THE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

967

Eigentum

E. Rüfenacht-Kehr

Louis, K.

949.47
B964g
V. 1

Die Geschichten
des
Volkes von Unterwalden
ob und nid dem Wald,
von
dessen frühester Abkunft an bis auf unsere Zeiten,
mit Hinsicht
auf die Geschichten seiner Nachbarn
von
Ury und Schwyz.

Von
Joseph Businger,
Kanonikus von Großglogau in Preußisch-Schlesien.

Et pius est, Patriæ facta referre, labor.
Ovid. Trist. lib. II. Eleg. I.

Erster Band.

Luzern, bey Xaver Meyer, 1827.

Utinam modo nostra redirent in mores tempora priscos?

Bœtius L. de consolat. Philosophiæ
L. 2. Metr. V.

THE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Vorwort.

An mein Vaterland.

Es war in einer schönen, glücklichen Zeitperiode meines Lebens, als ich in wechselseitiger Verbindung mit meinem unvergeßlichen Freund, dem Herrn Landammann und Pannerherrn Franz Niklaus Zelger selig, es unternahm, eine historische Abhandlung, unter dem Titel eines kleinen Versuchs der besondern Geschichten des Freystaats Unterwalden zu schreiben und in Druck erscheinen zu lassen. Die Jahre glücklicher, sorgenfreier Verhältnisse weckten den ersten Gedanken für die Vornahme einer solchen vaterländischen Arbeit und gaben dem jugendlichen Eifer zur wirklichen Ausführung ein kühnes Selbst-Vertrauen. Nun der treue Freund dem andern in jenes dunkle Heimathland vorausgegangen, und dem Zurückgebliebenen der Zauber des frühern Lebens auf mannigfaltige Art und unter vielerlei Erfahrungen gelöst worden, wagt dieser es

noch einmal, mit der gleichen historischen Arbeit sich zu befassen, mit welcher er einst begonnen hat, und dir geliebtes Vaterland! unter veränderter Form und Gestalt, in größerer Ausdehnung und Reichhaltigkeit die Geschichten deiner Vorzeit und Nachwelt, als letztes Denkmal seiner Achtung und Liebe darzubringen. Mir ist zwar nicht unbekannt, daß ich zu einer ganz andern Zeit und unter weit schwierigern Verhältnissen die Feder ergreife, als diejenigen waren, in welchen ich das erstemal es versuchte, die Begebenheiten unserer großen Vergangenheit aufzuzeichnen. Denn damals war die geschichtliche Bahn des Vaterlandes durch unsern großen Johann von Müller noch kaum gebrochen; hatte die lange Zeit der Ruhe und des Friedens auch die Schweiz gleichgültiger gemacht gegen die Ereignisse ihrer ewig denkwürdigen Vorzeit, und wurde des alten Ruhmes unsrer Väter wenig anders noch gedacht, als um damit der eigenen Leerheit und Ruhmlosigkeit einigermaßen nachzuhelfen. Aber nun seit bald einem Menschenalter die furchtbare Gewalt einer großen Staatsumwälzung den langjährigen Schlummer verscheucht hat, und namenloses Unglück und oft verdiente Schmach auch über den

vaterländischen Boden gekommen sind, haben auch unter uns die alten Bande der frühern Gleichgültigkeit sich einigermaßen gelöst und ist aller Orten eine regere Besonnenheit eingetreten vor den Forderungen der Wirklichkeit. Die verkümmerte Gegenwart mußte Sehnsucht erzeugen nach den Tagen der Vergangenheit; das Unerträgliche der neuen Zeit auf die grossen Tage der Vorwelt zurückweisen, und aus dieser am Ende die Hoffnung erwachsen, daß wenigstens der alte Stamm noch immer kräftig genug sey, ein tüchtiges und starkes Geschlecht wieder hervorzubringen. Aber um ein solches neues, geistiges Aufleben zu bewirken, war vor allem aus nothwendig, daß der alte Geist der Vorzeit wieder aufgeweckt, die alten Tage der Vorfahren abermals hervorgerufen, und dem Volk der Schweiz neuerdings gesagt und beurkundet werde, wie und wodurch seine Vorzeit groß geworden und groß sich erhalten habe.

Daher denn seit der Wiedergestaltung der neuen Eidgenossenschaft ein reger Eifer für vaterländische Geschichtsforschung mehr denn je unter allem Schweizervolk aufgewacht ist; jedes Denkmal des Lebens unserer Väter allerorten mit sorglicher Vorliebe hervorgesucht; was lange unbeachtenswerth ge-

schienen, als ein heiliges Denkmal der frühern Tage bedeutsam aufbewahrt, und nichts zu klein, und nichts zu gering erachtet wird, was als ein Gewinn für des Vaterlandes Ruhm und Ehre gelten kann.

Unter solchen Umständen und Verhältnissen meinte denn auch ich, wenn nicht als strenge Pflicht, doch als freundliche Schuld es halten zu müssen, eine mir früher gemachte Aufgabe noch einmal zu durchgehen, und dem Vaterland als neue Zuthat darzubringen, was bessere Kenntnisse und Erforschungen während dem Lauf späterer Jahre erzeugt haben. Gerne zwar hätte ich noch längere Zeit damit hingehalten und den Kreis meiner wenigen Geschichtskenntnisse mehr und weiter ausgedehnt. Aber das Leben des Menschen ist kurz und das meinige steht schon zu sehr auf der Neige, als daß dem Gewicht dieser Betrachtung nicht jede andere Rücksicht gerne hätte weichen sollen. Wenn am Ende aber nur ein jeder treu und wahr giebt, was er weiß und sich eigen gemacht hat; wenn ein jeder in seinem Umkreis und nach Kräften sammelt, was seines besondern Vaterlandes Geschichtsquellen aufweisen, und wenn solcher Gestalt das Unvollkommnere immer dem Vollkommnern weicht,

und zuletzt alle Fundgruben der Geschichte jedes einzelnen kleinen Schweizerstaates durchlaufen und erschöpft sind, — dann erst wird es möglich seyn, eine gründliche und vollständige Geschichte des Schweizerischen Volks und Landes zu schreiben, und als geschlossen herzugeben.

Soviel glaube ich zur Rechtfertigung meines abermaligen geschichtlichen Auftretens, und als Entschuldigung eines Unternehmens sagen zu müssen, daß wenn auch nicht bedeutsam, oder reichhaltig an Stoff und Inhalt genannt werden darf, doch wenigstens gut gemeint und redlich bedacht ward.

Und nun, geliebtes Volk meiner Heimath! begrüße ich Dich denn mit dieser kleinen geschichtlichen Arbeit eben so freundlich und traulich wieder in den Tagen der neuen Zeit, als ich es früher in den Jahren der alten Ordnung der Dinge gethan habe. Damals, wie jetzt, sprach ich gerne mit Dir von den Tagen deiner großen Vorwelt und den Tugenden Deiner ruhmwürdigen Heldenväter. Aber damals waltete tiefer Friede auf Deinen Bergen und sorgenlose Genügsamkeit in Deinen Thälern. Seither sind Jahre, an Gewicht und Innhalt Jahrhunderten gleich, an uns vorübergegangen, und hat eine neue Gestaltung

der Dinge auch unser ganzes inneres Wesen ergriffen. Doch, was damals für des Vaterlandes Ruhe und Glück gewichtvoll und beachtenswerth war, ist es auch itzt noch, und was in vorigen Zeiten die Geschichte als groß und ruhmwürdig nannte, darf gewiß auch heute noch so geheißen werden. Denn daß unserer Vorzeit Tage bedeutend und ruhmvoll geworden, lag nicht so viel in äußern Umständen und Verhältnissen; nicht allein in der politischen Lage unserer großen Naturumgebung; noch weniger in der physischen Nerven- und Muskelkraft des Volks der Waldstädte, sondern vor allem aus in der innern moralischen Stärke desselben und in dem Geist, den es von jeher in seine frühesten Handlungen und Bünde legte.

Klein war, seit ihrer ersten Ansiedlung, das Land unserer Väter, wie es noch heute dasteht; wenig erträglich der Boden, den sie bewohnten und bearbeiteten; gering ihre Volkszahl, unbedeutend ihre übrigen Hülfsquellen. Aber frei war der Sinn der Menschen, welche dieses Land umfaßten; fromm und groß ihr Geist, bloß auf die höhern Lebenszwecke der Menschheit gerichtet, und fest und stark ihr Willen, das zu thun und auszuführen, was sie einmal wollten,

und als recht und gerecht erfunden hatten. Mancher andere, größere Staat mag wohl glänzendere Ereignisse und reichhaltigere Zeitabschnitte in seinen Geschichtsbüchern aufzuweisen haben, als das Volk der Waldstädte sie aufführen kann; aber darum sind große Ereignisse noch so wenig große Thaten, als ein oft scheinbar wichtiges Jahrhundert auch ein werthvolles genannt werden darf.

Die Hirten am Waldstädtersee, vom Anbeginn ihrer Erscheinung in der Geschichte frei wie ihre Berge und Heerden, und schon im Jahr 1240 von Kaiser Friedrich als homines liberæ conditionis benannt, waren zu keiner Zeit größer und großmächtiger, als da sie nichts als sich selbst und ihre Berge hatten, und nichts weiter wollten, als das Alte, Gewohnte und Erprobte, bei dem sie Jahrhunderte hindurch froh und glücklich gelebt hatten. Da fielen unter ihrem starken Arm die Burgen und Vesten der Zwingherrschaft und wurden deren Soldknechte besiegt; da giengen jene hochberühmten Helden des Alterthums aus allem Volke hervor, und wurden von ihrer Kraft und ihrem Muthe jene unbesiegbar gehaltenen Kriegsheere bezwungen, welche die Mächtigen der Erde gegen sie ausgesendet hatten; da er-

tönten auf allem Hochgelände die Siegeslieder der neuen Eidgenossenschaft und ward der Schweizername allwärts hochgeachtet und vielberühmt in der Zeit und Weltgeschichte.

Aber alle diese so geheißenen Großthaten und Heldenzüge möchte ich am Ende weniger groß und ruhmvoll nennen, als so manches andere, was die Welt so selten zu beachten pflegt, weil es minder glänzend in die Augen fällt, aber weit kräftiger den Karakter eines Volkes ausspricht, — den Geist und Sinn nämlich, der solche Heldenthaten hervorrief und begleitete. Groß, meine ich, waren die Tage der wiedererrungenen Freiheit; groß die Erstürmung der vögtischen Zwingburgen, der ersten Feldschlachten am Morgarten und vor Sempach; aber gewiß größer und denkwürdiger noch der Edelmuth und die Mäßigung, mit der jene ersten Eidgenossen sich dabey immer benahmen und aussprachen. Daß Sie die Unbilden ihrer Freiheitsschänder mit keinem Unrecht vergalten und kein Leid gegen Sie übten; daß Sie auch den überwundenen Feind ehrten und durch Unglück keine Pflicht und keine Schuld gelöst glaubten; daß Sie auch nach erklärtem Krieg gegen ihren Erbfeind, desselben angesessene Vasallen und andere

Edelleute ruhig unter und bei Ihnen wohnen ließen, und sich kein Recht über deren Gesinnungen anmaßten; daß sie nach gemachten Eroberungen keine Unterthanen, sondern nur freye Leute und Bundesbrüder wollten; daß Sie den Freund in der Noth nie verließen, und ein einmal gegebenes Wort immer heilig und unverbrüchlich hielten; daß Sie Bünde machten, voll Unschuld und Einfalt, bloß für die Noth der Zeit, die Erhaltung ihrer alten Freiheit und ihres hochgeachten Vaterlandes; daß Sie überhaupt bei all' Ihren Thaten und Handlungen nur Gott im Sinne, die Tugend im Herzen und den Adel in der Seele hatten, — das und so manches andere, was die Geschichten der ersten Eidgenossenschaft uns allwärts zeigen und nachweisen, nenne ich mir vor allem aus groß und ehrwürdig in dem Karakter unsrer Vorzeit; — groß und ehrwürdig in dem Lebensgang unsrer ältesten Vergangenheit. Denn nur sittliche Großthaten sind die Titel, welche in der Geschichte gelten und den Ruhm eines Volkes vor den Augen der Mit- und Nachwelt zu beurkunden vermögen.

Daher denn aber auch der Fortbestand dieser herrlichen Vorzeit nur so lange andauerte, als solche Grundsätze, und ein solcher sittlicher Karakter im

ganzen Volke lebte, und sich in all' seinem Thun und Wesen aussprach. Sobald hingegen die junge Eidgenossenschaft von dieser ihrer ersten, einfachen Nationalität, — ihrer alten kernfesten Moral, — abwich, Geld und Gut höher zu achten anfieng, als die alte Genügsamkeit; Land und Leute, als feile Waare, theilte; lieber Unterthanen, als freye Menschen, schuf, und dann noch überhin ihre ursprüngliche Heldenkraft im selbst eigenen Eingeweide unbrüderlich wüthen ließ, — da war auch schon das goldene Zeitalter der wahren Schweizergröße zum Theil ausgelebt, und dafür blos noch der Abglanz der frühern Jugendblüthe zurückgeblieben. Zwar zeigen die spätern Jahrhunderte wohl noch in mancher andern Geschichtsperiode Proben der alten Heldenkraft, Züge der ersten großen Vorzeit würdig, Tugenden aus dem Geist der Altvordern entsprungen: — aber die Urquell aller wahren Großthaten, die hohe sittliche Kraft und Stärke, welche die alte Schweiz geschaffen, war schon seit den Tagen ihres ersten innern Bürgerkriegs und den Zeiten der burgundischen Hochthaten allmälig dahin geschwunden, und dem Kitzel kleiner Leidenschaften und großer Versuchungen erlegen. Und so hat denn

die Eidgenossenschaft eigentlich nur so lange auf dem Hochpunkt ihrer wahren Größe gestanden und ein Leben voll Tugend und Sittlichkeit geführt, als Sie während ihren ersten Kummerjahren auf sich allein beschränkt war, in stetem Kampf für ihre Freiheit und Erhaltung stand, und von dem Ausland nichts wollte und nichts annahm, als ein friedliches Daseyn und ein unangefeindetes Fortbestehen.

Seit nun aber dieser erste, große Zweck erreicht und manch' anderes mehr damit erlangt war, schien dem Schweizer zu Stadt und im Hochgebirge unwohl und unheimlich zu seyn auf dem kleinen, beschränkten Vaterlandsgebieth, und fiengen sich Keime von Herrsch- und Geldgier zu regen an, die nur ausser demselben befriediget werden konnten. Seither geschahen Bünde im Innern, nicht mehr wie ehevor, um freye Brüder und Genossen in den gemeinsamen Verein aufzunehmen, sondern bloß um Unterthanen und Herschergebiethe zu haben, und wurden Verträge von Aussen abgeschlossen, welche fremden Einfluß begünstigten, und das Vaterland unedelm Interesse preis gaben. Seither begann das tolle Reislauffen der vaterländischen Jugend in auswärtige Dienste, das Feilbiethen des schwei-

zerischen Blutes um Gold und Silber, und das Abfallen vom Vaterland um den eitlen Erwerb ausländischer Gunst und Auszeichnung. Seither schied sich die Eidgenossenschaft in Herren- und Unterthanen-Lande, in Demokratien und Aristocratien, in freye Volksabtheilungen und unterthänig beherrschte Landschaften. Seither gieng der große Sinn der Vorzeit für allgemeine Freiheit und das gleiche Vaterland, für Moralität und reine Tugend immer unter, und erwachte allwärts ein engherziger Kantonsgeist, der alle Interessen des höhern Staatsgeistes verschlang, und selbe den kleinlichsten Rücksichten einer erbärmlichen Haus- und Familie-, Dorf oder Stadtpolitik allmählig unterzuordnen drohte. — Solcher Gestalt gieng die alte, ruhmwürdige Eidgenossenschaft immer sichlicher ihrer Auflösung und ihrem Untergang entgegen, — nur noch an dem ersten, großen Vätererbe zehrend, und mit dem Ruhm der frühern Tage und Zeiten sich schmückend, — — als auf einmal ein großes, übermächtiges Ereigniß den Westen Europas überzog, aller Staaten Verhältnisse zerriß, und auch die Gauen des theuren Vaterlandes von den Alpen bis zum Rhein in gewaltigen Stürmen durchzog. Da wardst

denn auch Du, geliebtes Volk meiner Heimath! wie aus einem langen Traum aufgeweckt von dem vieljährigen Schlummer der alten Versunkenheit, und neuerdings ermannet, den frühen Ruhm Deiner Väter durch eigene Thatkraft wieder herzustellen. Es regte sich itzt nochmals der Geist einer großen Vorzeit auf dem Boden der Telle, Stauffacher und Winkelriede, als der Ruf gefährdeter Freiheit und Unabhängigkeit durch die Berge und Thäler der alten Waldstädte gieng, und erhobst auch Du Dich, Volk von Unterwalden! der Väter nicht unwürdig, für Religion, Freiheit und Vaterland gegen fremdartige Zumuthungen; zeigtest in Thaten, daß noch nicht alle moralische Kraft Deiner großen Vergangenheit in Dir hingeschwunden sey, und wardst Du durch Muth und Unglück neuerdings berühmt in der Welt- und Völkergeschichte.

Dieser letzte Zeitabschnitt der alten Schweiz hat sonach manche schwere Schuld der spätern Tage durch schwere Opfer der neuern wieder gut gemacht, und wenigstens den Beweis geliefert, daß der Stamm noch keineswegs von Grund aus verdorben sey, an dem solche kräftige Sprößlinge emporwachsen.

Darum, geliebtes Volk der Waldstädte! lassen Wir die Tage der spätern Vergangenheit, als gebüßt und vergessen hinter uns liegen, und dem alten Schmerz die neue Freude einer bessern Zukunft entgegenstellen. Noch stehen die beeisten Berge, als Zeugen einer schönen Vorzeit und die alten Denkmäler der frühesten Tage, als Verkünder eines großen Heldenalters vor unsern Augen. Noch wandeln wir auf einem Boden, der durch Kraft und Tugend eine klassische Berühmtheit erhalten hat. Noch lebt und blüht ein Volk auf demselben, das an Treue und Ehrlichkeit, an hohem Freiheits- und Vaterlandssinn, an frommem Glauben und sittlicher Einfalt, an entschlossenem Muth und Kraftsinn keinem andern nachsteht, und somit den Keim einer bessern Zukunft ungelähmt in seinem Innern trägt. Ein Volk mit solchen moralischen Eigenschaften begabt, kann weder sich selbst aufgeben, noch ganz untergehen, sondern muß wieder auferstehen und sich verjüngen, so bald seine innern Kräfte geweckt und seinem äußern Leben eine neue und bessere Richtung ertheilt wird. Aber dafür braucht es denn wohl mehr, als blos alte, rohe Formen mit entwichenem Geist wieder herzustellen, oder todte Buchstaben ohne Sinn

und Kraft wieder ins Leben zu rufen; wohl mehr, als fünfhundertjährige Pergamentrollen aufzufrischen, oder die alten Herrscherstühle und Landsgemeindplätze neuerdings auszuflicken; wohl mehr, als die sogeheißene liebe, alte, gute Zeit nur auf die Epoche des Wohlseins und Alleingenusses einiger wenigen Hochbegünstigten beschränken oder ausdehnen zu wollen.

Soll die neue Schweiz wieder eine achtbare, ihrer würdige Stelle in dem Europäischen Staatenverein einnehmen, so muß sie in Sinn und That der alten gleichen, und von da wieder anfangen, von wo sie bey ihrem ersten Entstehen ausgegangen ist. Soll sie wieder hochgeachtet von außen und gesegnet in ihrem Innern werden, so muß sie die Tugenden ihrer Vorwelt sich wieder eigen machen, und nicht blos in eitlem Tand und Spielwerk, in armseligem Großthun und Großscheinen, sondern vielmehr in allem dem, was recht und wahr, gut und groß ist, sich auszuzeichnen suchen. Sollen die zwei und zwanzig neu geschaffenen und neu gestalteten Kantone, als ein, wenn auch nicht großes und gefürchtetes, doch geachtetes und Vertrauen erzeugendes Ganzes dastehen, so muß nur ein Band der Liebe

der Väter vom Ausland her geworden ist, auch durch Werke und Thaten, ihrer würdig, rechtfertigen, und in unserm ganzen politischen und sittlichen Leben zeigen, daß des alten Volkes Sinn und Kraft, Tugend und Weisheit, noch in der Nationalität des heutigen liege.

Du aber, Volk von Unterwalden! in dessen Mitte ich geboren und erzogen worden; unter dem ich seit meiner frühesten Jugend gelebt habe; mit dem ich in Sinnesart, Verkehr und Umgang stets innig verbunden war; dessen Wohl und Wehe, Freuden und Leiden, Wünsche und Hoffnungen mir immer nahe gelegen, und welches ich in den Tagen des Unglücks und Jammers von Stans nicht verlassen, sondern wie von jeher redlich geliebt und freundlich gepflegt habe; Volk meiner Heimath! empfange sonach mit nachsichtigem Wohlwollen die Geschichten Deiner großen Vorzeit, und halte sie, als das letzte Wort der Treue und Liebe, das ein Mitgenoß Deiner Freiheit und Wohlfahrt an Dich ergehen laßt! Wenn Du in diesen Blättern die Tage Deiner großen Vergangenheit und das thatenreiche Leben Deiner Väter und deren Gang durch die Zeit wieder erkennest und bewunderst, so lasse diese erha-

denen Denkmäler einer herrlichen Vorzeit nicht ohne Nutzen und Belehrung an Dir vorüber gehen! Bedenke, daß nicht ohne große Opfer ein ehrenvoller Name und Nachruhm Dir geworden ist, und daß wenn wir heute ein geachtetes und glückliches Vaterland haben, dessen Schöpfung nicht von fremder Gunst und Gnade, sondern aus eignem Verdienst der Väter uns erwachsen ist! Bedenke, daß unsere ewigen Bünde in Gottesfurcht und Treue, in Unschuld und Einfalt gegeben, und in der Todesstunde am Morgarten und vor Sempach, am Bürgenstad und zu Alpnacht mit dem Blut Deiner Väter seyen besiegelt worden! Bedenke, daß zwei hochgefeierte Männer, allen Eidgenossen ehrwürdig, ein Held und ein Heiliger, Winkelried und Niklaus von Flüe, auf Deinem Boden entsprossen und Deines Namens Ehre und Bestand, durch ihren Heldensinn und ihre Tugend gerettet und verewiget haben! Bedenke und erwäge dieses alles, geliebtes Vaterland! in den Tagen der neuen Eidgenossenschaft. Wecke ihn wieder auf unter Deinem Volk den großen sittlichen Karakter Deiner Vorzeit, ohne welchen es keine wahre Größe, kein Jahrhundert des Glücks, keine Wiedergeburt zu

Daneben erhielt er auch noch viele nicht unwichtige Aufschlüsse, Winke und Belehrungen von mehrern seiner Freunde in Ob- und Nidwalden, namentlich den Herrn Frühmesser Anton Bucher in Kerns, P. Placidus Tanner in Engelberg und Hauptm. Louis de Schwanden in Stans, gegen welche er hier öffentlich seinen vollsten Dank auszusprechen nicht ermangeln mag.

Der Verfasser hat nothwendig und erwünscht gefunden, bey wichtigern und bisher unbekannten Angaben zuweilen die Quellen, aus denen er schöpfte, bestimmt anzuführen; bei andern, weniger bedeutenden Sachen hingegen eben so geflissentlich vermieden, die ohnehin zahlreichen Blätter ohne Noth zu vermehren und anzuhäufen.

Die urkundlichen Auszüge erscheinen größtentheils in ihrer Urform und Zeitsprache; nur sind hin und wieder einige weniger bekannte, altherkömmliche Wörter und Ausdrücke, um der bessern Verständlichkeit wegen, abgeändert und berichtiget worden.

Der Verfasser möchte übrigens noch die Bitte wagen, die am Ende angehängten Berichtigungen und Zusätze dem Lesen der Geschichte selbst vorangehen zu lassen; indem sich, zuweilen mit und zuweilen ohne seine Schuld, kleinere oder größere Fehler eingeschlichen haben, welche er vorerst berichtiget wünschte, und die man ihm, bey gewohnter Nachsicht, wohl gerne einiger massen verzeihen mag.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.

Vorwort. III

Anzeige der Geschichtsquellen XXIII

Inhalts-Verzeichniß. XXV

Allgemeine Uebersicht des Landes Unterwalden ob und nid dem Wald. 3

Staatsverfassung und Regierungsform beider Unterwalden. 12

Landes-Beschreibung von Unterwalden ob dem Walde. 19

Sarnen, Kerns, Sachslen, Alpnacht, Giswyl, Lungern, Engelberg.

Landes-Beschreibung von Unterwalden nid dem Wald. 49

Stans, Buochs, Wolfenschießen, Beckenried, Emetten, Hergiswyl.

Verzeichniß der Standeshäupter von Obwalden. 76

Verzeichniß der Standeshäupter von Nidwalden. 82

Erstes Kapitel. Aelteste Sage von des Volkes von Unterwalden Abstammen und Herkunft. 91

Erste Beschaffenheit des Landes. Früheste Benennung desselben. Vermuthliche Ansiedlung. Einwanderungs-Sagen. Die Cimbrer. Ihr Verhältniß unter den Römern. Gebiets-Eintheilung. Römische Flüchtlinge. Römische Benennungen. Die große Völkerwanderung. Zug der Waldthäler zum Schutz Roms. Kaiserliche Auszeichnung. Das Panner von Pabst Anastasius. Kaiser Karl der Große. Die Schlachthörner. Verschiedene Kriegszüge der Gebirgsbewohner. Ihr kriegerischer Geist und Karakter.

Zweites Kapitel. Des Christenthums Einführung und Ausbreitung in den Thälern der Völker am Vierwaldstädtersee. 110

Der heil. Beat, als Schweizer-Apostel. Die ersten Kirchen und Kapellen im Land Unterwalden. Pfärrliche Angelegenheiten. Zustand des Gottesdienstes. Aufnahme der kirchlichen Anstalten. Bisthums-Eintheilung. Verhältnisse mit dem päbstlichen Stuhl.

Drittes Kapittel. Des Volkes von Unterwalden und seiner Nachbarn politischer, bürgerlicher und religiöser Zustand in den ältesten Zeiten. 124

Der erste gesellschaftliche Zustand. Die älteste Lebensweise. Die religiösen Verhältnisse. Anschliessung an das deutsche Reich. Innere Verfassungen. Besitzungen fremder Herren im Land. Die Edelleute und ihre Burgen. Deren Benehmen und Verhalten gegen das freye Landvolk.

Viertes Kapitel. Große Rechte und Besitzungen der Stifter St. Leodegar im Hof zu Luzern und Bero-Münster, und des Klosters Muri im Aargau in den Thalschaften Unterwaldens. 143

Des Stifts im Hof Rechte und Güter in Unterwalden. Die lenzburgischen Vergabungen an das Stift Bero-Münster in Obwalden. Streit wegen dem Kollaturrecht in Sarnen. Des Klosters Muri Besitzungen in Ob- und Nidwalden. Der Austausch des Grafenorts an Kaiser Rudolf von Habsburg.

Fünftes Kapitel Die Stiftung des obern und untern Manns- und Frauenklosters in Engelberg und deren Besitzungen und Rechte im Lande Unterwalden. 151

Der Klöster Aufnahme und Wohlthat im helvetischen Hochgebirge. Konrad von Seldenbüren, der Stifter des Mannsklosters in Engelberg, des Klosters Errichtung, Einweihung und Bestätigung. Konrads Tod. Seine Vergabungen an das neue Stift.

Erster Vermögensstand desselben. Die Kollaturrechte in Stans und Buochs. Deren Ausdehnung und Zehndenerwerb. Das Geschichtliche dieser Zehndvergabungen. Die Stiftung des untern oder Frauenklosters in Engelberg. Deren erste Veranlassung, Verhältnisse und Eigenthümlichkeiten. Die Königin Agnes, als Guthäterin des Klosters. Ihr Hochzeitkleid. Schankung eines von ihr verarbeiteten Chormantels. Fernere Schicksale des Frauenklosters. Versetzung nach Sarnen. Vergabungen an beide Klöster in Engelberg bis zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts.

Sechstes Kapitel. Die ersten Keime der aufwachenden Freiheit in den Waldstädten unter dem Schutz des deutschen Reichs, und dem Schirm der lenzburgisch und habsburgischen Reichsvögte. 184

Die Grafen von Lenzburg, als Schirmvögte der Waldthäler. Der Markenstreit mit dem Kloster Einsiedlen. Die Landestheilung von Unterwalden. Der erste Bundesvertrag und dessen Erneuerung. Graf Rudolf von Habsburg, Vater, der Länder Schirmvogt. Strutt von Winkelried und der Lindwurm. Der Adel in den Waldstädten. Dessen Vertreibung. Graf Rudolf, als Schirmhauptmann und Kaiser. Des Adels Zurückberufung. Dessen Schlösser und Burgen in Ob- und Nidwalden. Rudolfs späteres Benehmen. Der drei Länder Bundeserneuerung. Kaiser Adolf. Inländische Sachen.

Siebentes Kapitel. Das Volk der Waldstädte während den Zeiten der Regierung Kaiser Albrechts und seiner Vögte. 215

Kaiser Albrechts Benehmen gegen die Waldländer. Seine Absichten und Versuche. Der drei Länder Verhalten gegen ihn. Die Vögte Geßler und Landenberg. Ihre Bedrückungen. Arnold Anderhalden. Konrad Baumgartner und der Vogt ab dem

Rotzberg. Junker von Wolfenschießen. Des Adels Benehmen während der Schreckenstage.

Achtes Kapitel. Die Zeiten der wieder errungenen Freiheit in den Waldstädten. . 229

Allgemeine Klagen des Volks. Die Ermannung Einzelner. Das Rütlin. Der Bundesschwur daselbst. Wilhelm Tell. Der Neujahrstag. Erstürmung des Rotzbergs. Sarnens Einnahme. Landenbergs Flucht. Begebenheiten zu Schwyz und Ury. Zusammenkunft in Brunnen.

Neuntes Kapitel. Die Folgen des Neujahrstags 1308 und der erste Freyheitskampf am Morgarten. 241

Albrechts feindliche Entwürfe gegen die Waldstädte. Sein Tod. Kaiser Heinrichs Freiheitsbrief. Kaiser Ludwigs günstige Gesinnungen. Der österreichischen Herzoge feindselige Anstalten gegen die drei Länder. Der Ueberfall zu Stanstad. Gegenseitige Kriegsrüstungen. Die Schlacht am Morgarten. Die Siege am Bürgenstad und bei Alpnacht. Bundeserneuerung. Kaiser Ludwigs Freiheitsbrief. Friedensunterhandlung. Einheimische Sachen.

Zehntes Kapitel. Der Vierwaldstädterbund und die Schlacht bei Laupen. 264

Der Stadt Luzern mißliche Lage. Deren Beitritt zum Waldstädterbund, und die Folgen davon. Oesterreichische Befehdungen. Vermittelung einer Waffenruhe. Die Schlacht bei Laupen. Der Streit um den Bürgenberg.

Eilftes Kapitel. Der Bund der Acht alten Orte der Eidgenossenschaft. 279

Der Bundesvertrag von Zürich und Glarus mit den Vierwaldstädten. Feindlicher Anfall bey Küßnacht. Die Zerstörung Neuhabsburgs. Der Bund mit Zug und Bern. Allgemeine Betrachtungen.

Zwölftes Kapitel. Einheimische Sachen aus dem Lande Unterwalden. 288

Der Rinkenbergische Handel. Rudolfs von Erlach gewaltsamer Tod. Alpnachts und Hergiswyls Loskauf. Partikular Erwerb. Der Kirchensatz von Kerns an Engelberg.

Dreyzehntes Kapitel. Die Folgen des Bundes der acht alten Orte und die Freiheits-Schlacht vor Sempach. 306

Der Friedensanstand mit Oesterreich. Der Pfaffenbrief. Die Engländer in der Schweiz. Neue Feindseligkeiten von Seite Oesterreichs. Der Eidgenossen Gegenwehr. Die Schlacht vor Sempach.

Vierzehntes Kapitel. Die Eroberung des Aargaus und die italienischen Feldzüge. . 326

Fehden mit Oesterreich. Die Schlacht bey Näfels. Waffenruhe. Der Sempacherbrief. Einnahme des Livinenthals. Italienische Feldzüge. Bund mit Appenzell. Uneinigkeiten wegen Engelberg. Krieg gegen Oesterreich. Gemeinsame Vogteien. Friede mit Oesterreich. Kaiser Sigmund. Neue Feldzüge nach Italien. Schlacht bei Arbedo. Die Folgen derselben. Friede mit Mailand.

Fünfzehntes Kapitel. Der erste innere Krieg aller Eidgenossen gegen Zürich, und die Schlacht bey St. Jakob an der Birs. . 355

Veranlassung zum Krieg. Folgen der innern Entzweiung. Ausbruch der Feindseligkeiten. Bündniß der Zürcher mit Oesterreich. Das Gefecht am Hirzel. Eroberungen und Verheerungen. Einschliessung der Stadt Zürich. Bestürmung Greifensees. Die Schlacht bei St. Jakob. Friede mit Frankreich. Kleine Befehdungen. Die Schlacht bei Nagaz. Der hergestellte Friede.

Sechszehntes Kapitel. Der Eidgenossen Waffenthaten im Thurgauer und Mühlhause-

Kriege, ihre aus- und inländischen Bündnisse und einige Unterwalden betreffende Angelegenheiten. 371

Die Folgen des ersten Bürgerkriegs. Der erste Bund mit Frankreich und andern Ländern. Der Eintritt Appenzells und Schaffhausens in den ewigen Bund. Die Verbindung mit der Stadt St. Gallen. Der Zug der Eidgenossen nach Konstanz. Der Schirmbund mit Rapperschwyl. Der Thurgauer-Krieg und dieser Landschaft Eroberung. Der Mühlhauser-Krieg. Erste Veranlassung der Mißheligkeiten mit Karl von Burgund. Der Waldstädter Belustigungen auf Freischießen und mit Faßnachtspielen. Die Kasten-Vogtey des Klosters Engelberg. Die Brunst in Sarnen. Der Ehestreit zwischen Uli Amman und Margareth Zelger von Nidwalden. Merkwürdige Landsgemeinds-Beschlüsse derwegen. Kleiderverordnung. Bemerkungen.

Siebenzehntes Kapitel. Des Volks von Unterwalden Streben nach Selbstständigkeit in kirchlichen und geistlichen Dingen. . . 396

Der Pfarre Buochs Erwerb des Kollatur- und Ernennungsrechts zu ihren Pfründen. Die Gemeinde Emetten wird zur Pfarre erhoben. Der Generalauskauf Nidwaldens von dem Stift im Hof zu Luzern. Die Pfarre Stans erhält die Kollatur und Ernennung zu ihren Pfründen. Wolfenschießen wird eine Pfarre bewilliget. Deren Erwerb eigner Pfarrkollatur. Kerns kauft sich das Kollaturrecht und den Kirchensatz. Lungern im Besitz des eignen Kollaturrechts ohne Vorbehalt. Das Verleihungs- oder Vorstellungsrecht zu obigen Pfründen, von Engelberg vorbehalten. Die Bestätigung Pabst Julius des zweiten für obige Kollatur und kirchliche Eigenthumsrechte. Streit und Entscheid um das Fahl- und Erbschaftsrecht.

Topographisch-statistische

Uebersicht und Beschreibung

des

Landes Unterwalden

ob und nid dem Kernwalde.

Allgemeine Uebersicht

des Landes

Unterwalden ob und nid dem Walde.

Das Land Unterwalden ob und nid dem Walde, welches in den frühesten Schriften und Urkunden unter verschiedenen Benennungen, als: Silva a), Stannes b), Transsilvania c), Subsilvania d), Vallis in Unterwalden e), Stagnis f), Stannis g), Stans h), vorkommt, bildet der Rangordnung nach den sechsten Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die vierte Ortschaft des Vierwaldstädter Bundes. Es liegt beinahe im Mittelpunkt der Schweiz, am Fuß des höchsten Alpgebirges. Seine Gränzen sind nördlich die Kantone Schwyz und Luzern, westlich Luzern und Bern, südlich Bern und Ury, und östlich fast durchgehends der letztere Kanton. Der Flächeninhalt der gesammten Landschaft besteht, ausser den Bergen

a) Urkunde von 1036. b) Urkunde von 1124. c) Urkunde von 1138. d) Urkunde von 1139. e) Urkunde von 1150. f) Urkunde von 1154. g) Urkunde von 1213. h) Urkunde von 1240.

und dem Ufer des Vierwaldstädter Sees, in ungefähr zwölf Geviertmeilen in der Länge und neun in der Breite. Zwei große, aneinander hängende Thäler bilden denselben, indem das eine, von Alpnacht der Aa nach aufwärts gegen Sarnen und von da über Lungern gegen den Brünig sich erhebt; das andere aber der Nidwaldner Aa entlang nach Engelberg, oft ziemlich eingeengt, hinläuft, bis es durch die Surenen Gebirge begränzt wird.

Des Landes nordöstliche Seite umfließt in einer großen Strecke der Vierwaldstädter See; die westliche und südliche hingegen bekränzen größtentheils höhere oder kleinere Berge; mitunter auch von ewigem Schnee bedeckte Hochgebirge, unter welchen der beeiste Titlis im hohen Engelberger Thal der größte und merkwürdigste ist.

An größern Seen im Umfang dieser beiden Thalschaften sind der Sarner und Lungerer die bedeutendern; weniger die vielen kleinen Alpseen der Melcha, Trüb, Engstlen und andere. Die Aa, vor Zeiten auch Surenenfluß geheißen, im untern, und die Melcha im obern Thal sind die größten Ströme, in welche sich fast alle Bäche des gesammten Landes ergießen.

Die Einwohnerzahl von Ob und Unterwalden mag dermalen, mit Einschluß des Thales Engelberg, auf ungefähr 23,800 Seelen sich belaufen; wovon dem obern Thal beiläufig 13,330, dem untern Thal aber 10,470 zu gut kommen. Die all-

jährliche Volksvermehrung in beiden Kantonstheilen läßt sich auf mehr denn 200 Seelen anschlagen *).

Das Land Unterwalden, von fruchtbaren Alpen und holzreichen Gebirgen umfangen und durchzogen, hat eine überaus schöne und glückliche Lage, welche abwechselnd mit grasreichen Hügeln und baumreichen Wiesen geschmückt und zum Gedeihen des Viehstandes vorzüglich geeignet ist. Durchgehends wachsen in seinen Thälern die besten Kräuter und Grasarten, und auf seinen Höhen und Alpweiden die seltensten Natur- und Pflanzenprodukte. Das Thal ob dem Wald, höher gelegen als Nidwalden, hat reinere und unbeengtere Luft, und ein milderes, sonnigeres Klima. Im Land nid dem Wald ziehen die Berge enger zusammen, und sind daher Nebelgewölke und düstere Regenschauer mehr einheimisch. In beiden ist jedoch der Himmelsstrich eher gelind, als rauh; die Temperatur rein und gesund, und weniger feucht, als in den meisten angrenzenden Seegegenden. Selbst das hoch gelegene Thal Engelberg genießt, der selbes umkränzenden Hochgebirge, und des viel und oft wehenden Südwinds wegen, der Föhn genannt, einer sehr gemäßigten Wärme- und Kälte-Temperatur.

*) Diese Berechnung ist für Obwalden dem schweizerischen Handlexikon von Markus Luz, Pfarrer in Läufelfingen, vom Jahr 1822; für Nidwalden einer amtlichen Aufnahme vom J. 1821 entnommen. Die Vermehrung der spätern Jahre bis auf 1826 ist beiden Kantonstheilen in summarischer Berechnung beigefügt. —

Warum in dem Thalgelände beider Unterwalden niemals, oder nur äußerst selten der Getreidebau versucht und betrieben worden, mag mehr an der gedeihlichern und leichtern Besorgung der Viehzucht, als an dem Charakter der Einwohner und der Beschaffenheit des Erdreichs gelegen haben. Jedoch beweisen die Geschichte Aerni Anderhaldens und die Zinsurbare vieler Stifter und Klöster, daß in den Urzeiten des Landes auch der Getreide- und Weinbau nicht unbeträchtlich gepflegt wurde. Aber spätere Zeitverhältnisse, das freiere, leichtere Treiben des Hirtenstandes, und die Nähe Luzerns zum bequemen Ein- und Austausch der nöthigen Lebensprodukte, mögen am Ende dem einen vor dem andern den Vorzug gegeben haben. Zu dem, wie ließe sich in dem kleinen Thalgelände der Feldbau im Größern treiben, ohne die Besatzung der vielen, segensreichen Alpen im Sommer zu vernachläßigen, die alljährlich bei 10,000 Stück Rindvieh ernähren und aufnehmen?

In der Nähe von Stans findet man eine Art schwarzen Marmor mit weißgrauen Adern, auch wilden Albaster und weißen Gypsstein; bei Sarnen, Trümmer eines an Numuliten reichen Steingebildes und viele Quarzkörnerlager. Die Gebirge insgesammt aber im Thal ob und nid dem Wald bestehen durchgehends aus Kalkstein, mitunter auch Tonschiefer. Selbst der hohe Titlis, die Surenen-Alpen sammt all' ihren Nachbarn bilden nur ein Kalksteingebirge, mit Quarz und Ton gemengt, und auf Gneis aufgesetzt.

Von dem Brünig nach Alpnacht, und von da dem Seeufer entlang nach dem Rozloch zu, quellen mehrere schwefelartige Wasser. Bei Alpnacht wurden im sechszehnten Jahrhundert Spuren von Salzquellen entdeckt, aber bei deren näherem Untersuch zu wenig reichhaltig und dauerhaft erfunden. Zu Hummlingen, nächst Wolfenschießen, soll in frühern Zeiten eine Salzquelle gelegen haben, von der ein gutes Salz verarbeitet wurde. Aber diese Quelle gieng, der Sage nach, im J. 1373 bei einem Erdbeben verloren, ohne weiter entdeckt zu werden. Zu Melchsen, am Jochberge im Melchthal, wurde im J. 1547, ein Eisenwerk aufgefunden, und für Rechnung eines Hrn. Imfeld betrieben; es gieng aber nach hundert Jahren wieder ein, weil die Ausbeute zu gering war *). Auf dem Schwändi oder Sonnenberg, an der Westseite des Sarnersees, befindet sich ein sogenanntes Kaltes Bad, das viel besucht wird, und von großer Kraft und Wirkung seyn soll.

Auch von anderen seltenen Natur-Erscheinungen bietet das Land Unterwalden einige nicht unbemerkenswerthe dar. So entspringt am westlichen Theil des Bürgenbergs eine Art Wunderbach, wie Cysat ihn schon benahmste, der Friedhoferbach geheißen. Sein Wasser fließt nur zur Sommerszeit, bei der größten Hitze und anderwärtigem Wasser-

*) Es war das nämliche Erz, welches auf der andern Seite des Gebirgs im Berner-Oberland itzt noch mit Erfolg betrieben wird.

mangel. Dann strömmt er auf einmal zwei oder drei Tage hintereinander, oft stillstehend, oft quellend, fort, bis er plötzlich wieder zu fließen aufhört. Ehe er zur Frühlingszeit hervorquillt, vernimmt man einige Tage früher ein starkes unterirdisches Getöse, bis er schäumend hervorbricht. Das Wasser dieses Baches ist übrigens ein helles Quellwasser und erquickt den Durstenden.

Am Fuße des Pilatus, in der Nähe von Hergiswyl, befinden sich große Felsöffnungen in dem Berge, auf die man Milchkeller erbaut hat. In diesen Behältern ist die Temperatur während der größten Sommerhitze so kalt und so frisch, daß der Thermometer, an freier Luft und in Schatten gestellt, 18° Wärme anzeigend, in diesen Windlöchern über 3°, 3′ unter den Gefrierpunkt fällt. Daher das darin aufbewahrte Eis nie schmilzt, jede Art Fleisch vor Fäulniß verschont bleibt, und alle Lebensmittel, Obst und andere Früchten, eine ungewöhnlich lange Zeit sich immer frisch und unversehrt erhalten.

Auch das Thal Engelberg bietet verschiedene seltsame Erscheinungen und Naturmerkwürdigkeiten dar. Nahe bei dem Kloster sieht man am Abhang eines Berges und in grasreicher Wiese eine Stelle, auf der sich ein seltsamer Wunderbach, der Thurbach genannt, bildet. Er ist ganz periodisch und ein eigentlicher Maibrunnen; indem er in diesem Monat hervorsprudelt, und bis zum Herbst oder Weinmonat schäumend und tosend aus dem Boden

bricht, dann plötzlich verschwindet, und weder oberhalb noch nebenwärts einige Spur seines Entstehens zeigt. Eben so entspringt der Erlenbach unfern vom Kloster neben und unter den sogenannten Wettihäusern in flacher Ebene, und bildet sogleich einen bedeutenden, das beste Quellwasser liefernden Bach, der nie abgeht, und dessen Entstehen um so räthselhafter ist, weil alle Wiesen und Matten nebenher gänzlichen Mangel an Wasser leiden. Eine andere Seltenheit ist ein periodischer Bachsturz, eine halbe Stunde vom Kloster entfernt in einem Nebenthale, der Horbis oder das Ende der Welt genannt. Dieser sonderbare Wasserfluß strömt nur vom May bis zum Oktober und bildet sich von aufgelöstem Firnwasser, von dem er denn auch die Farbe haltet. Morgens neun Uhr fängt er zu fliessen an und Abends vier Uhr beginnt er wieder zu versiegen. Groß und mächtig geht sein Sturz von der hohen Felsenwand ins Thal hinab.

Auf dem Wege nach der, bei fünfviertel Stunden vom Kloster entfernten, großen Sennerei des Stifts, die Herrenrüthi benannt, kommt man zu einem bemerkenswerthen Wasserfall, der Deutschbach geheißen. Er stürzt von dem mitternächtlichen Vorgebirge des Hahnenbergs herab und hat sieben auf einander folgende kleinere, und dann einen großen, herrlichen Wasserfall, der bei fünfzig Fuß Höhe haltet. Mahlerisch schön ist dessen Morgenbeleuchtung seines verschiedenartigen Farbenglanzes wegen, und überraschend sein mit Tannen und

bemoosten Felstrümmern aller Orten umgebenes Wasserbecken.

Die Einwohner der beiden Unterwalden sind im allgemeinen, wie fast alle Bergvölker, ein schöner, gesunder, kräftiger Menschenschlag. Der Körperbau der Obwaldner ist größer, schlanker, lebhafter; der Körperbau der Nidwaldner gedrängter, stärker, nerviger. Obwalden bewohnt ein gutes, freundliches, friedliches Volk; Nidwalden beherrscht ein verständiger und gutmüthiger, aber mehr zu Ernst und Kriegslust geneigter Geist. In beiden Thälern sind jedoch von Gemeinden zu Gemeinden große Abstufungen und Unterschiede in einzelnen Charakterzügen. So ist im obern Thal der Kernser, Lungerer und Gysweiler weit heiterer und lebensfroher, als der Sarner, Sachsler und Alpnachter; im untern Thal der Stanser, Beggenrieder und Emetter mehr lebhaft und freundlicher, als der Buochser, Wolfenschießer und Hergiswyler.

Auf gleiche Art ist auch der Unterschied in Tracht und Kleidung bei beiden Völkern äusserst hervorstechend und auffallend. Während der Obwaldner meistens einfach und in einheimisches Zeug gekleidet, einhergeht, ist der Unterwaldner mehr kostspielig, fremdartig, und bunter, aber darum nicht geschmackvoller, angezogen. Ein ähnliches Verhältniß findet durchgehends auch in Lebensart, Beköstigung, Sitten und Gebräuchen, und viel anderm statt; indem der Nidwaldner, von der Nähe und dem

Verkehr mit Luzern, mehr feinen Lebensgenuß und städtisches Wesen kennen gelernt hat; der Obwaldner aber, vermöge seiner größern Zurückgezogenheit, mehr den Sitten und Gebräuchen seiner Vorzeit treu geblieben ist. Auch die Sprache beider kleinen Völkerschaften hat nicht minder viel abweichendes von einander; sowohl in der Betonung und Aussprache, als selbst in dem Wörtergebrauch. Ueberhaupt aber findet sich im ganzen körperlichen und sittlichen Verhältniß beider Thalbewohner so viel eigenes und verschiedenartiges, daß wer mit ihnen näher bekannt ist, an Sitten, Gebräuchen, Kleidung und Sprache nicht nur den Ob- oder Nidwaldner, sondern selbst den Gemeindsangehörigen des einen oder andern Theils, gar leicht herauszufinden vermögend wäre.

Staatsverfassung und Regierungsform

beider Unterwalden *).

Das Land Unterwalden bildet eine in zwei unabhängige Staaten eingetheilte Republik, deren ersterer Unterwalden ob dem Wald, der zweite Unterwalden nid dem Wald benennt wird. Die Verfassung beider Kantonstheile ist demokratisch, d. i. eine Volksregierung, deren höchste Gewalt in der Landsgemeinde, d. h. in der Versammlung aller stimmfähigen Landleute, unter dem Vorsitz des Landammanns, besteht. — In Unterwalden ob dem Wald findet die Landesgemeinde ordentlicherweise alljährlich am letzten Sonntag im April, auf dem Landenberg, statt; ausserordentlich, wenn selbe, um wichtiger Geschäfte willen, vom Landrath zusammen berufen wird. Allen rechtlichen Landleuten, welche das zwanzigste Jahr erfüllt haben, steht dabei der Zutritt offen. Die Landesgemeinde erwählt den regierenden Landammann und alle übrigen Vorgesetzten des Landes, als da sind: vier Land-

*) Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts, von Staatsrath P. Usteri.

ammänner, der Landsstatthalter, der Landsseckelmeister, der Landsbauherr, der Pannerherr, zwei Landshauptmänner, zwei Landsvenner, und zwei Zeugherrn; dann auch die Standeskanzley und die übrigen Landesbediensteten, durch offenes Stimmenmehr; sie ernennt den Gesandten auf die jährliche Tagsatzung; sie bestätigt oder verwirft die Gesetzesvorschläge und andere wichtige Anträge, die ihr vom Landrathe vorgelegt werden; sie bewilliget und ordnet die Erhebung der erforderlichen Landessteuern.

Der Landrath besteht aus den von der Landsgemeinde gewählten Vorgesetzten, und aus fünf und sechszig von den Pfarrgemeinden erkohrnen Rathsgliedern. Er ist die höchste vollziehende, verwaltende und polizeirichterliche Behörde und hat bei der Landsgemeinde den Gesetzesvorschlag. Von ihm hängt die Vollstreckung der erlassenen Gesetze, die Handhabung der Bundesverfassung und der Tagsatzungsbeschlüsse ab. Er ertheilt der Gesandtschaft zu den Eidgenössischen Tagsatzungen die Instruktionen, und Niederlassungsbewilligungen nach Vorschrift des Gesetzes. Er prüft die obrigkeitlichen Rechnungen und ernennt die Verwalter des Armengutes und der Polizeibeamten. Er entscheidet in letzter Instanz über die der Rechtspflege der Gemeinderäthe unterliegenden Gegenstände, und über Zugrechts-Streitigkeiten. Er ertheilt Revision über civilrichterliche Streitsachen, und beurtheilt die polizeilichen und minder wichtigen peinlichen Rechtsfälle. Er übt die ihm zustehenden Kollatur- und Konfirmationsrechte einiger geist-

lichen Pfründen aus. In seiner Kompetenz liegt die Zusammenberufung des zwei- oder dreifachen Landraths und der Entscheid, ob ein Kriminalprozeß als Malefiz, oder nicht, zu behandlen sei.

Der zweifache Landrath, vor welchen die wichtigeren Gegenstände gebracht werden, besteht aus den Mitgliedern des gewöhnlichen Landraths und eben so vielen von den Kirchgangsräthen erwählten Beisitzern. Der dreifache Landrath, ausschließlich für die Malefizgegenstände angeordnet, umfaßt alle Mitglieder des zweifachen Landraths, nebst eben so vielen andern Beisitzern, als zum zweifachen Landrath gewählt wurden und auf gleiche Weise hiefür bestimmt.

Der regierende Landammann ist das Haupt des Staats, und führt wie bei den Landsgemeinden, so auch im Landrathe die Geschäfte; in seiner Abwesenheit der Amtsstatthalter oder der älteste Landammann.

In Rücksicht der bürgerlichen Justizpflege befindet sich in jeder Pfarrgemeinde des Landes ein Siebengericht, als erste Instanz, welches alljährlich abgeändert wird; dann ein Geschwornen- oder Appellationsgericht, bestehend aus dem Landammann und sechszehn von den sieben Gemeinden gewählten Richtern. Vor diese Gerichte gehören alle Civilstreitigkeiten, die Hab und Gut, Ehre und Eigen betreffen, mit Ausnahme der Zugrechts-Streitigkeiten. Nebst diesen ist noch ein Landgericht, welches die Rechtspflege in Hinsicht von Vermächt-

nissen und testamentarischen Verfügungen besorgt, aus dem versammelten Landrath besteht, und bei offener Thüre abgehalten wird.

Der regierende Landammann wird alljährlich abgeändert; eben so sind der Landesseckelmeister und Landsbauherr alle Jahre abtretend, aber sogleich wieder wählbar; auch die Kanzlei und übrigen Bediensteten müssen alljährlich wieder bestätet werden. Die übrigen Landesvorgesetzten bleiben lebenslänglich an ihrem Amt.

Unterwalden ob dem Wald, stellt zum Eidgenössischen Bundesheere ein Kontingent von 221 Mann und zahlt an die Kosten 1105 Schweizerfranken.

Zu Unterwalden nid dem Wald wird die Landsgemeinde, wie in Obwalden, ordentlicherweise am letzten Sonntag im April, zu Wyl an der Aa, gehalten; ausserordentlich, wenn dringende Geschäfte deren Zusammenberufung durch den Landrath nöthig machen. Alle vom Gesetze nicht für unfähig erklärten Landleute sind dazu gelassen.

Die Landsgemeinde erwählt den regierenden Landammann, und alle Vorgesetzte des Landes, als da sind: vier Landammänner, der Statthalter, Pannerherr, Seckelmeister, Landshauptmann, Obervogt, Zeugherr, Bau- und Straßenherr, der Landsfähndrich und Polizeidirektor, beide Landschreiber, Landweibel und den Standesläufer, wie im obern Thale. Sie ernennt die Gesandtschaften zu den Tagsatzungen,

berathschlagt über Militärkapitulationen, Krieg, Frieden und Bündnisse, nimmt neue Landleute auf, und erkennt, auf den Vorschlag des Landraths, die erforderlichen Landessteuern.

Die Nachgemeinde, vierzehn Tage später, am gleichen Ort gehalten, errichtet oder ändert Gesetze und macht andere nothwendige Verordnungen. Sie ernennt zu einigen ihrer Competenz anheimgestellten minder bedeutenden Aemtern, und nimmt Hintersassen auf Wohlverhalten an. —

Räth' und Landleute, bei denen jeder wahlfähige Landmann erscheinen darf, ertheilen den Gesandtschaften auf die Tagsatzung ihre Instruktionen und hören hinwieder deren gemachte Verrichtungen an. —

Der dreifache Landrath, aus dem ein- und zweifachen Landrath und einem auf jedes Rathsglied einer jeden Yrthi (Gemeinde) beigegebenen verständigen Mann gebildet, behandelt all' dasjenige, was ihm von der Landes- und Nachgemeinde aufgetragen wird.

Der zweifache Landrath, aus dem einfachen Landrath und einem auf jeden Yrthirath zugegebenen verständigen Mann bestehend, besorgt das Salzwesen und schließt Salztraktate ab.

Der einfache Landrath besteht aus allen Vorgesetzten und acht und fünfzig Rathsherrn, welche von den Yrthenen ernannt werden. Er verhandelt die ihm gesetzlich übertragenen Verwaltungsgegenstände, ernennt zu einigen minder bedeutenden Stellen, und kann sich in einen Maleſiz-Landrath konstituiren.

Der Wochenrath, aus dem regierenden Landammann und wenigstens dreizehn Yrthirathsherrn zusammengesetzt, beschäftiget sich mit minder wichtigen Civil- und Polizeigegenständen, besorgt vormundschaftliche Angelegenheiten, u. s. w.

Der Extra-Rath, aus wenigstens sieben Mitgliedern bestehend, wird zusammenberufen für Sachen, welche keinen Aufschub leiden. Bei all' diesen verschiedenen Räthen führt der regierende Landammann den Vorsitz; in seiner Abwesenheit der Amtsstatthalter oder einer der ältern Landammänner.

Das Justizfach ist folgendermaßen angeordnet: in jeder Pfarrgemeinde befindet sich ein Friedensgericht, aus drei Mitgliedern bestehend. Alle Streitsachen müssen vorerst bei demselben verhandelt seyn, ehe sie vor eine höhere Gerichtsinstanz gezogen werden können.

Das Siebengericht besteht in Stans, in Buochs und Wolfenschießen aus sieben Mitgliedern, und entscheidet über Civilhändel, deren Gegenstand nicht den Werth von dreißig Gulden erreicht.

Das Geschwornen-Gericht, zusammengesetzt aus dem regierenden Landammann oder Statthalter und eilf Mitrichtern, entscheidet in allen Streitsachen, welche Ehr und Gut betreffen, und ist inappellabel.

Das Blutgericht, welches aus dem einfachen Landrath und aus allen Landleuten besteht, die das dreißigste Jahr erreicht haben, und weder durch

Eidesunfähigkeit, noch Verwandtschaftsgrade davon ausgeschlossen sind, spricht ohne Appellation über Malefiz-Gegenstände ab.

Der regierende Landammann wird alljährlich erneuert; der Landsstatthalter und Seckelmeister bedürfen der jährlichen Bestätigung, die Kanzlei aber und die übrigen Bediensteten müssen alle sechs Jahre für die Bestätigung ihrer Aemter sich melden.

Unterwalden nid dem Wald giebt zu dem Eidgenössischen Bundesheere 161 Mann, und zahlt an die Umkosten 805 Schweizerfranken. —

Beide Kantonstheile Unterwaldens senden an die eidgenössischen Tagsatzungen zwei Abgeordnete, die im Vorsitz und Vortrag alljährlich abwechseln. Die Instruktionen für diese Gesandtschaften werden gemeinschaftlich und zu gleichen Sätzen berathen und abgethan. Fällt über einen Gegenstand die Berathung und der Entscheid getheilt aus, so zählt die Kantonsstimme bei der Tagsatzung in diesem Fall gar nicht, sondern wird als nicht ergangen erachtet.

Das gemeinschaftliche Landeswappen und Feldzeichen des Kantons Unterwalden ist ein von oben nach unten in zwei gleiche Hälften getheilter Schild, worin Obwalden auf der rechten Seite mit dem einfachen Schlüssel in roth und weißem Felde, Nidwalden hingegen auf der linken Seite mit dem gedoppelten Schlüssel vorgestellt wird. In einfachen und besondern Ausfertigungen führt Obwalden einen aufrecht stehenden einfachen Schlüs-

sel, Nidwalden aber einen gedoppelten Schlüssel, in roth und weißem Felde.

Die Religion des gesammten Landes ist die römisch katholische. Die geistliche Gerichtsbarkeit steht, seit der Trennung von dem uralten Bisthum Konstanz, unter der einsweiligen Verwaltung des Bisthums Chur. Die bischöflichen Geschäfte besorgen zwei von dem Bischof von Chur ernannte Commissarien, der eine für Ob- und der andere für Nidwalden. Die Besetzung der geistlichen Pfründen geschieht in allen Pfarrgemeinden beider Landestheile von dem Volk, durch freies und offenes Stimmenmehr.

Landes-Beschreibung
von Unterwalden ob dem Walde.

Unterwalden ob dem Walde ist der größere und volkreichere Landestheil des Freistaates Unterwalden, und enthält in seinem Umfange, seit der Einverleibung des Thals Engelberg, beinahe zwei Drittel des ganzen Kantons. Im Osten gränzt er an Nidwalden und Ury, im Süden an das bernerische Haslithal, im Westen an das luzernerische Entlebuch und an den Stadtamtsbezirk, und im Norden an den Vierwaldstädtersee. Seine Länge beträgt beiläufig 7 — 8 Geviertstunden.

Das sämmtliche Land wird in sieben Kirchgänge oder Pfarrgemeinden eingetheilt, nämlich: Sarnen, Kerns, Sachslen, Alpnacht, Gyswyl, Lungern und Engelberg.

Sarnen,

Sarnina a), Sarnon b), Sarnachthal c), ist der erste und größte Kirchgang, und zugleich der Hauptort des obern Theils von Unterwalden. Er befindet sich beinahe in Mitte des schönen Thals und in einer sehr angenehmen Lage am Austritte der Aa aus dem Sarnersee. Seinen Namen Sarnen soll er, einer Sage nach, von vielen früher erlittenen Wasserüberschwemmungen, (Versaarungen in der Landessprache,) erhalten haben. Die ganze Pfarrgemeinde mit ihren Filialen Stalden, Wylen, Kägiswyl und Römersperg mag bei 510 Häuser und zu 3500 Einwohner zählen *).

Der Hauptflecken Sarnen ist ziemlich groß, wohlgebaut und aus vielen schönen Häusern und öffentlichen Gebäuden gestaltet. Auf seinem Hauptplatze steht ein großes, aus einem einzigen Granitblock gehauenes Brunnenbecken, oben mit dem Bild

a) Urkunde von 1036. b) Urkunde von 1210. c) Urkunde von 1284.

*) Wir sind darin dem geographisch-statistischen Handlexikon der Schweiz von Markus Luz vom J. 1822 gefolgt. — Die Vermehrung mag seither wohl 559 für das gesammte Obwalden betragen, welche dann einzeln jeder Gemeinde beigerechnet werden müssen.

des seligen Niklaus von der Flue geziert. Ueber die vorbeifließende Aa und Melcha gehen zwei steinerne Brücken, die eine beim Rathhause, am Ende des Fleckens, und die andere oberhalb desselben, beim Spital. Im Umfang der Ortschaft steht die sogenannte Dorfkapelle, welche im J. 1556 von dem Ritter und Landammann Niklaus Imfeld gestiftet und zu erbauen angefangen, aber erst im J. 1662 vollendet und eingeweiht worden. Ausserhalb dem Flecken, gen Kerns zu, liegt eine andere Kapelle, dem hl. Antonius gewidmet. Sie stund zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts oberhalb dem Grundacker und wurde bei Errichtung des gegenwärtigen Kapuzinerklosters auf die dermalige Stelle verlegt. Der Opferstock dieser Kapelle war früherhin dem Spital zu Uznacht zuständig, ward aber im J. 1669 durch Uebereinkunft, um 60 Münzgulden, losgekauft.

Im obern Theil des Fleckens steht ein im J. 1615 aus dem Thal Engelberg hieher versetztes Frauenkloster, Benediktinerordens. Die Mitglieder desselben leben unter dem Vorstand einer Abtissin; aber das Kloster Engelberg hält die Oberaufsicht.

Weiterhin, an der Straße von Sarnen nach Sachseln, liegt das Kapuzinerkloster. Es wurde im J. 1646 durch die Landesobrigkeit von dem Bauherr und Landammann Johann Imfeld erbaut. Diese beiden Klöster gehören nicht zum Kirchgange Sarnen; ausser daß erwähntes Frauenstift eine sogeheißene Freitheilhaushaltung ausmacht.

Unter den öffentlichen und Privatgebäuden ist das obrigkeitliche Rathhaus eines der schönsten und bemerkenswerthesten. Dessen Rathssaal zieren die Bildnisse der mehrsten Standeshäupter vom J. 1381 an bis auf unsere Zeiten; ein treffliches Gemälde, den sel. Niklaus in Lebensgröße darstellend, von Wyrsch, und ein Bildniß von Aerni An der Haldens gräßlicher Mißhandlung. Auch sind hier einige sehr schöne Schweizerheldenstücke in Albaster, von der Hand des geschickten Bildhauers Franz Abbart, aufgestellt.

Noch befindet sich daselbst ein in jeder Rücksicht merkwürdiges Kunstprodukt: die topographische Ansicht des Vierwaldstädter Sees und seiner Umgebungen in erhabner Arbeit darstellend, von dem berühmten Ingenieur Eugen Müller in Engelberg. Der Künstler machte damit, nach der Einverleibung Engelbergs, eine Verehrung seiner neuen Kantonsregierung, und wurde hinwieder von derselben verdient ausgezeichnet.

Unweit dem Flecken, an der Straße nach Sachsln, steht ein ansehnliches Schulgebäude, das Collegium genannt, welches zur wissenschaftlichen Bildung junger Leute, und zur Vorbereitung angehender Geistlichen dienet und von einigen Professoren besorgt wird. Durch ziemlich reiche Vergabung eines ehemaligen Jesuiten, P. Dillier von Wolfenschießen, kam die so wohlthätige als nützliche Anstalt zu Stande.

Gerade oberhalb dem Flecken Sarnen, auf dem nämlichen Platze, wo ehedem die im Jahr 1308 gefal-

lene und zerstörte Burg Landenberg gestanden, sieht man itzt das Schützen- und Zeughaus, und den Ort, wo die alljährliche Landsgemeinde sich zu versammeln pflegt. Ein seltener Wechsel der Zeiten und Menschen, daß nun gerade auf der gleichen Stelle die Freiheit des Landes ausgeübt wird, von woher sie ehemals so schimpflich verhöhnt und unterdrückt ward? Ausnehmend schön und mahlerisch ist von dieser Anhöhe die Uebersicht auf das liebliche Thal und den angrenzenden See. Das Schloß Landenberg, ehemals die obere Burg genannt, war in den frühesten Zeiten Helvetiens die Stamburg der Edlen von Sarnen, und kam von diesen, an die Freiherrn von Reyden. Walther von Reyden, kinderlos, verschenkte dieselbe darauf an Probst und Chorstift zu Luzern zu einer Gottesgabe, und diese machten den in der niedern Burg säßhaften Edelknecht zu ihrem Maier. Dann kam dieses Besitzthum, (ob durch Kauf oder Austausch ist ungewiß,) von dem Stift Luzern an das Kloster Engelberg. Als nun Graf Rudolf von Habsburg im Jahr 1210 alle seine Rechte und Güter unten im Thal Engelberg (dem heutigen Grafenort,) dem Kloster abtrat, erhielt er dagegen von Abt und Convent all' deren Eigenthum zu Sarnen, und somit auch die Burg Landenberg ob dem Wald *). — Die niedere oder untere Burg bildete, aller

*) Die Tauschungsurkunde steht im Anhang zu diesem Theil.

Wahrscheinlichkeit nach, der itzt noch nächst der Kirchgasse stehende Thurm; ein Edelsitz der Freiherrn von Sarnen. Von diesen gieng er an die freiherrliche Familie von Aa über. Da nun diese während der Freiheitsstürme es mit dem Landvolk hielte und ihren Untergebenen die Freiheit schenkte, so ward von dieser Zeit her derjenige Bezirk, den die Herrn von Aa besessen, der Freitheil genannt. Einer dieser Freiherrn von Aa soll darauf der erste Landammann beim Eintritt der neuen Unabhängigkeitsperiode geworden seyn, und dessen Wittwe, da er kinderlos starb, ihr ganzes Besitzthum sammt allen ihren Rechten, im Jahr 1350 vermächtnißweise an den Freitheil Sarnen, ihre ehevorigen Untergebenen, abgetreten haben. Somit mögen von daher die Dorfleute von Sarnen freie Theiler benamset worden seyn. Eine Viertelstunde von dem Flecken Sarnen entfernt, steht auf einer reizenden Anhöhe, Kirchhofen genannt, die Pfarrkirche. Sie ward im Jahr 1739 ganz neu erbaut und mit ziemlich viel modernem Geschmak aufgeführt. Um diese Kirche sind die Grabstätten vieler Landammänner und verdienter Offiziers aus den Familien Wirz, Imfeld, Stockmann, Bucher und Vonflue angebracht.

Das kirchliche Regiment besteht aus dem Pfarrer, der dem Stift Bero-Münster vorgestellt und von demselben bestättet werden muß; einem Pfarrhelfer, dem Filialkaplan im Stalden, dem Filial-

kaplan zu Kägiswyl, dem Kaplan zu Kirchhofen, und einem Frühmesser bei der Dorfkapelle.

Die uralten Urbarien und schriftlichen Urkunden geben nachstehende Reihenfolge der an der Kirche Sarnen gestandenen Pfarrer, ehemals Leutpriester oder Kilchherrn benannt, an; nämlich: Rast, Kilchherr, um das Jahr 1300; dann Petrus Marthi, Heinrikus Schreiber, Nikolaus Eyterist, Johannes von Eggenburg, Heinrikus Schuomacher, Jakobus Schold, Johannes Hausknecht; (in welchen Jahren eigentlich diese sieben der Pfarre vorgestanden, ist ungewiß). Udalrikus Bamberger 1379, Kasparus Linder 1467, Christophorus Spaz 1480, Johannes Kälberer, aus dem Wallis, 1554; Thomas Ohnsorg 1584, Martinus Bänz 1591, Heinrikus Räber 1594, Sigbertus, fehlt der Geschlechtsname, ihm wurde als Kirchherr das Landrecht geschenkt 1596; Johannes zur Flue von Stans 1599, Johannes an der Hirstern 1617, Nikolaus Wolf 1620; Johannes Wolf 1623, Wolfgangus Roth 1625, Frater Joannes Bauwart 1637; Wolfgangus Schmid 1640; Benediktus Anderhalden 1663, Carolus Leodegarius Schällin 1704, Carolus Josephus Weniger 1713, Franziskus Nikolaus; Wirz 1749, Carolus Ignatius Müller 1768, Josephus Antonius Schmid 1768, Josephus Ignatius Desiderius zum Stein 1780, Josephus Martinus von Flue 1802, Melchior Ludwig Sigerist 1808.

Schwändi,

Stalden, auch Sonnenberg, heißt ein großer, mit den fruchtbarsten Gütern angefüllter Berg an der Abendseite des Sarnersees. Er ist sehr wohl bevölkert; seine blumenreichen Wiesen und Matten liefern eine der besten Käsearten Unterwaldens, gewöhnlich Schwändikäse genannt, und eine Menge wohlgebauter Häuser und Wohnungen sind redende Zeugen vom Wohlstande seiner Einwohner. Die itzt stehende Kapelle ist 1702 ganz neu aufgeführt worden. Schon in den Urzeiten Unterwaldens soll da eine Kapelle in dem noch itzt sogenannten Kilchmättli gestanden haben. Zufolge alter Uebergabe waren die Grafen von Lenzburg im Stalden beinahe unumschränkte Herren, und sollen daselbst ein eigenes Lust- oder Jagdschloß besessen haben.

Wyhlen,

Eine kleine Ortschaft mit einer Kapelle in eben dieser Theilsame Schwändi. Die alte, baufällige Kapelle ist im Jahr 1692 abgeschlissen, und an ihrer Statt im J. 1702 die gegenwärtige hergestellt worden.

Kägiswyl,

Auch ehemals Cagniswil a) und Kergiswil b) genannt, liegt auf einer sehr fruchtbaren, jedoch wenig

a) Urkunde von 1252. b) Urkunde von 1284.

bevölkerten Ebene, zu unterst in der Pfarre Sarnen. Die früher daselbst gestandene Kapelle, wurde schon im Jahre 1455, laut einer gerichtlich beschwornen Urkunde, eine erbauungsnöthige Kapelle benannt. Seither ist eine zweite im J. 1479 erbaut worden, welche durch Zufall im J. 1803 abbrannte, aber nun neuerdings und schöner hergestellt ist.

Römersberg,

Auch Ramersperg, soll, wie man vermuthen will, seinen Namen von den ersten römischen Einwohnern erhalten haben. Dieser Ort hat sehr viele zerstreute Landhäuser und eine der schönsten Aussichten, wo sich gleich in einem ländlichen Gemälde Seen, Flüsse, Wiesen, Thäler und Dorfschaften in natürlicher Vermischung dem Auge darstellen. Die ehemalige, vom 24sten Heumonats 1692 (gleich Wyhlen) zu schleißen bewilligte alte Kapelle ist 1555 von einigen begüterten Einwohnern gestiftet, und 1557 von Jakob, damaligen Weihbischofen zu Konstanz, feierlichst konsekrirt worden; die neue dermalen stehende aber wurde von Konrad Ferdinand mit drei Altären den 9ten Weinmonat 1693 eingeweiht.

Bei Besetzung der fünfzehn Landräthe der Pfarre Sarnen werden sieben derselben aus den Einwohnern der Theilsame Schwändi, fünf aus dem Flecken Sarnen, einer aus dem Theile Kägiswyl, einer aus dem Theile Römersberg, und dann der fünfzehnte umwechslungsweise aus allen vier Theilen erwählt.

Kerns,

Kärs a), der zweite Kirchgang von Unterwalden ob dem Walde, und an Flächenumfang der größte; indem er von Enetmoos bis zur Alp Tannen, bei sechs und eine halbe Stunde, und von da bis zum Vikäloch, wo man auf das Thal Engelberg herunter sieht, annoch anderthalb Stunden, also in seiner ganzen Ausdehnung acht Stunden beträgt. In 358 Häusern zählt die Gemeinde bei 2200 Einwohner. Das Dorf gleichen Namens, groß und wohlgebaut, liegt an der Straße von Stans nach Sarnen, in einem sehr fruchtbaren und lieblichen, von der Aa durchflossenen Gelände. Von dem in seiner Nähe stehenden Kernwald, der Grenzscheide beider Kantonstheile, erhielt das Dorf Kerns, aller Vermuthung nach, seine Benennung. Die älteste, uns bekannte, Pfarrkirche des Orts ward 1501 eingeweiht, 1760 wieder abgebrochen und dann 1768 der vorige schöne Tempel aufgeführt. Durch Unvorsichtigkeit eines die Bedachung ausbessernden Arbeiters brannte derselbe im J. 1813 des gänzlichen ab; ward jedoch bald wieder, im J. 1816, in die heutige, neue und sehr schöne Pfarrkirche hergestellt. In der ehevorigen Kirche wurde noch der Taufstein vorgezeigt, bei dem der sel. Niklaus von der Flue seine christliche Taufe erhalten. Dann wurden auch daselbst die Gebeine eines frommen Eremiten Ulrichs, der 1491, und einer tugendsamen Waldschwester Cäci-

a) Urkunde von 1036.

lia, die 1565 im Rufe der Seligkeit verstorben, aufbewahrt. Die gegenwärtige Kirche zeichnet sich vor andern durch ihren schönen Thurm, dessen Höhe bei 273 Schuh haltet, ihr gutes Geläut, ihre vortreffliche Uhr, und ihren in gefälligem Styl gezeichneten Hochaltar aus, dessen Inneres eine Bildniß des Heilandes von Abbart schmückt.

Die Pfarrgemeinde wird von einem Pfarrer, der dem Konvent Engelberg muß vorgestellt und von da aus bestätiget werden, einem Helfer, einem Frühmesser, einem Kaplan auf der Filial St. Niklaus und einem Kaplane in dem Melchthale besorgt. In den frühesten Zeiten gehörte der Kirchensatz dem Stifte Münster, welches ihn 1375 dem Abte Rudolph und Konvent Engelberg verkaufte; aber 1464 hat sich der Kirchgang gegen den Konvent Engelberg um 110 rheinische Gulden des gänzlichen losgekauft. Der älteste, bekannte Pfarrer zu Kerns, war Oswald Isner; ein Freund des sel. Niklaus von der Flue. Er war es schon im Jahr 1467 bis zum J. 1505, in welchem er sein Leben endete.

Sankt Niklausen,

Einige auf einer steilen Anhöhe zerstreute Häuser, sammt einer Filialkapelle von der Pfarre Kerns. Schon in den ältesten Schriften wird dieser längstbewohnte Ort bemerkt, und ist wegen seines grauen Alterthums allerdings ehrwürdig. Die uralte vormalige Kapelle, bei Sankt Niklaus unter den

Bänken genannt, am Schattenberge, soll die erste Pfarrkirche von Unterwalden ob dem Walde gewesen seyn, wovon viele Anzeigen einer gewesenen Todtengruft und Begräbniß nicht ganz verwerfliche Beweise sind.

Melchthal,

Ein zwar sehr fruchtbares, alpenreiches, doch von den höchsten Gebirgen und Felsenwänden umschlossenes Bergthal, dessen Länge sich beinahe fünf Stunden von Norden nach Süden erstreckt. Der aus dem Melchsee entspringende Melchfluß durchströmt das kleine Thal, und ergießt sich dann, von vielen kleinern und größern Bächen verstärkt, in den Seebusen zu Alpnacht. Die Häuser und Wohnungen sind durch das ganze Thal meistentheils zerstreut. Die itzige Kapelle ist 1620 erbauet. Dieses Thal hat mitunter sehr viel Seltenes und Eigenes. Eine gewisse Gattung Marmor, wovon die meisten Kirchen des Landes geziert sind, wird in dieser Gegend gebrochen; aber auch mit vieler Arbeit und Unkosten über die Anhöhen fortgeschleppet. Eben so ist dieser Ort merkwürdig wegen einem ehemaligen Eisenwerke zu Melchsee. Dieses kleine, romantische Alpgelände hat übrigens auch noch geschichtliche Merkwürdigkeiten. In seinem Umfange wohnete Arnold an der Halden, auch Erni an der Halden oder Arnold von Melchthal genannt, einer der Stifter der Eidsgenossenschaft. Dann lebte zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts als Einsiedler hier, Bruder

Klaus (Niklaus von der Flue) und starb in einer einfachen Hütte, die alljährlich noch von vielen frommen Pilgern besucht wird. Melchthal rühmt sich heute noch, den ersten Schützenstand im Land gehabt zu haben, der mit öffentlichen Gaben einer hohen Landesobrigkeit beehret worden.

Mösli,

Oder Musli, eine Kapelle, welche sich im J. 1484 der fromme Bruder Ulrich, ein bayerischer Edelmann, über seinen noch vorhandenen Wohnstein erbaut hat, und die 1504 den 23sten Heumonat von dem Konstanzischen Weihbischof Balthasar, feierlich eingeweiht worden. Ebenda lebte auch in seltener Tugend und anachoretischer Strenge die Waldschwester Cäcilia.

Wyserlen,

Wiserlon a), eine artige Gegend von zerstreuten Landhäusern an dem Fußwege zwischen der Pfarre Kerns und der von Stans abhängenden Filial Enetmoos. Die zur Ehre der heiligen Katharina errichtete Kapelle stund schon 1648. Unweit davon ist der Ort, auf dem Sande genannt, wo vor der Landestheilung Unterwaldens die Landsgemeinden des gesammten Landes gehalten wurden. Es ergab sich jedoch, daß auch in spätern Zeiten noch zu-

a) Urkunde von 1150.

weilen hier Landsgemeinden geschahen, wenn wichtige Angelegenheiten des Vaterlandes beide Völkerschaften zusamen riefen.

Ober- und Unterhalten,

Zwei kleine Flecken mit vielen zerstreuten Häusern, sammt einer Kapelle, die 1639 erbaut worden.

Sieben eych,

Eine vielbesuchte Wallfahrtskapelle, nebst einigen umliegenden Wohnungen beim Anfange des Kernwalds. Die gegenwärtige Kapelle ward 1745 aufgeführt.

Emlischwand,

Eine viel bevölkerte Gegend, wo, nebst mehrern Häusern, die sogenannte Kleinmeyenkapelle steht.

Schilt,

Wo einige Häuser und zerstreute Landgüter sammt einer Kapelle sich befinden.

Ober- und Unterdietenried,

Sind ebenfalls zwei kleine Flecken mit mehrern Häusern.

Voribach,

Ein kleines Dorf, das vor am Bache gelegen, vermuthlich von daher, verkürzt, seinen Namen holte.

Kerns giebt, gleich Sarnen, aus seinen Kirchgenossen fünfzehn Mitglieder in den Landrath.

Sachslen,

Saxula a), Saxlen b), in der Rangordnung der dritte, von den vier kleinern aber der erste Kirchgang. Die Pfarrgemeinde wird in den Kirchen- und Bergtheil eingetheilt. Sie soll zu 290 Häuser und 1518 Einwohner zählen, und hält in ihrer Länge bei 2, und in ihrer Breite bei 6 Stunden. Das Dorf, welches eine halbe Stunde von Sarnen an dem linken Ufer des Sarnersees, am Fuße eines hohen und fruchtbaren Gebirges, liegt, ist groß, mit ansehnlichen Häusern geziert. In ehemaligen Zeiten hieß es Steinen, Saxula, wovon dermalen noch der obere Theil des Dorfes seinen Namen führt. Ehrwürdig steht beinahe in Mitte desselben die schöne, mit 22 ganzen Säulen von schwarzem Marmor (aus dem Melchthale) geschmückte Kirche. Im Jahr 1672 wurde der erste Stein zu diesem Andacht erregenden Gebäude von dem päbstlichen Nuntius in der Schweiz, Odoardo Cybo, gelegt, und 1684 die Einweihung desselben von dem Konstanzischen Weihbischof, Georg Sigismund, vorgenommen. In einem kostbaren Sarge ruhen darin die frommen Ueberbleibsel des vielseligen Niklaus von der Flüe. Er zeigt sich in der Gestalt eines auf den Knieen liegenden und seine Hände gen Himmel fal-

a) Guillimann. b) Urkunde von 1036.

tenden Heiligen, mit kostbaren Steinen und Gold reich bekleidet. Aus allen Kantonen der Schweiz wallfahrten alljährlich fromme Pilger zu diesem ehemaligen Vermittler und heutigen Schutzgeist des Vaterlandes, und berühren mit Ehrfurcht die braune Kutte, welche der Selige jahrelang getragen hat.

Ein auf seinem Grabstein ausgehauenes Bildniß, wahrscheinlich aus der letzten Hälfte des fünfzehnten oder doch vom Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, wird von Kennern geschätzt.

Im Chor hängt eine Abbildung des Seligen, ein Oelgemählde, welche die bestgetroffene seyn soll.

Das kirchliche Regiment besteht aus einem Pfarrer, der seit 1461 der Obrigkeit muß vorgestellt, und von ihr bestätet werden; einem Helfer, einem Kaplane auf das Flüeli, welcher laut des St. Nikolai Ranftstiftsbrief, aus der Familie von Flüe (wenn wer kompetirt) muß genommen und von der Obrigkeit konfirmirt werden; einem Frühmesser, und endlich einem Kaplane der sogenannten Neunuhrpfründe, welche 1739 Nikodem von Flüe, Probst des St. Pelagistifts zu Bischofzell und Pfarrherr zu Sachslen, gestiftet. Einzige Kollatoren dieser Pfründe sind die Abstämmlinge von Landammann Konrad von Flüe und seiner Schwester Maria Margaritha von Flüe. Der Anfang der Pfarre Sachslen ist nicht zu bestimmen. Den ältesten Pfarrer finden wir an Konrad von Stein, welcher viele Jahre die Pfarre versehen, 1310 der Kirche einen Altar verehrt, und die Pfründe reichlich begabt hat.

1446 setzte der Bischof zu Konstanz einen Pfarrer allda. In den ersten Zeiten waren die Einkünfte der Pfarre, aus Zehntfrüchten bestehend, sehr gering, und da nachmals in derselben gar keine oder doch wenige Frucht gepflanzet wurde, so ist sie so sehr in Abgang gekommen, daß selbe öfters ledig gestanden, bis endlich 1620, mit Bewilligung des Bischofs von Konstanz, statt des Zehendes gewisse Einkünfte an jährlichen Zinsen abzugeben beschlossen worden.

Ranft.

Der obere und untere Ranft liegt zwischen dem Flüeli und Melchthale am Fuße eines Berges nächst dem Melchflusse. Die Gegend wird durch die vorbeirauschende Melcha, die Enge des Tobels und den Mangel der Sonne sehr wild und gräßlich. Nachdem der selige Niklaus von Flüe schon ein Jahr in dieser Wildniß zugebracht, wurde in öffentlicher Landsgemeinde erkannt: daselbst eine Kapelle von 28 Schuhe Länge und 18 Breite, sammt beigefügter kleinen Wohnung, zu erbauen. 1469 wurde die Kapelle von dem Konstanzischen Weihbischof Thomas, eingeweiht. Fremde und Einheimische machten dem frommen Anachoreten und seiner Kapelle reiche Vergabungen. Bischof Hermann von Konstanz verehrte ihm eine beträchtliche Summe Geldes und ein Paar große Leuchter. Um das erstere kaufte er sich eine Wiese, aus derer Ertragenheit und andern frommen Vergabungen 1477 eine Kaplanei-

pfründe gestiftet wurde, für welche der fromme Eremit selbst 1482 einige Satz- und Ordnungen bestimmte.

Auf der Flüe,

Oder im Flüeli, eine Anhöhe am Ranft, in dem sogenannten Bergtheile, mit einigen zerstreuten Häusern. Die dasige Kapelle wurde 1614 zu bauen angefangen, und erst 1620, nebst dortigem Pfrundhause, vollendet. — Eben hier stehen noch zwei merkwürdige Häuser. Eines, in dem der vielselige Niklaus gebohren, und seine Jugendjahre zugebracht hat; und das andre, in welchem er mit seiner Ehefrau gewohnt, und von selber und seiner Familie den Abschied genommen. Von diesem Ort sollen der sel. Niklaus von der Flüe und sein Geschlecht, das sonst Löwenbrugger war, ihre nachherige Benennung von der Flüe erhalten haben.

Sankt Katharinen,

Eine zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts (1628) von Landsfähndrich Melchior von Flüe erbaute und gestiftete Kapelle, sammt mehrern umliegenden Landhäusern.

Eweil,

In den ersten Zeiten Eywyl genannt, hat einige zerstreut liegende Häuser, und eine 1746 erbaute Kapelle in eben dieser Pfarre Sachslen. Ehemals

nannte sich ein nun längst schon erloschenes edles Geschlecht von Eyweil, welches in den ersten Zeiten der Freiheit bekannt war, und von dem viele zu den höchsten Würden des Landes erhoben worden. Unweit davon ist

Ettisried,

Eine zur Ehre des heiligen Josephs erbaute Kapelle. Nächst dabei sind noch Ueberbleibsel eines sehr alten festen Thurmes. Ob solcher ein Wohnort oder nur ein ehemaliger Wachtthurm, gleich dem nahestehenden zu Sankt Niklausen, gewesen, ist sehr ungewiß. Vermuthlich war er die Stammburg und der Edelsitz der Edeln von Eywyl.

Die Pfarrgemeinde Sachslen besetzt den Landrath mit sieben Mitgliedern.

Alpnacht,

Alpenach a), Alpinach b), Altnacht, in der Rangordnung der vierte Kirchgang, und ein ansehnliches Pfarrdorf am Fuße des Pilatus, zunächst den Grenzen des Kantons Luzern. Die Pfarrgemeinde zählt bei 210 Wohnungen und 1290 Einwohner, und liegt zum Theil an einem Arme des Vierwaldstätterses, mit welchem er sich bei Stansstad vereiniget, und der Alpnachtersee genannt wird. Ihre Länge beträgt eine Stunde, und ihre Breite eine

a) Urkunde von 1036. b) Urkunde von 1252.

Viertelstunde. Das Pfarrdorf liegt etwas entfernt von der Seebucht. Die im J. 1812 angefangene, itzt ganz neu erbaute Kirche ist ein großes, geräumiges und schönes Gebäude, in den Fundamenten von kolossalen Granitblöcken aufgeführt. Deren Pfarrkollatur hat mit Sachslen gleiche Bewandtniß. Nebst einem Pfarrer wählet der Kirchgang einen Helfer und Frühmesser. Am Seegestade steht eine wohlgebaute Sust, starke Schiffsländе und Waarenniederlage für Kauf- und einheimische Güter. — Schon 1036 gedenkt das mehrberührte Lenzburgische Testament einiger Rechtungen zu Alpnacht. Et quicquid habeo in Alpenacho. Worin aber eigentlich solche bestanden, ist sehr ungewiß. Wenigstens hat dermalen das Stift Münster keinen Bezug mehr auf den Kirchgang. Nur einige, uns unbewußte Gerechtigkeiten von einigen Gütern an der Rengg soll der Probst zu Luzern jetzt noch haben. — Zu den ersten Zeiten, da Unterwalden mit Edelleuten angefüllt war, hatte auch Alpnacht seinen eignen Adel, unter dem die Herrn von Alpnacht und Blumenegg die ausgezeichnetsten waren. Am gleichen Tage, als der Bürgenstad in unsern Jahrbüchern berühmt ward, wurde es auch Alpnacht. Wie ein reißender Strom verheerte Graf Otto von Straßberg, als eben die Unterwaldner am Morgarten stritten, vom Brünig herab Lungern, Sachslen und Sarnen, und schon eilte er mit seiner Beute Alpnacht zu. Aber von den zurückgeeilten Siegern am Morgarten erreicht, wurde er da, an der soge-

nannten bösen Rube, mit vielem Verluste besiegt, und in die Flucht gejagt. — 1368, den 7ten Brachmonat, wurde Alpnacht, sammt aller Zugehörde, Zins und Geld, von der Gräfin Margaritha von Straßberg und Wohlhausen um 300 und zehnthalb Pfund guter Stäbler an die Kirchgenossen allda verkauft c).

Sankt Joseph,

Eine Kapelle am Gestade, mit einigen herumliegenden, zerstreuten Landhäusern.

Schoried,

Eine zur Ehre des heiligen Theoduli erbaute Kapelle, mit ein paar Häusern. Ehemals soll diese Gegend Schönenried geheißen und eine nicht geringe Dorfschaft daselbst gestanden haben. Noch zeigt man den Ort, in der sogenannten Mühlihalten, wo die Pfarrkirche gewesen. Die Verheerung dieses Fleckens wird auf folgende Art erzählet: Zwei zugleich eingestürzte Rubenen von beiderseitigem Gebirge des Schlierenthals schwellten das von einem Wolkenbruche häufigst angewachsene Wasser der Schlieren so sehr an, daß von der sogenannten Hurd bis an das kalte Bad in der Schwändi ein ganzer See anwuchs, und also aufgeschwellt in die sechs Wochen blieb, wo er dann endlich unwiderstehlich ausbrach, und diese Verwüstung verursachte.

c) Urkunde von 1368, den 7ten Brachmonat.

Alpnacht besetzt den Landrath, gleich Sachslen, mit sieben Mitgliedern.

Gyswyl.

Giswеil, in alten Schriften Giswilla Nobilis genannt, im Range der fünfte Kirchgang, und ein ziemlich großes Pfarrdorf, mit ungefähr 236 Häusern und 1324 Einwohnern. Noch sieht man hier das Bett des kleinen Sees, den die Gemeinde im J. 1761 ableiten und urbar machen ließ. Wykard, der Stifter der Hofkirche zu Luzern, soll den Kirchensatz dieses Orts seiner gestifteten Kirche vergabt haben; dermalen steht er bei der Kirchgemeinde. Der Kirchgang besetzt, nebst der Pfarre, einen Helfer, welche Pfründe 1467 von einem Heinrich von Bürglen (von welchem man glaubt, daß er dadurch Landmann geworden) gestiftet, und einen Kaplan im großen Theile, welche Kaplanei 1750 errichtet worden. Die Pfarrkollatur steht bei der Gemeinde; aber das Vorstellungs- und Bestätigungsrecht hat, wie bei Sachslen und Alpnacht, die Obrigkeit. — 1432 wurde der Kirchgang Gyswyl, welcher bis dahin einen besondern Theil ausmachte, mit gesammtem Lande ob dem Walde vereiniget, und wegen dem Blutgerichte mit den übrigen Kirchgängen verglichen a). — 1629, den 13ten Heumonat, ist der bekannte Lauwibach durch lange anhaltendes Regenwetter so sehr angeschwollen, daß er mit reißen-

a) Urkunde von 1432.

der Gewalt Alles verheerte, den Kirchhof an vier Orten niederriß, selben an mehreren Stellen bei einer Klafterhöhe anfüllte, ungeachtet dem wohlverschlossenen Kirchenportale alle Stühle aus ihrer Lage riß, und die untern Altäre eine Elle hoch verschwemmte. Gleichen Sommer noch wurde mit dem jetzigen Kirchenbaue der Anfang gemacht, und der sogenannte Zwinghubel, wo vormalen das Hunwylische freiherrliche Schloß gestanden, dazu erkiesen. Die alte Pfarrkirche war sonst im kleinen Theile. Gegenwärtig ist davon nichts mehr übrig, als etwas weniges Gemäuer vom Kirchenthurme. Den Platz zu der jetzigen Kirche, so wie die Pfarrmatten und dazugehörige Sommerweide, haben die Kirchgenossen von dem Landammann Sebastian Wirz um 6800 Pfund erkauft b). — Auch ist 1739 wieder, den 24sten Brachmonats, der Kirchgang von dem wüthenden, einheimischen Feinde, dem Lauwibach, fast gänzlich überschwemmt und in großen Schaden versetzt worden. — Gyswyl war ehemals der Edelsitz vieler mächtigen Edelleute. Auf der Stelle der neuen Kirche war die Burg der Freiherrn von Hunwyl; ein anderes adeliches Geschlecht nannte sich von Gyswyl; und auch da war der Sitz der Edeln von Rudenz, die in unsern Jahrbüchern so berufen, und durch eheliche Bande mit den Familien von Erlach, von Attinghausen, von Hunwyl, so wie mit andern angesehenen

b) Laut Instrument.

Häusern der Schweiz verwandt waren. Die Familie der Wirz von Rudenz ererbte zu Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts mit einem Theil der Güter, auch den Zunamen von Rudenz. Schon bei aufkeimender Freiheit muß sie in großem Ansehn gewesen seyn, da schon 1347 Niklaus Wirz die oberste Würde des Landes bekleidete. Kaiser Maximilian ertheilte dieser Familie im Jahre 1487 Briefe, in denen sie als Edle und Sprößlinge der alten Ritterschaft erkannt, und im Jahre 1555 von Kaiser Ferdinand dem Ersten darin bestätet wurden. Aus dieser Familie stammten Wolfgang Ignaz Wirz von Rudenz, Markgraf von Sankt Pasqual, Ritter des heiligen Stephanordens, Generallieutenant beider Königlichen Sizilischen Armeen, Kammerherr ꝛc., Generalinspektor des Fußvolks, Gouverneur zu Trapani, oberster Befehlshaber zu Abruzzo u. s. f.; sein Sohn Joseph Ignaz, Brigadier in Neapolitanischen Diensten, Oberster eines Regiments gleichen Namens u. s. w.; Rudolph Christoph, Freiherr von Wirz zu Rudenz, Generalfeldmarschall-Lieutenant in Diensten des Schwäbischen Kreises, Oberster eines Infanterieregiments, Gouverneur zu Kehl u. s. f.; Johann Anton von Wirz, geheimer Rath Kaiser Leopolds, sein Abgesandter in die Schweiz u. s. w.; und viele andere angesehene Staats- und Kriegsmänner c).

c) Histoire abrégé des Officiers Suisses, par l'Abbé *François Girard.*

Rosenberg,

Das ehemalige Stammhaus der Freiherren dieses Namens stand an dem Orte, wo seit 1667 eine zur Ehre des heiligen Antons von Padua erbaute Kapelle im kleinen Theile zu sehen ist. Bis auf unsere Zeiten ist annoch ein alter Thurm von dem freiherrlichen Schlosse übrig geblieben. Diese Edle übten über die Einwohner der Dorfschaft die hohe und niedere Gerichtsbarkeit aus. Ihr Hochgericht stund in dem sogenannten Guber.

Der Kirchgang Gyswyl giebt sieben Mitglieder in den gewöhnlichen Landrath.

Lungern,

Lungula a), eine ehemalige Filial von Gyswyl, macht in der Rangordnung den sechsten Kirchgang aus, und liegt zu oberst in dem Kanton Unterwalden ob dem Walde, in der Nähe des Brünigs. Die Gemeinde soll in 253 Häusern und 1409 Einwohnern bestehen. Das Pfarrdorf liegt an dem bekannten fischreichen Lungererse, in einer anmuthigen und fruchtbaren Gegend. Vermuthlich ist Lungern in dem vierzehnten Jahrhunderte eine Pfarre geworden. Ihre Kollatur, von den Kirchgenossen ausgehend, bedarf keiner hoheitlichen Bestätigung. Die Kirchgemeinde wählt auch einen Helfer, so wie einen Kaplan zu Bürglen. Ehedem hatte der Ort auch seinen eigenen Adel. — 1739 ist der größte Theil des

a) Langala, *Guillimann.*

Pfarrdorfs, mit unser lieben Frauen Kapelle, in Asche gelegt worden.

Der kleine daselbst befindliche See, ist eine Stunde lang und eine Viertelstunde breit. Schon lange wird daran gearbeitet, denselben, gleich dem ehemaligen Gyswylersee, um die Hälfte abzuleiten, und damit Land zu gewinnen. Schon im Jahr 1791 fieng man mit der Durchgrabung an, und ist nun so weit damit gekommen, daß der durch Kalkfelsen gehauene Kanal 212 Klafter lang, 6 Fuß hoch, 4 1/2 breit ist, und der Eingang dazu 26 Klafter unter der Oberfläche des Sees beträgt. Unvorhergesehene Hindernisse und Mangel an benöthigten Hülfsmitteln haben bisher die gänzliche Ausführung und Vollendung dieses nutzbaren Unternehmens aufgehalten. —

Kaiserstuhl,

Einige zerstreute Häuser mit einer Filialkapelle unten am Lungererse.

Bürglen,

Eine 1729 erbaute Filialkapelle, sammt einem Kaplane, nebst einigen herumliegenden zerstreuten Landhäusern. Das adeliche Geschlecht von Bürglen hat in dem fünfzehnten Jahrhunderte die erste Würde des Landes geführt. — Landammann Heinrich von Bürglen ist ein allzubekannter Mann, als daß hier von ihm einige Meldung geschehen sollte.

Oberseewys,

Eine nach Lungern gehörige Filialkapelle. 1708 den 11ten May, ist sie mit 46 Firsten, worinn 42 Haushaltungen wohnten, ein Raub der Flammen geworden. Eine andere Art Unglück betraf Lungern im Jahr 1740, den 21sten Christmonat, durch große Wasserüberschwemmung.

Der Kirchgang Lungern besetzt den Landrath, gleich den übrigen drei kleinern Kirchgemeinden und Engelberg, mit sieben Rathsgliedern.

Das Thal Engelberg,

welches in einer Urkunde vom J. 1124, als Grafschaft Zoureck benannt wird, ist seit dem J. 1816 dem Kantonstheil Obwalden einverleibt, und bildet diesemnach die siebente Pfarrgemeinde desselben. Dieses schöne, fruchtbare Bergthal zieht sich der Aa nach aufwärts, von Nordost nach Südost, und beträgt in seiner Länge wohl anderthalb Stunden und in seiner Breite eine halbe Stunde. Sein Bezirk oder Umkreis erstrekte sich in frühern Zeiten auf mehrere Stunden. Denn er begann im Grafenort bei dem sogenannten Lamy, gieng von da über das Wasser hinüber, dann hinauf durch die Rothehalten an den Grat; darauf den höchsten Bergspitzen entlang auf das Joch, von hier an den Titlis und von diesem bis zur Stäubi in den Urneralpen. Durch den Markbrief vom J. 1435 wurde aber dieser Umkreis, zumal gegen Nidwalden, so be-

schränkt, wie er größtentheils itzt, als Gemeinde Obwaldens, besteht. Engelberg war bis zur Revolutionszeit im J. 1798 ein eigenes, abgesondertes Gebiet, wofür es Natur und Lage gebildet zu haben scheinen, weil es ein Thalgrund ist, der von drei Kantonen umgeben, in keinem derselben liegen sollte a). Gegen Osten machten die hohen Surenen seine Scheidung von Uri, im Süden war das hohe Joch Gränze gegen Bern, auf nördlich und westlicher Seite trennte es sich von Ob- und Nidwalden. Aus Oberhasli, Uri und Obwalden leiten steile Bergpfade in dieses Thalgelände; von Nidwalden her ein einziger Weg längs dem rauschenden Aawasser, zwischen drohenden Felswänden und schauerlichen Hochgebirgen b).

Das Thal Engelberg liegt bei der Klosterkirche 3180 Fuß über's Meer, und 1812 über den Spiegel des Vierwaldstädtersees. Es ist rings umgeben von hohen Gebirgen und mit ewigem Eis bedekten Felskolossen, unter welchen der mächtige Titlis gerade von dem Thal heraufsteigt. Seine Häuserzahl mag ungefähr 270 betragen, und deren Einwohner-

a) Des Thals und Klosters Geschichten werden die historischen Erzählungen liefern.

b) Von dem gegenwärtigen, verdienstvollen Abt des Klosters, Eugen von Büren, ist mit Beihülfe der Regierung von Obwalden und des Thales, vom Grafenort her eine sehr schöne Straße angelegt worden, welche ihrer Beendigung nahet und die Befahrung der Bergstraße bis zum Kloster mit zweispännigen Wagen möglich und bequem machen wird.

schaft auf beinahe 1600 Seelen steigen. Die gesammte Thalschaft ist in vier Theile oder Yrthenen eingetheilt; nämlich in den Oberberg, Müllibrunnen, Niderberg und in die Schwand. In jeder derselben steht eine Kapelle, deren Verwaltung seit der Revolution bey dem Gemeinderath steht; im Oberberg Maria im Horbis, im J. 1488 erbaut, und Maria im Holz; im Müllibrunnen das Beinhause; im Niederberg St. Jakob auf dem Espan, und in der Schwand Maria zu den Brunnen. Dann befindet sich noch im Gebiet Engelbergs eine sechste Kapelle, genannt zum hl. Kreuz im Grafenort, jenseits des Berges.

Sehr romantisch, oft schauerlich wild und öde, ist der Eingang vom Grafenort her in dieses stille, freundliche Alpgelände. Nach anderthalbstündigem, mühesamem Steigen zwischen finstern Waldungen und tobenden Waldbächen wird man auf einmal, wie durch einen Zauberschlag überrascht, beim Anblick des schönen Thalbodens, der sich vor uns aufschließt, und den zwar kein Ackerfeld, kein Garten, kein Baum schmückt, aber ein desto lieblicherer und blumenreicher Graswuchs, in einer fortlaufenden Ebene, zum herrlichen Naturgarten ausschmückt. Sanftfließende Bäche durchziehen seinen Boden, Waldungen und Alpweiden umgeben seine Höhen und steile Felsen, und ewige Schneemassen bekränzen dessen Bergspitzen. In Mitte dieser feierlichen Alpenwelt steht dann die von dem Freiherrn von Seldenbüren im Jahr 1120 errichtete, und im Jahr 1736 neuerdings auf-

geführte Benediktinerabtei c). Rings um dieselbe ziehen sich die Häuser der Dorfbewohner, mitunter ansehnliche Gebäude, und in der Nähe und Ferne auf jedem Hügel und Bergabhang zeigen sich kleine, zerstreut liegende Wohnungen, von fröhlichen Hirten belebt.

Das Kloster ist ein sehr schönes, ansehnliches und äusserst bequemes Gebäude, demjenigen von St. Urban im K. Luzern im kleinern Maaßstab nachgebildet. Die Kirche desselben, geräumig und ehrwürdig, hat im Chor ein gutes Altargemälde, die Himmelfahrt Mariä vorstellend, und mehrere andere schöne Altarblätter von Wyrsch. Die Klosterbibliothek enthaltet in einem geräumigen, freundlichen Lokale, viele wichtige Werke und mehrere schätzbare Handschriften und Incunabeln aus dem fünfzehnten Jahrhundert und früher schon, welche noch reichhaltiger wären, wenn nicht von unberufenen Händen vieles davon ausgeraubt worden wäre. Mit den klösterlichen Beschäftigungen ist eine Unterrichtsanstalt verbunden, in welcher lateinische Sprache, Redekunst, Geschichte, Geographie, Musik und anderes mehr gelehrt wird. An und um das Kloster sind Nebengebäude angebracht, in welchen die Bedienstеten und Arbeitsleute des Stifts wohnen; dann eine von dem verdienten Abt Leodegar Salzmann

c) Das Kloster Engelberg ist seit seiner ersten Gründung zum drittenmal abgebrannt; als nämlich in den Jahren 1197, 1306, und den 29. August 1729.

errichtete Werkstätte zum Seidenkremplen sich befindet, und der Aufbehalt und die Verpflegung der viel bekannten und sehr geschätzten Engelberger-Käse besorgt wird.

Die Einwohner Engelbergs sind ein witziges, heiteres und gewerbsames Bergvolk, das im Schweiß seines Angesichtes die Mühen des Tages und die Last seiner Arbeiten gerne erträgt, und in fröhlicher Laune an seinem beschränkten und müheſamen Boden mit seltener Genügsamkeit hängt. Des Klosters ehemalige gute Verwaltung hat es groß gezogen, und sein menschenfreundliches Wirken erhaltet es heute noch in Segen und Gedeihen.

Die Thalgemeinde Engelberg giebt zu dem Landrath des Kantontheils Obwalden sieben Rathsglieder.

Landes-Beschreibung

von Unterwalden nid dem Wald.

Unterwalden nid dem Wald wird in eilf kleine Bezirke (sogenannte Yrthenen), oder sechs Pfarrgemeinden eingetheilt. Die Yrthenen sind: Stans, Buochs, Wolfenschießen, Beckenried, Hergiswyl, Ennetmoos, Stansstad, Dallenwyl, Bürgen, Oberdorf, Unter- und Oberbürgen. — Die Pfarrgemeinden

sind: Stans, Buochs, Wolfenschießen, Bekenried, Emmetten und Hergiswyl.

Stans,

Stannes a), Stantium b), Stagnis c), Stannis d), Stans e), ist der Hauptort von Unterwalden nid dem Wald, und in frühern Zeiten des gesammten Landes. Er liegt in einer reizenden Thalfläche und in Mitte schön grünender Wiesen und herrlicher Obstbäume, am Fuße des Branzhorns (Stanserbergs), eine kleine Stunde von dem Vierwaldstädtersee entfernt. Seine Bevölkerung, mit sammt den sechs zur Pfarrgemeinde gehörigen Filialen, kann auf ungefähr 4860 Seelen dermalen angegeben werden f). Der Hauptflecken selbst ist ein ansehnlicher, wohlgebauter, mit vielen schönen öffentlichen und Privatgebäuden umgebener Ort. Er hatte im Jahr 1713 das Unglück beinahe ganz eingeäschert zu werden; erstand jedoch bald wieder geräumiger und geschmackvoller auferbaut. Auf dessen großem Hauptplatze steht in einiger Erhöhung die Pfarrkirche und unweit davon ein schöner Brunnen mit der Bildsäule Winkelrieds, des Helden von Sempach, geziert. Diese Pfarrkirche wurde im Jahr 1641 auf die Stätte der alten abgebrochenen Kirche neu auf-

a) Urkunde von 1025. b) Urkunde von 1036. c) Urkunde von 1184. d) Urkunde von 1213. e) Urkunde von 1256.

f) Amtlich im Jahr 1821 aufgenommen, und der seitherige Bevölkerungszuwachs von ungefähr 494 Seelen bis zum Jahr 1826 beigefügt. Ein gleiches gilt auch von den übrigen Pfarrgemeinden.

geführt. An gleicher Stelle soll vormals die Burg der Mayerei von Stans gelegen haben. Ihr Thurm wird für sehr alt gehalten, und ist vermuthlich noch ein Ueberbleibsel obiger Mayerei. Das Innere der Kirche selbst ist ehrwürdig und geschmackvoll. Viele schöne Säulen von schwarzgrauem, in der Nähe gebrochenem Marmor, schmücken das Hauptgebäude, und mehrere Heiligenbilder von weißgrauem Albaster, dessen Haupt- und Nebenaltäre. Unten an der Kirche befindet sich eine unsrer lieben Frauen gewidmete Kapelle, unter dem Heerde genannt. Sie soll uralt und ehemals ein berühmter Wallfahrtsort gewesen seyn. Um und neben der Kirche stehen drei kleine Kapellen, die eine zum Oelberge, dann das obere und untere Beinhaus, welches letztere im J. 1482 erbaut worden, und während einem kirchlichen Interdikt den Einwohnern zum Pfarrgottesdienst gedient haben soll. In dieser Kapelle ist ein, den im Jahr 1798 gefallenen Nidwaldnern errichtetes Denkmal in Marmor zu sehen, mit der einfachen Inschrift: „Den erschlagenen, frommen „Unterwaldnern von 1798, von ihren edeldenkenden „Freunden und Verwandten gewidmet."

Die kirchliche Einrichtung besteht aus dem Ortspfarrer, einem Pfarrhelfer, zwei Kaplänen und einem Frühmesser; dann aus den sechs von der Pfarre Stans abhängigen Filialkaplänen. So weit alte Urkunden und Urbaren hinreichen, findet sich nachstehende Reihenfolge von Pfarrern der Kirche Stans aufgezeichnet:

1148. Conrad, Lippriester; Johannes Pfruonder, Adelricus, Heinrich Pfruonder. 1190. Fridericus, Plebanus a). 1210. Eberhard, Lippriester b). 1235. Conrad, Lippriester c). 1241. Waltert, Lippriester d). 1256. Chuno, Lippriester e). 1270. Ruodolph, Lippriester. 1284. Pater Marquard, von Engelberg, Oswald Spengler, Hans, Lippriester und Dekan zu Luzern. 1325. Conrad, Lippriester. 1379. Berchtold, Lippriester. 1385. Johann Bolsenheim. 1408. Johann Taub, Bartholome Fridauer, von St. Gallen. 1415. Gylli. 1432. Ulrich Ulmann, von Biberach. 1446. Niklaus Grafft, Heinrich Spenziger, Niklaus Magold, Othmar Engeler, Ruodolph Thübel. 1461. Andres Filher. 1479. Heinrich Imgrund f). 1497. Johannes Hoz, Johannes Sulzberg. 1508. Casper Spenzig. 1513. Balthasar Spenzig, Caspar Offner. 1533. Jost Holzrütter. 1546. Thomas Thrüebmann. 1552. Christoph Binder, Dekan. — Folgende sind in dem Taufbuche zu Stans: 1571. Engelhart Flüeller. 1581. Andreas Dietelried, Kammerer. 1587. Andreas Zbären. 1593. Hieronimus Hool, von Buochhorn. 1598. Bläsi Schnider, von Malters. 1611. Adam Mörli, mit dem rüstenen Barte. 1612. Gedeon Everhard. 1614. Jakob Grob.

a) Urkunde von 1190. b) Tschudi. c) Urkunde von 1240. d) Urkunde von 1243. e) Urkunde von 1256. f) Dieses war jener bekannte Heinrich Imgrund, der den Bruder Niklaus 1481 nach Stans auf die Tagsatzung zu kommen ersuchte, um den Frieden zwischen den erbitterten und zur Abreise entschlossenen Abgesandten wieder herzustellen.

1626. Mathis Barmettler, resignirt, darauf Kaplan bei Sankt Klara, und Stifter selbiger Pfründe. 1632. Johannes von Eggenburg. 1647. Viktor Käßlin. 1683. Franz Roth. 1688. Doktor Franz Jung, resignirt, darauf Kaplan zu Sachslen, endlich Kanzler in der Nunziatur zu Luzern. 1688. Johann Melchior Lussy. 1704. Mathis Carl zur Bluomen, resignirt 1721, darauf Kaplan bei Sankt Klara. 1721. Viktor Remigi Odermatt. 1751. Franz Remigi Häder. 1766. Joseph Michael von Büren. 1787. Franz Remigi Durer. 1798. Joseph Businger. 1803. Jakob Kaiser. 1810. Caspar Lußi.

Ausser dem Flecken steht in einer angenehmen Lage und bei einer reizvollen Aussicht das Kapuzinerkloster. Es ward im Jahr 1581 von dem in der Geschichte ruhmvoll bekannten Oberst Melchior Lußi gestiftet, und 1585 dessen Bau vollendet; dann 1684 wieder abgebrochen und geräumiger aufgeführt. In demselben ist seit einigen Jahren eine lateinische Schule eingeführt, worin von einigen Professoren die Jugend bis zur Rhetorik herangebildet wird.

Ein anderes geistliches Gebäude, ein Frauenkloster, Kapuzinerordens, liegt oberhalb dem Flecken, in der Nähe des Rathhauses. Es ward im J. 1621 gestiftet, und hat zwei schön angebaute, neue Seitenflügel. In einem derselben werden die deutschen Schulen des Fleckens und seiner Umgebung gehalten.

Unter den öffentlichen Gebäuden ist das Rathhaus wohl das schönste und ansehnlichste. In dessen Vorhalle hängt ein gutes Oelgemälde, Niklaus

von der Flüe darstellend, wie er einst an dieser Stätte, im J. 1481, als Friedensbote unter den entzweiten Eidsgenossen auftrat; dann noch ein anderes Bildniß, die Belagerung Rapperschwyls im J. 1656 mit einer historischen Aufschrift, und ein geographischer Grundriß vom Kloster Engelberg. In der obern Rathsstube sind der Reihenfolge nach die Bildnisse der mehresten Standeshäupter, in der Tracht ihres Zeitalters und ihrer persönlichen Auszeichnung zu sehen. Den untern Rathssaal schmückt Volmars bekanntes Gemälde, den Abschied des seligen Niklaus von der Flüe von seiner Familie darstellend.

Das Zeughaus ist ein großes, nach Art solcher militärischen Anstalten eingerichtetes Gebäude, dessen innern Haushalt die Franzosen im Jahr 1798 rein ausgeplündert haben.

Unten am Flecken steht ein schönes, geräumiges Salzmagazin, von welchem das obere Geschoß, als Theater von der studierenden Jugend, oder andern Liebhabergesellschaften benutzt wird.

Stans war in ehevorigen Zeiten der Sitz vieler Edelleute, von welchen die Mayer von Stans, die Edlen von Winkelried, von Rosenburg, von Tottikon und Ury, die angesehensten waren. Von manchen ihrer Stammburgen sind noch Ueberreste daselbst zu sehen.

Unweit dem Flecken, den Stanserberg aufwärts, liegt die sogenannte

Knirі,

Oder Kneyri, einige zerstreute Häuser und Landgüter, sammt einer kleinen unsrer lieben Frauen gewidmete Kapelle. Diese Gegend ist reich an schwarzgrauem Marmor mit weißen Adern, von welchem die Marmorsäulen der Pfarrkirche zu Stans sind verarbeitet worden. Hier stand ehemals der Edelsitz der Edlen von Eggenburg. Ebendaselbst ist auch ein vom Ritter Johann Franz Stulz, Landammann, errichtetes, wohl fundiertes Fideikommiß der Stulzischen Familie. — Unweit davon ist ein Ort, zu

Sankt Joseph

genannt, allwo sich eine vom Ritter Johann Melchior Leuw, Landammann, errichtete, der Ehre dieses Heiligen gewidmete Kapelle befindet, sammt einigen herumliegenden Landhäusern. Die nahe an der Kapelle stehende Wohnung war ehemals das Stammhaus der eben so ansehnlichen als in der Geschichte berühmten Familie Leuw, weßwegen der Ort noch auf den heutigen Tag die Leuwengrube genannt wird. — Von da führet ein Fußweg auf den viel berufenen

Rotzberg,

Rozziberg a). In der schönsten, reizendsten Lage sieht man noch den Platz und die Trümmer des zerstörten Schlosses Rotzberg. Anfangs war es das Eigenthum des St. Leodegarstifts zu Luzern,

a) Urkunde von 1150.

welches seinen Mayer da hatte; nachgehends aber unter der Regierung Herzog Albrechts, gegen dem Ende des dreyzehnten Jahrhunderts, wurde es an Oestreich abgetreten. Von dieser Zeit her setzte Oestreich seinen Amtmann dahin, von welchen der in der Geschichte berufene Vogt von Wolfenschießen auch einer war. Allein wenige Zeit hernach ist es durch Tapferkeit und List eingenommen und des gänzlichen zerstört worden. — Unweit dem Kloster der Kapuziner liegt

Sankt Heinrich,

Eine Kapelle und viele zerstreute Häuser, eigentlich das Oberdorf genannt. In einer kleinen Entfernung davon steht das Gysiflüeli, die ehemalige Stammburg der edeln Einsassen; ein nun zerstörtes, in Trümmern liegendes Burgschloß. — Eine Viertelstunde außer dem Hauptflecken, an dem Flusse Aa, liegt

Weil,

Oder Wyl a). An diesem Orte ist ein in Form eines Amphytheaters mit hohen, schattichten Bäumen bekränzter Platz, auf welchem die gewöhnliche jährliche Landsgemeinde von Nidwalden gehalten wird. Ebendaselbst liegt auch ein 1778 neuerbautes, geräumiges Getreidemagazin, welches sein Daseyn dem Landammann und Pannerherr Jost Remigius Trachsler zu verdanken hat. Auch ist hier der Er-

a) Urkunde von 1036.

lustigungsplatz der Schützengesellschaft, und der bestimmte Ort, wo die jährlichen Landesmusterungen von Nidwalden gehalten werden. — An dem vorbeifließenden Aawasser ist

Hofstetten,

Hofstetten a), Hovistettin b). Viele zerstreute Häuser und schöne Landgüter.

Walterſperg,

Ein großer, schöner und sehr fruchtbarer Berg, auf welchem eine Kapelle steht. Ehemals lag hier die Stammburg der edeln von Walterſperg. Schon in den ersten Zeiten des freien Helvetiens besaßen sie die Veste Notzberg, und die Herrschaft Wäggis; auch waren sie im Lande angesehen, da mehrere derselben lange Zeit mit ausgezeichnetem Ruhme die höchste Würde eines Landrichters c) bekleideten; vielleicht würden sie heutzutage noch in hohem Ansehen blühen, wenn nicht unglückliche Verhältnisse diese Familie in jenen berufenen Rickenbergischen Handel verwickelt hätte, worinn sie Reichthum, Ansehen, ja sogar ihr Vaterland verlohren.

Ennetmoos,

Die erste und älteste Filial der Pfarre Stans, von etwa 391 Einwohnern. Eine uralte Uebergabe meldet, daß in den ersten Zeiten der christlichen

a) Urkunde von 1036. b) Urkunde von 1150.
c) Namen, so man dem Vornehmsten des Landes zur selben Zeit gab. Mscr. ex *Leuw.*

Eidsgenossenschaft Schwyz und Unterwalden einen einzigen Priester gehabt, der den einen Sonntag bei Sankt Jakob zu Ennetmoos und den andern im Muottenthale im Kanton Schwyz den Gottesdienst soll versehen haben. Gewiß ist es wenigstens, daß Ennetmoos immer als die älteste Pfarre in Nidwalden gehalten worden. Doch aus Mangel sicherer Urkunden kann man eigentlich nicht bestimmen, wann die Pfarrei auf Stans übersetzt wurde. Wahrscheinlich muß es vor 1148 geschehen seyn; denn da findet sich schon Konrad, als Leutpriester zu Stans benannt. Einige Ueberbleibsel einer ehemaligen Grabstätte, ein Ablaßbrief vom Jahre 1313 und ein Weihungsbrief dreier Altäre vom Jahre 1340 sind vielleicht die besten Beweise des Alterthums dieses Orts. Der in eben dieser Filial liegende Mutterschwandenberg a) ist einer der fruchtbarsten im Lande. Diese Filial macht eine der eilf Ythenen aus. — In selbe gehören.

Roren,

Ad Rore b), einige umliegende Häuser und Güter an der Straße von Ennetmoos, sammt einer 1713 daselbst aufgeführten Kapelle.

Oedwyl,

Eine fruchtbare Gegend unten am Fuße des Rotzbergs. Noch liegen da und dort einige zerstreute Häuser, wo in den verflossenen Jahrhunderten ein

a) Mutrichwauk, Urkunde v. 1036. b) Urkunde v. 1036.

wegen seiner ausgesuchten Lage anmuthiges Dörfchen, Weilen genannt, stund; aber wegen den vielen Verwüstungen eines gefräßigen Raubthiers mußte öde und verlassen werden, und davon seinen Namen Oedwyl bekam.

Allweeg,

Eine zur Ehre des heiligen Magnus 1670 aufgeführte Kapelle. In ewigem Nachruhme wurde vormals daselbst durch zwei Gemälde das Andenken zweier Edeln von Winkelried erhalten. Beide aus diesem freiherrlichen Stamme, und beide Retter des Vaterlandes. Strutt besiegte einen gefräßigen Wurm, Arnold trotzige Feinde der schweizerischen Freiheit. An dieser Stelle ward im J. 1798, beim Vordringen eines französischen Armeekorps von Ennetmoos her, demselben sehr starker Widerstand von den Nidwaldnern entgegengesetzt. Dafür erlaubte sich die Wuth der einbrechenden Feinde die Verheerung und Einäscherung aller da herum liegenden Gebäude und auch der Kapelle auf dem Allweeg. Später ist selbe wieder hergestellt und geschmackvoller aufgeführt worden.

Dallenwyl,

Tellewilare a), Tellewile b), eine sehr bevölkerte Filial an dem rechten Ufer des Flusses Aa, eine kleine Stunde von dem Hauptflecken Stans. Ihre Einwohnerschaft mag bei 600 Seelen betragen. Im

a) Urkunde von 1150. b) Urkunde von 1162.

Jahre 1463 wurde daselbst die erste Kapelle erbaut; dann aber bei immer anwachsender Volksmenge vergrößert, und 1494 sammt drei Altären eingeweiht. Die Familien Barmettler, Christen, Odermat und Zurbluomen haben zu dieser Kaplaneipfründe das Vorrecht. Dallenwyl hatte ehemals auch seinen eigenen Adel. Auf ihren Stammburgen wohnten da die Edeln von Dallenwyl, und in den ersten Zeiten auch die Winkelried von Niederwylen. Dieser Ort macht ebenfalls eine von den eilf Yrthenen aus.

Wiesenberg.

Wysoberch a), ein mit den fruchtbarsten Alpen geschmückter Berg. Schon 1336 stiftete Bruder Johann von Kyenberg die auf dem Flühli stehende Kapelle, wo zur Sommerszeit an Sonn- und Feyertagen den Alpenbewohnern von einem Priester der Gottesdienst gehalten wurde. Da es aber den Bergleuten anfieng beschwerlich zu werden, Winterszeit auf Dallenwyl den Gottesdienst zu besuchen, so erhielten sie 1751 die Erlaubniß, einen eigenen Kaplan zu haben, dem sie im Jahre 1753 eine bequemere Wohnung, sammt einer neuen Kapelle erbauten. Wiesenberg ist darauf als eine Filial von Stans erkannt worden.

Stansstad,

In Littore Stannis b), ein kleines, neu aufgebautes Dorf am Gestade des Vierwaldstädtersees, zwischen

a) Urkunde von 1213. b) Urkunde von 1150.

dem Bürgen und Rotzberg, mit ungefähr 733 Einwohnern in der gesammten Gemeindschaft, wozu auch Bürgen und Kirsiten gehören. Die umliegende Gegend ist reizend und fruchtbar an Wiesen und Obstgewächsen. Man sieht hier noch einen alten, festen Thurm, der im Anfange der Eidsgenossenschaft dem Lande zu einer Wart wider den von der Seeseite her einbrechenden Feind diente. Von den ehemals im See eingeschlagenen Pfählen, welche die Fahrt nach Alpnacht versperrten, so wie von der an dem nahe dabei liegenden Lopperberge gestandenen Burg sind nur wenige Spuren mehr zu finden. Stansstad hat eine obrigkeitliche Zollstätte, schöne Schiffsländе und starke Waarenniederlage für Kauf- und einheimische Güter. Schon vor uralten Zeiten hatten Stansstad, Bürgen und Kirsiten eine eigene Kapelle, doch ohne Filialrecht, noch Kaplan. Durch Vorschub und fromme Aushilfe der Familie Trachsler ward eine Kapelle hier erbaut, wofür sich dieses Geschlecht das Vorrecht der Pfrundbesetzung vorbehielt. Dieses Dorf wurde den 9ten September 1798 bei dem Hauptangriff der Franzosen auf die Nidwaldner, sammt der Kapelle und dem obern Theil des alten Wartthurmes niedergebrannt. Auf die unversehrt gebliebenen Trümmer ist nun die Kapelle wieder aufgeführt und der größte Theil der eingeäscherten Gebäude neu hergestellt worden. Stansstad bildet mit Kirsiten und Bürgen eine Yrthene und Filial von Stans. — Unweit davon liegt

Rozloch,

Rozzo, Rozloch a), eine sehr romantische Wildniß am Vierwaldstättersee von hohen, senkrechten Felsenmaßen, zwischen welchen sich der Mehlbach von Ennetmoos her, oft senkrecht und schäumend, herunterstürzt. Eine ansehnliche Papierfabrik, sammt einigen Nebengebäuden, ist dort angelegt. Auch befindet sich in deren Nähe eine ziemlich gute Schwefelquelle. An dieser schauerlichen Felsenkluft sind im Jahr 1798 beym Ueberfall der Franzosen, viele derselben umgekommen; aber dabei auch alle vormahligen Gebäude eingeäschert worden.

Bürgen.

Mons Burgin b), eine auf dem obersten Thalgelände des Bürgenbergs angesiedelte Filial von Stans, mit etwa 642 Einwohnern. Schon in den ältesten Zeiten stund auf diesem, mit üppigem Wiesewachs reichbedeckten Berge eine Kapelle, doch ohne Filialrecht. Im Jahr 1698 errichteten die dasigen Bergleute auch eine Kaplaneipfründe.

Kirsiten,

Chirsitun c), eine im Jahre 1798 errichtete Kaplanei und Filial. Sie liegt an dem See, beinahe zwei Stunden von der Stadt Luzern, und erhebt sich allgemach an dem Vorgrund des Bürgenbergs. Das dortige Gelände ist eines der schönsten und fruchtbar-

a) Urkunde von 1150. b) Urkunde von 1218. c) Urkunde von 1218.

sten des ganzen Landes. Der unselige Krieg vom Jahre 1798 hat auch hier viele Spuren der gräulichen Verwüstung hinterlassen. Die abgebrannte Kapelle ist jedoch wieder aufgebaut, und die mehresten der zerstörten Häuser sind schöner, als vorher, hergestellt.

Büren,

Burron a), wird in Ober- und Unterbüren eingetheilt, und macht auch noch eine in die Pfarre Stans gehörige Yrthene linker Hand dem Flusse Aa aus. Schon im Jahre 1596 wurde hier von Barthlime Agner, der zugleich Stifter, Baumeister und Gutthäter war, eine Kapelle erbaut. Noch sieht man hier einige Ueberbleibsel einer ehemals da gestandenen Burg der Edeln von Büren. — In eben diese Gemeinde gehört auch

Niederrickenbach,

Ein auf einem hohen steilen Berge vielbesuchter Wallfahrtsort, wohin jährlich viele fromme Pilgrimme zu den Füßen ihrer Fürbitterinn Maria wallen. Dieser Wallfahrtsort ist schon seit der unglücklichen Glaubenstrennung bekannt; aber weit berühmter wurde er gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts. Die Kapelle wurde nach und nach mit vielem Geschmacke verbessert, ein Priester zum Troste frommer Pilgrimme hingesandt, und für deren Bequemlichkeit zwey Gasthäuser aufgerichtet. Unweit von

a) Urkunde von 1240.

Rickenbach liegt die fruchtbare Gemeinalp, Steinalp genannt, wo eine hohe Felsensäule, beinahe in Form eines Klausners, ganz nackt dasteht, zwischen andern von ihr losgerissenen Felsstücken.

Buochs,

Boches a), Buoches b), Buchs c), die zweite und eine der größten Ythenen und Pfarren Nidwaldens, am Abhange des Buochserhorns und unfern einer schönen Bucht des Vierwaldstätterseés. Sie setzt sechs Glieder in den Landrath, und besteht aus 1850 Einwohnern. Sehr angesehen muß dieser Ort in den ersten Zeiten der Eidsgenossenschaft gewesen seyn; denn es findet sich noch ein uraltes Landsiegel mit der Aufschrift: Sigillum universitatis hominum de Stannes et Boches. Auch standen hier zwei Burgstäle, Ober- und Unterbuochs, von denen sich einige Edle, Mayer von Buochs, nannten. Freiherr von Seldenbüren, der Stifter des Klosters Engelberg, übergab seinem neuen Stifte unter andern ansehnlichen Vergabungen auch seine in Buochs innehabenden Gerechtigkeiten, darunter auch der Pfarrsatz begriffen war. Ebenso verkauften im Jahre 1209 die Freiherren von Balm ihre dortigen Höfe an Heinrich von Malters, den Mayer zu Stans. Das Pfarrdorf ist wohl gebaut, weitläufig, und hat viele schöne Partikulargebäude. Es erlitt zweimal schweres Unglück. Das erstemal im

a) Urkunde von 1241. b) Urkunde von 1124. c) Urkunde von 1036.

Jahre 1763, als es bei einem Wolkenbruch durch das Austretten der Bergwasser verwüstet wurde; schrecklicher den 9. Herbstmonat 1798, als eine Heeresabtheilung der Franzosen selbes schonungslos in Brand steckte. Die auf einer Anhöhe stehende Pfarrkirche, auch ein Raub der damals alles ringsherum verheerenden Flamme, ward bald wieder schöner, als zuvor, aufgeführt; auch die eingeäscherten Wohnungen sind meistentheils wieder auferstanden, jedoch nicht ohne schwere Nachwehen. Das kirchliche Regiment besteht in einem Pfarrer, Helfer, Kaplane und dem Schulherrn. Es findet sich, daß Pfarrer zu Buochs gewesen:

Heinricus Plebanus, 1168. Ulricus Plebanus, 1241. Magister Ulricus Wolffleibsch 1303. Gily, Lippriester, 1367. Conradus Fischer 1454. Casparus Linder 1463. Jodocus Kalb 1595. Casparus von Büren, 1605. Gedeon Evorhard, von Bremgarten, 1610. Jacobus Schnider 1612. Jacobus Grob, von Stans, 1613. Magnus Boler 1613. Joannes Henricus Mäder, von Münster, 1617. Michael Jacob, von Stans, 1629. Mathias von Bach, von Stans, Sextarius, 1658. Joannes Casparus Jacober 1678. Joannes Franciscus Honegger, Sextarius, 1684, Chorherr auf Bischofzell 1704. Joannes Balthasar Würsch 1704. Joannes Balthasar Wolfgangus Stulz 1715. Franciscus Remigius Häder, nachher Pfarrer zu Stans, 1740. Franziscus Xaverius Wyrsch, von Buochs, 1751. Josephus Mathias Ackermann, von Buochs. 1776. Casparus Jo-

sephus Niderberger, von Buochs, 1777. Johannes Melch. Remigius Martinus Barmettler, von Buochs, 1789. Alphons Zelger, von Stans, 1801.

Unweit dem Flecken stehen zwei Kapellen, die eine zu Obgaß, und die andere auf der Straße in's Ridli. — In diese Pfarre gehören auch der

Enderberg,

Eine von Johann Jakob Ackermann, Landammann, sehr schöne, nach dem Risse derjenigen von Loreto erbaute Muttergotteskapelle. Ueber deren Eingang steht ein kleiner Entwurf der Sinserschlacht vom Jahre 1712, in welcher obiger Ackermann sich rühmlichst auszeichnete.

Hinterbürgen,

Ein so wohl bevölkerter Berg, daß er eine ansehnliche Yrthene oder Gemeinde ausmacht, und wie Buochs sechs Rathsglieder in den Landrath setzt. Das ganze Gebirg bildet eine Art Halbinsel; indem es nur in einer geringen Breite, von Stansstad bis Bürgenstad, mit dem festen Land zusammenhängt, sonst von dem Vierwaldstädtersee überall umflossen wird. So rauh und wild dieser Berg von der Luzernerseite her aussieht, so fruchtbar und reizend ist er in seiner Abdachung am Hinterbürgen. Aller Orten umgeben ihn freundliche Häuser, blumenreiche Wiesen und eine üppige Vegetation begünstiget jede Art Naturprodukte. Eine merkwürdige Naturerscheinung ist der schon vorhinerwähnte

Friedhoferbach, welcher an diesem Gebirge entspringt. Ein frommer Eremit soll zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts auf diesem Berge gewohnt haben. Da er bei allen Einwohnern seines untadelhaften Lebens wegen in Ansehen stand, so ward er nach seinem Hintritte in die Pfarrkirche zu Buochs übersetzt. Im Jahre 1311 errichtete man über dessen ehemalige Hütte eine Kapelle, wohin dann auch seine frommen Ueberbleibsel übertragen wurden.

Bürgenstad,

Ein an dem Fuße des Bürgenbergs liegender und in den Schweizerkroniken vielberühmter Ort. Denn da war es, wo im Jahre 1315 unsere Vorväter, jene am Morgarten siegenden Helden, die dreizehnhundert gelandeten Luzerner in die Flucht schlugen, und diesen so entscheidenden Tag der Freiheit mit einem zweifachen Siege verewigten. — Nächst dabei ist ein Ort, zu

Sankt Antoni

genannt, wo eine zur Ehre dieses Heiligen im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts errichtete Kapelle sich befindet. Hier entspringt eine Quelle Schwefelwasser, das zwar nicht so stark, aber weit schmackhafter als jenes im Rotzloche zu trinken ist.

Wolfenschießen,

Wolfinchizin a), Wolfenschiez b), eine der ansehnlicheren Yrthenen von Nidwalden, welche

a) Urkunde von 1150. b) Urkunde von 1275.

sechs Glieder in den Landrath setzt, und bei 1151 Einwohner zählt. Sie liegt anderthalbe Stunde von Stans, und drei vom Kloster Engelberg. Fruchtbar und ergiebig ist dieses enge Thal, welches der Fluß Aa in seiner ganzen Länge durchfließt. Obwohl Wolfenschießen nur eine Yrthene des untern Theils ausmacht, so wird sie doch in drei verschiedene Gemeinden eingetheilt, nämlich in die im Boden, Wolfenschießen, Alzellen und Oberrickenbach.

Wolfenschießen im Boden,

Zwei Dorfschaften mit vielen zerstreuten Häusern. In dem untern Theile steht die Pfarrkirche. Diese Pfarre war in frühern Zeiten nach Stans eingetheilt, wurde aber im J. 1498 von solcher abgesöndert. Wann eigentlich die alte Kirche erbaut worden, ist sehr ungewiß; nur findet sich, daß selbe im Jahre 1659 vergrößert und eine neue Loretenkapelle eingeweiht worden. Die gegenwärtige Kirche wurde im J. 1776 errichtet, und ist ein sehr schönes Gebäude. In dessen Innerem ruhen die Gebeine eines Zeitgenossen und Tochtersohns vom sel. Bruder Klaus, des sel. Eremiten Konrad Scheubers. Die Pfarrei wird von dem Pfarrer, dem Helfer, dem Kaplane von Oberrickenbach und dem Schulherrn besorgt. In urkundlichen Schriften finden wir, daß Pfarrer zu Wolfenschießen gewesen:

Balthasar Steingraden, Egolph Frey, Placidus, Tama, Joannes Fuchs, Simon; (wann diese sechs

erwählt, ist nicht zu erforschen). — Joannes Grob 1500. Jacobus Schlögel 1509. Heinricus Raber von Solothurn, 1589. Gregorius Dobelmann 1593. Jacobus Keller 1600. Petrus Brast 1601. Joannes Emelin 1603. Victor Heer 1603. Joannes Kreuwel 1604. Joannes Zeinler 1608. Joannes Martinus Krünbüeller 1612. Melchior Flüeller 1613. Magister Paulus Hüsler, aus Breußgauw, 1618. Michael Jacob von Stans, 1621. Franziscus Lussy 1623. Pater Augustinus Lang, Subprior zu Engelberg 1625. Joannes Casparus Meyer von Luzern, 1625. Pater Engelbertus Jenichen, Capitular zu Engelberg, 1626. Pater Benediktus Pfyffer von Luzern, Capitular zu Engelberg, 1626. Jodocus Kündig von Luzern, 1627. Georgius Kost 1630. Joannes Wilderich von Stans, 1632. Pater Nikolaus Halter von Zug, Capitular zu Engelberg, 1634. Magister Jakobus Mazung 1636. Pater Zacharias, ein fremder Religios, 1638. Der Hochwürdige, Gnädige Herr Georgius, Prälat von Sankt Trudpert, 1639. Joannes Eberhard von Bremgarten 1640. Joannes von Aa, von Obwalden, 1659; starb zu Kerns. Nicolaus Roth von Hergiswyl, 1693. Jakobus Benediktus von Büren, 1723. Martinus Christen, 1754. Melchior Remigius Wagner, 1805.

Nächst bei der Kirche, auf dem sogenannten Hubel, stund ehemals das Burgschloß der Edeln von Wolfenschießen. Einer derselben war der auf Alzellen von Konrad Baumgartner im Bad erschlagene Vogt auf dem Rotzberg. Walthard,

Johann, Ulrich und ein anderer gleichen Namens gelangten zur höchsten Würde des Landes; Wilhelm war im Jahre 1331 Abt zu Engelberg; Mechthildis starb 1350 als Meisterin des Frauenklosters zu Engelberg; Wilderich verblutete als Held bei Sempach. In welch großem Ansehen diese edle Familie immer muß gewesen seyn, kann man aus den ältesten Urkunden schliessen, darin sie immer als Zeugen auftreten. — Unweit Wolfenschießen soll ehemals ein Dorf, Hummlingen genannt, gestanden haben, wo gutes Salz verarbeitet, aber dessen Quelle im J. 1375 durch ein Erdbeben verschüttet worden seyn soll. — In dem sogenannten obern Dörflein steht eine 1620 von den Familien Christen und Barmettler erbaute Kapelle. Unweit davon liegt in der Höhe des Berggeländes, die Bettelrüti genannt, eine Klause sammt Kapelle, von Katharina Rysi, schon im Jahr 1350 gestiftet, „uf daß all„da ein frommer Christ, als wie zu Wisiberg, in „einsam leben Gott dienen möge."

Alzellen,

Altella a), ein sehr fruchtbares, allgemach in die Höhe steigendes Berggelände, worauf seit Jahrhunderten eine Kapelle steht. Hier war es, wo die schöne Baumgartnerin des Vogts Lüsternheit durch ihren Mann bestrafen ließ. Auch ist Alzellen der Geburtsort des obengenannten seligen Bruder Konrad Scheubers.

a) Guillimann.

Oberrickenbach,

Die dritte Gemeinde von Wolfenschießen auf einem steilen Berge, der sich aber in ein sanftes, mit schönen Wiesen angefülltes Thal verbreitet. Schon seit uralten Zeiten stand da eine Kapelle; aber 1601 wurde sie durch Erdbeben unter herabstürzenden Felsenstücken im Schutte begraben. 1604 errichteten die Bergleute eine andere Kapelle; doch da auch diese bald zu klein und baufällig wurde, so erbaute man im Jahre 1785 eine neue, größere Kapelle, und stiftete zugleich eine von Wolfenschießen abhängende Filialpfründe. — Dieß ist auch der Stammort zweyer in der Vaterlandsgeschichte berühmten Familien, nämlich der Kaiser und Zelger. Da sich auf diesem Berge einige grasreiche Wiesen, die Zelgen (de Zelga a) genannt, befindet; so vermeint man der Geschlechtsname Zelger stamme von dieser Benennung her.

Beckenried,

Bechenriet b), Bezriet c), liegt gegen die Gränzen des Kantons Uri, an der Seite des Vierwaldstädtersees. Beckenried enthält zwei ziemlich große Dorfschaften, die beide gleichen Namen führen, und beiläufig 1289 Einwohner zählen. Auch dieser Ort hatte vor Zeiten seinen eignen Adel, der auf zwei

a) De Zelga Superioris Richinbach uno anno 3 nummos, altero anno Septem nummos; aus einem im zwölften Jahrhundert geschriebenen Engelbergischen Zinsrodel.
b) Urkunde von 1230. c) Urkunde von 1256.

Burgen, Eisenring genannt, wohnte. Von der einen sieht man noch einzelne Bruchstücke eines festen Thurms. Beckenried war ehemals eine Filial der Pfarre Buochs, sönderte sich aber im Jahre 1631 von selber ab, und nun erwählt die Gemeinde selbst einen Pfarrer und Helfer. Wir finden, daß seit dieser Absönderung Pfarrer daselbst waren, nämlich:

Jakobus Kammerer 1631. Balthasar Gerum, von Waldsee in Schwaben, 1649. Mathias vom Bach 1650, darauf Pfarrherr zu Buochs. Joannes Melchior Büellmann von Stans 1658. Doctor Franziskus Jung 1664; darauf Pfarrer zu Stans und Sargans, letztlich Kanzler in der Nunziatur zu Luzern. Casparus Muff von Stans, 1668. Joannes Werner Roth 1676. Franciskus Honegger 1682, darauf Pfarrherr zu Buochs. Petrus Schindler 1684. Casparus Brüggimann 1691. Heinricus Ackermann 1728. Franziskus Josephus Berlinger von Ennetmoos, 1753. Felix Antonius Näpfli von Beckenried, 1772. Casparus Josephus Käslin von Beckenried, 1776. Carl Martin Balthasar und Michael Doßenbach, von 1798 bis 1801. Caspar Joseph Käslin, zum zweitenmal 1801.

Nicht wenig ist dieser Ort wegen den öfters von den vier Waldstätten daselbst gehaltenen Tagsatzungen in den schweizerischen Jahrbüchern bekannt.

Glücklich und wohlhabend würde die Gegend dieser bevölkerten Pfarre seyn, wäre sie nicht immer von wilden Bächen und herabstürzenden Schuttmassen bedroht, die öfters fruchtbare Wiesen und sogar

Menschenwohnungen mit Schlamm bedecken und wegreißen.

Ridli,

Eine große, zwischen Buochs und Beckenried gelegene, zur Ehre Mariä erbaute Kapelle, und ein vielbesuchter Wallfahrtsort. — 1691 ist diese Kapelle um etwas vergrößert worden.

Emmetten,

Emnaten a), ist eine an den Kanton Uri gränzende ob Beckenried auf einem anmuthigen Berge liegende Pfarre, mit beiläufig 617 Einwohnern. Auf dieser fruchtbaren Anhöhe genießt man der reizendsten Aussicht über den Vierwaldstädtersee und die herumliegenden Gegenden von Schwyz, Gersau und Nidwalden. Eine Dorfschaft findet man zwar nicht auf diesem Berge, aber eine Menge zerstreuter Landhäuser, die den Wohlstand seiner Einwohner verrathen. Wie Beckenried war diese Pfarre auch eine Filial von Buochs, die sich gleich jener absönderte. Seit dieser Zeit findet sich, daß Pfarrer die dasige Pfarre versehen:

Joannes Huottmacher 1622, resignirte und trat in Kapuzinerorden. Andreas Liebeisen 1624. Michael Jacob 1625. Jacobus Kammerer 1626, darauf Pfarrherr zu Beckenried. Joannes Schnyder 1630. Joannes Twärenbold 1632. Joannes Huwyler, aus den freyen Aemtern, 1637. Joannes Rüttimann von

a) Urkunde von 1150.

Luzern, 1651. Conradus von Flüe, von Sachslen, 1654. Melchior Schallberger von Sarnen, 1656. Carolus Grötter von Greppen, im Luzernergebiete, 1658. Casparus Rorer von Stans, 1666. Joannes Casparus Eglin von Schwyz, 1669. Carolus Tanner von Schwyz, 1670. Joannes Petrus Hegglin 1711. Aloysius Blättler von Hergiswyl, 1721. Joannes Josephus Odermatt v. Dallenwyl, 1722. Heinricus Ackermann 1726, darauf Althelfer in Beckenried 1728, wiederum Pfarrherr alldort. Josephus Bucher von Kerns, 1728. Franziskus Judas Thaddäus Flüeler von Stans, 1758. Joseph Maria Kaiser, 1792.

Emmetten macht mit Beckenried eine der eilf Yrthenen aus, und setzt sechs Glieder in den Landrath.

Hergiswyl,

Die letzte Pfarre von Nidwalden, an dem Fuße des Pilatusberges neben dem Vierwaldstädtersee, mit einer in ungefähr 703 bestehenden Einwohnerzahl. Diese ganze Pfarre war im vierzehnten Jahrhunderte ein Eigenthum Ritter Ortolphs von Litowa, welcher sie Heinrich von Moos, Ritter und Landammann zu Uri, um 300 Gulden und 8 Malter Korn, Luzernermaaß, zu kaufen gab. Nach dessen Tode kam sie, nach Mannlehensrecht, an seine Tochter Cäcilia von Moos, die sich mit Walthert von Tottikon vermählte, und von welcher sich die Einwohner, laut Urkunde vom Jahre 1378, um 700 Gulden loskauften. Hergiswyl war ehedem

eine Filial der Pfarre Stans, sönderte sich aber im Jahre 1621 von jener ab, in welchem Jahre dasige Einwohner dann auch eine neue Pfarrkirche bauten. In dieser Pfarrgemeinde befindet sich eine kleine Papierfabrik, eine seit kurzem angelegte Glashütte und mehrere Ziegelbrennereien. Aus glaubwürdigen Urkunden finden wir, daß seit der Errichtung dieser Pfarre daselbst Pfarrer gewesen:

Bernhard von Riedholz, genannt Heltschi, 1621. Magister Paulus Hüsler, aus Breysgauw, 1621. Samuel Burger von Schwyz, 1624. Antonius Lehemann 1625. Franziskus Lussy 1626. Jakobus Grob 1627. Der nämliche Antonius Lehemann 1631. Magister Casparus Mollius, SS. Theologiae Baccalaureus, 1632. Burkardus Ineichen 1633. Joannes Schnüepper 1634, hernach Pfarrherr zu Hergiswyl im Kanton Luzern. Blasius Roth 1637. Josephus Bürgi von Luzern, 1643 darauf Pfarrherr auf Horw. Petrus Zroz 1648, hernach Chorherr zu Zurzach. Joannes Maurus Vogel von Engelberg, 1658. Joannes Melchior Blättler 1685. Victor Remigius Odermatt 1702, nachher Pfarrer zu Stans; obiger Joannes Melchior Blättler 1708. Franziskus Josephus Ackermann von Buochs, 1729. Josephus Jakobus Kaiser 1761. Jos. Mar. Obersteg, 1809.

Die Gegend von Hergiswyl ist überaus fruchtbar an Obstgewächsen, und überhaupt ein sehr freundliches Gelände. Nahe der Pfarrkirche, am Fuß des Pilatus, befinden sich die oben beschriebenen Windlöcher und darüber erbauten Milchkeller.

Hergiswyl macht eine der eilf Yrthenen von Nidwalden aus, und setzt sechs Mitglieder in den Landrath.

Verzeichniß der Herren Standeshäupter oder Landammänner von Unterwalden ob dem Kernwalde a).

Peter von Hunwyl, Ritter. 1327.
Heinrich von Unringen. 1328.
Niklaus Wirz, regiert 1343 bis 1349.
Werner von Rüthi, regiert 1350 bis 1355.
Johannes Wirz, regiert 1356 bis 1366.
Georg von Hunwyl, regiert 1367 bis 1372.
Rudolph von Halten, regiert 1373.
Junker Walthard von Hunwyl, reg. 1374 bis 1380.
Berchtold von Zuben, regiert 1381 und 1382.
Werner von Rüthi, regiert 1383 und 1384.
Werner Stäbli, regiert 1385 und 1387.
Walthard Siegrist, regiert 1386.
Niklaus von Zuben, regiert 1388 und 1389.
Arnold von Mühli, regiert 1390 bis 1394.
Werner Seiler, regiert 1395 bis 1397.
Niklaus von Rüdli, regiert 1398 bis 1402, 1405 und 1406.
Johannes Wirz, regiert 1403, 1404, 1407 bis 1409, 1412, 1413, 1418, 1419 und 1424.

a) Aus Urkunden, Chroniken und Protokollen gezogen.

Georg von Zuben, regiert 1410 und 1411.
Walthard Heinzli, regiert 1414, 1415, 1422 u. 1431.
Niklaus von Rüdli, regiert 1416 und 1417.
Johannes Zingg, regiert 1420 und 1421.
Niklaus von Eywyl, regiert 1423, 1425, 1427, 1428, 1432, 1434, 1436, 1438, 1441, 1442 und 1445.
Jost Isner, regiert 1426, 1429, 1430 und 1433.
Georg von Zuben, des Georgen Sohn, reg. 1435.
Heinrich an der Hirseren, regiert 1437, 1443, 1446, 1447, 1461, 1464 und 1465.
Johann Müller, regiert 1439 und 1440.
Niklaus von Rüdli, regiert 1444, 1448, 1449, 1451, 1453 und 1456.
Johannes Heinzli, regiert 1450, 1454, 1457, 1470, 1471, 1474 und 1475.
Heinrich Furrer, regiert 1452, 1458 und 1462.
Niklaus von Eywyl, regiert 1455, 1459, 1463, 1466, 1468, 1469, 1472, 1473 und 1484.
Johannes Wirz, regiert 1460.
Rudolph Zimmermann, regiert 1467, 1476, 1477, 1479 und 1481.
Heinrich von Bürgeln, regiert 1478 und 1486.
Niklaus von Zuben, regiert 1480, 1485, 1488, 1489 und 1492.
Andres Zumhoffen, regiert 1482, 1487, 1490, 1496, 1499, 1502, 1507, 1510, 1514 und 1518.
Johannes von Flüe, des sel. Bruder Klausen Sohn, regiert 1483, 1493 und 1498.
Heinrich Fruonz, regiert 1491 und 1494.

Johannes Wirz, regiert 1495.
Rudolph Thomann, regiert 1497 und 1500.
Johannes Türler, regiert 1501, 1503 und 1506.
Peter Wirz, reg. 1504, 1511, 1515, 1519 u. 1524.
Sebastian Omlin, des sel. Bruder Klausen Tochtermann, regiert 1505 und 1509.
Walthard von Flüe, des sel. Bruder Klausen Sohn, regiert 1508, 1513, 1517 und 1521.
Melchior Arnold Frunz, regiert 1512, 1516, 1520, 1522, 1525 und 1528.
Johannes Amstein, regiert 1526, 1530, 1534, 1536, 1538, 1541 und 1544.
Niklaus Halter, reg. 1527, 1531, 1540 und 1542.
Heinrich Wirz, regiert 1529, 1532, 1535, 1539 und 1543.
Heinrich zum Weißenbach, reg. 1533, 1537, 1546, 1547 und 1550.
Niklaus Wirz, reg. 1545, 1549, 1553 und 1556.
Niklaus Imfeld, regiert 1548 und 1551.
Niklaus von Flüe, Walthard von Flüe's Sohn, reg. 1552, 1557, 1560, 1565, 1576, 1580 u. 1589.
Johannes Siegrist, regiert 1554.
Sebastian Omlin, regiert 1555, 1559 und 1562.
Johannes Wirz, regiert 1558, 1561, 1566, 1569, 1573 und 1577.
Andres Schönenbüel, regiert 1563, 1567, 1570, 1572, 1574, 1578 und 1582.
Balthasar Heinzli, regiert 1564.
Marquard Imfeld, reg. 1571, 1575, 1579, 1583, 1587, 1592, 1596 und 1600.

Johannes Rosacher, regiert 1568, 1581, 1584, 1586, und 1590.

Caspar Jakober, regiert 1585, 1588, 1593, 1597, 1601 und 1605.

Wolfgang Schönenhüel, regiert 1591, 1595, 1599, 1603 und 1607.

Caspar Jörgi, regiert 1594.

Conrad Wirz, regiert 1598.

Peter Imfeld, regiert 1602, 1604, 1609, 1614, 1618 und 1623.

Niklaus von Flüe, Sohn von Walthard, regiert 1606 und 1610.

Melchior Imfeld, reg. 1608, 1612, 1616 u. 1620.

Anton von Zuben, regiert 1611, 1615, 1619, 1625 und 1629.

Johannes Wirz, regiert 1613, 1617 und 1624.

Sebastian Wirz, regiert 1621, 1627, 1632, 1636, 1640, 1648 und 1652.

Johannes Imfeld, regiert 1622, 1628, 1633, 1637, 1641 und 1645.

Wolfgang Stockmann, regiert 1626, 1631, 1635, 1639 und 1643.

Marquard Imfeld, reg. 1630, 1634, 1638, 1642, 1646, 1650, 1654, 1658 und 1662.

Johann Heinrich Bucher, regiert 1647, 1651, 1655, 1659, 1663, 1668 und 1672.

Johannes Imfeld, regiert 1649, 1653, 1657, 1661, 1667, 1671 und 1675.

Melchior Halter, regiert 1656.

Johann Jakob Wirz, regiert 1660 und 1664.

Wolfgang Wirz, reg. 1665, 1669, 1673 und 1677.
Johann Peter Imfeld, regiert 1666, 1670, 1674 und 1678.
Johann Melchior von Atzigen, reg. 1676 und 1680.
Johannes von Deschwanden, regiert 1679, 1683, 1687 und 1691.
Peter Enz, reg. 1681, 1685, 1690 und 1694.
Caspar Imfeld, regiert 1682.
Wolfgang Müller, regiert 1684, 1688 und 1692.
Johann Arnold Heymann, regiert 1686.
Johannes Wirz, regiert 1689, 1693, 1697, 1700 und 1703.
Jakob Burch, regiert 1695, 1699 und 1702.
Sebastian Müller, regiert 1696.
Niklaus Imfeld, regiert 1698, 1701, 1706, 1710, 1717, 1721 und 1725.
Johann Konrad von Flüe, 1704, 1708, 1712, 1716, 1720, 1724 und 1728.
Johann Franz Anderhalten, reg. 1705, 1709, 1713, 1718, 1722 und 1726.
Johann Jakob Bucher, regiert 1707 und 1711.
Wolfgang Ignaz Wirz, reg. 1715, 1719 u. 1723.
Anton Franz Bucher, regiert 1727, 1731, 1734, 1738, 1742, 1746 und 1750.
Johann Melchior Stockmann, regiert 1729, 1732, 1736, 1740, 1743 und 1747.
Wolfgang von Flüe, reg. 1730, 1733, 1737, 1741, 1745 und 1749.
Marquard Anton Stockmann, regiert 1735, 1739, 1744, 1748, 1752, 1756, 1760 und 1765.

Johann Ignaz Imfeld, regiert 1751, 1755, 1759, 1763 und 1764.

Peter von Flüe, regiert 1754, 1758, 1762, 1767, 1771 und 1775.

Franz Leonz Bucher, regiert 1757, 1761, 1766, 1770, 1774, 1778 und 1782.

Niklaus Ignaz von Flüe, regiert 1768.

Johann Melchior Bucher, regiert 1769, 1773, 1777, 1781, 1785, 1789, 1793 und 1797.

Nikodem von Flüe, reg. 1772, 1776, 1780, 1784, 1788, 1792 und 1796.

Joseph Ignaz Stockmann, regiert 1779, 1783 und 1787.

Franz Ignaz Rohrer, regiert 1786 und 1790.

Peter Ignaz von Flüe, regiert 1791 und 1795.

Felix Ignaz Stockmann, regiert 1794.

Joseph Simon v. Flüe, regiert 1803, 1805, 1807, 1809, 1813 und 1817.

Michael von Flüe, regiert 1804, 1806, 1808, 1810, 1814, 1818 und 1822.

Joseph Ignaz Stockmann, regiert 1811, 1815, 1819 und 1823.

Niklaus Imfeld, regiert 1812, 1816, 1820 u. 1824.

Nikodem Spichtig, regiert 1821, 1825.

Verzeichniß der Herren Standeshäupter oder Landammänner von Unterwalden nid dem Kernwalde a).

Walthart von Wolfenschiessen, regiert 1315 bis 1319.
Johannes von Wolfenschiessen, reg. 1320 bis 1324.
Johannes von Wolfenschiessen, reg. 1325 bis 1334.
Hartmann, der Meyer von Stans, regiert 1335 bis 1337.
Johannes von Waltherſperg, reg. 1338 bis 1347.
Ulrich von Waltherſperg, regiert 1348 bis 1362.
Walthart Imbrunnen, regiert 1363 bis 1368.
Johannes von Waltherſperg, reg. 1369 bis 1382.
Johannes Spillmatter, regiert 1383 bis 1385.
Nikolaus Sulzmatter, regiert 1386 bis 1392.
Engelhart Andacher, regiert 1393 und 1394.
Ulrich Amstein, regiert 1395, 1396, 1398, 1399 u. 1401.
Wilhelm Amstein, reg. 1367, 1400, 1402, 1403 u. 1404.
Heinrich Zelger, regiert 1405, 1414 und 1415.
Johannes Andacher, regiert 1406 bis 1410.
Ulrich von Büren, regiert 1411 und 1412.
Ulrich von Wolfenschiessen, regiert 1413.
Arnold von Winkelried, Sohn des Helden von Sempach, regiert 1416 bis 1418.
Johannes Zelger, regiert 1419 bis 1421.
Bartholome Znideriſt, regiert 1422.
Johannes Mettler, regiert 1423 bis 1426.

a) Aus Protokollen und Chroniken gezogen.

Marquart Zelger, regiert 1428, 1430, 1432 bis 1435, 1438 und 1444.
Engelhard Andacher, regiert 1427, 1429 und 1431.
Ulrich Zumbiel, reg. 1436, 1437, 1439 und 1442.
Walthart Zelger, regiert 1440, 1445, 1447, 1448 und 1450.
Heinrich Zuideriſt, reg. 1441, 1443, 1446, 1451, 1453 und 1457.
Johannes Ambüel, regiert 1449, 1452, 1454, 1463, 1468, 1470, 1471 und 1473.
Heinrich Sulzmatter, regiert 1455, 1156, 1458, 1461, 1484 und 1487.
Ulrich Willimann, regiert 1459, 1460, 1462, 1464 und 1465.
Paulus Andacher, regiert 1467, 1469, 1472, 1476, 1477, 1479, 1482, 1483, 1489, 1491, 1493 und 1499.
Ulrich Vonbüren, regiert 1474 und 1478.
Heinrich Zelger, regiert 1480 und 1481.
Heinrich Zumbüel, regiert 1485, 1486, 1488, 1490, 1494, 1497 und 1500.
Margart Zelger, regiert 1492, 1495, 1496, 1501, 1506 und 1508.
Johannes Kretz, regiert 1498, 1503, 1505, 1509, 1511 und 1519.
Melchior Andacher, regiert 1502, 1504 und 1507.
Ulrich Andacher, regiert 1510, 1515 und 1517.
Bartholome Stultz, regiert 1512 bis 1514, 1516, 1518 und 1520.
Marquart Zelger, reg. 1521, 1526, 1528, 1531 u. 1534.

Johannes Luſſy, regiert 1522 bis 1525, 1530, 1532, 1535 und 1538.
Heinrich Vonmatt, reg. 1527, 1529, 1533 u. 1536.
Johannes Bünti, regiert 1537, 1539, 1542, 1546, 1550, 1555 und 1560.
Melchior Wilderich, reg. 1540, 1545, 1549 u. 1552.
Arnold Luſſy, regiert 1541, 1544, 1447 u. 1551.
Conrad Scheüber, der fromme Einſiedler, reg. 1543.
Ludwig Zelger, regiert 1548.
Melchior Stultz, regiert 1553 und 1557.
Thomas Zelger, regiert 1554, 1559, 1564 u. 1567.
Georg Würſch, reg. 1556, 1562, 1566 und 1571.
Andreas Zrotz, regiert 1558, 1563 und 1568.
Melchior Luſſy, regiert 1561, 1565, 1570, 1575, 1679, 1582, 1586, 1591 und 1595.
Johannes Waſer, regiert 1567, 1572, 1576, 1580, 1584, 1587, 1590, 1594, 1597 und 1610.
Heinrich von Ury, regiert 1573, 1577 und 1581.
Wolfgang Zelger, regiert 1574, 1578, 1585, 1589 und 1592.
Wolfgang Luſſy, regiert 1593 und 1596.
Andreas Luſſy, regiert 1598, 1603 und 1604.
Nikolaus Leuw, regiert 1599, 1605 und 1610.
Caſpar Luſſy, regiert 1600 und 1606.
Ulrich Mettler, regiert 1602.
Johannes Luſſy, regiert 1607, 1608, 1612, 1616, 1620, 1622, 1623, 1626, 1629 und 1630.
Nikolaus Riſer, regiert 1609 und 1615.
Sebaſtian von Büren, regiert 1611.
Johannes Leüw, regiert 1613 und 1618.

Crispin Zelger, regiert 1614, 1619 und 1624.
Melchior Wilderich, regiert 1617 und 1621.
Johannes Zelger, regiert 1625, 1628 und 1632.
Caspar Leüw, regiert 1627, 1631, 1635, 1638, 1641, 1646 und 1680.
Johannes Walthart Lussy, regiert 1633, 1634, 1637 1640 und 1642.
Conrad von Büren, regiert 1636.
Bartholome Odermatt, regiert 1639, 1644, 1648, 1655 und 1660.
Arnold Stulz, regiert 1643 und 1647.
Peter Zelger, regiert 1645, 1649 und 1656.
Joseph Lussy, regiert 1651.
Jakob Christen, regiert 1652, 1653, 1659 u. 1664.
Johann Melchior Leüw, regiert 1654, 1657, 1658, 1663, 1668 und 1674.
Johannes Franz Stulz, regiert 1661, 1662, 1666 1667 und 1673.
Ludwig Lussy, regiert 1665, 1669, 1670, 1677, 1680, 1685, 1690, 1693, 1697 und 1701.
Carl Ludwig Lussy, reg. 1671, 1672, 1676 u. 1681.
Franz Akermann, regiert 1675, 1679, 1684, 1694 und 1698.
Johannes Jakob Stulz, regiert 1678, 1682 u. 1686.
Nikolaus Keiser, regiert 1683 und 1688.
Wolfgang Christen, regiert 1687.
Carl Joseph Lussy, regiert 1689, 1691 und 1695.
Beat Jakob Zelger, regiert 1692, 1696 und 1700.
Nikolaus Keiser, regiert 1699.
Johann Caspar Akermann, regiert 1702.

Melchior Dillier, regiert 1703 und 1707.
Joseph Franz Stulz, regiert 1704, 1708, 1715 und 1721.
Johann Melchior Lussy, regiert 1705, 1709, 1716, 1720, 1724, 1728, 1729, 1733, 1737 u. 1741.
Beat Jakob Leüw, regiert 1706, 1714 und 1719.
Sebastian Remigi Keiser, regiert 1710, 1711, 1717, 1722, 1726, 1731, 1735 und 1739.
Anton Maria Zelger, regiert 1712.
Melchior Odermatt, regiert 1713 und 1718.
Johann Jakob Akermann, regiert 1723, 1727, 1732 und 1736.
Johann Laurenz Bünti, reg. 1725, 1730 und 1734.
Nikolaus Daniel Keiser, regiert 1738, 1742, 1746, und 1751.
Michael Jakob Zelger, regiert 1740, 1744, 1748, 1753 und 1757.
Franz Aloys Akermann, regiert 1743, 1747, 1752, 1756, 1760, 1769, 1770 und 1776.
Caspar Remigi Keiser, regiert 1745, 1750, 1755, 1759, 1763, 1771, 1772, 1777, 1781, 1785 und 1788.
Felix Leonz Keiser, regiert 1749, 1754, 1758, 1762, 1764 und 1773.
Stanislaus Aloys Christen, regiert 1761, 1767, 1768, 1775 und 1779.
Jakob Franz Stulz, regiert 1765, 1766, 1774 und 1778.
Franz Anton Würsch, regiert 1780, 1787, 1791, 1797, 1802, 1803, 1805, 1807 und 1809.

Jost Remigi Traxler, regiert 1782, 1789 und 1793.
Viktor Maria Businger, regiert 1783, 1786 u. 1790.
Jakob Joseph Zelger, regiert 1792 und 1796.
Joseph Aloys Vonmatt, regiert 1794.
Franz Nikolaus Zelger, regiert 1804, 1806, 1808, 1810, 1812 und 1817.
Franz Xaver Würsch, regiert 1811 und 1813.
Ludwig Keiser, regiert 1814, 1818 und 1822.
Stanislaus Ackermann, regiert 1816, 1820 u. 1824.
Franz Joseph Blättler, regiert 1815, 1819 u. 1823.
Franz Joseph Businger, regiert 1821 und 1825.

Die ältere Geschichte

des

Volkes von Unterwalden.

Erstes Kapitel.

Aelteste Sage von des Volkes von Unterwalden Abstammen und Herkunft.

Es ist von jeher viel sonderbares von dem Ursprung und Herkommen der alten, kleinen Völkerschaften am Fuße der helvetischen Hochgebirge gesagt und geschrieben worden. Ob mit kritischer Wahrheit und Sachkunde, lassen wir dahingestellt. Aus Zeiten, von denen kein Mensch weiß, und von Völkern, die gar keine frühere Geschichte benennt, läßt sich wohl manches vermuthen, aber sehr weniges mit Bestimmtheit angeben und aussprechen. Denn wer erfragt am Ende mit Gewißheit den Zeitraum eines entfernten Alterthums? wer entwirrt mit Zuversicht den Stammbaum einer alten Völkerschaft, die Jahrhunderte hindurch, von aller Welt abgeschieden, nur sich genügte? „Die Geschichte solcher alten Völker, sagt „Montesquieu, gleicht einer allgewaltigen Eiche. „Sie erhebt sich vor uns; das Auge erblickt von „weitem ihre Blätter; es naht sich und sieht auch „den Stamm: — aber deren Wurzeln nicht."

Bei Völkern nämlich, wie bei einzelnen Menschen, ist der erste Zustand ihres Erscheinens gewöhnlich dunkel und unbedeutend. Beide treten ins Leben

ohne bestimmten Willen und eigene Zuthat, und wachsen während ihrer Kindheits Zeit größtentheils unbeachtet und geschichtelos fort, bis zu den Tagen ihrer spätern Mündigkeit. Erst von da an, wenn der Mensch und das Volk ins praktische Wirken und Handeln eintreten, erwacht bedeutsamer beider Lebensgeschichte, wird ihr Thun und Treiben bemerkenswerther, und bildet sich am Ende geordneter und kräftiger der innere, sittliche Karakter des einzelnen Menschen, wie einer gesammten Völkerschaft aus. Daher mag denn aber auch für die Erscheinungen im Leben eines Volkes wohl weniger bedeutend zu wissen seyn, woher es seine Abkunft erhalten und wie es die Zeit seiner ersten Daseynsperiode durchwandert habe, als wodurch im reifern Alter seine sittliche Natur und Kraft entwickelt und ausgebildet worden, und welchen Stand es von da an in der Geschichte der Zeit und Menschheit eingenommen und behauptet habe.

Da indessen die Sagen und Ueberlieferungen des Alterthums von jeher auf der Menschen Vorliebe zum wunderbaren und ungewöhnlichen einen eigenen Zauber behauptet haben, so mögen auch wir um der Ursache willen nicht ermangeln, bei der Erzählung der Geschichten des Volks von Unterwalden, der Sagen seiner Vorzeit zu erwähnen, und wenigstens in flüchtigen Umrissen zu geben, was davon auf Uns herüber gekommen ist. Die Sage, obwohl mehr der sinnreichen Einbildung, als der klaren Wirklichkeit enthoben, ist ihrem Wesen nach

denn doch auch eine Geschichte. Sie bildet zwar nur den schattenreichen Hintergrund zur historischen Darstellung, aber erhebt dennoch immer die Lichtseite des vorzutragenden Gegenstandes. Und wie bey jedem bildlichen Gemählde der Farbenschimmer desselben nur um so lebendiger erscheint, je dunkler und geheimnißvoller sein Hintergrund ist, so stellt auch nur um so bezeichnender der frühen Sage Helldunkel, der spätern Zeiten klare Erinnerung dar. Deßnahen wollen denn auch wir der Alten Sagen von des Volkes von Unterwalden fernster Vorzeit um so lieber gedenken, weil Sie uns ein Gemählde zum Gemählde liefern, und des geschichtlichen Lebens Entwicklung durch der Vergangenheit weite Fernen nur um so klarer und bestimmter aufhellen.

Das Land, welches wir heute Unterwalden nennen, am Eingang des höchsten Alpengebirges gelegen und sich von den beeisten Surenenbergen hinab bis zum schwarzen Brünig hinauf ausdehnend, bildete, aller Wahrscheinlichkeit nach, in den Tagen der Urzeit eine große, undurchdringliche, von Wasser und Sümpfen durchzogene Waldschaft. Den Römern scheint es, vermuthlich seiner Armuth und Unbedeutsamkeit wegen, unbekannt, eine terra incognita, gewesen zu seyn; indem keiner ihrer Schriftsteller desselben gedenkt und überhaupt alles Land jenseits des Gebirges von ihnen nur mit dem Namen der Alpen bezeichnet wurde. In Urkunden und Schriften hingegen vom Anfang des neunten Jahrhunderts kommt es zum öftern schon in Erwähnung; aber immer nur

unter der Benennung Silva, Wald, Sylvania, Waldschaft, Transsylvania, jenseits der Waldschaft, Subsylvania, unter der Waldschaft; ein Beweis, daß auch in jenen spätern Zeitläufen noch des Landes Gestalt sehr finster und waldreich, ohne allen Reiz des Lebens und der Kultur, müsse ansgesehen haben.

Es mag denn wohl manches Zeit- und Menschenalter vorübergegangen seyn, ehe der Fuß eines Sterblichen die verschlossenen Einöden dieser finstern Gegenden betratt, oder ein menschliches Wesen in dessen grausen Wildnissen sich niederließ. Indessen war die Lage dieses Landes, am Ufer eines großen Sees a), wie die alten den Vierwaldstädtersee benannten, zu einladend, und die von den Römern schon gekannte Verbindungsstraße des westlichen mit dem südlichen Europa über den Gotthard für gewerbfleißige Menschen zu anlockend, als daß nicht im Lauf der Zeiten manche derselben sich am Vorgrund dieser romantischen Alpenwelt hätten niederlassen und ansiedlen sollen, um mit Jagd, Fischerei und Schiffahrt sich Unterhalt und Verdienst zu erwerben. Nachdem nun aber einmal eine solche erste Ansiedlung geschehen war, mögen derselben wohl bald andere und mehrere gefolgt seyn, jedoch immer Jahre und Zeiten angedauert haben, ehe aus diesen einzelnen, wenigen Menschen eine kleinere oder größere Gemeinde, ein kleineres oder größeres Volk gebildet wurde; ehe

a) Lacus Magnus wird in den frühesten Schriften der Waldstädtersee fast immer geheißen.

durch vereinte Kraft und Anstrengung Wälder und Wildnisse ausgerottet, menschenleere Einöden urbar gemacht, und aus der großen, finstern Waldgegend eine üppige, lachende, Natur und pflanzenreiche Landschaft, daß heutige Unterwalden, hervorgegangen und aufgewachsen war.

Auf welche Weise nun aber, und in welchem Zeitraum dieses alles sich so gestaltet habe, erforscht kein Sterblicher und fällt über jede Spur menschlichen Wissens hinaus. Indessen wird solche Ungewißheit doch einigermaßen durch eine sehr alte, von Geschlecht zu Geschlecht übergegangene Volkssage gelöst, indem selbe von einer Einwanderung fremder Völker in die Thäler am Urgebirge spricht, und darüber folgendes erzählt:

Rom, heißt es darnach, hatte eben den höchsten Gipfel seiner Macht und Größe erreicht und sein tausendjähriges Weltherrnreich gegründet, als aus dem fernen Norden, von Frieß- und Schwedenlande her b), durch Hungersnoth 100 J. v. Chr. Geb.

b) Samuel Kirchel von Ulm vergleicht in seinen Reisen vom Jahr 1585 bis 89 Schweden nach Land und Volk mit der Schweiz. Das Land bergig, wasserreich, durch die Natur bevestiget; das Volk arbeitsam, gesund, stark, grob, roh, hohes Alter erreichend, in der Kleidung schlecht und altfränkisch, rohe Sprache, „seyn sehr drutzig uf ihrem Miste", halten viel Vieh, machen mächtig große Käse u. s. w. Daher er der Sage in schwedischen Kroniken Glauben beimesse: daß die Schweizer von den Schweden stammen.

und Wasserfluth getrieben, dreymal hundert tausend streitbare Männer kamen, die Cimbrer oder Kymern genannt, daß ist, eine vermischte Menge aus allerlei Volk. Dieser gewaltige Menschenschwarm durchzog in langen Reihen die Wälder und Wildnisse Deutschlands und wanderte kriegend und verwüstend den Ufern des Rheins zu. Von da wandte er sich nach dem mildern Galenland, dem heutigen Frankreich, und trieb aller Orten, wo er hinkam, großen Unfug durch Raub und Plünderung. Als solches die kriegslustige Jugend im helvetischen Gau der Tigurier hörte, ward auch sie des tollen, herumschweifenden Lebens und Treibens lüstern, und gesellte sich in großen Schaaren zu dem mächtigen Volk der Cimbrer. Ob nun auch von den Bewohnern des Uferlandes am Waldstädtersee diesem Zug sich angereiht haben, besagt keine Geschichte, ist aber um so weniger zu bezweifeln, da der römischen Eintheilung nach auch sie damals schon zum Gau der Tigurier gezählt wurden und der karge Boden des Landes noch an keine freundliche Heimath fesselte.

Die vereinten Heereshaufen der Cimbrer und Tigurier durchstreiften nun lange Zeit hindurch, ungehindert und alles vor sich her verheerend, einen großen Theil Galliens, bis der römische Senat, von den Klagen des bedrängten Volks aufgeschreckt, zwey Kriegsheere dem mächtigen Feinde entgegen schickte; das eine unter dem Consul L. Cassius, und das andere unter M. Aurelius Scaurus. Auf

der Gränze der Allobrogen, in der Nähe des lemanischen Sees trafen sich die gegenseitigen Heereshaufen, und kam es zwischen ihnen zur Hauptschlacht. Ein junger Held, Diviko genannt, war Anführer der Tigurier gegen die Legionen des römischen Consuls. Nach langem, blutigem Streit und Kampf, in welchem der Römer Tausende das Schlachtfeld bedekten, siegte Divikos Heldenschaar, und zwang der Feinde Ueberreste wieder über die Berge zurükzukehren, von woher sie gekommen waren. Darauf überströmten die vereinten Sieger neuerdings Gallien, und schlugen jenseits des Rhodans abermals zwei frische Kriegsheere der Römer, unter dem Consul C. Manlius und dem Proconsul Q. Servilius Cäpio. Dann überstiegen sie die Alpen, überschwemmten ganz Italien und bedrängten Rom. Nun aber erhoben sich die Römer in großen Maßen, und schikten dem anrückenden Schwarm der Cimbrer ein mächtiges Kriegsvolk unter dem Consul Cajus Marius selbst entgegen. Während dessen bewachte Diviko mit seinen Tigurern die Gebirgspässe der norischen Alpen bei Verona. An den Ufern des Flusses Adige (der heutigen Etsch), führte der römische Feldherr seine Legionen zum entscheidenden Haupttreffen. Unter verschiedentlichem Glükswechsel stritt da die unübersehbare Völkerzahl lange, ohne wesentlichern Erfolg und Entscheid, bis endlich der Römer geregelte Kriegskunst der Cimbrer weniger ausgebildete Taktik besiegte, einer übergroßen Menge derselben den Unter-

107 vor Christi Geb.

gang brachte, und die übrigen in wilde Flucht schlug. Als Diviko den Unfall seiner Bundesgenossen erfuhr, verließ er in Eile die bewachten Engpässe, und kehrte mit seinen Tiguriern über das Gebirg zurück, in die verlassene Heimath. Ihm folgte, wer sich retten konnte, von dem zersprengten Heere der Cimbrer in die Sicherheit der helvetischen Berge und Gebirgsthäler, wo niemand sie aufsuchte. Von daher soll es nun gekommen seyn, daß viele dieser Cimbrischen Flüchtlinge sich niederließen in der Umgegend des großen Sees am Hochgebirge; daß sie von da sich nach und nach ausbreiteten, entlang den Waldthälern am Fuß des hohen Mythen, gegen den schroffen Brünig im Land Unterwalden, und jenseits desselben in das Haslithal, und daß sie in diesen verschiedenen Gegenden sich ansiedelten, unter ihrem Führer Suiter oder Schweio in dem Land Schwyz, unter Rumo in den Thälern Unterwaldens und unter Restio in der Landschaft Hasli.

So wären denn, einer ersten und ältesten Sage gemäß, einzelne Ueberreste jener rohen, aber kräftigen Söhne des Nordens, der Cimbrer, welche selbst durch ihren großen Untergang in der Geschichte sich verewiget haben, das erste und früheste Stammvolk der Gebirgsthäler um den Waldstädtersee und auch beider Unterwalden gewesen. Wie nun diese neue Kolonie im Laufe der Zeiten den verwilderten Boden des Landes urbar gemacht; in die tiefen Wildnisse des Hochgebirgs nach und nach immer

weiter eingedrungen sey, und sich je mehr und mehr ausgebreitet habe, meldet keine weitere Sage. Auch das nicht: ob später, sechs und fünfzig Jahre vor Christi Geburt, die Bewohner dieser Gebirgsthäler den großen Zug der Helvetier, unter ihrem alten Führer Diviko mitgemacht, und von dem größten der römischen Feldherrn, Julius Cesar, besiegt und geschlagen, wieder in ihre alte Heimath zurück gekommen seyen. Nur so viel ist gewiß, daß, geschützt durch die Schrecknisse der unübersteiglichen Alpennatur und die Armuth des rohen, unkultivierten Bodens das Volk der Waldstädte Jahrhunderte hindurch der übrigen Welt kaum bemerkbar geworden, und daß es selbst an Helvetiens Schicksalen solche Zeit hindurch keinen bedeutendern Antheil genommen habe. Jedoch waren die waldstädtischen Gebirgsthäler von der Zeit an, als nach der großen Niederlage der Helvetier bei Bibracte, alles Land und Volk zwischen den Alpen und dem Jura, dem lemanischen und windischen See (Bodensee), zu der großen Weltmonarchie gezählt wurde, der römischen Herrschaft unterworfen, und einem der vier großen Hauptstämme oder sogeheißenen Gaue zugetheilt, in welche von da an alle helvetischen Länder gebildet worden. Am wahrscheinlichsten war es der über den großen See bis zu den Alpen sich ausdehnende Gau der Tigurier oder Zürichgau, welchem nun auch das Land Unterwalden, mehr seiner örtlichen Lage, als seiner Bedeutsamkeit wegen, einverleibt war. Solche Vermuthung gewinnt um so

56 vor Christi Geb.

mehr Bestimmtheit, da in einer Urkunde vom J. 1124 Kaiser Heinrich der fünfte ausdrücklich besagt: daß das neu gestiftete Kloster Engelberg in Provincia Burgundiæ, in Pago Zourechgouvie liege. Denn die gleiche Landeseintheilung erhielt sich auch in spätern Zeiten noch, als lange schon die Oberherrschaft des alten Roms zerfallen, und Helvetien unter die Bottmäßigkeit anderer Regierungen gekommen war.

Nun lassen der eben erzählten Sage von der ersten Einwanderung fremder Völker in das Urgebirge, weitere Ueberlieferungen und selbst auch bewährte Kroniken c) eine zweite und spätere Ansiedlung folgen; indem sie melden, daß während der Bürgerkriege des alten Roms und in den vielbewegten Zeiten der ersten Kaiser mehrere edle Römer sich über das Gebirge geflüchtet und im Umkreis der stillen Thäler Unterwaldens Ruhe und Sicherheit gesucht und
100 J. n. Chr. Geb. gefunden haben. Dann wird ferner gesagt, daß später, bei den Bedrängnissen der christlichen Verfolgungen unter den Kaisern Diokletian und Constantius, viele christliche Glaubensbekenner von Rom weggezogen und in die Gebirge am Kernwalde eingewandert seyen. Von diesem neuen Pflanzvolk des alten heidnischen, und neuen christlichen Roms sollen dann jene vielen römischen Benennungen herstammen, welche bis heute noch manche Oerter und Gegenden beider Unterwalden tragen.

c) Simmler. Stumpf. Fr. Guillimannus de Reb. helv. l. 3. fl. 33. Glareanus. Lang. u. a. m.

Darum werde, wie man glauben will, schon von der frühesten Zeit her der Flecken Stans, Stantium, Statio benannt; Lungern, Lungula, Buochs, Buxa, Kerns, Quernis, Sarnen, Sarnum, Alpnacht, prope Alpes, Alzellen, Altela, Stansstad, in litore Stannis geheißen, und das gesammte Land Unterwalden mit den Worten, Intervalles, Intersilvas bezeichnet. Auch möge zu näherer Bekräftigung solcher Angabe dienen, daß im obern Theil Unterwaldens ein Gebirge in der Nähe Sarnens heute noch den Namen Römerstalden und ein anderes im gleichen Bezirke die Benennung des Römersberg führe.

All' diese mancherlei Sagen der frühesten Erinnerung können im allgemeinen etwas wahres an sich haben und liegen nicht außer dem Gebieth einiger Möglichkeit. Aber da sie durch kein bewährtes Dokument, durch kein äußeres Denkmal und keine bestimmtere Angabe beurkundet erscheinen, so wäre es eben so gewagt, deren Wahrheit als richtig und ausgemittelt anzugeben, als deren Unächtheit geradehin bestreiten zu wollen.

Der eigentliche Ursprung römischer Namen und Benennungen im Land Unterwalden, wie meistentheils anderwärts, könnte vielleicht eben so gut und bewährter noch von der in frühern Tagen bei schriftlichen Ausfertigungen allgewohnten und alles verlateinenden Mönchssprache, als von irgend einer stattgefundenen römischen Einwanderung sich herleiten lassen. Möge nun aber die einte oder andere

dieser vielen Sagen und Vermuthungen sich als bewährt, oder unbewährt zeigen, so liegt am Ende wenig daran. Denn bei allem Dunkel und aller Verworrenheit der frühesten Vorzeit bleibt doch immer gewiß und unbezweifelt, daß die Ansiedlung und Bewohnung Unterwaldens aus Zeiten herstamme, in die keines Menschen Gedenken hinaufreicht und von denen keines Menschen Schrift genügend zu erzählen weiß, hiemit aus Zeiten des fernsten Alterthums. Ueberhaupt aber darf man sich um so weniger über die Unsicherheit solcher Angaben in Bezug einer kleinen Völkerschaft verwundern, da über die frühern Verhältnisse der gesammten helvetischen Lande selbst so viel Dunkel und Verworrenheit liegt. Denn in jener fernen Zeitperiode galt im Grund gar keine Geschichte, als die der mächtigen Weltbeherrscherin an der Tiber, von deren großen Staatsereignissen aller kleinern Völker häusliche Schicksale verschlungen wurden.

Darum lautet denn auch Jahrhunderte hindurch keine weitere Sage mehr von der Urbewohner in den Waldthälern fernern Schicksalen und Begebenheiten bis zu Ende des vierten Jahrhunderts. Aber während solchem langen Zeitraum geschichtlicher Abgeschiedenheit, gieng nun die große, allgemeine Bewegung verschiedener Völkerstämme vor, welche wir mit dem Namen der Völkerwanderung bezeichnen. Das durch stäte Kriege und Eroberungen von außen unermeßlich gewordene Römische Reich war nämlich durch eben solche Uebermacht,

noch mehr aber durch sein sittliches Verderben von Innen so vielseitig geschwächt und zerrüttet worden, daß es blos eines mächtigen Anstoßes bedurfte, um selbes in seinen innersten Grundfesten zu erschüttern und unter seiner eigenen Größe erliegen zu machen. Dieser gewaltige Anstoß erfolgte nun zu Ende des 300.
vierten Jahrhunderts nach christlicher Zeitrechnung, als auf einmal ganze Schwärme roher, barbarischer Völker aus unbekannten Gegenden des Erdkreises, von Sonnenaufgang und aus den Mitternachtländern, wie ein allgewaltiger Orkan, über der Römer unermeßliche Besitzungen einbrachen und einer halben Welt Gegenden mit Schrecken und Gräuel erfüllten. Kein wilder Grenzstrom, kein mächtiges Hochgebirge, kein unübersteigbar scheinendes Hinderniß vermochte den Lauf dieser wandernden Barbaren zu hemmen, deren Aller vorzügliche Sehnsucht der milde Himmelsstrich Italiens war.

Es erschienen zuerst die kräftigen Allemannen, aus deutschem Stamm; dann die wilden Hunnen, asiatischen Ursprungs; darauf die gewaltigen Burgundionen, ein Zweig der Vandalen, und nach ihnen die übermächtigen Gothen, von der baltischen Meeresküste herkommend. Alle diese Völkerschwärme durchzogen und plünderten die halbe Welt, verwüsteten Deutschland, Gallenland, Italien und berührten und verheerten auch mitunter einen Theil Helvetiens. Nur in die grauenvollen Wildnisse der Uferbewohner des Hochlandes, in die Thäler von Ury, Schwyz und Unterwalden, wagte

sich kein Fuß dieser Barbarenstämme, weil da nichts zu gewinnen, weit mehr zu verlieren war. Als nun
398. eines dieser Völker, die Gothen, unter ihrem König Allarich, Italien bedrängte, und schon dessen Hauptstadt Rom sich näherte, da schickten in Noth und Bedrängniß Pabst und Kaiser um Hilfe an die Bewohner der Urgebirge. Sogleich eilte deren muntere Jugend über das Gebirg, reihte sich unter die Fahnen des Kaisers Honorius, und half muthig und kraftvoll abwehren den anrückenden Feind von den Mauren der Hauptstadt der Christenheit. Für solche rühmliche Waffenthat erklärte Kaiser Honorius die drei Länder Ury, Schwyz und Unterwalden als von aller fürstlichen Herrschaft befreite Leute. Auch der in jener Zeit auf dem Stuhl Petri sitzende Pabst Anastasius der Erste bezeugte Dankbarkeit und soll jedem der drei Gebirgsthäler kostbare Feldzeichen und Kriegsbanner zugeschickt haben.

Das dem Volk von Unterwalden von Pabst Anastasius ertheilte Feldbanner soll in einem rothen Feld einen gedoppelten, weißen, aufrecht stehenden Schlüssel aufgewiesen haben. Pabst Julius der Zweite, wie wir im Verfolg dieser Geschichte sehen werden, bezeugt obige Waffenthat und die Schankung eines Banners von Pabst Anastasius, als er im J. 1512 jedem der beiden Orte, Ob- und Nidwalden, ein kostbares Banner verehrte und darin mit goldenen Buchstaben und Zahlen das Jahr und den Bestand des rühmlich geschehenen

Hülfszugs unter Pabst Anastasius einzeichnen und bekräftigen ließ d). Vor dem Empfang eines solchen

d) Es walten Zweifel über die Jahreszahl in den päbstlich Julischen Bannern. Dasjenige, so im Archiv zu Sarnen aufbewahrt wird, führt die Jahresangabe folgendermaßen: CCCLXXXIIIV. Da nun nach der gewohnten Leseart der Römerzahlen ein großer X für fünfzehn und so auch ein großer I für zwey gelten soll, so wäre vermittelst dessen das Jahr 399, als der Zeitpunkt des geschehenen Waffenzugs, anzunehmen. Hingegen aber zeigt das in Stans vorfindliche Julische Banner die Jahreszahl auf folgende Art: CCCLXXXVIII. Welche nun von beiden Angaben die richtigere sey, oder ob der einen vielleicht eine andere Auslegung gegeben werden könne, steht nicht an uns zu deuten. Wir folgen der letztern, weil bisher alle Geschichtsforscher das Jahr 398, als den Zeitpunkt des Römerzugs unter Pabst Anastasius, angegeben haben.

Wir entheben hier aus Johann Schniders, öffentlichen Notars, Burgers und Schulmeisters zu Luzern im Hof, geschichtlichen Ueberlieferungen eine obiger ähnliche Banner Verleihung an Unterwalden, aber von früherm Datum und unter einem andern Pabst, welche blos ihrer Sonderbarkeit wegen eine Erwähnung verdient. Nachdem dieser im sechszehnten Jahrhundert lebende Schriftsteller in langen und breiten Worten eines Römerzugs der drei Länder und deren von Hasli vom J. 358 und unter Pabst Syricius Meldung gethan hat, sagt er: „daß darauf die Unterwaldner Hauptleute „von dem Pabst ein Vierschrött panner und im rothen „Feld zwey wyß Schlüssel begehrt hätten, was ihnen „willig zugestanden ward." Darauf, fährt er fort, „schydent sy von dannen und kertend wider heimb. „Als sy nun hinwäg warend, da gedacht der Pabst „erst daran, daß er ihnen geben die Schlüssel zuo „füöhren, so keinem Herren, keinem Volk oder Herr-

päbstlichen Feldzeichens sollen die Völker beider Thalschaften Unterwaldens als Kriegsfahne ein kleines Stück Seide oder Tuch von rother Farbe mit einem aufrecht stehenden, einfachen, weißen Schlüssel geführt haben e).

Von da an schweigt abermals die Geschichte, und wird der Völker in den Waldstädten während einem Zeitraum voller dreihundert Jahre auf keine Weise mehr gedacht. Indessen zerfiel immer mehr

„schaft nie geben und vergundt worden zuo füöhren;
„Schikt derowegen yllends Bottschaft denen von Un-
„terwalden nach umb den Schlüssel, daß Ihr Heilig-
„keit der wider wurde; da möcht des Pabst Bottschaft
„sy nit eryllen, dann sy waren gewarnet worden;
„darumb ylten sy vor anher dermassen, daß die Bot-
„ten sy nit eryllen möchtend, und kamend also nacher
„bis uf den Gotthart, aber die von Unterwalden wa-
„ren schon heimb. Da kerten die Botten widerum gen
„Rom, zeigten päbstlicher Heiligkeit an, daß sy die von
„Unterwalden nit eryllen mögen. Da sprach Pabst,
„wollhin, Gott hat es also geordnet, der all Ding
„wohl ordnet, und allmächtig ist. Also endert der
„Pabst die Schlüssel übereinander, wie es die Päbst
„noch heut by Tag füöhrend, also unterschiden." Auch Renwart Cysat gedenkt einer viel ähnlichen Sage vom Jahr 388.

e) Ob die kleine, uralte Fahne von sogenanntem rothem Macheyer mit einem einfachen Schlüssel, welche zwey Schuh hoch und von der Stange bis an das zugespitzte Ende zwey Schuh sieben Zoll hält, und annoch im Archiv zu Stans aufbewahrt wird, ein Feldzeichen obiger Zeit und Art gewesen, wie die Landammänner Johann Melchior Leuw und Laurenz Bünti in ihren hinterlassenen Schriften uns versichern wollen, lassen wir dahingestellt.

und bedeutsamer der Römer riesenhaftes Weltreich, theilten sich Völker an Völker mit ungezähmter Wildheit in deren abgerissene Länder, und wurde auch Helvetien die Beute bald des einen, bald des andern mächtigen Völkerstammes; bis es am Ende Carl 768.
dem Großen, durch die außerordentliche Kraft seines Geistes, gelang, der Barbaren Uebermacht zu bezwingen, und sich in den Besitz des Throns der Longobarden, des Kaiserthums von Rom und der Oberherrschaft über Deutschland zu setzen. Damit kam denn auch das gesammte helvetische Land wieder unter die Bottmäßigkeit einer einzigen Herrschaft, wie es ehedem unter der römischen Weltregierung gestanden hatte.

Nun treten, nach langer, stiller Verborgenheit, auch die drey Waldthäler am Hochgebirge wieder hervor, und erscheinen zu öfternmalen, als Hilfsvölker der fränkischen Könige, in der Zeit- und Weltgeschichte. So erwähnt dieselbe ihrer wehrhaften Mithilfe, als Carl Martel um das Jahr 730 den von der Pyrenäischen Grenze nach Frankreich einbrechenden Arabern ein Ziel setzte, und nicht minder, als Carl der Große gegen den lon- 777.
gobardischen König Desider zu Feld zog und denselben in gefängliche Haft brachte f). Am ruhmvollsten aber scheint während jener vielbewegten Zeit

f) Von daher sollen sie, als Gabe, sogenannte Harsch- oder Schlachthörner heimgebracht haben, welcher sich die Waldstädter bey ihren nachherigen Feldzügen zu bedienen pflegten.

das Volk der Waldstädter sich ausgezeichnet zu haben, als im J. 829 ein ungeheures Saracenenheer von Afrikas Wildnissen her über Italien einbrach, alles vor sich her verheerte und am Ende selbst Roms Hauptstadt nahte. Da überstiegen in freudiger Begeisterung für Kirche und Christenheit freiwillige Schaaren das Hochgebirge und stellten sich muthvoll den eindringenden Barbaren entgegen. In einer mörderischen Schlacht ward die Macht der wilden Horden gebrochen und dadurch Italien und die Christenheit vor ihrem Untergang gerettet. Sehr viel dem Feind abgenommenes Gut kam dabey in die Hände der Sieger; aber aller und jeder eroberten Beute sich entschlagend, beschenkten die Waldstädter damit großmüthig die St. Peterskirche. Billigermaßen ward ihnen dann dafür der Segenswunsch der geretteten Einwohner Roms und von Pabst Gregor dem Vierten der ehrenvolle Zunamen der Beschützer und Verfechter der römischen Kirche, nebst andern geistlichen Rechten und Freiheiten g).

843. Darauf gedenken die schweizerischen Jahrbücher annoch anderer solcher Hülfszüge der Völker aus dem Urgebirge während dem Lauf jener verworrenen Zeiten, bald für der Kirche Bedrängnisse in Italien, bald für der Kaiser Selbstständigkeit im römischen Reiche. So waren sie dann im J. 843 schon wieder im Anzuge gegen die neuerdings über
928. Italien einbrechenden Saracenen, und später

g) Chronik von Guillimann, Stumpf, Cysat, u. a. m.

im J. 928 unter dem Kaiser Heinrich dem Finkler gegen die allgewaltige, aus Ungarn hervorbrechende Heeresmenge der Vandalen. Noch öfter zu verschiedenen andern Zeiten, als ein Völkerschwarm den andern verdrängte und an dem untergehenden römischen Reiche sich abmühte, standen Hülfsvölker der drey Länder in den Reihen fremder Fürsten und Herren, wo die Noth am größten war. Zu dunkel und unbestimmt sprechen jedoch die Geschichtsbücher von allen diesen vielen Noth- und Hülfszügen, als daß es möglich wäre, mit kritischer Sachkunde derselben ausführlicher zu erwähnen.

Indessen scheint am Ende aus allen diesen frühen Kriegs- und Hülfszügen immer hervorzugehen, daß von jeher ein lebhafter, kriegerischer Geist im Leben des jungen Volks der freyen Thäler in den helvetischen Gebirgen vorgeherrscht habe, und daß wenn in Folge der Zeit die Waldstädter ihres rüstigen Muths und ihrer Tapferkeit wegen sich einen großen Namen machten, der erste Keim dazu im Grundkarakter ihrer frühesten Bildung lag. Darum war denn ihr erstes geschichtliches Erscheinen schon mit Lust zu Kampf und Streit bezeichnet; bildete sich diese rege Kampfeslust während den langen Freiheitskriegen immer mehr aus; lockte sie ein kriegerischer Geist auch bei ruhigern Zeiten zum allbekannten Reißlaufen und ist eine gewisse Vorliebe zum Waffenleben bis auf heute noch deren angestammtes Erbtheil geblieben. Nur wechselte in allen diesen Zeitperioden der Beweggrund solcher Kriegeslust, weniger das

Wesen derselben; indem, was von ihnen in der Urzeit für fremde Hilfe und Noth und nachher zu eigenem Schutz und Rettung der Freiheit geschehen war, später kaum mehr etwas anderes, als bloße Gier nach Geld und Gut, und des wilden Lebens freyere Ungebundenheit genannt werden dürfte. Immerhin mag aber bei all diesem Wechsel nicht verkannt werden, daß wenn auch der kräftige, starke Sinn der Vorzeit wohl zuweilen mißleitet wurde, er doch nie in seinem ersten und ursprünglichen Grundkarakter untergehen konnte.

Zweites Kapitel.

Des Christenthums Einführung und Ausbreitung in den Thälern der Völker am Waldstädtersee.

Nicht minder Dunkel schwebt über die erste Einführung und Ausbreitung des Christenthums in den Ländern am Hochgebirge, als über deren ursprüngliches Herkommen und ihre früheste Ansiedlung. Daß der hl. Beat, ein irländischer Edelmann und Schüler des Apostelfürsten Petrus, der erste die Lehre des Evangeliums in den nordwestlichen Theil Helvetiens und somit auch in die Gegenden am hohen Alpengebirge übertragen habe, ist wohl unter allen Vermuthungen und Sagen der Vorzeit

die wahrscheinlichste. Dieser zu Folge soll er schon zu Anfang des ersten Jahrhunderts nach christlicher Zeitrechnung in Begleit anderer frommer Männer zur Verbreitung des Christenthums ausgegangen seyn, die Alpen überstiegen, einen großen Theil Helvetiens, mitunter die Thäler am Waldstädtersee, das Argau, Solothurn und Windisch durchwandert, und aller Orten, wo er hinkam, Religion der Christen und Anbauung des Landes gelehrt haben. Als daher der Ruf des frommen Gottesbotten und seiner neuen Lehre auch im hohen Alpengebirge erscholl, und alles Volk von der Weisheit und Frömmigkeit desselben hörte, eilte es aus Bergen und Thälern in Schaaren zu ihm, hörte seine Predigten, erbat sich Rath und Segen und ließ sich taufen auf die Lehre und den Glauben des Gekreuzigten. Wie nun der fromme Glaubensverkünder eine größere Zahl Menschen dem neuen Evangelium zugewandt hatte, errichtete er kleine Christengemeinden, stiftete Kirchen und Betthäuser, und ordnete Priester zur fürdersammen Pflege der ausgestreuten Gottessaat. So rühmt sich heute noch Yberg, die alte Pfarre im Land Schwyz, seines längern Aufenthalts daselbst, und der durch ihn auf wilder Anhöhe gegründeten ersten Christengemeinde. 100. n. Christi Geburt

Endlich, der Arbeit und des Lebens müde, ließ der hl. Beat sich am Fuß des höchsten Alpenlandes nieder, wählte eine einsame Berghöhle am Thunersee zu seinem stäten Wohnort, spendete von da aus noch Heil und Lehre über seine gestifteten Christengemeinden und verschied dann, um das Jahr 112,

von allem Volk betraurt, im neunzigsten Jahr seines verdienstvollen Lebensalters. Seither ehret ihn der fromme Sinn der helvetischen Bergvölker als Heiligen und ihren ersten Glaubensapostel, und stehen Kirchen und Altäre seinem unvergänglichen Andenken gewidmet. So will die älteste Sage von der Bekehrung der Völker in den Alpthälern lauten, und bey allem Dunkel dieser alterthümlichen Kunde mag deren Glaubwürdigkeit kaum bezweifelt werden. —

Sollte darauf, andern Sagen gemäß, geschehen seyn, daß beym Ausbruch und langen Andauern der christlichen Verfolgungen in Rom sich viele fromme Bekenner des Evangeliums von da entfernt und in die einsamen Gebirge am Waldstädtersee geflüchtet haben, so darf wohl nicht ohne Grund vermuthet werden, daß die nun einmal von dem heiligen Beat und seinen Jüngern verkündete Glaubenslehre, auch durch diese christlichen Einwanderer weitere Aufnahme und Verbreitung müsse erhalten haben. Ob dann aber, wie geglaubt werden möchte, schon aus solcher Zeitperiode die drei ältesten Kapellen oder Betthäuser des Landes Unterwalden herstammen, von welchen die einte zu Ennetmoos in Nidwalden, eine andere am Schattenberg und eine dritte auf dem Sonnenberg in Obwalden gestanden haben soll, mögen wir weder behaupten, noch in Zweifel stellen, weil uns kein anderer geschichtlicher Beweis dafür, als der einer frühern Sage, vor Augen liegt. Zwar erzählt ein sonst nicht unbewähr-

ter Alterthumforscher a) die Entstehung dieser drei Kapellen mit jener Sage übereinstimmend, aber da er erst zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts lebte, so ist zu vermuthen, daß er seine Behauptung mehr von unsichern Muthmaßungen, als aus geschichtlicher Quelle hergeholt haben möge. Sein dießfälliger Bericht lautet folgendermaßen: „Da habend sy" (die eingewanderten ersten Christen,) „dry andächtig Ca„pellen gebuwen, die erst in der Er St. Jakobi im „Kernwald, die ander in der Er U. l. Fr. am Sun„nenberg und die dritt in der Er St. Nicolai allhie „am Schattenberg." Darauf meldet er von dieser letztern annoch folgendes: „ist nun zuo wissen, daß „eben diser gegenwärtig Chor die recht wahr alt St. „Niklausenkapell ist, die mit dem Schwibogen iezt „mehr denn vor drisig Jahr ufgerichtet und gebuwen „worden. Der Bogen war beschlossen mit eim höl„zernä Gatter und vor dem Gatter standen uf eim „vierschröttä ungemurtä Plaz vil Stüel und Bänck; „drum so ward die Capellä genannt St. Niklaus uf „dä Bänkä." Erweislicher indessen, als alle diese und viele andere solcher Angaben b), ist der frühere

a) Joachim Eichhorn von Belheim aus der Pfalz gebürtig, war Kaplan im Nanft und zu St. Niklaus um das J. 1613 bis 1658. Von ihm ist annoch eine in schönem Latein geschriebene Lebensgeschichte des seligen Niklaus von Flüe vorhanden.

b) Unter diese dürfen wir gewiß auch die Sage von einem im Beinhause zu Sarnen aufbewahrten Stein reihen, welcher das von einem Engel gehaltene Schweißtuch des Erlösers darstellend, die Inschrift vom J. 342,

Zustand der religiösen Verhältnisse, in welchen die Völker am Urgebirge eine geraume Zeit hindurch nach deren Bekehrung zum Christenthum mit einander gelebt haben. Sie bildeten nämlich allgesammt, wie in bürgerlichen Sachen, so auch in kirchlichen Dingen, anfänglich nur eine einzige, große Christengemeinde. Ihre erste, gemeinsamme Mutterkirche hatten sie zu Yberg im Lande Schwyz, wo nach oben geschehener Meldung, der hl. Beat geprediget haben soll. Dann verlegten sie, vermuthlich um besserer Bequemlichkeit willen, dieselbe nach dem näher stehenden Muottathal. Endlich sollen sie auch die alte Kapelle zu Ennetmoos im Land Unterwalden zur gemeinsammen Pfarrkirche angeordnet haben, und dann wechselweise den einten Sonntag nach dem Muottathal und den andern auf Ennetmoos zur christlichen Gottesverehrung gewandert seyn. Allen diesen anfänglichen Landeskirchen stand, aus Mangel an Religionslehrern, ein einziger Priester vor. Ihm allein waren daher alle pfärrlichen Verrichtungen in den drei Alpthälern übertragen, und als auch Ennetmoos zur Pfarre erhoben worden, soll er abwechselnd den einen Sonntag daselbst und den an-

oder in Römerzahlen das Jahr Cccxxxxii enthaltet, und in der alten Kirche ob dem Eingang zur Sakristei gestanden haben soll. Denn es ist wohl mehr wahrscheinlich, daß obiger Jahreszahl ein M. (Mille, Tausend) vorgestanden und durch Zufall abgekommen oder ausgelöscht worden, als daß schon vom J. 342 eine solche Aufschrift habe vorhanden seyn können.

dern im Muottathal kirchliche Dienste gethan, Kinder getauft und Verstorbene beerdiget haben.

So bestand das erste religiöse Verhältniß der Urbewohner am Hochgebirge eine lange Zeit hindurch, nach ihrer Bekehrung zum Christenthum, mit vielen Müheseligkeiten und selbst Gefahren zu See und Land verbunden und unsern veränderten Zeitbegriffen kaum gedenkbar. Aber die geringe Bevölkerung und deren allseitiges Unvermögen erlaubten keine bequemere Einrichtung, keine weitere Vermehrung von Kirchen und Priestern. Auch war der erste Eifer, die nun einmal erhaltene Gottesgabe rein und heilig zu bewahren, noch zu groß und lebhaft bei allem Volk, als daß es sich durch irgend eine Mühe und Beschwerde von deren Ausspendung hätte abschrecken lassen. Es brachte daher willig und gerne, nachdem ihm nach langer Finsterniß ein höheres Gut geworden, als es bisher in den Müheseligkeiten seines Daseins fand, jedes noch so schwere Opfer dem Höchsten und Heiligsten in aller Menschen- und Völkerleben.

Als dann aber im Lauf der Zeiten und Zeiteyeignisse sich manches anders gestaltete, und aller Orten Land und Leute sich mehrten und erweiterten, da erfolgte auch in dem bisherigen kirchlichen Zustand unter den Gebirgsvölkern eine Sönderung, derjenigen gleich, welche sie früher schon in bürgerlichen Verhältnissen unter einander vorgenommen hatten. Wie da ihr ursprüngliches, gemeinsames Hauswesen in drei verschiedenen Thalschaften von ihnen ausgemittelt worden, so trennten sie sich itzt auch in drei von

einander gesönderte Christengemeinden. Eine jede Landschaft stand dann, von dieser Zeit her, sich selbst überlassen, baute in ihrem besondern Umkreis eine eigene Landeskirche auf, hielt sich einen besondern Priester und ordnete in geistlichen und kirchlichen Sachen, was Umstände und Vermögen zu gestatten vermochten. Da mag dann wohl auch gekommen seyn, daß die Landleute beider Unterwalden ihre alte Kirche oder Kapelle zu Ennetmoos am Kernwald zur gemeinsamen Pfarre bestimmten, da sie in ihrem bürgerlichen Haushalt noch ungetrennt waren und dieser Ort, im Mittelpunkt beider Thalschaften gelegen, ihnen als der bequemste und geeigneteste zum allseitigen Kirchenbesuch erscheinen mußte c). Von dieser Zeit her gieng nun alles Volk, vielleicht Jahrhunderte hindurch, ab Bergen und aus Thälern nach Ennetmoos zum sonntäglichen Gottesdienst, zur Taufe und zur Beerdigung, wie es ehevor zu den alten Kirchen ausser Landes gewandert war. Wie lange dann aber diese Kirche zur gemeinsamen Pfarre gedient haben möge, meldet keine Uebergabe; jedoch ist kaum glaubwürdig, daß ihr Bestand bis zum eilften Jahrhundert hinauf gereicht habe, weil damals schon eigene Pfarren in Sarnen und Stans errichtet waren. Auch möchte wohl möglich seyn, weil

c) Mehrere vorgefundene Ueberreste einer Begräbnißstätte zeugen von der Anwesenheit einer in Ennetmoos gestandenen Pfarrkirche; so wie ein Ablaßbrief vom J. 1313 und ein Weihbrief vom J. 1340 auf deren frühe Bedeutsamkeit schließen lassen.

wir doch meistens nur aus Sagen und Vermuthungen reden können, daß früher schon, als Sarnen zu einer Pfarre erhoben worden, die Thalleute von Obwalden neuerdings von Ennetmoos sich getrennt und eine eigene Kirche in gelegnerer Nähe ausgewählt haben, da St. Niklaus am Schwarzenberg heute noch, als die erste und älteste Pfarre Obwaldens gehalten werden will, und verschiedene Anzeigen einer Todtengruft und Begräbnißstätte sich daselbst vorfinden sollen.

Wie nun aber alle diese frühesten Landeskirchen, Kapellen und Betthäuser ausgesehen, und auf welche Art deren innere Einrichtung und Ausschmückung beschaffen gewesen seyn möge, läßt sich bei der früheren Noth des Landes und der einfachen Sitte der Urzeit wohl leicht vorstellen. Arm und dürftig war gewöhnlich deren äussere Form und Gestaltung, ohne allen Schmuck und Prunk das Innere ihres Heiligthums, und meistens nur von Holz erbaut und aus Baumstämmen zusammengefügt, was man Kirchen- und Andachtsstätte nannte. Statt des Glockengeläuts bediente man sich an vielen Orten eines Hornes oder andern hirtlichen Instrumentes, um die Gläubigen zum Gebeth und Gottesdienst zusammen zu rufen. Weder ein goldner noch silberner Kelch schmückte den Altar; indem hölzerne Gefässe genügten, und statt reicher Seidenstoffe mußte blos einfache Linnen zu Meßgewändern und andern kirchlichen Ornamenten dienen. So war denn auch bei der Seltenheit der Priester in frühern und ihrer oft-

maligen Roheit und Unwissenheit in spätern Zeiten der religiöse Volksunterricht eben so dürftig und beschränkt, als der Schmuk ihrer Kirchen und Altäre. Mehr wurde gewöhnlich von ihnen auf allmählige Ausrottung der bisherigen abgöttischen Volksreligion, als auf Veredlung des Gemüths und Reinheit der Sitten eingewirkt, und nicht selten eher der äußern Form, als dem innern Wesen des Christenthums gehuldiget. Aber bei all' solchem anfänglichen Uebelstand roher Zeiten und dürftiger Verhältnisse blieb immerhin die einmal ausgestreute Saat des Evangeliums nirgends ohne wohlthätiges Gedeihen; Heil und Segen bringend allem Volk über Berg und Thal.

500. Der eigentliche bestimmte Zeitpunkt der größern und allgemeinern Ausbreitung des Christenthums in den helvetischen Landen erschien erst zu Anfang des sechsten Jahrhunderts, als die christlichen Franken-Könige Herren der halben Welt wurden,
768. und dann besonders Karl der Große alles um sich her neu zu gestalten unternahm. Eben so eifrig seine weltliche Macht aller Orten auszubreiten, als seine Völker geistig auszubilden, suchte dieser weit über seine Zeit erhabene Fürst sich vor allem aus der christlichen Religion anzunehmen und deren Ansehn und Aufnahme allwärts zu begründen. Während seiner thatenreichen Regierung erstunden daher in Wildnissen und Einöden Klöster und fromme Stiftungen, mehrten sich Kirchen und kirchliche Anstalten, erhob sich das Ansehen und die Zahl der Priester, verherrlichte sich der christliche Gottesdienst und fieng all-

mählig die alte Finsterniß oder bisherige Glaubensdämmerung vor dem aufgehenden, reinern und vollern Licht des neubelebten Christenthums zu verschwinden an. Was nun in dieser Beziehung auf dem Schauplatz der großen Welt vorgieng, war auch im kleinern Umkreise des Gebirgslandes nicht ohne wohlthätige Folgen und segensreiche Einwirkung. Denn gerade um diese Zeit ergab es sich, daß viele auswärtige, große und reiche Herren, Herzoge und Grafen, von den fränkischen Königen mit vielerlei Herrenlosem Land aller Orten und auch in den Gebirgsthälern um den Waldstädtersee beschenkt oder belehnt wurden. Da nun diese gewöhnlich ihr neues Besitzthum nicht selbst zu verwalten kamen, sondern in ihren größern auswärtigen Ländereien zurückblieben, so belehnten sie dann hinwieder andere Edelleute mit solchen geringern Eigenthümlichkeiten, oder machten Vergabungen an aufgehende Stifte und Klöster mit der einten oder andern ihnen angehörigen Liegenschaft. Das freye, eingeborne Landvolk sah diese neue Erscheinung im Allgemeinen nicht ungerne, weil seinen Rechten und Freiheiten dabei nichts benommen ward; Kultur des verödeten Bodens und Bevölkerung überhaupt gewannen und die eingewanderten neuen Land- und Güterbesitzer aller Orten Verdienst und Gewerbe brachten. Aber auch in religiöser Hinsicht war deren Erscheinen dem Lande eher wohlthätig, als schädlich. Denn was bisher den beschränkten Verhältnissen der Eingebornen unmöglich zu erstreiten war, geschah nun durch Beihülfe und

Vorschub obiger großen Lehnsherren oder ihrer lehnpflichtigen Vasallen. Diese erbauten nämlich innert ihrem Eigenthum, nebst Burgen und Dörfern, auch Kirchen und Betthäuser, stifteten hie und da neue Pfarreyen, legten so geheißene Pfarrsätze an und sorgten für die Anstellung und den Unterhalt der benöthigten Geistlichen. Dieß thaten jene großen Eigenthümer aus eigenen Mitteln und eigenem Vermögen, aber nicht ohne eigenen Bedacht und Vortheil. Denn sie setzten sich gewöhnlich bei jeder neuen Pfarrstiftung in das Kollaturrecht derselben, und verbanden überhin damit die Einführung des Zehntens von Feldern und Früchten, was sie Opfergabe nannten. Auf solche Weise nun ward allmählig dem ehevorigen Mangel an Pfarreyen und der dieselben besorgenden Priester gesteuert, und entstunden nach und nach mehrere Kirchen und Pfarrsätze auch in beiden Thalschaften Unterwaldens.

In welchem Zeitbeginn und von wem eigentlich eine solche größere Vermehrung kirchlicher Anstalten hervorgegangen sey, meldet, so wie manches andere aus jenen fernen Tagen, keine Geschichte. Aber da wir das gräfliche Haus von Lenzburg in dem frühesten Besitz der Pfarrkollaturen zu Sarnen, Kerns und Alpnacht in Obwalden, und die freiherrliche Familie von Seldenbüren in dem ältesten Eigenthumsrecht der Pfarrsätze von Stans und Buochs sehen, so steht wohl nicht ohne Grund zu vermuthen, daß von dem milden, frommen Sinn dieser beiden angesehenen Häuser die erste Anregung

dafür sey gegeben worden. Auch blieben sie im Jahrhunderte langen, unangefochtenen Besitz dieser Kollaturen und Pfarrsätze, bis Graf Ulrich von Lenzburg das Stift Bero-Münster im J. 1036 mit seinen Pfarrechten in Obwalden bereicherte, und Conrad von Seldenbüren sein neues Kloster in Engelberg mit den ihm zuständigen Pfarrsätzen in Nidwalden um das J. 1120 beschenkte.

Als nun solcher Gestalt der dürftige und beschränkte Zustand des ehevorigen Kirchenwesens in Unterwalden ein neues und besseres Verhältniß erhalten hatte und eine zweckgemäßere Eintheilung in abgesonderte Pfarrbezirke erfolgt war, da mag denn auch gekommen seyn, daß die wenigen alten Landespfarren, Ennetmoos und St. Niklaus, nach und nach des gänzlichen eingiengen und sich das Häuflein der Gläubigen von nun an denjenigen Pfarrgemeinden anreihte, welche ihm die gelegensten und bequemsten waren. Der alte Standpunkt der bisherigen gemeinsamen Gottesverehrung wurde zwar durch eine solche neue Sönderung abermals verrückt, aber die Religion selbst gewann dabei, und mit ihr die Versittlichung des Volkes und die Veredlung seiner religiösen und bürgerlichen Verhältnisse.

Zu Anfang ihrer Bekehrung zum Christenthum und während manchem folgenden Jahrhunderte scheinen die Völker in den Waldstädten ohne eigentlichen, sie näher besorgenden, Hirten und Bischof gewesen zu seyn, bis zu Ende des sechsten Jahr- 597.
hunderts der alte helvetische Bisthumssitz von

Windisch nach Konstanz verlegt wurde. Sie mögen zwar schon seit des heiligen Beats Zeiten, als dem Zürichgau angehörend, obigem Episcopat einigermaßen einverleibt und zugetheilt gewesen seyn, aber weder irgend eine Sage, noch Urkunde thut Meldung einer ausgeübten bischöflichen Gerichtsbarkeit in den Waldstädten vor Erscheinung einer kirchlichen Obergewalt in Konstanz d). Von jener Zeit her wissen wir hingegen, daß die Hirten dieses Bisthumssitzes immer mit großem Eifer und vieler Vorliebe über die Reinheit des Glaubens und die Lehren der Kirche auch in dem schweizerischen Hochlande wachten, und sich viele und große Verdienste um das sittliche und religiöse Wohl desselben erworben haben. Indessen war die Bedeutsamkeit dieser kirchlichen Oberhäupter während jenen ersten Jahrhunderten weit geringer und beschränkter, als sie es in den spätern Zeitläufen geworden ist. Denn wenn sie auch in rein geistlichen Dingen viele Machtvollkommenheit in ihren Kirchsprengeln ausübten, so hatten sie doch hinwieder über manches andere, was man heute geistliche Angelegenheit nennt, damals aber für blos weltliche Sache hielt, weder großen Einfluß, noch bedeutende Gerechtsame e).

d) Die älteste, uns bekannte Anzeige von Ausübung eines geistlichen Hoheitsrechts der Bischöfe von Konstanz in den Waldstädten ist die Einweihung des großen Münsters zu Einsiedlen durch Bischof Konrad im Jahr 984.

e) Von Arx Gesch. v. St. Gallen. Eckard in lib. bened.

Auch war in jenen frühern Zeiten das Ansehen und die Oberherrlichkeit der Kirche in Rom noch sehr wenig gekannt und ausgebreitet bei den waldstädtischen Gebirgsvölkern. Denn abgeschieden und getrennt von den allseitigen Verhältnissen des Auslandes, kamen sie mit dem kirchlichen Oberhaupt eigentlich erst während den Wirren und Kriegen in Italien, zu Anfang des neunten Jahrhunderts, in eine nähere Berührung, als sie damals den Päbsten zuweilen Hülfe leisteten und sich Ruhm und Ehre erwarben durch glänzende Kriegsthaten für der bedrängten Kirche Schutz und Wohlfahrt. Von daher knüpfte sich denn aber auch jene engere Verbindung des heiligen Stuhls mit dem Volk in den Waldstädten, welche kein späterer Zeitwechsel je unterbrochen, und bis auf unsere jüngsten Tage sich immerfort gleich lebhaft und innig von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt hat. Solche treue Anhänglichkeit ward ihnen dann aber auch schon frühzeitig gelohnt durch ruhmwürdige Titel und Auszeichnung, und Ertheilung mancherlei geistlicher Rechtsammen und Freiheiten, von denen sich mehrere bis auf unsere Zeiten noch unangefochten erhalten haben.

So soll aus jenen Zeitläufen schon die Befugniß der Waldländer herstammen; ihre geistlichen Pfründen eigenmächtig zu besetzen, deren Inhaber mit oder auch ohne Ursache wieder zu entlassen und solche zu alljährlicher Pfründebestätigung anzuhalten f). Dann

f) Joh. Püntener's Chronica Miscellanea; im Jahr 1414 geschrieben.

will auch verlauten, daß die Freiheit des Genusses von Milch, Eiern, Butter und vielen andern Speisen, deren Genuß anderwärts an gebottenen, kirchlichen Fasttagen untersagt ist, aus der frühesten Vorzeit herrühre, so wie manche andere Begünstigung mehr, wovon die waldstädtischen Gebirgsvölker zu unsern Tagen noch das beinahe einzige Beispiel in der christlichen Welt aufstellen.

Drittes Kapitel.

Des Volks von Unterwalden und seiner Nachbaren politischer, bürgerlicher und religiöser Zustand in den ältesten Zeiten.

Während dem langen Zeitraume der Völkerwanderung und der alten römischen Weltherrschaft lebten die Völker in den waldstädtischen Hochthälern von der übrigen Welt und ihren Verhältnissen wie vergessen und abgeschieden. Eine wilde, ungezähmte Freiheit war bei der ursprünglichen Armuth ihres Bodens, der Rauheit ihrer Gebirge und der Beschränktheit ihrer ganzen Lage fast alles, was sie vom Leben hatten. Aber in dieser abgeschiedenen Freiheit fanden sie Ersatz für den Reichthum und die Genüsse, welche andere Länder gewährten und den ihrigen abgiengen. Durch sie vergaßen sie aller Lockun-

gen der Aussenwelt, aller Mühen ihrer innern Verhältnisse und aller Noth und Müheseligkeit ihrer kümmerlichen Lebensweise. In ihr lernten sie entbehren, was anderwärts als Reiz und Bedürfniß des Menschen galt, und sogar mit Hohn und Trotz von ihren Hochgebirgen herabschauen auf andere, nahe und ferne Völker, denen bei all' ihrem vermeintlichen Wohlstand und Bessersein doch der einzig wahre Reiz des Lebens, die Freiheit, mangelte.

Indessen hatte schon das aufgehende Licht des Christenthums diesen anfänglich rohen und wilden Freiheitssinn einigermaßen gezügelt, ihre Sitten um vieles milder gemacht und überhaupt mehr Liebe für stille Freuden und ein geselliges Leben unter dem ganzen Volk erzeugt. Der, Jahrhunderte hindurch, andauernde Bestand innerer Ruhe und äußerer Unangefochtenheit that dann hinwieder das seinige und brachte vollends, was jenes so wohlthätig begonnen und herbeigeführt hatte. Durch dieser beider Einwirkung entwickelte sich daher im Verlauf der Zeiten aus dem ursprünglich rohen und ungeregelten Naturstand eine immer bessere, mildere Form und Gestaltung, eine geordnetere Lebensweise, und ein gleiches religiöses und bürgerliches Verhältniß unter allem Volk der drei Waldstädte. — Wir finden demnach diese Alpensöhne schon in einem gesellschaftlichen Verband, unter eigenthümlichen Gesetzen und Ordnungen, und bei einem gemeinsamen Familienleben, ehe noch ihr Name, als Volk, in der Welt gehört ward. Der Grundkarakter, aus welchem dieser anfängliche

Stand der Dinge hervorgieng, war eine gemeinsame Vorliebe Aller für Freiheit und Selbstständigkeit; ein gleicher Sinn für ein Leben ohne Dienst und Zwang, bei gleichen Rechten und Ansprüchen, und in gleichem Drang für Ordnung und eine strenge Rechtlichkeit. Daraus bildete sich denn unter ihnen, gleichsam von selbst, ein gleichförmiger, bürgerlicher Haushalt, ein gemeinschaftlicher Verkehr, eine unzertrennte Völkerschaft. Wie sie daher anfänglich in geistlichen Sachen nur eine gemeinsame Kirche und Gottesverehrung hatten, so war auch unter ihnen nur eine gemeinsame Landesverwaltung, eine gemeinsame Obrigkeit, ein gemeinsames Rechtsverfahren und ein gleichförmiges Verhältniß in Gesetzen und Uebungen, in Rechten, Ansprüchen und Freiheiten. So lebten alle drei Thalschaften lange Zeiten hindurch vereint miteinander in einem gleichen bürgerlichen Gesellschaftswesen, ruhig und zufrieden, froh und genügsam, weil der Stand allseitiger Bildung und Bedürfnisse, innerer Ruhe und äußerer Sicherheit nichts weiteres erfoderte. Dieses anfängliche, mehr der Natur als der Kunst abgeborgte, Verhältniß, erhielt jedoch eine veränderte Richtung, als mit dem Verlauf der Zeiten die Bevölkerung aller Orten anwuchs und der urbar gemachte Boden des Landes sich immer mehr erweiterte. Es erfolgte daher, mit gemeinsamer Zustimmung, eine allmählige Trennung unter ihnen, eine Sönderung in eigene Marken und Bezirke. Aber solche Trennung war mehr eine Ausscheidung des gemeinsamen Erbgutes an

Land und Boden, als der gemeinsamen Verhältnisse in bürgerlichen und sittlichen Dingen. Denn bei all' dieser theilweisen Sönderung blieben die drei Nachbarlande dennoch immerfort in allgemeinen und wichtigern Angelegenheiten wie nur eine ungetrennte, gleiche Völkerschaft. Ein jedes Thal bildete zwar von da an seine eigene Obrigkeit, seinen eigenen Rath und sein eigenes Gericht; es handelte eigenmächtig für sich in Sachen, welche die innere Ruhe und Wohlfahrt des besondern Heerdes angiengen; aber die Gesammtheit hielt nach wie vorhin, immer gleich fest und unzertrennlich aneinander, weniger durch den gegenseitigen Nothbedarf gehalten, als durch die Bande gleicher Abkunft, gleicher Gesinnung, gleicher Liebe für Freiheit und Vaterland. Wenn daher die Wohlfahrt des innern Haushalts eine gemeinsame Verständigung erfoderte, so kamen sie alle an einem der drei Orte, gewöhnlich am Seeufer, zusammen, und rathschlagten unter einander, was der Gesammtheit besserer Nutzen oder Bedarf seyn möchte. Drohte Gefahr von aussen her, oder gieng ein Ruf der Noth oder Ehre an sie, so sah man kein Volk ohne das andere handeln, und jedesmal alle vereint und unzertrennlich mit und für einander in Reihen und Gliedern stehen. Kurz, es hatte sich schon damals unter ihnen eine freye Eidsgenossenschaft in Form und Wesen ausgebildet, ehe und bevor sie noch mit Worten ausgesprochen ward.

Eben so einfach und natürlich, wie dieser anfängliche politische Zustand der Völker in den

Waldstädten sich verhielt, war auch deren innere, häusliche Lebensweise, ihr ganzes bürgerliches Verhältniß eingerichtet.

Ihre erste, ursprüngliche Beschäftigung war, wie bei allen rohen Völkern in ihrem Naturzustand, blos auf die Jagd oder Fischerei, zu Fristung ihres Lebens, beschränkt. Die weiten Strecken der großen Wildnisse und unbewohnten Hochthäler, und die Nähe eines großen Sees gaben für beides ergiebigen Ertrag und eine reiche Ausbeute. Als aber nach Einführung des Christenthums auch Anbau des Landes gelehrt worden; als eine bessere Gesittung und Geselligkeit allmählig eintrat und des Volkes Vermehrung immer stärker zunahm, da verschwand auch nach und nach dieses erste, rohe, einförmige Naturleben, und erwachte ein neuer Sinn für ländliche Arbeit, Kultur und Urbarmachung des heimathlichen Gebirgslandes. Durch Fleiß und Anstrengung sind dann im Verlauf der Zeit die ungeheuren Wildnisse und Wälder um den Waldstädtersee ausgerottet und des flächern Thalbodens Gelände urbar und fähig zu jedem Ertrag und zu jedem Anbau umgeschaffen worden. Da mag man wohl auch hie und da einen Versuch mit Getreideanpflanzung in fruchtbarer Ebene und mit Weinbau a) auf mildern Anhöhen gemacht

a) In der Stiftungsurkunde des Frauenklosters in Engelberg vom Ende des zwölften Jahrhunderts heißt es, daß dessen Stifter, Leutpriester Heinrich von Buochs, an sein neues Stift vergabt habe, einen Weinberg zu Kersiten, in Crisiaco.

haben; indem die uralten Stifter- und Klöster-Urbarien nicht selten von Korn- und Weinzehnten sprechen; Aerni Anderhaldens spätere Geschichte der Feldpflügung gedenkt, und der Vorzeit Sage meldet, daß am Schwarzenberg in der Theilsame Kägiswyl zu Obwalden Korn gepflanzt worden, womit man sogar den Markt zu Luzern besucht haben soll. Aber nachdem einmal auch der Berge Abhänge entwildert und die höhern Alpen entdeckt waren, schien die Einfachheit des Hirtenlebens dem freyen Sinn der Gebirgsvölker besser zuzusagen, und der Ertrag der Alpen den Bedürfnissen des Landes genüglicher zu steuern, als die mühesamere Landeskultur. Daher giengen Wein- und Ackerbau, und jeder erste Kunstversuch bald wieder ein, und wurde alles Volkes ausschließliche Beschäftigung größtentheils nur der einfache Vieh- und Hirtenstand.

Nun baute sich jeder Hausvater im ausgerodeten Thalboden, von in einander gefügten Baumstämmen eine Wohnung, und eignete sich alles anliegende Land, daß er für seinen Winterbedarf vonnöthen hatte, als Eigenthum zu. Die übrigen unangesprochenen Striche Landes aber, und die weiten Alpen blieben unvertheilt und wurden als Gemeingut Aller gemeinsam bewirthschaftet. Von daher der Ursprung jener vielen und großen Gemeingüter, Allmeinden und Gemeinalpen in den Waldstädten, deren gemeinsame Benutzung heute noch jedem Landmann, reich oder arm, zu Recht steht. Kunstlos und einfach war somit von dieser Zeit her das Leben und

Treiben des Unterwaldners und seiner Nachbarn von Ury und Schwyz und sich in jeder Jahreszeit gleich und einförmig, wie der Viehzucht Benutzung es mitbringt. Zu anbrechendem Sommer, wie heute noch, stieg das junge Volk mit seinen Heerden in das höhere Alpgelände, weidete daselbst in gemeinschaftlichem Verkehr sein Vieh auf kräuterreichen Gebirgshalden, und verlebte in gemeinsamer Hütte, bei wenig schwerer Mühe und Arbeit, die schönen Sommermonate, einsam zwar und abgeschieden, aber froh und wohlgemuth, im steten Anblick der großen Alpenwelt. Kam dann der Herbst und mit ihm die rauhere Jahreszeit, so zogen Hirt und Heerde wieder nach dem zähmern Thalboden zur väterlichen Wohnung und in die angeeigneten Gütermarken. Den Winter über verweilte darauf die kleine Hirtenwelt im freundlichen Hauskreise, besorgte die Bedürfnisse der stillen Häuslichkeit und trieb Handel und Verkehr mit Milch, Käse, Butter und anderem nach Luzern, Zürich oder in der Umgegend, bis die mildere Jahreszeit wieder zum neuen Ausflug mahnte. So vergieng, in gleichförmigem Thun und Walten, ein Tag um den andern, ein Jahr um das andere, und bildete sich alles Volkes der Waldstädte Geschäfts- und Familienleben, harmlos und wohlgemuth, in stets gleichförmigem Wechsel und Treiben aus. Damit standen denn aber auch ihre Sitten, Gewohnheiten und Gebräuche in stätem Einklang, und waren eben so schlicht und einfach als ihr ganzer ländlicher Haushalt.

Ein hoher Grad von Biedersinn, sehr viel natürliche Gutmüthigkeit, ein gesunder Verstand und ein leicht gefaßtes Urtheil zeichneten von jeher den Karakter der Waldstädter aus, und waren ihnen so eigen, als der allen Gebirgsvölkern angeborne Mutterwitz. Dazu gesellte sich ein stets froher Sinn und eine selten mangelnde muntere Laune, welche das sonst so einförmige Hirtenleben freundlich erheiterte und sich all' ihren kirchlichen und bürgerlichen Feyerlichkeiten immerdar beimischten. Vor allem aus aber war von jeher Liebe und Anhänglichkeit an die friedliche Heimath, an Freiheit und Vaterland die Grenze ihres ganzen Erdenglückes, der sie gerne und willig alles aufopferten, Leben und Gut, wenn Noth und Gefahr deren gemeinsame Vertheidigung erfoderten.

Nicht minder eigen und karakteristisch war auch das religiöse Verhältniß, welches seit der Ausbreitung des Christenthums und in Folge dessen unter dem Volk der Waldstädte bestand. Wenn die Religion zu allen Zeiten und unter allen Menschengeschlechtern, sobald sie sich dem Zustand thierischer Wildheit entbunden sahen, das Leben gehalten und getragen hat, so war dieß ganz besonders der Fall bei den Bewohnern der Gebirgsthäler, die außer ihrer schlichten Freiheit und ihrem höchst einfachen Naturleben kein anderes Gut hienieden kannten. Darum mußte denn auch die Religion des neuen Christenthums, sobald sie einmal bekannt geworden war, bei diesem einfachen gläubigen Hirtenvolk sehr leichten Eingang finden; dessen ganzes Wesen mit

Liebe und Ehrfurcht für deren sorgsame Pflege und Erhaltung entglühen, und sich innig und unzertrennlich mit all' seinen Verhältnissen und seiner gesammten Lebensweise in Verbindung setzen. Es entstunden sonach Altäre, Kapellen und Betthäuser in den waldstädtischen Gebirgen und Thälern, sobald nur der erste Funken des neuen Glaubenslichts dort angezündet war; es hielt von da an kein Witterungswechsel und kein sonstiges Hinderniß das fromme Gebirgsvolk ab, über stürmische Seen oder unwegsame Berge nach seinen alten Betthäusern zu wandern, und es erhoben sich Kirchen und kirchliche Anstalten auf dem Boden der eigenen Heimath, so ferne nur einigermaßen dessen Vermögensstand dafür hinreichte. Das erste geschichtliche Erscheinen der Waldstädter in der Aussenwelt bezeichnete ein Hülfszug für der Kirche Schutz und Wehr gegen ungläubige Völkerschwärme. Ihr ältestes Feldzeichen hatten sie sich in Rom, dem Sitz der Christenheit, durch eine ausgezeichnete Waffenthat erworben, und als den schönsten ihrer Titel hielten sie denjenigen, der ihnen von dem heiligen Stuhl in den ältesten Zeiten geworden war, und sie als Verfechter und Beschützer der römischen Kirche benannte. Als in spätern Jahren der Kampf um Freiheit und Vaterland begann, und den Völkern in den Waldstädten eine politische Selbstständigkeit gab, wurden alle ihre Bünde und Verträge immer im Namen und auf die Heiligkeit der Religion beschworen, alle Schlachten und Kämpfe mit Gebeth angefangen und

beendet, alle ihre bürgerlichen und politischen Feste mit kirchlichen Andachten gefeyert, und jeder ihrer häuslichen und öffentlichen Handlungen eine religiöse Form und Einkleidung gegeben.

Ihre Priester und Religionslehrer, besonders in den ersten Zeiten des aufwachenden Christenthums, stunden allwärts in großer Achtung und genossen bei allem Volk derjenigen Auszeichnung, welche nur die Heiligkeit ihres Standes fodern kann. Man erlaubte ihnen in obrigkeitlichen Versammlungen und bei weltlichen Geschäften zu erscheinen; hörte ihre Stimme und Meinung gerne bei Landsgemeinden; erbat sich ihren geistlichen Rath und Hülfe in jeder häuslichen Angelegenheit; nahm sie vertrauensvoll mit in Kampf und Streit, und brachte ihnen zu Genuß und Unterhalt, jede erste Gabe der spendenden Jahreszeit, vom Ertrag des Bodens, des Viehes und der Alpen immer das beßte, was des Feldes Segen darbot und des Hirtenlebens Nutzen abwarf.

Aber so fromm und gläubig, so anhänglich an Kirche und Priester der Waldstädte Volk war, so wohl wußte es doch immer Religion und Kirchenregierung, Sache und Person, das wesentliche und unwesentlichere von einander zu unterscheiden; das einte gehörig zu schätzen und zu ehren, und das andere umsichtig zu würdigen. In Sachen, welche diese Hirtenvölker für nicht geistlich hielten, und blos als weltliches Geschäft ansahen, achteten sie keiner noch so hohen Einsprache und erschracken nicht, wenn selbst kirchlicher Bann und weltliche Acht über sie

verhängt wurden. Denn so willig sie auch der Kirche Oberherrlichkeit in geistlichen und überirdischen Angelegenheiten anerkannten, so ungerne traten sie dennoch in ihren heimathlichen Thälern und bei weltlichen Gegenständen irgend ein Vorrecht oder eine Herrschaft ab. Diese Denkungsart legten sie daher früh genug in dem Markenstreit der Schwyzer mit dem Kloster Einsiedeln zu Tag, als deßhalb von dem Bischof von Konstanz der kirchliche Bann über sie verhängt wurde. „Wir können uns nicht vorstel„len, sprachen sie damals schon, daß die Behauptung „einer Gerechtigkeit Sünde vor Gott sey." Eben so rücksichtlos hiengen sie später, während den langen Wirren der Päbste mit Kaiser Ludwig dem Bayer, diesem letztern an, obwohl der Fluch des Pabstes auf ihm ruhte, und hielten nicht minder ihre Priester zur Haltung des Gottesdienstes, als sie derwegen selbst mit dem kirchlichen Bannfluch belegt wurden.

900. In einem solchen politischen, bürgerlichen und religiösen Verhältniß beiläufig fand nun das zehnte Jahrhundert die Völker der Waldstädte, als sie nach Kaiser Karl des Großen Tod von den fränkischen Landen und dem Herzogthum Schwaben, zu welchem sie bisher mit dem übrigen Helvetien gezählt hatten, getrennt wurden, und sich sodann unter den unmittelbaren Schutz und Obhut des deutschen Reichs begaben. Keineswegs gezwungen oder in Erfolg eines höhern Machtspruchs thaten sie diese Anschließung, sondern aus freyem Willen, mit großem Vorbedacht, und unter ausdrück-

lichem Vorbehalt all' ihrer herkommlichen Rechte und Freiheiten. Sie wollten bei den herrschenden Unruhen und Verwirrungen der damaligen, vielbewegten Zeit nicht vereinzelt stehen, und hofften unter der Gewalt eines mächtigen Fürsten eher Schutz und Hülfe zu finden, gegen äußere Anfeindung, oder innere Kränkung der vielen damals unter und bei ihnen sich niederlassenden Edelleute. Daher besagt denn auch schon eine Urkunde vom J. 809 an die Bewohner des Thales Ury, vom römischen König Ludwig ausgestellt: „Ihr habt Euch freywillig und mit Vor„behalt euerer Freiheiten in des römischen Reiches „Schutz begeben" b). Ein anderer Freiheitsbrief von König Friedrich dem Zweiten, um das J. 1240 an alle drei Länder erlassen, spricht sich folgendermaßen aus: „Ihr habt aus freyem Willen unser „und des Reiches Oberherrschaft angenommen" c). Und in einem dritten kaiserlichen Schreiben, vom J. 1291, benennt König Rudolf der Erste die drei Gebirgsvölker, als Leute von freyem Stande und seine getreuen Schirmsangehörigen d).

Die Anreihung der drei Gebirgsthäler von Ury, Schwyz und Unterwalden an das heilige deutsche Reich war also im Grund nichts ande-

b) Die Urkunde wird im Archiv des Kantons Ury aufbewahrt.

c) Der kaiserliche Freiheitsbrief vom J. 1240 kommt im Verfolge dieser Geschichten vor.

d) Diese Urkunde, vom J. 1291, wird später im Verlauf dieser Geschichten angeführt werden.

res, als eine einfache Anerkennung der Oberherrlichkeit desselben zu Schutz und Trutz, wie sich die Alten ausdrückten; eine freiwillige Hingabe des Schwächern an den Stärkern für äußere Gefahren und Verwiklungen. Im Innern des Landes selbst änderte diese freiwillige Anschließung nicht das mindeste in dem Gang der bisherigen Ordnung der Dinge und Verhältnisse. Denn es blieb alles bei den alten herkommlichen Freiheiten und Gewohnheiten; bei dem Stand der frühern Eigenthümlichkeit, wie er von jeher war und während dem Lauf der Zeiten sich nach und nach entwickelt und ausgebildet hatte. Die oberste Gewalt blieb gleichfort ungeschmälert in den Händen des gesammten Volkes und aller freyen Landleute. Es geschah nichts großes oder wichtiges ohne die Versammlung einer sogeheißenen Landsgemeinde und nur mit deren freiwilliger Zustimmung konnte ein Gesetz erlassen, ein Beschluß behauptet oder abgeändert werden. Eine solche Versammlung aller freyen Landesbewohner geschah ordentlicher Weise alljährlich einmal; in ausserordentlichen Fällen öfter, nnd wurde in Unterwalden gewöhnlich zu Wyserlon, unweit dem Kernwalde, auf einer offenen Wiese, in dem Sande geheißen, abgehalten. Ueber alles Volk wählte sich daselbst die Gemeinde ein Oberhaupt, Ammann genannt e); einen Mann, wie J. von Müller sagt, „von freyer Geburt, von

e) Noch in dem sogeheißenen Pfaffenbrief, vom J. 1370, werden die Standeshäupter der drei Urkantone blos Ammann benamset.

„ehrlichem Namen und gutem Wohlstand.“ Die Armuth wurde dabei durch kein Gesetz ausgeschlossen; eben so wenig der Stand oder die Beschäftigung. Aber es würde einem armen Hirten, der sein Vieh von Berg zu Berge herumtreiben mußte, schwer gewesen seyn, an dem Hauptorte im Thal zu wohnen, und dem Arbeiter übel gestanden haben, mit Hintansetzung seiner Beschäftigung die Angelegenheiten des Landes zu besorgen.

Für die Behandlung richterlicher und streitiger Sachen wurden fromme, einsichtsvolle, rechtschaffene Männer aus allen Klassen, als Richter, genommen; Männer gewöhnlich, die durch lange Sparsamkeit ihrer Väter oder eigenen Verdienst sich Gut und Vermögen erworben. Denn für Freiheit und Ordnung sorge wohl am beßten, meinten sie, wer viel zu verlieren und wenig zu gewinnen habe. Geringe Streitigkeiten richteten sieben oder neun auserkohrne Männer; wichtigere Rechtshändel, eine größere Anzahl, welche die Richter selbst zuzogen, oder die Landesgemeinde dafür verordnet hatte. Nur das Blutgericht wurde unter dem Vorsitz eines kaiserlichen Reichsvogts öffentlich und vor allem Volk gehalten. Die Landesgemeinde ließ ihn durch die Obrigkeit ins Land berufen, wenn Fälle und Vergehen schwerer Art sich ereigneten. Dieses fremden Vorstandes war das Volk wohl zufrieden, weil es in jener Zeit kein anderes Mittel wider die Blutrache gab, als das höchste Ansehen der kaiserlichen Reichsgewalt.

Unterdessen der kleine Haushalt des Landes solchermaßen gestaltet und eingerichtet war, und die Bevölkerung immer mehr zunahm, waren doch noch viele Strecken unbebauten Landes und manche unbesuchte Hochthäler innert den Marken Unterwaldens und seiner Nachbarlande, welche eigentlich niemanden angehörten, und keiner als bestimmtes Eigenthum sich zusagen konnte. Solches herrenlose Land sprachen nun schon in früherer Zeit die fränkischen Könige als eigenthümliches Gut, und dann die deutschen Kaiser, als Reichsboden an. Die Obrigkeiten durften weniges dawider einwenden, weil ihrem Land noch keine bestimmten Grenzen gezogen waren, und dieser oberherrliche Rechtsanspruch dem Einzelnen nichts zu benehmen schien. Das Volk aber ließ es willig geschehen, weil es des urbar gemachten Landes für seine Bedürfnisse genug hatte, und von fremder Ansiedelung eher Nutzen als Nachtheil zu erlangen hoffen durfte.

Zu dem war man in jenen harmlosen Zeiten noch wenig mißtrauisch gegen fremde Einwanderung, und duldete gerne neben sich, wer des Landes Gunst oder Ungunst gemeinsam theilen wollte. Als daher die fränkischen Könige und deutschen Kaiser bei ihren vielen Kriegen oftmals in den Fall kamen, ausgezeichnete Feldherrn oder andere um sie hochverdiente Männer zu belohnen, verschenkten sie vielfältig solches herrenlose, von niemanden angesprochene Land und Gut an Fürsten und Herzoge oder andere Leute von hohem Stand und Ansehen.

Wie nun der König oder Kaiser im Großen und Allgemeinen verfügte, schalteten dann hinwieder auch diese begünstigten Herren mit der ihnen zugefertigten Eigenthümlichkeit, und gaben davon einzelne Grundstücke zu Lehen oder Zins an andere Leute von geringerm Stand und Adel, oder setzten Beständer, so geheißene Mayer, auf das ihnen zugehörige Grundeigenthum, welche desselben zu pflegen, Zinsen und Zehnten davon einzuziehen, und die ihnen dienstpflichtigen Leute in Aufsicht zu halten hatten. Und so, wie anderwärts, waren denn auch in den Thalschaften beider Unterwalden viele solcher großen Herren, Herzoge und Grafen, mit dergleichen Land und Gut von obigen Königen und Kaisern beschenkt oder belehnt worden. Die Angesehensten davon mögen, der Geschichte nach, wohl die Grafen von Lenzburg, von Habsburg, von Frohburg und Wohlhusen, dann auch die Freiherren von Seldenbüren gewesen seyn. Sie besaßen insgesammt nicht unbeträchtliche Bezirke, große Strecken Landes in Ob- und Nidwalden und hatten in Folge der Zeit sogar ganze Dörfer mit Menschen und Vieh, über welche sie eigenmächtig schalteten und nicht selten hohe und niedere Gerichtsbarkeit ausübten. Keiner von ihnen bewohnte das eigenthümliche Land, weil sie anderwärts noch größere Besitzungen hatten und weit mehr Lebensgenuß in Städten und auf Schlössern, als in den ärmlichen Gebirgsthälern am Waldstädtersee fanden. Aber sie ließen dasselbe durch abgeschickte Mayer, wie oben im Allgemeinen bemerkt

wurde, besorgen, und gefielen sich, Herren vielen Eigenthums und mancher Rechtsame zu seyn. Von solcher Art und Bestimmung waren nun auch die Mayereien von Stans und Sarnen, von Buochs, Sachseln und Gyswyl und deren Beständer, bloße Verwalter obiger großer Lehens-Eigenthümer.

Als dann aber mächtige Unruhen im deutschen Reiche ausbrachen, und bei den beständigen Wirren unter den Kaisern und dem Adel viele Edelleute in die stillen, ruhigen Thäler am Hochgebirge flüchteten f), kauften mehrere derselben von obigen großen Gutsbesitzern einen Theil ihrer Liegenschaften, kleinere oder größere Grundstücke ab. Andere, minder reiche hingegen begnügten sich, solche blos zu Lehen und Zins zu nehmen, und dafür dem Grundherrn eine alljährliche Abgabe an Geld oder Früchten abzureichen. Diese neuen adelichen Einwanderer siedelten sich darauf gewöhnlich am Seeufer, oder auf wohlgelegenen Anhöhen an, und erbauten daselbst zur Bewohnung und Sicherheit Thürme und Burgen, welche man damals auch Blockhäuser nannte. Da sie oftmals auch ziemlichen Reichthum und Vermögen vom Auslande her mitbrachten, so liehen sie davon auf Zinsen, oder bezogen Fall und Ehrschatz und andere solcher Art Gefälle von den eigebornen Landleuten. Von ihren Edelsitzen benannten sie dann fast

f) Die drei Länder wurden damals die Zufluchtsstätte vieler Großen im Reiche und die Wiege des deutschen Adels, sagt Buccellin.

immer ihr Familiengeschlecht und ließen nicht selten solche Stammgüter auch von den Kaisern für sich und ihre Nachkommen in den Stand freyer Eigenthümlichkeit setzen. So erstund der Adel in den Waldstädten, als eine neue Erscheinung von Reichthum und Ansehen im freyen Gebirgslande. Auch Unterwalden nahm in jener Zeit viele solche Edelleute auf und unter diesen werden von der Geschichte als die angesehensten, folgende benannt: im obern Thal die Edlen von Sarnach, von Hunwyl, von Rudenz, von Aa, von Bürglen, von Steinen, von Eywil, von Blumenegg, von Alpnacht, von Rosenberg, von Unringen; im untern Thal die Edlen von Rotzberg, von Wolfenschießen, von Walterspers, von Winkelried, von Rosenburg, von Tottikon, von Leiburg, von Lehnburg, von Eggenburg, von Loppburg, von Strittschwanden, von Niederwyl, von Büron, von Ysenring, von Dallwyl, von Azingen, nebst vielen andern, deren Namen keine ältere Urkunde aufgenommen hat.

Fast alle diese Edelleute, meistens deutschen Ursprungs, lebten von ihrem Eintritt her sehr bürgerlich und einverstanden mit dem gemeinen Landvolk, und unterwarfen sich gerne und willig der Hoheit des Landes und dessen Gesetzen und Einrichtungen. Viele unter ihnen ließen sich in Folge der Zeit sogar selbst zu freyen Landleuten annehmen und versagten es nicht, wenn das freye Volk an seiner Landsgemeinde sie zu richterlichen Stellen oder höhern Aemtern be-

rief. Andere hingegen, doch nur in geringer Anzahl, thaten gleich anfänglich stolz und übermüthig, verachteten des Landes Sitten und Gebräuche, und hielten ihre Dienstmänner und Untergebenen hart und dienstbar.

Wer nun nicht zum Stammvolk der freyen Eingebornen oder zur Klasse jener Edelleute gehörte, der war Leibeigen, das heißt, mit Leib und Gut an seinen Grund- oder Lehensherrn pflichtig, und in Unterwalden, wie anderwärts, ohne eigenthümliche Selbstständigkeit. Der Leibeigene hatte daher weder Zutritt zur Landsgemeinde, noch Antheil an irgend einer bürgerlichen Rechtsame. Er war, so zu sagen, blos geduldet, oder stand in abhängigem Dienst der in dem Lande angesessenen Edelleute, und mußte auch gegen das freye Landvolk in vielerlei Dingen seine Abhängigkeit zeigen. Denn, wie Tschudi sagt, „hatten die Herren und der Adel selbst blos etliche „sonderbare Höfe, mit etwas niederer Gerichts„barkeit und Rechtung: die freyen Landleute aber „waren selbst und allein Oberherren in ihrem Land.“ Doch sind nachmals auch von diesen Leibeigenen viele frei geworden durch Wohlverhalten, viele durch Loskauf von ihrer Dienstpflichtigkeit, viele durch den Erwerb eigenen Vermögens oder den Ankauf von Gütern und Liegenschaften, andere endlich durch Erhebung in den Freistand oder die Rittswürde, nachdem sie den deutschen Kaisern in ihren Kriegen gute Dienste geleistet hatten und von ihnen dafür mit solcher Auszeichnung belohnt worden.

Solcher Gestalt beiläufig mag nun der Zustand des Volkes von Unterwalden und seiner Nachbarlande gewesen seyn zur Zeit des Lehnrechts und Mittelalters; zur Zeit der rathlosen Verwirrungen im deutschen Reiche und des hohen Adels eigentlichem Räuberleben daselbst; zur Zeit, als Gewalt und Uebermuth sich jeden Eingriff in die heiligsten Rechte der Menschen ungestraft erlaubten und die allgemeine und persönliche Freiheit in die stillen, abgeschiedenen Thäler am Waldstädterse sich zu flüchten gezwungen sah. Nur auf diesen kleinen Fleck der Erde war damals noch der Menschheit edelstes Erbgut, die Freiheit, beschränkt, und wenn sie auch da nicht unter dem allgemeinen Sturm der Zeit und Zeitereignisse erlegen, so muß deren Schutz und Rettung blos dem kräftigen, muthvollen Sinn und Karakter des alten Stammvolks der Waldstädte verdankt werden.

Viertes Kapitel.

Große Rechte und Besitzungen der Stifter St. Leodegar im Hof zu Luzern, und Bero-Münster im Aargau, und des Klosters Mury in den Thalschaften Unterwaldens.

Als der Geist frommer Stiftungen zur Zeit der fränkischen Obergewalt, und besonders unter

Kaiser Karl dem Großen aller Orten vorherrschend geworden, erstunden auch in Helvetien mancherlei Stifter und Stiftungen von größerm, oder weniger bedeutendem Reichthum und Umfang. Unter diese gehören voraus die Collegiat-Stifter im Hof zu Luzern und zu Bero-Münster im Aargau; das eine im J. 695 von einem schwäbischen Herzog, Wikard mit Namen, und das andere im J. 720 von Graf Bero von Lenzburg gegründet. Beide reich und mächtig an Land und Leuten, statteten ihre neuen Stiftungen mit vielen Glücksgütern und großem Einkommen aus. Die damaligen Zeitbegriffe begünstigten dieser Stifter glänzendes Aufkommen, und der neuen Eigenthümer kluge Maßnahme wußte wohlweislich die Gunst des Augenblicks sich zu Nutzen und frommen zu machen.

Unter andern vielen und großen Vergabungen, womit der schwäbische Herzog Wikard seine neue Stiftung im Hof zu Luzern beschenkte, waren auch mehrere ansehnliche Güter, Besitzungen nnd Eigenthümlichkeiten im Land Unterwalden, und namentlich die Burgen und Mayereien zu Sarnen, Stans, Gyswyl und Alpnacht, welche bisanhin ein Eigenthum der schwäbischen Herzoge gewesen waren. Das Stift im Hof zu Luzern kam denn vermittelst solcher Abtretung in die Rechtsamen dieser ehevorigen Besitzer, und schickte von nun an sogeheißene Mayer in all' die Ortschaften, wo seine neuen Erwerbungen lagen. Unter deren Aufsicht und Leitung wurden dann im Namen des Stifts obige

Besitzungen verwaltet, alle von daher fließenden Gefälle, Abgaben und Einkünfte bezogen und was sonst des Rechtens war, angeordnet. Das Landvolk, im Besitz seiner herkommlichen Freiheit und Rechte ungestört, schien dessen wohl zufrieden, weil die geistliche Gewalt weit milder, als die weltliche war.

Im Verlauf der Zeit folgten darauf dieser ersten reichen Ausstattung annoch anderweitige fromme Vergabungen, und auch im Land Unterwalden geschah hie und da ein neuer Zuwachs. So besagt schon eine der dunkeln Vorzeit entrißene Vergabungsurkunde, vom J. 848, daß ein gewisser Donatius Recho dem Stift in Luzern für sein Seelenheil vergabt habe, verschiedene seiner Besitzungen in Unterwalden, namentlich zu Sarnen, Gyswyl und Alpnacht a). Auch die Herren von Reyden, als sie nach Absterben des letzten Freiherrn von Sarnach zum Erbe seiner Güter und der Burg Sarnen ob dem Dorfe kamen, machten reiche Schankungen, und als der letzte Sprößling dieses Hauses, Walther von Reyden, Nachkommenschaftlos, dahinzusterben bedroht war, vergabte er dem Chorstift in Luzern obige Burg und alles

a) Am Ende dieses Vergabungs-Instruments kommt folgender seltene Zusatz vor: „wenn ich oder jemand „meiner Nachkommen solche Vergabung zu entkräften „gedächte, soll dafür eine vierfache Entschädigung ge„macht werden, nämlich 14 Unzen Gold und 70 Pfund „Silber." Die Vergabungsurkunde vom J. 848 steht im Anhang zu diesem Theil unter Nro. 1.

Eigenthum, so er in Sarnen bisanhin besessen hatte. Zu diesen berührten Eigenthümlichkeiten des Stifts in den Thalschaften Unterwaldens, kamen dann während dem goldenen Zeitalter frommer Schankungen, annoch mehrere andere Erwerbungen, deren Abkunft zwar kein altes Dokument besagt, aber der spätere Zeitenwechsel, bei Loskauf oder Austausch derselben, vielfältig Erwähnung thut.

Nicht minder bedeutend, als die des Collegiatstifts zu Luzern, waren die Besitzungen des Chorstifts Bero-Münster im Land Unterwalden, seit dessen Gründung durch Bero von Lenzburg. Schon dieser fromme Graf begabte selbes mit ansehnlichen Rechten und Gütern; aber noch weit freigebiger sein Nachfolger, Ulrich von Lenzburg, der Reiche genannt, besonders im obern Theil des Landes. In der Vergabungsurkunde dieses letztern, vom J. 1036, wo er die Besitzungen des Kastenvogts von jenen der Stiftsgeistlichen unterscheidet, wird dieser Eigenthümlichkeiten folgendermaßen gedacht: „daß übrig all's soll den Chorherren gehören, nämlich: „an der Kilch ze Sarnon die dry Teil, „sammt dem untern Hof b), und was ich hab ze „Alpnach, ze Kärns den dryte Teil der Kilchen."

Als dann mit dem Absterben dieses Grafen Ulrichs der uralte Stamm des Hauses von Lenzburg

b) Unter den Worten, dem untern Hof, will man die unter dem Sarner Dorfe gelegene Gegend, Bizighofen genannt, verstehen; doch ohne weitere Begründung.

erloſch, und Kaiſer Friedrich der erſte in deſſen Verlaſſenſchaft kam, fiel damit auch die Schirmvogtey über das Chorſtift Bero-Münſter zu ſeinen Handen. Er erließ bei deren Beſitznahme eine Urkunde und benennt darinn des Stifts damalige Rechte und Beſitzungen in Obwalden folgender Geſtalten: „in wellich Gotzhus gehört die Kilch ze Sarnen, uſ„genommen der Vierteil, mit ihren Höfen und Zehn„den; auch die Kilch in Kärns, mit aller Eigenſchaft „der Gütern und Zugehörungen, ſambt eignen Lüten, „Aeckern, Matten, Waſen, Wäldern und Alpen, „wie das alls das Gſchlecht der Grafen von Lenzburg „in ſelbem Thal inngehept, und Graf Ulrich dem ge„meldten Gotzhus Beromünſter zu eigen geben hat: „auch das Eigenthum ze Margmetton, den Hof ze „Sachslen, ein Teil der Pfarrkilch ze Alpnach ꝛc.“

Nicht lange nach dieſer ſchirmvögtlichen Ausfertigung und Beſtätigung der Rechtſamen des Stifts Bero-Münſter in Obwalden, gerieth daſſelbe in Anſtand und Zerwürfniß mit dem Stift im Hof zu Luzern, damals unter Murbachiſcher Verwaltung, von wegen dem Kollaturrecht der Pfarre Sarnon. Des lange andaurenden Haders müde, unterwarfen am Ende beide ſtreitigen Partheien ihre Anſprüche einem ſchiedrichterlichen Urtheil, welches dahin entſchied: daß hinfüro dem Chorſtift Münſter die Beſetzung eines Leutprieſters, dem Kloſter Murbach aber die Ernennung eines Pfruondherrn oder Kaplans zu Sarnon zukommen ſolle,

nebst Erläuterung deren Rechte und Einkommen c). Auch das Kloster Mury im Aargau, dessen Stiftung in das Jahr 1025 fällt, freute sich großer Besitzungen und Rechte im Lande Unterwalden während den Tagen seiner ersten Entstehung und Aufnahme. Dessen Stifter, Graf Radebott von Altenburg, sein Bruder Werner, Bischof von Straßburg, und des ersten Gemahlin Idda, Herzogin von Lothringen, hatten große und ansehnliche Güter und Liegenschaften in Unterwalden, und vergabten von diesen einen nicht unbeträchtlichen Theil an ihre klösterliche Stiftung. Die darüber ausgestellte Urkunde giebt nähere Auskunft von allen und jeden Eigenthümlichkeiten und Rechten, welche die ersten Besitzer derselben inne hatten, und nun an die neue Erwerbung erließen. Laut diesem Instrument und den alten Urbarien des Klosters befanden sich dessen Güter und Rechtsamen in vorzüglich großer Menge und Ausdehnung zu Buochs, Emetten, Wolfenschießen, Stans und Stansstad im untern Thal, und zu Sarnen, Kärns, Melchthal und Schwarzenberg im obern Thal; dann waren ferner dem Kloster eigen viele Alpen und Alprechte in beiden Theilen Unter-

c) Die schiedrichterliche Urkunde steht im Anhang zu diesem Theile unter Nro. 2. Das Original derselben liegt im Stiftsarchiv zu Münster, eine Copie davon in der Pfarrlade zu Sarnen, wie eigenhändig bezeugt Segisser a Brunegg, Canonicus et Ecclesiæ beronensis secretarius juratus. —

waldens. Die sonderbare Benutzungsart der Alpen in damaligen Zeiten, und deren verschiedene Eigenheiten, als Karakteristik des Hirtenlebens, verdienen aus oben angeführten Klosterurbarien nachgelesen zu werden d).

Nebst allen diesen Besitzungen im Land Unterwalden gehörte dem Gotteshause Mury auch noch eigenthümlich das Grafenort, am Eingang in das Thal Engelberg. Dessen Verwaltung und Benutzung war als Erblehen einer gewissen adelichen Familie, die Stangelinen benannt, von dem Kloster übergeben worden. Als nun Graf Rudolf von Habsburg, Vater des nachherigen Kaisers Rudolf, im Jahr 1210, einen Tausch mit dem Kloster Mury um diese Herrschaft traf und dagegen andere Güter im Bezirk Gersau demselben abtrat, gieng obiges Erblehen auf die neue habsburgische Erwerbung über, und ward der Umtausch von obigen Stangelinen willig angenommen. Aber bald gereute diese Herren die eingegangene Lehensveränderung, und sie fiengen daher feindliche Neckereien darüber mit dem Kloster Engelberg an, welches seither in den Besitz dieser gräflichen Güter gekommen war. Mehrere Jahre dauerte solche feindselige Mißstimmung, bis endlich im J. 1241 diese Stangelinen durch richterlichen Ausspruch

d) Diese Urbarien sind unter dem Namen Acta Murensia bekannt. Ein Auszug aus denselben, obige Besitzungen betreffend, befindet sich im Anhange zu diesem Theile unter Nro. 3.

gezwungen wurden, von ihren vermeintlichen Ansprüchen auf das Grafenort abzulassen.

Solcher Art und Menge waren also während den Tagen der Vorzeit die Besitzungen und Rechtsamen der Chorstifter zu Luzern und Münster, und des Klosters Mury in den Thalschaften der beiden Unterwalden. In welcher Zeitperiode und auf was Art und Weise aber im Verlauf nachheriger Jahrhunderte diese vielen und bedeutenden Ansprüche von ihren ersten Eigenthümern abgekommen und theils veräußert, theils losgekauft oder sonst entrissen worden, liegt, so wie noch manches andere, größtentheils im Dunkel verworrener Zeiten, oder wird im weitern Verfolg dieser Geschichten angegeben werden.

Am beßten und richtigsten vielleicht mögen sich darüber oben angeführte Acta Murensia selbst ausdrücken, wenn sie in ganz einfachen und wenigen Worten besagen: Multa primitus fuere petibilia, nunc sunt potentibilia. —

Fünftes Kapitel.

Die Stiftung des obern und untern Manns- und Frauenklosters in Engelberg, und deren Besitzungen und Rechte im Lande Unterwalden.

Die Stiftung des Manns- oder obern Klosters in Engelberg.

Die Erscheinung von Klöstern und Mönchsorden in den helvetischen Landen haben wir dem aufblühenden Christenthum des eilften und zwölften Jahrhunderts zu verdanken. In jenen Zeiten, als die Lehre des Evangeliums schon große Fortschritte gemacht und das Licht des neuen Glaubens aller Orten sich verbreitet hatte, kamen fromme Einsiedler aus der Ferne her auch in die Wildnisse der Gebirgsthäler um den Waldstädtersee, um die Ruhe ihres Herzens und den Frieden ihrer Seele in abgeschiedener Verborgenheit zu suchen. In großen Wäldern und finstern Einöden siedelten sie sich an; erbauten Zellen zur Bewohnung und Betthäuser zu gemeinsamem Gottesdienst. So der hl. Beat an den Ufern des Thunersees, Siegbert im hohen Rhätien, Gall und Columban in einem rauhen Bergthal am Bodensee, und Meinrad in einem finstern Wald am Sihlfluße. Nachdem dann allmählig zu diesen ersten Anachoreten und Glaubensaposteln sich andere fromme Männer gesellt hatten,

traten mehrere von ihnen in eine Gemeinschaft zusammen, errichteten Klöster und Gotteshäuser, und begaben sich unter die Regel eines früherhin schon im Ausland bestehenden Ordens. Viele mächtige, reiche Herren schenkten zu solchen verdienstlichen Unternehmungen Ländereien und Güter, Geld für Erbauung der nothwendigen Wohnungen, Auskommen für den sorglichen Unterhalt, und begünstigten auf alle Art und Weise das Aufkommen und Gedeihen solcher klösterlichen Institute. So erstunden im Laufe der Zeiten das Kloster St. Gallen am Abhange des hohen Alpensteins, Einsiedlen im Finsterwald, Mury im Aargau und Engelberg im hohen Surenenthal. Dieser frommen Anstalten erster Sinn und Streben, weit entfernt Beschränkung des Geistes oder Trägheit des Körpers zu begünstigen, gieng nun vor allem aus dahin, wilde Einöden urbar zu machen, Wälder zu lichten, öde Steppen Landes anzubauen, überall Schulen zur Erlernung des Schreibens und Lesens einzurichten, und in ihrer gesammten Umgegend bessere Gesittung, Ackerbau und Landeskultur einzuführen. Dadurch wurde ihr Erscheinen aller Orten gesegnet, und dem Ruf ihrer Frömmigkeit und Menschenliebe von allem Volk große Achtung und Anhänglichkeit bezeugt.

1120. Von solcher Art und Abkunft war nun auch die Stiftung des Klosters Engelberg im Lande Unterwalden, zu Anfang des zwölften Jahrhunderts. Ein frommer Gottesmann, Konrad, Freiherr zu Seldenbüren, oder Sellenbüren, legte den

ersten Grund zu dieser religiösen Anstalt, mit welcher das Volk von Unterwalden im Verlauf der Zeiten in so mancherlei Berührung kam. Von einem höhern Geist getrieben, mit vielen Glücksgütern ausgestattet und beym Abgang einer ehelichen Nachkommenschaft ward in obigem Freiherrn von Seldenbüren der Gedanke rege, ein Kloster zur Ehre Gottes und dem Heil seiner Mitmenschen aufzubauen. Dafür wählte er sich dann anfänglich ein Grundstück, in der Auw genannt, an einem Arm des Vierwaldstädtersees, in der Pfarre Buochs, bei der sogenannten Schmids-Rüthi gelegen, woselbst er nahmhafte Güter und Rechtsamen inne hatte a). Die fromme Baute war schon angefangen und des neuen Klosters Gebälke zu ansehnlicher Höhe herangestiegen, als Konrad die Umgebung desselben für ein zurückgezogenes Leben zu nahe der äussern Welt und zu wenig ferne dem Gewühl der Menschen gelegen fand b). Sofort verließ er denn mit seinen Leuten diese Gegend, um eine einsamere und abgeschiedenere aufzusuchen, durchdrang Unterwaldens annoch unwirthbare Waldthäler, und stieg, dem Surenenfluß entlang, hinauf über das Hochgebirge bis zum Fuß des mächtigen Titlis. In Mitte dieses wilden, rauhen Bergthals ließ er sich nun nieder, befahl die öde Umgebung zu reinigen, Wälder auszu-

a) Annal. Convent. Engelb. pag. 4.

b) Andere wollen behaupten, daß Konrad des grundlosen, zu wenig festen Bodens wegen den Klosterbau aufgehoben habe.

roden, und da den Grundstein zu einem Kloster zu legen, wohin bisher keines Menschen Fuß noch gekommen war. Bald war das fromme Unternehmen von ihm zu Stande gebracht und des neuen Gebäudes Einrichtung ausgeführt. Es bestand aus Holz, wozu die vielen Wälder genugsamen Stoff hergaben und war in drei verschiedene Abtheilungen angelegt. Die erste enthielt, sammt der Kirche, das Wohngebäude für die Mönche und Kleriker; die zweite den Aufenthalt der Konversen oder Laienbrüder, und die dritte war der Verpflegung von Armen, Kranken, Reisenden, Pilgern und andern bestimmt. Längere Zeit währte es jedoch nach Aufführung des Gebäudes, bis die neue Kolonie vollends Zustande kam und das klösterliche Leben darin seinen Anfang erhielt, weil die unseligen Zeitumstände der damaligen Kirchentrennung immer neue Hindernisse in Weg legten c). Endlich doch erreichte der fromme Stifter das Ziel seiner Wünsche und es begann um das J. 1120 das neue Ordensleben unter des Klosters erstem Abt Adelhelm aufzublühen. Darauf ward im gleichen Jahre noch von dem damaligen konstanzischen Bischof Ulrich die Einweihung der Klosterkirche vorgenommen, derselben das Recht einen eigenen Taufstein zu halten verliehen, ihre Grenzen von der Beinstraße an d), bis auf Sureneck angewie-

c) Als 1112 das Concilium gegen den Pabst war. Hartman. Annal. —

d) Das Wort Beinstraße findet man öfters in alten Urkunden, und bezeichnet das sogenannte Lami oder die Bannehrlen im Grafenort.

sen, und innert diesem Bezirk der Bezug des Zehntens zugetheilt.

Bald nachher, im J. 1124, erfolgte von dem römischen Pabst Calixt dem Zweiten die Bestätigung des neuen Stifts, nebst Ertheilung verschiedener Rechte und Freiheiten, und der Befugniß, das Kloster von nun an Engelberg zu nennen e). Auch Kaiser Heinrich der Fünfte bewies Wohlgefallen an der neuen klösterlichen Anstalt; indem er dieselbe schon im gleichen Jahre in seinen und des Reichs Schutz aufnahm f).

Nach glücklich vollzogener Stiftung freute sich Konrad von Seldenbüren seiner neuen Schöpfung und ließ sich selbst, als Layenbruder in das Kloster aufnehmen. Darauf lebte er, abgeschieden von aller Welt, in stiller Zurückgezogenheit, bis Abt Adelhelm sich genöthiget sah, um einiger Zwistigkeiten willen in den dem Kloster vergabten Besitzungen am Zürchersee, deren ehevorigen Besitzer, zu Beseitigung derselben, abzusenden. Konrad gehorchte willig dem Befehl seines neuen Obern und kam glücklich in sein früheres Eigenthum. Aber als er eben, nichts Arges ahnend, sich von einem seiner

e) Urkunde von 1124, indict. 2da.

f) Das Thal Engelberg, welches Kaiser Heinrich in seinem Freiheitsbrief eine Grafschaft Zourech benennt, mag solchen Namen von dem nahen Berg Zureck, auf dem Eck, Sureneck, von woher die Suren oder der heutige Aafluß strömt, erhalten haben.

ehemaligen Lehentrager und Freund umarmen ließ, ward er von diesem verrätherisch angefallen und mit mehrern Dolchstichen ermordet. Er endete somit sein frommes Leben, als Opfer des Gehorsams, im J. 1226, den zweiten Tag des Maymonaths. Sein Leichnam ward darauf nach Engelberg zurückgebracht, und in der Klosterkirche beigesetzt, wo heute noch dessen Grabstätte zu sehen ist.

Noch bei Lebenszeiten und vor seinem Eintritt in das Kloster hatte Konrad von Seldenbüren all' seine großen und bedeutenden Güter und Einkünfte der neuen Stiftung vergabet und abgetreten. Es befanden sich deren in dem heutigen Zürcher, Luzerner und Zuger Gebiete; in dem Aargau, in der Grafschaft Baden und mehrern Orten anderwärts. Dazu kamen noch viele liegende Gründe in Schwyz, Cham, Stallikon, Bonnstetten, Starretschwyl, Esch, und die niedern Gerichtsbarkeiten zu Urdorf, Spreitenbach, Engelberg und Seldenbüren. Somit sah sich das neue Stift schon von seiner Entstehung an reichlich ausgestattet mit Ländereien und Einkünften und im Besitz ziemlicher Wohlhabenheit. Auch das jus gladii, oder die höhere Gerichtsbarkeit ward dem Abt Adelhelm über das Thal Engelberg schon im J. 1128 von dem Kaiser verliehen, woher sich dann bis auf unsere jüngsten Zeiten die Aebte von Engelberg immer als Herren der freyen Herrschaft Engelberg benennen ließen. Deßgleichen erhielt der Abt auch in geistlichen Dingen eine Art bischöf-

liche Gerichtsbarkeit von gleicher Zeit her über das Thal Engelberg, wodurch ihm, auſſer den sogenannten functiones ordinis Episcopalis, alle übrigen bischöflichen Rechte und Verrichtungen zustanden.

Indeſſen blieb es bei obiger von dem Stifter erhaltenen Ausstattung nicht stehen, sondern es folgte dem ersten Stammeigenthum bald neuer Zuwachs, theils durch anderwärtige Schankungen, theils von eingewanderten reichen Ordensbrüdern. Dadurch mehrte sich des Stifts Wohlhabenheit in kurzem Zeitraum solchermaßen, daß ein von dem Abt Frowin verfertigter Zinsrodel, vom J. 1150, außer obigen Beſitzungen, schon eine Menge anderer, zinstragender Lehnhöfe und Güter angibt. Darinn sind, als des Klosters Eigenthum, folgende zinspflichtige Oerter in den Thalschaften von ob und nid dem Wald angeführt: Emetten, Emoutin, Niderdorf, Nidirdorf, Eiſenringen, hisenaringen, Beggenried, buccenried, ober und unter Bürgenstad, burginstad, Vockingen, Vochingen, Büren, biraeſs, Stansstad, in littore Stannis, Oedwyl, Ottwill, Alpnacht, Alpinache, Rotzberg, Rozziberge, Oberdorf, Obirndorf, Aa, Aha, Wilen, Wilare, Walterſperg, Waltirsperch, Wolfenſchießen, Wolfinschizin, Hofſtetten, hofinstetin, Wiſenberg, Wisaberg, Dallenwyl, Taliwialere, ober und unter Rickenbach, Richinbach, Sarnen, Sarnon, Zuben, Zub. — Von dem gleichen Zins-Urbar werden fernerhin mehrere Lehnzinse zu Stansstad von Fiſchen und die unentgeldliche

Schiffarth für des Klosters Güter, als dessen schon damals erworbenes Eigenthum benennt.

Aber von weit größerer Bedeutung für das Stift, als alle diese einzelnen und vermuthlich geringen Eigenthümlichkeiten in der Thalschaft Nidwalden, war der Besitz des sogenannten Hofs zu Buochs und das Kollaturrecht der Kirchen von Stans und Buochs, welche Engelberg von seinem Stifter zugebracht worden, und vermittelst derer es in die nächste Berührung mit dem Volke von Unterwalden kam. Denn durch den Erwerb des erstern gelangte es zu einem ziemlich weitschichtigen Eigenthum und einer besondern Gerichtsbarkeit, deren Vorstand Ammann benannt wurde g), und vermöge der Kollatur in Stans und Buochs, ward ihm das Recht des Jus Patronatus, oder der Pfarrbesetzung an diesen Orten und damit ein großer Einfluß in geistlichen und weltlichen Sachen. Die Bestätigung dieser letztern Gerechtsame erfolgte frühe schon, im J. 1157, von Pabst Adrian dem Vierten und wurde später erneuert, im J. 1184 durch Pabst Luzius den Dritten h).

g) Der Gerichtsstand des Hofs zu Buochs sprach über alle Zwiste der Gottshausleute und ward von dem Abt aus den Gottsleuten besetzt. Von ihm gieng die Appellation an den Abt des Klosters.

h) Die Bestätigungsdokumente befinden sich im Archiv von Engelberg. Pabst Adrian besagt in seiner Bulle von 1157. Sexto idus junii, Ind. 5ta, nach Bestätigung aller vom Kloster erworbenen Rechte und Besitzungen: „von welchen wir die Kirche zu Stans „und die Kirche zu Buochs, sammt aller Zugehörde, „ausdrücklich benennen zu müssen, geglaubt haben."

Der Besitz dieser beiden Kollaturen war dann von daher ein von seinem Stifter wohl erworbenes Eigenthum des Klosters Engelberg, zufolge dessen die Aebte des Stiftes den Leutpriester zu Stans und Buochs ernannten und dann den Gewählten dem Bischof von Konstanz vorstellten. Auch erscheint von dieser Zeit an der Leutpriester in Stans immer nur unter dem Namen eines Vicarius (Stellverwesers) oder Capellanus des Abts von Engelberg in allen ältern Schriften und Urkunden. Er war überdem verpflichtet, den Abt auf all' seinen Reisen zu begleiten, wenn dieser es nothwendig oder dienlich erachtete i).

Indessen erscheint aus allem, daß der anfängliche Erwerb dieser Kollaturrechte sich nur auf die Besetzung der Pfrunden in Stans und Buochs beschränkt und mehr einen Ehrenbesitz, als ein Ertragsrechts des Klosters ausgemacht habe. Denn als sich die Zahl der Mönche daselbst allmählig vermehrte und eine solche Zunahme des Stiftes Einkommen bald zu übersteigen drohte, verfiel ein kluger Abt des Klosters, Berchtold mit Namen, auf den Gedanken, mit seinem ehrenvollen Kollaturrecht, auch Nutzen und Vortheile zu verbinden. Er wandte sich daher an das damalige Oberhaupt der Kirche, Pabst Kle-

i) Ein alter Urbar des Klosters meldet darüber: „Ein „Apt von Engelberg soll zwurant in dem Jar uf„faren uf sin höve, ze Meyen und ze Herbsten, und „soll mit im führen sin Kaplan, und ein Probst, und „ein Lütpriester ze Stans, ob er will, und ein Ritter, „so wenn er will."

mens den Dritten und stellte ihm den Nothbedarf seines zahlreichen Convents vor. Dieser beauftragte sonach im Jahr 1188 den Abt zu Truob und den Probst von Luzern den Bedürfnissen des Klosters nachzusehen, und im Fall des Absterbens oder Abgangs des gegenwärtigen Vikars des Abts in Stans dessen Nachfolger dahin zu vermögen, daß von den Einkünften dieser Pfarre auch dem Kloster zu seinem standesgemäßen Unterhalt einige Rechnung getragen werden möge k). Solche Verordnung scheint jedoch vielseitige Hindernisse gefunden zu haben; indem kein Erfolg davon sich zeigte, bis im J. 1191 Pabst Celestin der Dritte neuerdings deren Vollziehung anbefahl. Auf dieses hin mag der Sache eine ernstere Wendung gegeben worden seyn, weil Abt Rudolf von Truob und Walther, Probst von Luzern im J. 1206 an Pabst Innozenz den Dritten einberichteten: daß die von Abt Berchtold sel. Sr. Heiligkeit geschilderte kümmerliche Lage des Klosters erwahrt sich befinde l), und daher erwünschlich wäre, die Bischöfe Werner von Konstanz und Lütold von Basel anzuweisen, die Einkünfte der Kirche von Stans zu des Klosters Engelberg Nutzen und Bedarf anzuordnen m). Darauf erfolgte denn der

k) Diese Bulle Klemens des Dritten befindet sich im Anhang zu diesem Theile, unter Nro. 4.

l) Der Bericht obiger Commissarien steht im Anhang zu diesem Theile, unter Nro. 5.

m) Die Bulle besagt folgendes: Divisio decimarum fiat talis. Videlicet ut due partes ex integro Monasterio. Tertia pars sacerdoti parochizano cum consuetis oblationibus subditorum suorum cedat.

Machtspruch von Rom an obige Kommissarien: daß hinfüro zwei Drittel des der Kirche in Stans anheimfallenden Zehntens dem Kloster Engelberg, der letzte Drittel aber, sammt den gewohnten Opfergaben, einem jeweiligen Leutpriester, oder Kaplan des Abts, möchte zugesichert werden n).

Auch von dem damaligen Bischof Konrad von Konstanz ward dieser päbstlichen Zehntenvertheilung im Jahr 1218 Bestätigung ertheilt; jedoch nur die Hälfte desselben zu des Klosters Benutzung angeordnet. Der darüber erlassene bischöfliche Hirtenbrief deutet einigermaßen darauf hin, warum der päbstliche Entscheid eine Abänderung erlitten habe, indem er in seiner Einleitung besagt: „daß der Bi„schof zum Entschluß einer gleichförmigen Zehnten„vertheilung gekommen, damit das Band des Frie„dens und der Eintracht zwischen dem Kloster Engel„berg und der Kirche von Stans nicht aufgelöst „werde." Dann bezeichnet das bischöfliche Sendschreiben annoch die bestimmten Grenzen, innert welchen von nun an der betreffende Zehntertrag von jedem der beiden Theile, Engelberg und Stans, zu beziehen sey o). Dieser neuen bischöflichen Anord-

n) Kaiser Friedrich der Zweite bestätete auch seinerseits im J. 1212 des Klosters Rechte und Besitzungen in Stans und Buochs.

o) Die Grenzenbestimmung war darin folgendermaßen ausgesprochen: „Von Kirsiten mit dem Bürgenberg; „von dem Ort, der Ried (Drachenried) genannt wird, „bis zum Stalden, und von dem Stalden bis in die „Beinstraße; von einem Theil des Flusses Surenen

nung folgte bald darauf, vermittelst einer Bulle, aus Viterbo im Jahr 1220 gegeben, von Pabst Honorius dem Dritten die oberhirtliche Genehmigung. Verschiedene Bekräftigungen gleichartigen Inhalts kamen dann neuerdings während den Jahren 1232, 1234 und 1236 von Pabst Gregor dem Neunten an das Kloster Engelberg. Auch erneuerte obiger Bischof Konrad nochmals, auf Rath und Genehmigung des Leutpriesters Eberhard in Stans, seine eben angeführte Zehntenvertheilung ihrem ersten Inhalt und Wesen nach. Von dieser Zeitepoche her verblieb das Kloster Engelberg im unangefochtenen Besitze des halben Zehntenertrags der Kirche in Stans, wohl ein halbes Jahrhundert hindurch. Aber nun kamen neue Zeiten und neue Zeitbedürfnisse, mitunter des Klosters steigender Zuwachs an Ordensbrüdern und der ausreichenden Erhaltungsmittel Unzulänglichkeit, für deren Steurung und Aushilfe Bischof Eberhard von Konstanz eine neue Ausmittlung zu treffen, sich veranlaßt glaubte. Er erließ daher mit Genehmigung seines ganzen Kapitels, wie die bischöfliche Urkunde sagt,

„und von dem andern Theil des gleichen Flusses mit „dem Ort Wyl: den Walterſperg im Ganzen bis zur „Beinſtraße. Bis dahin soll man den Zehnten dem „Kloster auf ewige Zeiten abtreten. Des andern Theils „Zehnten aber soll der Leutpriester, welcher ein Vikar „und Kaplan des Abts ist, sich unter der Bedingung „begnügen, daß er die Kirchengebäude und Kirchen„zierden in geziemendem Stand erhalte und Sorge für „die ihm anvertrauten Seelen habe."

und aus eigener Machtvollkommenheit, im J. 1270, einen abermaligen Machtspruch, vermöge dessen von nun an die Kirche von Stans mit all ihren Rechten, Zehnten und Zugehörden dem Kloster Engelberg und dessen Abt Walther von Como einverleibt und übertragen seyn sollte, mit der alleinigen Verbindlichkeit, daß hinfüro das Kloster einen Seelenhirten aus seinen eigenen Religiosen dahin senden möchte p). Unter die Beweggründe dieser neuen Verordnung setzt der bischöfliche Ausspruch die übergroße Anzahl frommer, den Glauben mehrender und das Seelenheil fördernder Mönche und Klosterjungfrauen in Engelberg, und dann noch den etwas seltsam angebrachten philosophischen Sinnspruch: quod omne bonum; in communi deductum, magis elucescat? Auch Pabst Gregor der Zehente ertheilte dieser bischöflichen Einverleibung im J. 1274 seine oberhirtliche Genehmigung. Nun sah sich vermittelst dieses hirtlichen Entscheids das Kloster Engelberg im Besitz des gesammten Zehntens und aller Einkünfte der Pfarre Stans und empfieng von da an deren Gemeinde viele Jahre hindurch einen Conventsherrn, als Leutpriester, zu Besorgung der kirchlichen Verrichtungen. Die Engelbergischen Annalen nennen, als den ersten vom Kloster abgeschikten Leutpriester auf die Pfarre Stans, einen gewissen P. Marquard, welcher

p) Die bischöfliche Urkunde befindet sich im Anhange zu diesem Theil, unter Nro. 6.

als ein gründlich gelehrter Mann angerühmt wird und auf der neuen Pfründe eine seltene und vielgeschätzte Schrift herausgegeben haben soll q).

Um in fortlaufendem Zusammenhang einer gleichen Inkorporations-Geschichte zu erwähnen, nämlich der Pfarre von Buochs, sind wir veranlaßt, der historischen Zeitfolge in etwas vorzueilen. Derselben Uebertragung an das Kloster Engelberg erfolgte im J. 1303, also kaum dreißig Jahre nach obiger Einverleibung, von Bischof Heinrich von Konstanz und seinem Kapitel, auf beinahe gleiche Weise und unter den gleichen Beweggründen, wie vorerwähnte Schankung. Das einfache Kollaturrecht der Pfarre Buochs war schon, seit den Stiftungstagen Engelbergs, an Abt und Convent übergegangen, aber wie bei Stans ohne einigen wesentlichen Nutzen- oder Zehntenertrag. Nun, da einmal der Versuch dort gelungen, mit dem geistlichen Patronatsrecht auch einen zeitlichen Vortheil zu verbinden, so war ein solcher Gewinn zu einladend, um nicht bald einen zweiten, gleichartigen herbeizuführen. Er erfolgte dann auch bald auf gemachtes Ansuchen des Klosters an den Bischof von Konstanz, als dieser die gänzliche Einverleibung der Pfarre Buochs zu Gunsten desselben aussprach. Die darüber erlassene bischöfliche Urkunde, im ganzen der obigen, wegen Stans ertheilten, ähnlich, zeichnet sich doch einiger-

q) Ex Catalogo virorum illustrium Monasterii Engelbergensis. Es wird nirgends gemeldet, welchen Inhalts diese Schrift gewesen sey. —

maßen dadurch aus: daß sie den Einverleibungsanfang erst auf den Tod oder sonstigen Abgang des damaligen Leutpriesters in Buochs, Magister Ulrich, genannt Wolflaibsch, Chorherrn in Zürich, festsetzt und dann ferner verordnet, daß das Kloster einem jeweiligen Verweser des Abts einen geziemenden Unterhalt ausweise. Auch darin ist sie eigen, daß sie von keinem aus dem Stift Engelberg abzusendenden Leutpriester, wie bei Stans, spricht, sondern lediglich dem Abt anheimstellt, einen würdigen Mann auf die Pfründe zu setzen. Das gleiche bischöfliche Indult bevollmächtiget dann noch überhin den Abt des Klosters auf eine bei der Kirche in Buochs gestiftete, zweite Pfründe einen Priester nach Belieben zu ernennen, wenn der wirkliche Inhaber derselben, Hartmann von Kevikon, mit Tod abgehen würde r).

Diese bischöfliche Freigebigkeit dehnte sich dann gegen das Kloster Engelberg noch weiter aus, als im J. 1348 Bischof Ulrich von Konstanz nebst den obigen Pfarrpfründen auch deren Nebenpreben-den, nämlich die untere und die obere Kaplaney in Stans und eine gleiche in Buochs dem Kloster neuerdings einverleibte. Vermöge dessen ward jeder Ertrag dieser drei Pfründen ein Eigenthum des Stifts und hatte selbes nur zu sorgen, daß taugliche Priester den Dienst derselben versähen und vorhin dem Bischof vorgestellt würden. Für den Unterhalt dieser

r) Die bischöfliche Urkunde befindet sich im Anhange zu diesem Theil, unter Nro. 7.

Geistlichen beliebte die bischöfliche Verordnung nur zufälliges Einkommen zu bestimmen, nämlich für die zwei Kapläne in Stans den vierten Theil der Opfergaben und freiwilligen Schankungen; für jenen von Buochs aber die Hälfte derselben. Daß der Abt des Klosters dann gewöhnlich auf St. Martinstag diesen Pfrundherren noch eine Zulage an Geld abreichte, war zufällig und blos von der Willkühr desselben abhängend.

Mit diesem Inkorpartionswesen obiger Pfründen war dann auch noch das Jus spolii verbunden, und wurde von den Klosteräbten bei jedem vorkommenden Fall unangefochten ausgeübt. Was denn immer die Pfarrer oder Leutpriester in Stans und Buochs, so wie deren Kapläne an Vermögen erübrigten und auf ihren Tod brachten, sprach das Kloster Engelberg als bestimmter Erbe, oder hæres ex Asse an. Auch war diesen Pfarrverwesern jede Errichtung eines Testaments untersagt, damit des Klosters Ansprüche auf deren sämmtliche Hinterlassenschaft keineswegs geschmälert werden möchten. Solcher Gestalt verhielt sich der Stand der zwei, damals in Nidwalden annoch alleinigen, Pfarreien in Stans und Buochs und ihrer Nebenpfründen seit deren bischöflicher Einverleibungsepoche. Die Inhaber derderselben waren von da an bloße Nutznießer der zufälligen Opfergaben, und hatten keine weitere Ansprüche auf die bestehenden pfärrlichen Einkünfte oder das corpus beneficii, als insoferne ihnen der eigentliche Kollator, oder Patronus Ecclesiæ einiges

davon zu standesgemäßem Unterhalt abzureichen gut fand. Indessen ist nicht zu zweifeln, daß der milde Sinn des Klosters sich auch da werde freigebig ausgesprochen und jedem Nothbedarf gutwillig vorgesehen haben.

Wir enthalten uns im übrigen in die nähern Verhältnisse solcher aus bischöflicher Machtvollkommenheit hervorgegangenen Gnadenspendungen und Inkorporationen von Kirchen- und Pfarreigenthum des weitern einzugehen, oder deren Rechtsbefugniß bedächtlicher zu beleuchten. Sie waren in jenem frühen Zeitalter und lange noch in spätern Jahren eine nicht ungewöhnliche Erscheinung und Herausnahme der päbst- und bischöflichen Obergewalt, und gehören, wie so manches andere, zu den Zeichen der damaligen Zeitverhältnisse und geistlichen Rechtsbegriffe. Aber darauf möchten wir gerne aufmerksam machen: daß solche freigebige Schankungen und Verleihungen mitunter eine der Grundursachen waren, warum Stifter und Klöster zu Wohlstand und Reichthum kamen, während Kirchen- und Pfarranstalten größtentheils in Dürftigkeit und eine gewisse Abhängigkeit geriethen. Denn der einmal weggeschenkte und veräußerte Zehntertrag kam gewöhnlich mit der spätern Zurückgabe des Kollaturrechts nicht mehr an die Kirche zurück, von welcher er einmal getrennt worden, oder wurde im Verlauf der Zeitverhältnisse eben so leicht von Stiftern und Klöstern wieder losgekauft oder sonst weggenommen, als er ihnen einst zugekommen war; meistens ohne alle weitere Berücksichtigung

des ersten und anfänglichen Eigenthümers, was sich im Verfolg dieser Geschichten zur Genüge ausweisen wird. Wie bedeutend und mannigfaltig aber ein solches Zehnteinkommen im Lande Unterwalden für die damit anfänglich belehnte Kirche und deren spätern Kollator müsse gewesen seyn, mag man daraus entnehmen, daß solches auf aller Art Baumfrüchten, Heu, Stroh, Vieh, Käse und anderes ausgedehnt war, und überdem sich auf den gesammten heutigen Kantonstheil Nidwalden bezog; weil in jener Zeit die Pfarren von Stans und Buochs annoch die einzigen kirchlichen Korporationen in dieser nicht unbeträchtlichen Thalschaft waren. —

Die Stiftung des Frauen- oder untern Klosters in Engelberg.

Beinahe um die gleiche Zeit, in welche die Erbauung und Stiftung des Klosters Engelberg fällt, erfolgte daselbst annoch eine andere fromme Ansiedlung und Einwanderung. Der Geist der Dinge, welcher damals die Welt beherrschte und nur Herren oder Leibeigene aufkommen ließ: der Geist, welcher das rohe, wilde Ritterthum im Mittelalter schuf, und damit ein sittliches Verderbniß über alle Stände und Klassen des gesellschaftlichen Lebens herbeiführte, das noch von keinem andern Zeitalter übertroffen worden, brachte unter einzelnen, bessern Menschen von jedem Stand und Alter eine gewisse Neigung und Vorliebe zum einsamen, zurückgezogenen Leben hervor, die im grellsten Widerspruch mit dem allge-

meinen Verderbniß des Gesellschaftlichen stand. Viele dieser Bessergesinnten, die sich dem Kampf gegen solches Verderbniß nicht gewachsen fühlten, suchten daher in der Einsamkeit des abgeschiedenen Lebens eine Schutzwehre gegen den Andrang des bösen, und da die Religion selbst dem aus den Fesseln des Körpers und der Sinnlichkeit zum übersinnlichen heranstrebenden Leben den Reiz einer besondern Weihe und Heiligkeit ertheilte, so konnte nicht fehlen, daß während einer solchen verworrenen, bösen Zeit sich nicht viele fromme, gute Menschen in die Einsamkeit der Klöster flüchteten. Eines solchen Schutzes und solcher Zufluchtsstätten gegen Welt und Verführung bedurfte denn vorzüglich auch das schwächere Geschlecht, und von daher mag wohl die Entstehung der weiblichen, wie früher der männlichen Orden ausgegangen seyn. Jene schlossen sich dann gewöhnlich diesen unter gleichem Namen, gleichen Regeln und zu gleichen Zwecken an.

So war denn die Stiftung des Klosters Engelberg kaum begonnen und mit frommen Einsaßen bevölkert, als auch eine andere Kolonie weiblicher und jungfräulicher Wesen sich daherum niederzulassen versuchte. Eine solche Ansiedlung neben Männerklöstern war in jener Zeit gar nichts ungewöhnliches und hatte früher schon auch bei den Klöstern St. Blasien im Schwarzwald, und Mury im Aargau statt gefunden, mit welchen Engelberg der nahen Anverwandtschaft ihrer Stifter und Gutthäter wegen in enger Verbindung stand. Wie nun um und neben

diese Klöster sich fromme Einsiedlerinnen anbauten, so sah den auch Engelberg von seiner Entstehung her mehrere gottesfürchtige Töchter aus der Nähe und Ferne in seine Wildnisse einziehen und sich der weisen Leitung des damaligen Klosterabts Frowin anvertrauen a). Viele Jahre hindurch lebten sie zerstreut, still und einsam, ohne an eine bestimmte Regel oder an Gelübde gebunden, und ohne in ein gemeinsames Convikt versammelt zu seyn; blos unter dem Namen der frommen Schwestern bekannt. Ihnen ward von dem Konvent eine geistliche Gemeinschaft, (communicatio bonorum operum) zugesagt und eine sogeheißene Pfründe oder Portion ertheilt, wie sie jeder Ordensbruder hatte.

Erst zu Ende des zwölften oder mit Anfang des dreizehnten Jahrhunderts unternahm ein Leutpriester von Buochs, Heinrich genannt b),

a) Eine im Klosterarchiv aufbewahrte Urkunde aus jener Zeit meldet, daß Abt Frowin, welcher vom J. 1147 bis 1178 dem Stift vorstand, auch einem gewissen Heinrich von Sarnen und dessen Ehefrau die Aufnahme in solche geistliche Gemeinschaft bewilliget, und beiden, so oft sie nach Engelberg kommen würden, die Pfründe oder Portion eines Ordensbruders und einer Schwester versprochen habe.

b) Ob dieser, in den Stiftungsurkunden immer unter dem Namen Heinrich von Buochs vorkommende Leutpriester, zu dem Geschlecht der Edlen von Buochs gehörte, oder blos von dem Ort seines Aufenthalts diese Benennung erhalten habe, besagt kein altes Dokument.

dieser jungfräulichen Ansiedlung, die mit jedem Jahre größern Zuwachs erhielt, vermittelst seines großen Vermögens, ein eigenes Kloster aufzuführen c). Als dieses geschehen war, übergab der fromme Stifter seine neue Schöpfung an den Abt Heinrich I. von Wartenbach und einverleibte dieselbe des gänzlichen dem obern Gotteshause, von wo an denn das Kloster der Mönche immer das obere, das Kloster der Jungfrauen aber das untere Gotteshaus (claustrum inferius) benannt wurde. Somit machten beide Convente gleichsam nur ein klösterliches Gemeinwesen aus, dessen Vorstand und Oberhaupt der Abt war. Daher besaß denn auch das untere Kloster kein eigenes oder ein abgesöndertes Vermögen, sondern alle ihm gemachten Vergabungen fielen dem obern zu, welchem dann seinerseits die Besorgung und der gänzliche Unterhalt des Frauenkonvents oblag. Aus gleichem Grunde besaß das untere Gotteshaus auch kein eigenes Insigill, sondern statt seiner hängten bei vorkommenden Anlässen der Abt und obere Convent das ihrige an die vom untern zu besiegelnden Briefe und Ausfertigungen. Die Vorsteherin des Frauenklosters ward Meisterin (Magistra) genannt, die Frauen unter sich hießen Schwestern (Sorores). Täglich ward ihnen von einem Priester des obern Hauses eine Messe gelesen; an Sonn- und Feyertagen mehrere. Ob sie an den höhern Festtagen des Jahres das obere Gotteshaus besuchen

c) Die Stiftungsurkunde ist im Anhange zu diesem Theil unter Nro. 8. zu lesen.

mußten, kann nicht bestimmt angegeben werden; wohl aber, daß alle Professionen und Begräbniße der Frauen des untern Klosters im obern Gotteshause statt gefunden haben.

Die neue Stiftung nahm gleich Anfangs ihrer Entstehung einen solchen Aufschwung an Menge der Bewohnerinnen, daß ihre Anzahl schon nach Verfluß von sieben bis acht Jahren auf vierzig Individuen stieg, und der Abt von Truob und der Probst von Luzern in oben erwähnter Bittschrift an Pabst Klemens den Dritten sich veranlaßt sahen, als Grund zu Uebertragung des Zehntens der Kirche Stans an das Kloster Engelberg die übergroße Menge von Mönchen im obern und Nonnen im untern Stift anzuführen. Den 15ten Junius 1254 weihte Bischof Eberhard von Konstanz dieses Frauenkloster zur Ehre des hl. Andreas, und den Sonntag darauf zwei und vierzig Fräulein zum klösterlichen Leben ein.

Von seinem Stifter, Heinrich von Buochs, hatte das untere Kloster als Ausstattung erhalten: ein beträchtliches Gut in Alteloshoven (Altishofen); einen Weinberg und ein Suppos d) zu Kersiten (in Crisiaco) den er um 30 Mark Silber erkauft hatte e); ferner sein neu erbautes Pfrundhaus

d) Schuppos, scoposa, eine Art Feldmaßes; heut zu Tage ein Hof, ein Landgut. Renw. Cysat hält einen Schuppos für zehn Jucharten Landes.

e) Eine Mark Silber ist 16 Loth oder Speziesthaler und eine Mark Gold 24 Karath oder 36 Dukaten. Hübners Lexikon.

auf dem Gottesacker zu Buochs, sammt einem Grundstück und all' seinem Mobiliar und andern Geräthschaften, und dann noch, als er am Ende seines Lebens sich selbst in den Mönchsstand aufnehmen ließ, und in der untern Klosterkirche beigesetzt zu werden verlangte, achtzig Mark Silber, um einen Weinberg in Tuan zu erkaufen, ferner acht Ochsen, vierzehn Kühe, eben so viele Pferde, neun und neunzig Schafe und eine Heerde Schweine, die zwanzig Pfund betrug. Bei diesen zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen gemachten Vergabungen wird zuweilen des untern Klosters allein gedacht, zuweilen auch des obern, zum öftern aller beiden gemeinschaftlich.

Unter seine ferneren Gutthäter zählte diese weibliche Stiftung, im Verlauf späterer Zeiten, Königinnen, Grafen, Freiherrn und andere Edelleute, deren Töchter hier ihre Gelübde ablegten. So beschenkte im Jahr 1303 ein edler Johannes von Wohlhusen das untere Kloster mit dem Kollaturrecht der Kirche zu Lungern, welcher Vergabung zwei Jahre später Pabst Clemens der Fünfte Bestätigung verlieh und die Beziehung aller Zehnten und Einkünfte an dieselbe beifügte f). Als die Kaiserin Elisabeth und Albrecht ihr Gemahl, deren Freigebigkeit gegen das obere Kloster vorzüglich gerühmt wird, im J. 1307, mehrere Güter zu Alpnacht demselben vergabten, erwähnten sie in dem darüber

f) Siehe die Urkunde darüber im Anhang zu diesem Theil, unter Nro. 9.

ausgestellten Schaukungsbrief auch des untern Klosters, und befahlen dem Abt und Convent alljährlich fünf Mark Silber davon abzureichen, um das Essen der Klosterfrauen zu vermehren (pro augenda Marialium cœna). Aber eine weit größere Freundin und Beschützerinn dieser frommen Anstalt, als Kaiser Albrecht und seine Gemahlin, scheint deren Tochter, die berüchtigte Königin Agnes von Ungarn gewesen zu seyn. Daher sie nach Ermordung ihres Vaters, des Kaiser Albrechts, im J. 1308 und bei Anlaß ihrer fürchterlich ausgeübten Blutrache gegen die Anhänger und Freunde des Herzogs Johann von Schwaben Veranlassung zu unglaublicher Vermehrung der Einwohnerinnen des Frauenklosters in Engelberg nahm. So wie sie nämlich die Klöster Königsfelden und an der Töß mit einer Unzahl weiblicher Anverwandten jener unglücklichen Schlachtopfer füllte, so benutzte sie vorzüglich auch Engelbergs abgelegene Stiftung, um eine Menge solcher Töchter aus den Familien der von ihr geächteten Edelleute daselbst unterzubringen. Es empfiengen somit, nach Zeugniß der alten Klosterkroniken, den ersten Herbstmonat des J. 1325, bei 139 adeliche Fräulein das geistliche Ordenskleid von dem Bischof von Konstanz, in Gegenwart der Königin Agnes selbst und vieler Vornehmen ihres Hofstaates; dann im J. 1345 wieder 90 andere Töchter durch einen Erzbischof aus Italien. Daher lebten während dem Zeitraume von kaum dreißig Jahren, nach Angabe des Abt Rudolfs von Stüe-

lingen vom Jahr 1361, bei 200 Nonnen in dem untern Kloster Engelbergs. Auch stimmt diese ungeheure Einwohnerzahl mit dem annoch vorhandenen Nekrolog dieses Frauenstifts genau überein, in welchem der bis zum Jahr 1345 verstorbenen Conventschwestern in die 539 angegeben werden. Bei Anlaß einer der so eben erwähnten Feierlichkeiten beschenkte Königin Agnes das untere Gotteshaus mit ihrem Hochzeitkleid, welches eben so kostbar an Werth, als eigen an Kunst und Zeitgeschmak war g). Auch dem obern Kloster machte sie eine Schankung mit einem sogenannten Pluviale (Chormantel), welcher annoch sorgsam aufbewahrt wird und von ihr eigenhändig bearbeitet gewesen seyn soll h).

Bei einer solcher Gestalt in's Ungeheure steigenden klösterlichen Bevölkerung konnte es aber nicht fehlen, daß nicht nach und nach sowohl die einte als andere obiger Stiftungen in Mangel und Dürftigkeit gerathen mußte. Denn wenn gleich sowohl die Königin Agnes, als die ins Kloster eintretenden Fräuleins große Vergabungen machten, so blieben doch alle diese Hilfsmittel bei der Menge der erforderlichen Lebensbedürfnisse, und der kargen Lage des Orts selbst immer unzureichend. Zudem war auch der eben damals aufwachende Freiheitsgeist in den Waldstädten wenig geeignet, der Klöster

g) Dessen nähere Beschreibung ist dem Anhang zu diesem Theil beigefügt, unter Nro. 10.

h) Die nähere Beschreibung dieses Pluviale steht im Anhang zu diesem Theil, unter Nro. 11.

Wohlhabenheit in Aufnahme zu bringen. Es schien daher eine weise Fügung von oben zu seyn, als während den Jahren 1340 bis 1350 eine verheerende Krankheit, die Pestilenz genannt, in Engelberg ausbrach, und über 116 Einwohnerinnen des untern Klosters in kurzer Zeit wegraffte, deren Name, Geschlecht und Abkunft in oben bemeldtem Nekrolog annoch aufgezeichnet stehen und für uns von höherer Bedeutung sind, weil die mehrsten der Verstorbenen aus adelichen Familien der Schweiz abstammten i). Um jeder künftigen Ueberzahl von weiblichen Ordensgliedern vorzubeugen, ward denn auch im J. 1353 von Abt und Convent des obern Gotteshauses der Schluß gefaßt, fernerhin die Zahl der Klosterfrauen nicht über hundert ansteigen zu lassen, und einzig nach Beschwörung dieser Einschränkung den Ordensnovizen Aufnahme zur Gelübdeablegung zu gestatten. Um in kurzem Zusammenhang die Geschichtsfolge dieses Engelbergischen Frauenklosters zu beenden, melden wir nur: daß während den Zeiten des fünfzehnten Jahrhunderts dieses, wie das obere Stift durch die Unwirthschaftlichkeit und Unmoralität einiger unmittelbar sich folgender Klosteräbte von seinem frühern Stand klösterlicher Zucht und Ordnung vielfältig abgewichen und mehr oder weniger in tiefen Verfall gerathen sey: daß dann aber zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts ein würdiger Mann erstanden, der berühmte Abt Barnabas Burki

i) Unter den Verstorbenen befand sich auch eine Gräfin Beatrix von Arberg.

von Altstädten im Rheinthal k), welcher in Weisheit und Tugend von den Jahren 1504 bis 1546 beiden Conventen hervorgeleuchtet und das alte religiöse Leben wieder in Aufnahme gebracht hat, und daher heute noch in gesegnetem Andenken, als ein zweiter Reformator beider frommen Anstalten, bei der klösterlichen Nachwelt steht. Er war es, der bei der damaligen unglücklichen Religionstrennung sich durch die Kraft seiner Beredsamkeit auf der bekannten Glaubensdisputation in Baden rühmlichst auszeichnete; in den, dem Kloster Engelberg angehörenden, Pfarreien zu Oberhasli den alten Glauben mit ausserordentlicher Festigkeit und nur der Gewalt der Waffen weichend, vertheidigte, und durch sein Wort und Beispiel jeden Religionsabfall in beiden Conventen verhütet hat. Auch wurden während seiner Verwaltung mehrere Frauen des untern Klosters in die Convente zu Baden und Münsterlingen einberufen und abgesandt, um dort des klösterlichen Lebens Zucht und Ordnung neuerdings einzuführen und handzuhaben, was itzt noch von obigen Stiftern dankbar angerühmt wird.

Zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts haben endlich mehrere wichtige Gründe den Abt Jak. Benedikt Siegerist, mit Genehmigung des damaligen Nuntius in der Schweiz, veranlaßt, das Frauenkloster in Engelberg nach Sarnen, dem Hauptort Obwaldens, zu verlegen. Vom

k) Er hatte auf der hohen Schule in Paris seine literarische Bildung erhalten.

Jahr 1615 her besteht denn das alte Frauenkonvent von Engelberg in Sarnen, unterworfen und ergeben der geistlichen Gewalt und Aufsicht eines Abts von Engelberg, wie es ehedem war und bei seiner Uebersetzung neuerdings vorbehalten und zugesichert wurde.

Soviel von den Geschichten des ehemaligen Frauenklosters in Engelberg, die, wenn auch nicht von größerm Belang für historische Vaterlandskunde, doch immer von mannigfaltigem Interesse für uns seyn müssen, weil sie in die Tage merkwürdiger Zeiten fallen, und ein nicht unwichtiges Belege zur Religions- und Sittengeschichte früherer Jahrhunderte liefern.

Wir erwähnen hier nur noch, der Zeitfolge nach, einige weitere Erwerbungen an Rechten und Gütern, welche das Kloster Engelberg bis zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts im Lande Unterwalden gemacht hat.

Graf Rudolf von Habsburg, Großvater des nachmaligen deutschen Kaiser Rudolfs, war um das Jahr 1210 Kastenvogt (advocatus) der Abtey Engelberg. Als solcher vertauschte Rudolf mit dem Abt Heinrich alle jene Güter und Besitzungen, welche er im gleichen Jahre von dem Kloster Muri gegen andere Eigenthümlichkeiten in Gersau ausgewechselt hatte. Es betrafen diese Liegenschaften das heutige Grafenort an den Marken Nidwaldens, oder all' dasjenige, was zwischen dem ehemaligen Surenenfluß, (jetzt die Aa genannt,)

und dem Sulzbach liegt l). Dagegen empfieng Rudolf von dem Abt und Convent in Engelberg deren Rechte und Besitzungen zu Sarnen in Obwalden, welche Ritter Walther von Reyden ehevor dem Chorherrnstift zu Luzern vergabet, und dann hinwieder dieses an das Kloster Engelberg verschenkt und abgegeben hatte. Die hierüber zu Luzern im J. 1210 ausgefertigte Tauschurkunde benennt, als Zeugen derselben, sehr viele angesehene Männer geistlich und weltlichen Standes; unter andern auch den Stifter des untern Frauenklosters in Engelberg; den Leutpriester Heinrich von Buochs m).

Im Jahr 1211 vergabten die Grafen von Froburg, auf der andern Seite des Surenenflusses, ihren Hof und Güter dem Stift Engelberg. 1213 geschah ein neuer Auswechsel von Gütern und Besitzungen in Nidwalden zwischen Arnold, Abt von Murbach und Luzern und obigem Abt Heinrich von Engelberg. Vermöge dieser Unterhandlung über-

l) In der hierüber ausgestellten Urkunde heißt es unter anderm: „Wir übergeben dem Kloster die Güter mit „dem Berg, alle und jede harwärts, so man vor „Zyten die Surren, aniezo aber das Aawasser ge„nannt, rings und schybenwis von Obermatt bis ans „Eckthürli und Beinstraß, mit Berg und Thal, Holz „und Feld, Wasser und Wasserrunsen, Buwland und „ungebuwenes, mit Twing und Bänn; entziehen uns „ouch aller Jurisdiktion, so wir ze Lüth und Guot „gehebt."

m) Die Austauschurkunde steht im Anhang zu diesem Theil, unter Nro. 12.

gab der Abt von Murbach dem Kloster Engelberg einige grasreiche Wiesen zu Elismatt, Fallibach und Wisiberg, die Walthert, Mayer von Stans, und Arnold von Aha als Erblehen besessen hatten und empfieng dafür andere Güter zu Lunchurst (heute Lunkofen) und Vokingen. Zeugen bei diesem zu Luzern gemachten Verkommniß waren Werner und Heinrich von Buochs, und obige Arnold von Aha und Heinrich, Mayer zu Stans, Ministeriales Murbacenses n).

1236 kaufte Abt Heinrich der zweite einen Hof und Gut zur Humwiller oder Hunwyl von den Edlen von Eschenbach um 36 Mark Silber, welches Gut damals die Edlen Heinrich und Ulrich von Hunwyl zum Lehen hatten. Zeugen dabei waren der Kaplan des Abts oder Leutpriester zu Stans und Walthert von Hunwyl.

1240 bestätigten Ludwig und Hermann, Grafen von Froburg, dem Kloster Engelberg den Erwerb der Güter, welche es von Arnold und Heßo von Büron, Lehntrager der Grafen von Froburg, innerhalb der Beinstraße zu Ottinge (heute in der Mettlen), und Zumbüole (heute Buelen) als Vergabung erhalten hatte; auch bekräftigten eben diese Grafen von Froburg, samt ihrer Schwester Regula, in gleichem Jahr dem Kloster nochmals alle von ihnen demselben gemachten Schankungen, unter der Bedingniß, daß man jährlich Gedächtniß für sie halten solle.

n) Ministeriales, villarum præfecti vel Officiales, qui dominorum subditis jus dicunt. Ducange.

1275 wurde ein lange andauernder Streit, welcher zwischen Abt Walther von Engelberg, und zwischen Rudolf von Ruswyl, Emman von Weri, den Erben Arnolds von Weri und Konrad, genannt Wickil, wegen einigen der Frau von Waltersperg zu Eggenburg angehörigen Liegenschaften, einem Hof zu Oberdorf und den jährlichen Einkünften von vier Schillingen am Bürgen gewaltet hatte, mit Beihülfe Marquards und Arnolds, der Kastenvögte zu Rottenburg, gütlich beigelegt; indem das Kloster diesen letztern sieben Pfund Pfenning brauchbarer Münze zu entrichten sich verpflichtete. Geschehen in Beisein Waltherts von Aha, der Brüder Walther und Conrad von Wolfenschießen, Ulrichs von Oberdorf, Heinrichs Schrutthan von Winkelried, Konrads von Eschenbach, Walthers von Wyl und Anderer o).

1278 erklärten die Grafen Volmar und Hermann von Froburg das Stift Engelberg innert all' ihren Landen zollfrei, und vergabten noch überhin demselben sämmtliche Besitzungen zu Wolfenschießen.

1283 verkauften die Kastenvögte Philipp und Rudolf von Rickenberg dem Kloster Engelberg alle Gerechtsammen, so sie auf den Gütern Walthers ab Bürgen an der Huob, Heinrichs am Telacher, Rudolfs von Bürgenstad,

o) Urkunde von 1275, nono Kalendas novembris.

Heinrichs und Walthers, der Brüder von Honegg, und Richenza von Kersithen besessen hatten, für ihr und ihrer Eltern Seelenheil, um die Summe von fünfzehn Pfund gangbarer Münze p).

1293 ließ der oben schon in einer Urkunde als Zeuge angeführte Heinrich Schruttan von Winkelried sich unter die Zahl der Mönche von Engelberg aufnehmen, und vergabte dem Kloster sein sämmtliches Vermögen. „Er ließ dort," wie Renward Cysat berichtet, „ein groß Fenster in der Klich „in seinem Kost machen; darin wird noch sein Wap„pen gesehen. In dem andern Fenster eines edlen „Mönchen Wappen, genannt, Arnold von Wisen„berg, des Convents allda; Fran Hemma, seine „Mutter, war Klosterfrau allda q)."

Ein uralter Klosterurbar, aller Wahrscheinlichkeit nach, zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts geschrieben, welchen im J. 1605 die Abgesandten der Kantone Luzern, Schwyz, Unter- und Obwalden als wahr und ächt anerkannt haben, giebt des Stifts damalige herrschaftliche Marken und Grenzen im Thale Engelberg auf folgende Art an: „des „Gotzhus Zwing und Bann vahet an roten Halten „an, und denne die roten Bachtalen uf unz uf dem „Grat, unz dem Grat ab anhin ob Grueblen hin immer „me unz an Joch, unz ab Joch unz an Stäibi, unz ab

p) Urkunde apud Castrum de Regenberga, 1283.

q) Aus den Schriften Renward Cysats, des jüngern, im Archiv zu Luzern aufbewahrt.

„Stäibi dur Rüttin uf unz an dem Elwenstei, unz ab „dem Elwenstei hinuf in Standen uf der Grat, ab dem „Grat in Wallenegge unz in den Elsbuel wider in „Roten Halden. In disen Zilen sind alle Gricht des „Gotzhus, über des Gotzhuslüte und Guot."

In einem solchen Zustand der Dinge nun befand sich das Land Unterwalden gegen dem Kloster Engelberg bis zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Das Kloster ward reich und angesehen durch fromme Vergabungen, geschenkte Rechte und eigne Häuslichkeit. Das Volk in Unterwalden blieb arm und dürftig aus Mangel eigener Erwerbsmittel und größern Zusatzes, und weil es meistens von fremder Herren Gewalt und Macht abhieng. Aber Engelbergs Nähe und Verbindung wirkte von jeher wohlthätig auf des Landes Entwilderung und Aufblühen. Denn der Krumstab war milde und gerecht gegen seine Leute und Zinspflichtigen bei den harten Wirren der Zeit, und schenkte Leibeigenen eigene Rechte und erträglicheres Loos. Zudem belebte des Klosters großer Einfluß in geistlichen Dingen allwärts Kultur, Versittlichung und Liebe zur Religion und dem heimathlichen Boden, und weckte allmählig die ersten Keime zur bald aufsprossenden Freiheit; die angehende Dämmerung zum bald einbrechenden hellen Tagesschein.

Sechstes Kapitel.

Die ersten Keime der aufwachenden Freyheit in den Wäldstädten unter dem Schutze des deutschen Reichs, und dem Schirm der Lenzburgisch- und Habsburgischen Reichsvögte.

Die kleinen Völkerschaften am Hochgebirge, bis anhin blos durch einige unwesentliche Hülfszüge und Kriegesleistungen dem Auslande bemerkbar, erscheinen endlich zu Anfang des zwölften Jahrhunderts mit mehr Bestimmtheit und Bedeutung in den helvetischen Geschichtsbüchern. Während solchem langen Zeitraum äußerer Abgeschiedenheit hatten sie die Jahre ihrer Mündigkeit erreicht, im Wechsel mannigfaltiger einheimischer Schiksale sich immer kräftiger ausgebildet und damit allmählig die ersten Keime von Freyheit und Selbstständigkeit gelegt, welche bald unter ihnen groß gezogen werden und über ganz Helvetien sich verbreiten sollten.

Daß die Freyheit alt, die Knechtschaft hingegen neu sey, wie eine geistreiche Schriftstellerin sagt a), ist ein Wort, dessen Richtigkeit sich vielleicht selten so wahr und auffallend, wie bey den Geschichten der drey Länder, Ury, Schwyz und Unterwalden beurkundet und ausgesprochen hat.

a) Frau von Stael.

Denn nicht erst von dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts stammt dieser Völker ursprüngliche Freyheit, als da ein allgemeines Aufwachen derselben ganz Europa überzog; sondern schon in ihren ältesten Tagen rühmten sie sich angebohrner Unabhängigkeit, und bewiesen deren Thatbestand in Sitten und Wandel, und mit Ausdauer und Manneskraft, wenn und wo es nöthig ward. Von einer gleichen Abkunft herstammend, bey gleicher Freyheitsliebe erzogen und aufgewachsen und in gleichen Interessen befangen, lebten die Hirten in den Waldstädten, obwohl in ihrem innern Hauswesen getrennt, dennoch immerfort enge verbunden und befreundet mit einander in allem, was des gemeinsamen Vaterlandes Wohl oder Nutzen betraf, oder der auswärtigen Angelegenheiten Stellung erfoderte. Daher denn unter ihnen schon ein geheimer, stillschweigender Bund für Freyheit und Selbstständigkeit geschlossen war, ehe und bevor ein abgeredter und öffentlicher, eine gemeinsame Eidsgenossenschaft, erfolgte.

Als demnach um die Zeit des neunten Jahrhunderts diese kleinen Thalschaften bestimmter in der Geschichte auftraten, und schon dem deutschen Reich sich freywillig angereiht hatten, geschah es öfters, daß sie bey den großen Verwirrungen im Auslande und der heillosen Fehdesucht des Adels den Schutz eines mächtigen Herrn nachsuchten und eine Art Schirmvogtey über ihr Land demselben anvertrauten. Dadurch ward ihrer Freyheit und 809.

ihren ursprünglichen Rechten nichts entzogen, wohl aber mancher Gefährdung derselben weislich vorgebogen. Vor andern mächtigen Herren im deutschen Reiche waren bey den Hirten des Hochlandes viel geachtet und wohlbefreundet die reichen Grafen von Lenzburg, weil sie große Güter innert ihren Marken hatten, und deren große Tapferkeit ihnen nicht unbekannt war. Aus diesem angesehenen Grafenhause wählten sie daher schon frühzeitig Schirmherren über ihr Gemeinwesen, übertrugen ihnen in Streitfällen nicht selten das Schiedrichteramt, und begleiteten dieselben an manchem
1110. schweren Tage in Streit und Kriegeskampf. Zu einem solchen Schirmvogt ward dann auch im Jahr 1110 Graf Ulrich von Lenzburg von den drey Ländern freywillig auserkohren, und durch den Kaiser, im Namen des deutschen Reichs, bestätet; wodurch sie, wie Tschudi sagt, mit diesem mächtigen Hause einigermaßen bundsgenössisch wur-
1114. den. Unter dessen Schirmverwaltung ereignete sich im Jahr 1114 der große und lange andauernde Markenstreit der Hirten des Thales Schwyz mit dem Abt und Kloster in Einsiedeln. Dieses uralte Stift behauptete nemlich das Besatzungsrecht einiger Alpen innert den Grenzen des Landes Schwyz, als von seiner Gründung her ihm angehörend; die Hirten von Schwyz hingegen schützten derselben Eigenthum vor, als ein unbestrittenes Erbe ihrer Väter aus den frühesten Zeiten. Als nun nach langem Hader und Zerwürfniß zu beyden Theilen der Abt sich

um Hilfe und Unterstützung an Kaiser Heinrich, den Fünften, wandte, entschied dieser ohne weitern Untersuch zu Gunsten des Klosters. Dessen ärgerten sich nun die Schwyzer und sprachen in Unwillen: „ist des Kaisers und des Reichs Schirm unserm Recht „kein Nutzen, so bedürfen wir desselben auch nicht." Sie gelangten daher an ihre Nachbarn von Ury 1147.
und Unterwalden, foderten Rath und Hülfe, und erhielten unbedingt beydes. Denn so fort traten die Hirten aller Thäler zusamen, und schlossen einen Bund miteinander zu Schutz und Trutz, für Noth und Gefahr, von welcher Seite sie ihnen kommen möge. Es war dieß das erste in Worten ausgesprochene und mit einem Handschlag bekräftigte Bündniß der Waldstädter b). Als dem Kaiser solche Nicht- 1150.
achtung seiner Befehle zu Ohren gekommen, legte er alle drey Thalschaften in die Acht des Reichs, und ließ den durch konstanzischen Bischof Hermann von Arbon über sie den Bannfluch der Kirche ergehen. Doch die einfachen Thalleute erschracken weder über des einten Ingrimm, noch des andern erzwungene Drohworte. Sie blieben bey ihren alten Ansprüchen und Rechtsfoderungen, weil sie bei ihrem schlichten Sinne sich nicht überzeugen konnten, daß die Behauptung einer alten Gerechtigkeit vor Gott eine Sünde

b) In den Akten, welche obigen Marksireits wegen gewechselt wurden, kommen die Waldstädter immer unter der Benennung vor: suicii, cives de villa suites, incolæ de Schwyz; oder: homines, qui alpes et vicinium habitant.

1151. sey. Statt aller Erwiederung sagten sie sich nun aber unverweilt von dem Schutze des Reiches los, und erkannten keinen Reichsvogt mehr über ihre Thalschaften. Dabey fuhren sie, wie bishin geschehen, fort, ihre Heerden ohne Furcht und Hülfe auf den angestrittenen Gebirgsalpen zu weiden, ihre Priester zu Gebeth und Gottesdienst anzuhalten, und Handel und Wandel immer gleich zu treiben nach Luzern und Zürich, wo der Markt nach Stadtfreyheiten auch Geächteten nicht verschlossen war.

Wie aber nachmals Kaiser Friedrich der Erste auf den Thron kam, und in manche Noth und Kriege
1152. verwickelt wurde, schickte er, als Friedensboten, obigen in den Waldstädten beliebten Grafen Ulrich von Lenzberg an sie ab, und ließ freundliche Vorschläge zu Aufhebung der Reichsacht und Beseitigung des Kirchenbannes thun. Dessen waren die Leute im Gebirge gar wohl zu bereden, weil sie lieber mit aller Welt im Frieden, als in nutzlosem Hader leben mochten. Ja, als kurz darauf der Kaiser einen Feld-
1155. zug nach Italien unternahm, schickten sie ihm sechshundert rüstige Jünglinge, unter Anführung des Grafen von Lenzburg zu Hülfe, und achteten auch da wieder eben so wenig des Bannfluchs, der itzt auf dem Kaiser lag, als sie sich vorhin desjenigen bekümmert hatten, der auf ihnen selbst gelastet war. —

1150. Um diese Zeit, aller Wahrscheinlichkeit nach, erfolgte die Sönderung Unterwaldens in zwei ver-

schiedene Gemeinwesen c). Bis dahin nämlich hatte die ganze Strecke vom hohen Titlis bis zum finstern Brünig nur eine gemeinsame, brüderliche Haushaltung ausgemacht, unter einerlei Gericht und Rath, bei gleichen Gesetzen und Verordnungen. Das gesammte Land herseits und diesseits des großen Kernwalds wurde Stans, Stannes genannt, weil der Hauptort desselben Stans hieß, und von da alles Volk beider Thalschaften in der Urzeit zum Anbau des Landes ausgegangen war. Darum wurden denn auch von daher die Bewohner Nidwaldens, nur die Stanser im untern Thal, und die Landleute von Obwalden, die Stanser im obern Thal benannt. Die allgemeine Volksversammlung (Landsgemeinde) fand zwar, wie schon oben gemeldet worden, an einem Ort in Mitte beider Landestheile, zu Wyserlon auf dem Sand, statt; aber Rathhaus und Gerichtstätte blieben unverändert zu Stans, dem alten Stammort der Unterwaldner. Die Umschrift des gemeinsamen Landsiegels führte blos die einfachen Worte: *Sigillum universitatis hominum de Stannes.* Zu Rath und Gerichten setzten die Einwohner vom obern Thal, ihrer mehrern Bevölkerung wegen, zwei für einen, und trugen eben

c) Ungeachtet Tschudi, der bewährteste Schw. Schriftsteller und andere mehr, diese Theilungsepoche angeben, lauten doch hinwieder andere Meinungen, daß solche Sönderung erst im Jahr 1260 erfolgt seyn soll, in welcher Zeit ein Rathhaus zu Sarnen erbaut worden seye; aber ohne bewährtern Grund.

so an den Landesausgaben einen gedoppelten Antheil. So verhielten sich die gemeinsamen Verhältnisse beider Thalschaften von den frühesten Tagen her, Jahrhunderte hindurch.

Nachdem nun aber im Verlauf der Zeiten des Landes Einwohnerschaft allmählig größer geworden, und das immerwährende Hin- und Herreisen zu Gericht und Rath nach Stans den Landleuten des obern Thals gar zu kostspielig und beschwerlich zu werden anfieng. Nachdem schon viele Edelleute und andere reiche Einwohner aus Obwalden nach Nidwalden gezogen waren, um den Gerichten näher zu seyn, und den Einwohnern des obern Thals immer mehr auffiel, zwei Theile an die Landesausgaben steuern zu müssen, während die Landleute im untern Thal weniger Lasten trugen und mehr Nutzen von dem unter ihnen bestehenden Sitz der Regierung zögen; so entspannen sich hie und da gegenseitige Anstände und Zerwürfnisse, und ward vielseitig die Frage aufgeworfen: ob es für beide Landestheile nicht besser und thunlicher wäre, wenn durch eine gegenseitige Uebereinkunft deren bisherige Verhältnisse abgeändert und hinfüro in zwei verschiedene Gemeinwesen ausgeschieden würden. Demzufolge verlangte das Volk von Obwalden, daß künftighin auch Sarnen, wie Stans, als Sitz einer Obrigkeit gelten solle, und die gemeinsamen Landeskosten nicht aus dem Kopfgeld, sondern aus einer Vermögenssteuer bezahlt werden möchten; wogegen die Einwohner von Stans manches einzuwenden glaubten und

die Würde ihres alten Hauptorts keineswegs mindern lassen wollten. Unter solchem gegenseitigen Wechsel von Ansprachen und Zerwürfnissen verfloß dann manches Jahr und gieng manche fruchtlose Berathung vorüber, bis endlich im Jahr 1150 ein gemeinsamer Vertrag zu Stande kam, welcher beider Theile Foderungen in Freundschaft ausmitteln sollte. Vermöge dessen ward der große Kernwald, als Scheidepunkt beider Thalschaften anerkannt, und dann beschlossen: „daß von nun an ein Ammann „und Gericht seyn solle zu Sarnen ob dem „Kernwalde für die Einwohner des obern „Thales, und ein Ammann und Gericht zu Stans „nid dem Kernwalde für die Landleute im un„tern Thal. Beide Landestheile mögen besondere „Landsgemeinden halten zu Sarnen und zu Stans, „und wenn sie alle zusammen kommen wollen, so soll „dieses geschehen nach der Väter Herkommen, zu „Wyserlon. Zu den Landessteuren sollten die Ein„wohner ob dem Wald zween Theile abtragen; „indessen möchten sie auch von des Landes Einkünf„ten zween; die Nidwaldner aber nur den drit„ten Theil genießen. Welcher aus einem Theil in „den andern zieht, soll daselbst Landsmann seyn. „Das größere Volk soll dann das Landespanner ver„wahren; doch mögen auch die Unterwaldner „von Stans ein eigenes Panner haben d). Auf sol-

d) Tschudi, Stumpf, Simmler, Guillimann, Joh. Müller u. a. m. — Man nennt als Abgeordnete zu dieser Landestheilung, von Obwalden, Heinrich Löwen-

che Weise und unter solcher Ausmittlung erfolgte dann beider Thalschaften gegenseitige Absönderung in häuslichen Dingen, unter Vorbehalt gemeinsamer Einwirkung bey größern Angelegenheiten. Der bisherige Name Unterwalden blieb, wie vorhin, dem ganzen Land; aber die besondern Abtheilungen desselben schieden sich in Obwalden und Nidwalden. Des gemeinsamen Landes Siegel kam nun an Obwalden, als den größern und volkreichern Ort, und ward von da an von demselben im Namen der ganzen Landschaft bei Verträgen, Bündnissen u. s. w. geführt. Es hielt in roth und weißem Felde einen einfachen Schlüssel, mit der Umschrift: S. Universitatis hominum de stannes superioris et vallis e).

brugger, von Sachseln, einen Stammherrn der Familie von Flüe, und von Nidwalden, Balz Lußi, mit dem Siegerist zu Aennemoos. Laut Auszug aus dem gemeinen Landarchiv, welches 1713 ein Raub der Flammen geworden. Göldlin's Br. Scheüber.

e) Landammann Melchior Leuw will in seinem schriftlichen Nachlaß behaupten, daß anfänglich, nach der Landestheilung, in das uralte Landessiegel, innert dem äußern Umkreis um den Schlüssel herum, blos die Worte seien eingetragen worden: et vallis superioris. Dann, sagt er weiter, habe man erst später ein neues, das oben bemeldte Siegel mit der Umschrift: S. universitatis hominum de stannes superioris et vallis verfertigen lassen. Es möchte diese Behauptung dadurch einige Wahrscheinlichkeit gewinnen, weil die Schriftzüge des letztern Insiegels in gewöhnlichen lateinischen Lettern dastehen; das nidwalden'sche aber in gothischen Schriftzügen ausgeprägt ist. Den obwaltenden Zweifel zu lösen, lassen wir geschicktern Kennern über.

Dagegen ward Nidwalden befugt, für seinen Theil ein eigenes Wapen und Siegel zu führen, welches erstere von da an in einem gedoppelten weißen Schlüssel in rothem Felde bestand, das letztere aber St. Peter mit einem Schlüssel in der Hand vorstellend, die Umschrift hatte: Sigillum universitatis hominum de Stans et in Buchs. Auch das gemeinsame Landesbanner ward an Obwalden abgegeben, und sollte in Kriegen und Feldzügen durch den Landweibel des obern Thals getragen, jedoch ein Pannermeister von der ausziehenden Mannschaft beyder Theile gewählt werden. Erst während der Jahre 1589 und 1592 ward durch gegenseitigen Vertrag ausgemittelt, daß für die Zukunft der Pannerherr von Obwalden, der Landeshauptmann aber von Nidwalden gesetzt werden sollte. In gemeinsamem Namen beider Theile siegelte darauf Obwalden schon im J. 1291 den Bund mit Ury und Schwyz und im J. 1332 den von den drei Orten mit Luzern abgeschlossenen Bundesvertrag.

In wie ferne nun diese gemeinsame Landestrennung auf den Karakter des Volkes beider Unterwalden einwirkte, und Einfluß auf dessen gegenseitige Entfremdung hatte, läßt sich nicht mit Bestimmtheit aussprechen, da uns aus jenen fernen Zeiten alle nähern Angaben mangeln. Aber ob nicht von dieser Scheidung aller bisherigen innern Verhältnisse an eine gewisse vorherrschende Eifersucht unter dem Volk beider Landestheile bis auf unsere

Zeiten sich vererbte, welche nicht selten in eine bittere Mißstimmung gegen einander, in Zwist und Streit ausartete, das mögen wir keineswegs in Zweifel ziehen. Auch wollen viele von daher schon gewisse Abstuffungen von Geistes- und Gemüthseigenschaften zwischen diesen beiden kleinen Völkerschaften herleiten, welche vielleicht weniger auffallend sich gezeichnet haben würden, wenn beide immerfort vereint und vermischt mit einander, wie bis auf diese Theilungsepoche, bestanden wären.

Während dem nun solche Landessönderung in Unterwalden vorgieng, waren die drei Orte immer noch ausser allem Verband mit dem deutschen Reich, von dem sie sich wegen ihrem Streit mit Einsiedlen getrennt hatten. Auch ward von ihnen kein eigentlicher Schirmvogt mehr anerkannt, obwohl sie mit dem Grafen Ulrich von Lenzburg stets in gutem Einverständniß und Freundschaft lebten. Die damaligen politischen Zerrüttungen im deutschen Reiche machten, daß sie eben keines solchen ohnmächtigen Schutzes bedurften, und daß hinwieder kein fremder Schutz ihnen so leicht aufgedrungen werden mochte. Jedoch erneuerten sie zu Anfang des
1206. dreizehnten Jahrhunderts, im Hornung 1206, ihr erstes, während dem Einsiedler Zwist, mit Wort und Handschlag ausgesprochenes Bündniß für zehn Jahre, auf Antrag und Betrieb des Landammanns von Ury, Werners von Attinghausen f). Eine

f) Dieser Werner von Attinghausen kommt als Zeuge in einer Urkunde vom J. 1209 vor, vermöge

solche engere Verbrüderung schien für sie um so nothwendiger zu werden, da Kaiser und Pabst in ewigen Händeln standen, die Großen des Reichs, unabhängig von beiden, ein ununterbrochenes Räuberleben unter sich führten, und die unseligen Folgen einer allgemeinen Gesetzlosigkeit immer mehr unter ihren Augen überhand nahmen. Aber gerade während diesen politischen Störungen im Ausland, wurzelte der Eidgenossen ewiger Bund im Innern des Hochgebirges.

Als nachmals Kaiser Otto der Vierte unter langen Wirren den deutschen Thron bestieg, ließ er auch von den drei Waldstädten die Reichshuldigung abfordern. Sie schlugen aber dieselbe einmüthig ab, unter Vorschützung ihrer herkommlichen Freiheiten. Dessen zürnte der Kaiser, und schickte im J. 1210 den Grafen Rudolf von Habsburg, als Vogt im Namen des Reiches, zu ihnen ab. Sie widersetzten sich lange der kaiserlichen Zumuthung und machten Vorstellungen: aber da die beliebten Grafen von Lenzburg kinderlos, mit Tod abgegangen waren; Graf Rudolf, vermöge seiner Kastenvogtey von Murbach, Luzern und Engelberg, große Macht im Gebirg ausübte, so konnten sie am Ende nicht wohl anders, als sich in die auf- 1210.

welcher Rudolf und Ulrich, Freiherrn von Balm ihre Höfe, Grund und Boden zu Buochs dem Heinrich von Malters, Mayer zu Stans, um zwölf Mark Silber verkauft haben. Die Urkunde steht im Anhange zum ersten Theile, unter Nro. 13.

gedrungene Schirmverwaltung des unbeliebten Habsburgers fügen; jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt ihrer angewohnten Rechte und Freiheiten. Graf Rudolf, kaum noch Besitzer eines einzigen kleinen Stammguts im Aargau, kannte seine Zeit und das Interesse seines Hauses, und schien während seiner zwanzigjährigen Reichsvogtey mehr besorgt, die Erweiterung seiner eignen Macht, als die Erhaltung des Reichs und den Nutzen seiner Schirmangehörigen zu beachten. Darum war er denn aber auch bei den Waldstädtern verhaßt, und verweigerten sie im
1231. J. 1231, als König Heinrich der Sechste durch Arnold von Waßern, einen urnerischen Edelmann, ein Hülfskorps von 600 Mann für den Abt Konrad von St. Gallen gegen Graf Diethelm von Toggenburg abfordern ließ g), hartnäckig jede Hülfsleistung, bis der Kaiser den verhaßten Grafen von Habsburg ihrer Schirmvogtey entlassen, und sich erklärt haben würde: daß die drei Länder weder einem Kaiser, noch römischen Könige Hülfe schuldig seyen, als nur in Sachen, welche das Reich allein unmittelbar angiengen. Erst als diese Bedingung von Seite des Kaisers zugestanden war, erfolgte der verlangten Mannschaft Abzug; so wie bald darauf eine neue Hülfleistung von 200 Mann,
1240. als Kaiser Friedrich der Zweite im J. 1240 der-

g) Die kaiserliche Aufforderung, Tschudi sagt, für jedes Land ein bermentin Brief, ist datirt von Hagenau, den 26. May indict. 4. 1231. Sie steht im Anhang zu diesem Theil, unter Nro. 14.

selben in Italien, für die Belagerung der Stadt Faenza, benöthiget war. Dafür zeigte sich denn aber auch dieser Kaiser dankbar; indem er nach dem Beispiel vieler seiner Vorfahrer die drei Länder als freies Volk erklärte, daß sich bloß frywillig ans Rych ergeben hätte h). Aus diesem Feldzug kehrte mit Ruhm bedeckt und vom Kaiser auf dem Schlachtfeld zum Ritter geschlagen, auch ein Unterwaldner, Strutt von Winkelried, ins Vaterland zurück.

Der Name von Winkelried, so bekannt in der Geschichte des Kampfes von Sempach, scheint schon von frühen Zeiten her seine Helden erzeugt zu haben. „Wenige Geschlechter," schreibt Joh. von Müller, „zählen so hoch hinauf erweisliche Ahnen, als einige „Winkelriede unter den gemeinen Landleuten in „Unterwalden." So erzählen denn die ältesten Chroniken schon von großen Männern aus dem Geschlecht der Winkelriede, und erwähnt eine sehr frühe Uebergabe eines Heldenkampfes des obigen Strutt von Winkelried, welchen er mit einem Ungeheuer bestanden haben soll, das Menschen und Thiere fraß, wie die Alten sagten.

Ein Lindwurm, von ungeheurer Größe und furchtbarem Ansehen, wie die Uebergabe meldet, saß in einer Berghöle, nahe dem Dorfe Wylen bei Ennetmoos, und verwüstete lange Zeit hindurch die ganze Gegend zwischen dem Kernwalde und dem Hanpt-

h) Kaiserlicher Freiheitsbrief vom J. 1240, im Anhange zu diesem Theil, unter Nro. 15.

orte Stans. Menschen und Vieh wurden das Opfer seiner Gefräßigkeit und des wohlbevölkerten Dörfchens Einwohner sahen sich gezwungen, auszuwandern, so daß von nun an im ganzen Lande die verlassene Stätte Oedwyl geheißen wurde. Die vielbesuchte Straße nach Kerns, ins obere Thal, blieb unbewandert und mußte abgeändert werden, weil Schrecken und Jammer über den alltäglichen Greuel über Berg und Thal ergieng. Alle angewandte Mühe, des bösen Unthiers habhaft zu werden, war jederzeit folgelos geblieben, jede List bisher vergebens gewesen, und ein Völkchen, das sonst vor keinem Feind zu zittern gewohnt war, mußte täglich in Schreck und Angst neuen Verheerungen unthätig zusehen. Da erschien ein Mann, obiger Strutt von Winkelried, der eines unglücklichen Zweikampfs wegen geächtet und aus dem Land verbannt war, auf der Jammerstätte, und sprach: „enthebet „mich der unseligen Landesverweisung, so will ich „Euch, meine Landsleute! von dem lästigen Gast be„freyen." Die Obrigkeit gab dem ritterlichen Vorschlag ihre Zustimmung; in Erwägung des größern Nutzens gegen das kleinere Verbrechen. Nun rüstet sich Winkelried zum ungleichen Kampf, umgürtet seine Lenden mit dem Schwert, das ihn vor Faenza zum Ritter gemacht, und waffnet sich mit einem ungeheuren Spieß, den er mit einem Schafpelz umwunden hatte. So trittet er auf den Kampfplatz und erwartet klug und muthvoll den gierigen Feind, während das Volk in der Ferne für sein Leben zit-

tert und um des zweifelhaften Erfolgs wegen in Sorge steht. Kaum erblickt itzt von seiner Raubhöle herab das Ungeheuer die gedoppelte Beute, als es plötzlich hernieder stürzt und auf die emporgehobene Schafshülle losfährt. Da erblickt Winkelried seinen Vortheil, überrascht den lüsternen Gegner und steckt schnell und gewandt den verkappten Spieß ihm in den Rachen, daß er röchelnd zu Boden stürzt. Darauf ergreift er behend das wohlgewohnte Schwert, schlägt mit einem Streiche des Raubthiers Hals entzwei, steckt den abgeschnittenen Kopf auf seinen Spieß und zeigt ihn im Triumph dem ferne stehenden Volke vor. Ein lautes Freudengeschrei ertönt nun von allen Seiten und verkündet des Sieges frohe Bothschaft. Aber in die allgemeine Freude mischt sich bald eine allgemeine Trauer; indem Winkelried, von des Raubthiers giftigem Blut bespritzt, zu erbleichen anfängt und bald darauf neben seinem erschlagenen Feinde todt darnieder sinkt. Das Volk Nidwaldens ehrt seitdem den Namen Winkelrieds, als den seines Retters, und benennt den Ort der vorgeblichen Geschichte mit dem Namen Drachenried, wo eine Kapelle in dessen Nähe heute noch das Andenken dieser märchenhaft scheinenden Heldenthat verewiget i).

i) Der Geschichte erwähnen Tschudi, Etterlin, Joh. Müller, Cysat und Andere. Zweifler meinen, das Ganze sey nur eine allegorische Fabel zur Ehre des Helden vor Sempach gedichtet.

Inzwischen Unterwalden von solcher einheimischen Landesplage heimgesucht und befreit ward, brachen nicht weniger anderer Art Uebel und Gefahren über das ruhige Leben des Volkes in den Waldstädten ein. Die Jahre der Zerwürfnisse, Trennungen und ewigen Fehden im deutschen Reiche hatten nämlich auch daselbst verderblich einzuwirken angefangen, und des Landes bisher unangefochtene Freiheiten immer mehr zu gefährden bedroht. Der Stifter Luzern, Mury, Münster und Engelberg frühere Rechte und Besitzungen waren während der langen Reichsanarchie ansehnlich vermehrt und vergrößert worden; eine große Anzahl adelicher Herren, von hohem und niederm Range, war aus dem unruhigen Gewirr der deutschen Lande in die stillen Thäler der Freiheit eingewandert, und hatte eine solche Menge Lehn und andere Güter von obigen Stiftern erhalten, daß bloß in dem kleinen Bezirke Unterwaldens der auf Burgen angesessenen adelichen Familien über vierzig damals gezählt wurden k). Anfänglich zwar, wie schon früher bemerkt

k) Man nennt heute noch von alten Edelsitzen und Stammburgen im Land Ob- und Nidwalden folgende Oerter, an denen sie gestanden und wo mitunter einzelne Ruinen sich hie und da vorfinden.

Im Land Obwalden stand zu Sarnen das bekannte Schloß Landenberg, die obere Burg genannt, oberhalb dem Flecken, groß und wohlbefestiget, auf dem anfänglich die Herren von Sarnach, später österreichische Vögte gesessen haben. Unweit davon steht ein Thurm, die mindere Burg geheißen, den die Herren von Sarnach, nach ande-

worden, lebten diese Edelleute sehr bürgerlich und einverstanden mit dem gemeinen Landvolk, thaten

rer Meinung, auch die Herren von Aa bewohnt haben sollen. Im Stalden war, laut alter Uebergabe, ein Lustschloß der Grafen von Lenzburg.

Oberhalb Kerns soll auf der sogenannten Burgfluo ein Edelsitz gewesen seyn, dessen Benennung und Stammherrschaft unbekannt geblieben.

Bei Ettisried, in der Pfarre Sachseln, steht Gemäuer von einem alten, festen Thurm, den man als Zugabe eines Edelsitzes der Herrn von Eywyl vermuthet.

In der Gemeinde Alpnacht lagen feste Burgen der edlen von Alpnach und Blumenegg, jedoch ohne nähere Bestimmung ihres Standorts.

Zu Gyswyl im Dorf ist annoch Gemäuer von dem Thurm und Schloß der Herren von Rudenz sichtbar. Nicht weit davon, und wie vermuthet wird, auf der Stelle der heutigen Kirche befand sich die Burg der Edlen von Hunwyl, welcher Ort itzt noch der Zwinghubel genannt wird. Auch wird gemeldet, daß in dieser Pfarre ein Edelsitz der Herren von Gyswyl gestanden. Gleiche Gemeinde enthält annoch einen alten Thurm, welcher als Burgsitz der Freiherrn von Rosenberg ausgegeben wird.

In Lungern wird ein Edelsitz der Herrn von Bürglen vermuthet, und soll in der Filiale Bürglen selbst gestanden, und von ihnen seine Benennung erhalten haben.

In Nidwalden stand auf der Stelle der heutigen Pfarrkirche im Flecken Stans die Burg der Mayer von Stans. Dann war unten am Flecken die Rosenburg, mit einem Thurm und starken Ringmauern umschlossen und den Edlen von Rosenburg zuständig; weiter hinab im Steinmatli befand sich ein großer Thurm, mit einem Graben umgeben, welcher den Edlen von Ysenring gehört haben soll. Davon wurden im J. 1581 die schön gevierten Steine abge-

Dienste bei fremden Fürsten und Herren, oder bekleideten Aemter des freien Landes. Aber mit der

brochen und zu dem alten Kapuzinerkloster verbraucht. In der Tottikon stand ein Edelsitz Walterth von Tottikons, mit Frau Cecilia von Moos verehelichet. Ein alter Schild am ehemaligen Hause zeigte noch dessen Geschlechtswappen. In der Kniri soll ein alter, fester Thurm gewesen seyn, die Eggenburg genannt, den Edlen gleichen Namens zugehörend. Im Mettenweg wird aus vorgefundenem altem, starkem Gemauer und Graben ein Edelsitz vermuthet, jedoch unbekannten Namens. Zu Oberdorf lag das sogenannte Gysiflüöli, ein Thurm von ziemlicher Höhe und Größe, davon gevierte Steine abgebrochen und zu den Häusern im Staldifeld gebraucht worden. Unweit dem sogenannten Winkel Riedt im Stempach, an der Stelle des heutigen Traxlerischen Wohnsitzes, wird das Stammhaus der Edlen von Winkelried geglaubt.

Zu Buochs am See, in dem sogenannten Thurmmatli war ein Thurm mit Graben umzogen, welcher den Edlen von Buochs zuständig war und erst im vorigen Jahrhundert abgeschlissen worden.

In Beckenried stand im äußern Dorf ein starker Thurm; herwärts ein anderer, von nahmhafter Höhe, die Ysenringe benannt.

Zu Walterspberg in dem kleinen Weingarten sind Spuren eines Edelsitzes der Herren von Walterspberg, welche auch im Flecken Stans in der Schmidgaß, am Dorfbach, einen Wohnsitz gehabt haben sollen.

In Büren, nächst der Kapelle, werden Ruinen eines mit Graben umgebenen Thurmes bemerkt, vermuthlich ein Familiensitz der Edlen von Büren. Auch soll in der Burghalten daselbst ein Thurm gestanden haben.

Zu Dallwyl, nächst der Mühle, befand sich ein fester, alter Thurm, und da die Gegend daherum

Zunahme ihres Glücks und Reichthums änderten sie auch oftmal die alte Gesinnung und frühere Lebensweise. So kam es denn, daß sie während den gesetzlosen Verhältnissen im deutschen Reiche, und bei

Niederwylen benannt wurde, so ist zu vermuthen, daß er ein Eigenthum der Edlen von Niederwylen war, von welchen Aerni bei Sempach fiel.

In Wolfenschießen, zunächst ob der Kirche, auf dem sogenannten Hubel, stand eine weitläufige Burg der Edlen gleichen Namens. Ebenso ist im obern Dorf ein altes Gemäuer von einem Thurm zu sehen, welcher von den Herrn von Wolfenschießen bewohnt gewesen seyn soll.

Das in der Geschichte verewigte Schloß Rotzberg war ein ziemlich großes, namhaftes Gebäude, fest und stark, und kann heute noch in seinem Umfang und Gemäuerwerk besichtiget werden.

An dem sogenannten Lopperberg, zwischen Stansstad und Hergiswyl, auf dem ersten großen Hubel des Berges gegen den Luzernersee zu, wird noch altes Gemäuer von einem Schloß oder einer Burg bemerkt. Daselbst, wo der Alpnachtersee am engsten sich zeigt und wie durch einen Kanal in den Luzernersee fließt, ist dermalen noch eine Art Brückenkopf zu sehen: so wie jenseits am Stansstader Ried, bei kleinem Wasserstand, ein Brückenfuß erblickt wird; so, daß mit Grund angenommen werden kann, es habe eine hölzerne Brücke von dem Ried zu Stansstad nach obigem Schloß am Lopperberg geführt. Nach dem großen Brand des Fleckens Stans im J. 1713, sind zu Erbauung der obrigkeitlichen Mezge und Tanzlauben auf dem alten Rößliplatz von obbemeldtem Brückenfuß bei der Lopp auf dem Stansstaderried, zwei große gezimmerte eichene Hölzer ausgehoben und nach Stans abgeführt worden.

veränderten Glücksumständen nach und nach sich in verschiedene Kasten, den höhern und niedern Adel, ausschieden, und unter einander selbst, nach Verhältniß ihres größern oder mindern Reichthums, zu söndern anfiengen.

Ganz natürlich entstunden nun, durch solchen Kastengeist veranlaßt, öftere Fehden und Zwiste unter ihnen, welche gewöhnlich zum Nachtheil des schuldlosen Dritten, des freien Landmanns, endeten. Auf Burgen und Schlössern, von Graben, Thürmen und Wachen umgeben, saß gewöhnlich der höhere Adel, und dehnte seine vermeintlichen Rechte und Gerichtsbarkeiten immer weiter aus, während der mindere Adel, von jenen nur als Baurenadel bescholten, oftmals mit dem Landvolk nur dessen Willkür und Ungebundenheit zu erdulden hatte. Solche Plagen nahmen immer mehr zu, je größer und allgemeiner die Unruhen im Auslande, die Zwiste unter Pabst und Kaiser 1) wurden, und verflochten allmählig Haß und Uneinigkeit auch in das bisher so ruhige Walten des stillen, abgeschiedenen Landes. Denn der mindere Adel und das Landvolk hielten es fast immer mit dem Reich und dessen Kaiser, der höhere aber, von Klöstern und Stiftern reich belehnt, mit dem

1248.

1) Da die Waldstädter während diesen kaiserlichen und päbstlichen Fehden dem Kaiser Friedrich anhiengen und ihm Dienste leisteten, so ließ ihnen Pabst Innozenz der Vierte, durch Schreiben an den Probst zu Dellsperg den Kirchenbann androhen. Die Bulle vom 28ten Augstm. 1248 steht im Anhang zu diesem Theil, unter Nro. 16.

Pabst. Daraus entspann sich im Verlauf der Zeiten eine immer feindseliger einwirkende Mißstimmung der erstern gegen den letztern, welche am Ende die gänzliche Vertreibung des Adels und die Auflösung der bisher bestandenen bürgerlichen Verwaltung besorgen ließ. Friedrich der Zweite, der von Rom stets Befeindete und Befehdete, starb zwar; aber darum nahmen die bisanhin waltenden Unruhen und Zwiste dennoch kein Ende im deutschen Reiche; weil die Großen in Trennung und Unordnung größer und unabhängiger thun zu können glaubten, als bei wieder hergestellter Ordnung unter einem einzigen Oberhaupt, und der Vatikan auf seinen höhern Ansprüchen hartnäckig gegen dieselben beharrte. Daher dann auch der immerfort gleiche Zustand andaurender Gährung im Gebirge unter dem Adel und Volk; die immer größer werdenden Ansprüche und Bedrückungen des erstern, und der mit jedem Jahre tiefer eingreifende Haß und Unwillen des letztern. Unter solchen bedenklichen Ansichten und Verhältnissen wandten die Einsichtsvollern im Lande, mit ihnen der niedere Adel, ihre Blicke auf einen auswärtigen, angesehenen Herrn, von dessen mächtigem Schutz sie Hülfe und Unterstützung gegen jede innere oder äußere Anmaßung zu erhalten hoffen durften. Graf Rudolf von Habsburg, ein Sohn ihres ehemaligen Schirmvogtes, bekannt seiner Tapferkeit wegen, und beliebt um seines leutseligen Wesens willen, schien ihnen dafür der geneigteste unter allen deutschen Fürsten und Herrn zu seyn. Sie wählten daher im J. 1257 1257.

ihn einstimmig zu ihrem Schirmvogt und Kriegshauptmann m). Er sollte, meinten sie, ihr Schützer seyn, gegen die Ansprüche des übermüthigen Adels und ihr Schirm gegen jeden Anfechter ihrer alten Gerechtsamen, aber dagegen auch bestimmten Sold von ihnen für seine Hülfleistung ziehen. Rudolf nahm der drei Orte Ansuchen an ihn gütig auf und versprach freundliche Unterstützung. Aber bei den vielen Fehden und Kriegen, die er für sich selbst und die Vergrößerung seines Hauses schon auswärts zu bestehen hatte n), war es ihm unmöglich, auch in den Waldstädten die Gewaltigen in den Schlössern zu bezwingen und dem Uebermuthe der Burgherrn genügenden Einhalt zu thun.

Darum, als jede Aussicht fremder Abhülfe vergeblich war und keine weitere Rettung mehr zu hoffen stand, ermannte sich am Ende das Volk der
1260. Waldstädte selbst, und jagte im Jahr 1260 den größern Adel ab seinen Burgen und aus dem Lande, wo seiner Ansprüche Befriedigung nicht weiter gedeihen mochte o). Nach diesen Vorgängen umgaben die Unterwaldner, um mehrerer Sicherheit willen,

m) Sie kannten Graf Rudolf schon lange, da sie schon im J. 1252 ihn gegen den Bischof von Basel mit Hülfstruppen unterstützten.

n) Auch im J. 1261 schickten sie ihm Zuzug wider die Stadt Straßburg, 1266 neuerdings wider Basel.

o) Tschudi, Joh. Müller, Füßlin u. a. m.; auch aus uralten Handschriften und Chroniken gezogen. Der Freiherr von Aa in Obwalden, und die von Walterspeg in Nidwalden sollen, als treue Freunde

ihren See vom Lopperberg nach Stansstad hin mit einer dreifachen Reihe von Pfählen, und bauten zu deren Schützung auf einer Landspitze bei Stansstad einen hohen, festen Thurm p). Auch errichteten sie eine starke Mauer auf der Rengg, als Grenzscheide gegen Luzern.

Endlich ward, nach einem lange andauernden Zwischenreich, im J. 1273, der deutsche Kaiserthron wieder besetzt und Graf Rudolf von Habsburg, der Waldstädter guter Freund und Schirmhauptmann, aus der Hütte seiner Väter, wie er 1273.

des Landvolkes, bei der allgemeinen Vertreibung des Adels im Lande zurückgeblieben seyn.

p) Ausserhalb des annoch stehenden und in einer spätern Zeit erbauten Wachtthurms bei Stansstad, ist, wie die Leuwischen und Büntischen Handschriften melden, ein großes Fundament von einem andern Thurm auf gleicher Grundfuhre zu sehen, von welchem dann die in dreifacher Reihe hinter einander stehenden Pfähle oder Palisaden bis an die sogenannten Harißen, und auf der andern Seite, bis zur Enge des Lopperbergs ausgiengen. Dahinter waren dann ferner auf der Landseite Schanzgräben aufgeworfen, um das Anlanden von Raubschiffen zu verhindern. Auch in Buochs und Beckenried geschahen dergleichen Verpfahlungen, von welchen heute noch Spuren bemerkt werden. Gleicher Art Landwehren errichteten die drei Länder, theils mit Pfählen, theils durch starkes Gemäuer auch zu Arth, zu Küßnacht, auf dem Brünig, am rothen Thurm und an mehrern andern Orten. Auf dem oben schon berührten Lopperberg, zwischen Alpnacht und Hergiswyl, ist dermalen noch sichtbar, wie der enge Durchpaß auf der Rengg mit dicken, starken Mauren verwahrt und gegen feindliche Ueberfälle gesichert ward.

oft selbst zu sagen pflegte, auf den ersten Thron der Christenheit erhoben. Kaiser Rudolfs erste und vorzüglichste Sorge gieng nun dahin, das durch innere Zerwürfnisse und Fehden zerrissene Deutschland zu beruhigen und nebst der Vergrösserung seines eigenen Hauses, auch das kaiserliche Ansehen wieder herzustellen. Dabei blieb er, in seiner Größe als Kaiser, wie vormals in seiner Niedrigkeit als Burggraf, viele Jahre hindurch der Völkerschaften in den Waldthälern gewogner Freund und Beschützer q). Vor allem aus war er nun auch bemüht, deren innere Zwistigkeiten zu beseitigen, den vertriebenen Adel mit dem Landvolk wieder auszusöhnen und durch die Landsgemeinden
1273. der drei Thäler zurückrufen zu lassen. Es gelang ihm dieses, nicht ohne Schwierigkeit, und noch mehr, als er sogar Vereinigung des neuen mit dem alten Adel zu wege brachte, welcher von da an zu besonnener Mäßigung kam. Darauf versicherte Rudolf zum öftern die Waldstädter seines besondern Wohlwollens und unveränderter Freundschaft, und besagte
1274. schon in einer Urkunde vom achten Jänner, des Jahres 1274, „daß er sie, als werthe Söhne, zu „des Reichs besondern Diensten in unverläßlicher „Unmittelbarkeit erhalten wolle r).“ Solche aus-

q) Tschudi schreibt: „Der erwelt Künig embot dis ylenz gen Zürich, Ury, Schwyz und Unterwalden — und bat sie mit ihm uf Frankfurt zu ziehen.

r) Diese Urkunde Kaiser Rudolfs steht im Anhang zu diesem Theil, unter Nro. 17.

gezeichnete Freundschaft und Zuneigung erwiederten die drei Länder durch wiederholte Hülfszüge für den Kaiser; das eintemal wider den böhmischen König Ottokar, und ein andermal gegen den Herzog von Savoyen. Rudolf ertheilte sodann noch in verschiedenen andern Zeiten dem Volk der Waldstädte erwünschliche Freiheitsbriefe; gab unter anderm die Verordnung, daß kein Leibeigener zu ihrem Ammann oder Richter gewählt werden möge s), und entschied lange Jahre hindurch bei allen Vorfällen, wie er es der Ehre und Würde eines freien Volkes geziemend glaubte.

Jedoch nicht bis zu seinem Lebensende blieb Kaiser Rudolf der immer gleich gewogene Freund und Beschützer der Hirten in den Waldstädten. Denn als ihm mit Weisheit und Kraft gelungen war, die großen Wirren im deutschen Reiche zu heben, Ruhe und Sicherheit aller Orten herzustellen, und den Glanz seines Hauses nahmhaft zu vergrößern, da schien es, als wenn mit der Zunahme seines Glückes und seiner Größe, hinwieder seine frühern guten Gesinnungen sich zusehends ändern wollten. Mancherlei Besorgnisse stiegen daher gegen ihn auf, als er seinen ältern Sohn Albrecht zum Herzog von Oesterreich und Rudolf den Jüngern, zum Herzog von Schwaben setzte; als er überhin im Widerspruche seiner frühern Rechtlichkeit vieles mit List, anderes durch die Macht seines Ansehens zur

s) Der kaiserliche Freiheitsbrief befindet sich im Anhang zu diesem Theile, unter Nro. 18.

Erweiterung seiner Hauslande zu erwerben suchte. Doch bediente sich Rudolf bei Ausführung seiner weitschichtigen Plane immerhin gelinderer Mittel, als in spätern Zeiten sein Sohn Albrecht es that. Größtentheils durch Geld und erborgte Freundlichkeit, weniger durch Zwang und Drohungen, vermochte er Klöster und Edelleute dahin zu bringen, ihr wohlerworbenes Eigenthum an ihn zu veräussern, und sich unter Habsburgischen Schutz zu schmie-
1291. gen. So kaufte er von dem Abt Berchtold von Murbach die Stadt Luzern und das Chorstift im Hof; auch das Dörflein Hergiswyl am Fuß des Pilatus und viele andere Rechtsamen und Besitzungen im Land Unterwalden und in den Waldthälern. Solcher gefährlichen Nachbarschaft in seiner Umgegend erschrack aber alles Volk im Hochgebirge und ließ es wenig Gutes für eigene Sicherheit ahnen. Darum beschlossen die Waldstädte gegen weitere Maßnahmen der kaiserlichen Allgewalt auf der Hut
1291. zu seyn, und erneuerten im J. 1291, ihren früher verabredeten Bundesvertrag. Darin gelobten sie feyerlich, „sich und die Ihrigen, ihr Hab und Gut „wider alle und jede, die sie feindselig anfallen möch„ten, wer sie immer wären, zu vertheidigen und „einander mit Rath und Thätlichkeit beizuspringen." Ferner besagt der Bundesbrief: „Da die Zeit böse „und gefährlich ist, so seyen sie gedrungen, diesen „Bund einzugehen und denselben zu beschwören, wie „sie sich ehemals auch schon verbunden, und solche „Bünde mit körperlichem Eid bekräftiget hätten. Dieser

„Bund, heißt es dann ferner, so sie für den allge-
„meinen Nutzen errichtet, soll mit Beihülfe Gottes
„ewig währen t)." Von der Zeit dieser ersten uns bekannten, schriftlichen Bundesakte her, darin die Waldstädter zum erstenmal sich Eidgenossen nannten, wurden sie nun auch aller Orten Eidsgenossen geheißen.

Kaiser Rudolf starb im gleichen Jahre obiger Bundeserneuerung, betrauert von vielen seines großen Geistes und seiner ritterlichen Leutseligkeit wegen; weniger damals von dem Volk in den Bergen und Thälern der Waldstädte, weil es seine spätern Entwürfe zu durchblicken anfieng, und auf die Zukunft wenig gutes mehr von ihm für die Handhabung seiner alten Rechte und Freiheiten sich versprechen mochte.

Ihm folgte Adolf, Graf von Nassau, in der Regierung des deutschen Reichs und Kaiserthums nach. Da dieser Fürst sanft und gütig, mehr für des gemeinsamen Reiches Wohl, als für seines eigenen Hauses Nutzen bedacht und ein sehr guter Freund des freien Volks in den Waldstädten war, so be-

t) Das Original dieses Bundesbriefes vom J. 1291 liegt im Archiv zu Schwyz und ist mit den Siegeln der drei Waldstädte behängt. Obwalden besiegelte denselben im Namen des Landes beider Unterwalden. Eine Kopie davon liegt in jedem der andern Orte, aber deutsch und ohne Siegel. Die Urkunde steht unter Nro. 19. im Anhang zu diesem Theil. Auch darin wird Unterwalden universitas hominum de Stannes, superioris et vallis benennt.

1297. stätete er während seiner kurzen Regierung gerne und willig desselben alte Rechte und Freiheiten u), und suchte es damit auch um so eher wider seinen erklärten Gegner, den Herzog Albrecht von Oesterreich, einzunehmen. In einer entscheidenden Schlacht bei Worms verlor Adolf im J. 1298 gegen denselben das Leben und die Reichskrone, und nun folgte ihm Herzog Albrecht in der Regierung des deutschen Kaiserthums. Diese unerwartete Todesnachricht und noch mehr Albrechts Erhebung auf den Kaiserthron brachten Schrecken und bange Besorgnisse unter die Bewohner der Hochgebirge.
1298. Darum traten sie, im Vorgefühl annähernder Gefahr im gleichen Jahr 1298, auf einen Tag zu Brunnen neuerdings zusammen, und bekräftigten abermal ihren alten Bund für Freiheit und Vaterland.

Es liegen aus dieser Zeit annoch einige Urkunden über veränderte, ausgetauschte oder verkaufte Liegenschaften im Land Unterwalden zu unsern Handen, die wir hier nicht übergehen mögen, obwohl sie weniger ihres Inhalts und Gegenstandes wegen, als um der dabei vorkommenden vielen Geschlechtsbenennungen, Familien, Sitten und Zeitgebräuchen, einiges Interesse darbieten.

So erweiset eine Urkunde vom J. 1252, daß Graf Gottfried von Habsburg-Laufenburg ab seinen Liegenschaften im Sarnerthal an einen ge-

u) Der Freiheitsbrief von Kaiser Adolf, beschehen im J. 1297, befindet sich im Anhang zu diesem Theil, unter Nro. 20.

wissen Heinrich, mit dem Zunamen Blasi, sieben Zieger jährlichen Zinses um zwanzig Pfund Münz verkauft habe. Zu Abtragung dieses alljährlichen Zinses ward angewiesen H. Tabernarius, (Weinschenk) zu Kerns für zwei Zieger; der Sohn der Richinza für einen und für die übrigen, heißt es, Zevorste. Bei solchem Kauf werden als Zeugen aufgeführt: Werner von Buochs, Ritter Rudolf, Minister oder Ammann; Werner von Sarnen, Walther von Hergiswyl u. a. m.

Der gleiche Graf Gottfried und seine Brüder, Rudolf und Eberhard, veräußerten im J. 1257 verschiedene andere Besitzungen im Lande Obwalden; als eine Liegenschaft zu Alpnacht, welche vier Zieger; eine andere zu Kägiswyl, die zwei Schillinge weniger als vier Zieger und noch eine zu Sarnen, welche zehn und einen halben Zieger jährlichen Zinses betrug, an Ulrich hasilario von Alpnacht, Magistro h. von Kerns v), Magistro Burkard von Zuben, Rudolf Comministro w) von Sarnen, Konrad von Eywyler, Walther von Oberdorf, und Heinrich in Pradto x). Zeugen dabei erscheinen: advocatus junior bairchon, Konrad Miles von Wulfelingen, Scultetus von Sempach, u. a. m.

Im gleichen Jahre 1257 verkauften auch die Edlen von Wohlhusen, Walther und Marquard,

v) Magister Militiæ, Magister Artium, judex. dufresne.
w) Vermuthlich Mitlandammann.
x) Wahrscheinlich Imfeld.

Besitzer mehrerer Liegenschaften in Unterwalden, ihr Gut zu Alpnacht, welches sie vorhin dem P. Miles von Strittschwanden zum Lehen gegeben hatten, mit seinem und seiner Erben Gutbefinden, dem Magister Heinrich von Kerns. Als Zeugen werden dabei aufgeführt: Rudolf, Miles von Tuna; Peter von Strittschwanden; Ulrich von Grünenberg; Arnold (dapifer) Oberhofmeister von Wohlhusen; Ulrich, Miles von Ruodenschwyl; Heinrich von Malters; Burkard von Malters; Walther, sein Sohn; C. von Malters; Walther von Schweingruben; Burkard von Hohenegge; Ulrich von Sopirse, Rudolf von Sopirse; Magister Kuno, genannt ab der Mattun y); Hermann von Herfensteg; Burkard Rost; Walther Stangelin und Werner juxta Risam z).

Vom J. 1293 wird aus alten Handschriften gemeldet, daß die Freiherren von Landenberg, aus dem Zürichgau herstammend, in Sarnen sich angekauft, und dort und am Rozberg eine Burg aufgeführt haben.

y) Vielleicht von Matt.
z) Vermuthlich von Flüe. Urkunde von 1257. Mense junio.

Siebentes Kapitel.

Das Volk der Waldstädte während den Zeiten der Regierung Kaiser Albrechts und seiner Vögte.

So ruhig und stille das dreizehnte Jahrhundert für die Völkerschaften der drei Gebirgsthäler Ury, Schwyz und Unterwalden untergieng, so gefahrvoll und stürmisch war für sie der Anfang des vierzehnten Jahrhunderts. Es sollte da eine harte Prüfungszeit über ihr friedliches Familienleben einbrechen und nun einmal im schweren Kampf ententschieden werden, ob fortan freie Männer, nur Gott und dem eigenen Gesetze unterthan, oder elende Knechte, der Willkür eines fremden Herrn preisgegeben, auf dem hohen Alpengebirge und in den Gauen des Schweizerlandes hausen sollten. Aber die mächtige Hand der Vorsehung wachte, das Hochgefühl für Freiheit und Recht erhob sich gegen Trotz und Allgewalt, und gerade unter Kampf und Noth erstarkte der Stamm der Freiheit zur kräftigen Eiche, deren Aeste sich in Folge der Zeit über alles Land vom Rhein bis zur Rhone verbreiten sollte.

Kaiser Albrecht, durch den gewaltsamen Tod Adolfs von Nassau, zum deutschen Kaiserthrone erhoben, hatte von seinem Vater, Kaiser Rudolf dem ersten, großes Erbgut, viele Länder und Besitzungen erworben, aber damit nicht dessen Geist und

unter den Deutschen zum Sprichwort gewordene Redlichkeit erhalten. Dieser purische, gytige Mann, wie Tschudi ihn benennt, wollte nur mit Gewalt und Macht erzwingen, wessen sein großer Vater bloß durch kluge Berechnung und weise Politik zu erlangen beabsichtiget war. Da er mit Elisabeth, Herzog Meinhards von Kärnthen Tochter, ein große Anzahl Kinder erzeugt hatte a), und nach den damaligen Zeitbegriffen jeder Sohn eines regierenden Fürsten auch ein regierender Landesherr seyn sollte, so machte er vielerlei Anschläge, seine Erblande durch neuen Erwerb zu erweitern, oder mit Einverleibungen fremden Eigenthums namhaft auszudehnen. In solcher Absicht warf er dann seinen Blick auch nach dem Besitz des schweizerischen Hochlandes und gedachte dasselbe, in einen Zusammenhang gebracht, als mächtiges Fürstenthum einem seiner Söhne zuzueignen. Schlau und umsichtig begann er sonach die Ausführung dieses seines Vergrößerungsplanes einzuleiten; indem er vorerst damit anfieng, dem Adel seine kleinen Rechte abzupressen; den Stiften und Klöstern östreichische Prinzen zu Reichskastenvögten und Schirmherren aufzudringen; die einten derselben mit guten Worten und Versprechungen zu täuschen und den andern Hoffnungen und Drohungen auf gleicher Wagschale anzubieten. Ein Theil des Adels und der Klöster, die vorgeschobene Lockspeise

a) Nach der Chronik von Königsfelden „Eins und „zwanzig Kind, von denen wurdendt zwölf Fürsten „und Fürstinnen."

ahnend, hatte Muth den kaiserlichen Einflüsterungen sorgsam auszuweichen; ein anderer zeigte sich gefälliger und nachgiebiger; am Ende aber sahen sich alle getäuscht, das heißt, die einten mit Willen und die andern durch Gewalt in österreichische Vasallen umgeschaffen. So geschah denn auch, daß im Land Unterwalden die Schlösser zu Sarnen und Rotzberg dem Stifte zu Luzern entrissen und in österreichische Erbgüter umgewandelt wurden.

Als nun erwähntermaßen Kaiser Albrecht mit dem Adel, den Stiftern und Klöstern abgekommen war und seine Absicht erreicht hatte, machte er sich allmählig auch an das freie Landvolk in den Waldstädten. Hier suchte er vorerst dem gemeinen Mann Vertrauen gegen seine wohlmeinenden Entwürfe beizubringen, und ihn zu bereden, daß es für des Landes gemeinsamen Nutzen weit ersprießlicher wäre, wenn die Gebirgsvölker statt des unsichern, kraftlosen Reichsschirms, sich dem mächtigern Schutz Oesterreichs anvertrauen würden. Darum gab er schon im Jahr 1299 den waldstädtischen Abgeordneten 1299.
blos ausweichende Worte und Versprechungen, als sie bei ihm um Bestätigung ihrer alten Rechte und Freiheiten warben.

Nun aber schickte er im J. 1300 sogar zwei sei- 1300.
ner geheimen Räthe zu ihnen, die Freiherren von Ochsenstein und von Lichtenberg, mit mancherlei schönen Aufträgen und freundlichen Vorspieglungen, um das Volk in den Waldstädten zu Annahme seiner Vorschläge mächtiger bereden zu lassen.

Aber die feine Hofliſt der geſchmeidigen Unterhändler ſcheiterte wirkungslos an dem geraden Naturſinn der rohen Bergſöhne. Denn ſie antworteten ſchlicht und einfach, wie ſie früher auch ſchon gethan hatten: daß ſie die Freiheit ihrer Väter und was alten Herkommens ſey, vor allem aus liebten, und daher ſich nicht entſchließen könnten, von dem bisherigen unmittelbaren Schirm des deutſchen Reichs abzugehen und einem neuen ihre Selbſtſtändigkeit anzuvertrauen. Ob dieſer entſchloſſenen Antwort erzürnte nun der keinen Widerſpruch ertragende Kaiſer. Er befahl denn ſogleich, den Waldſtädten die Markte zu Luzern und Zug zu verſchließen und daß ſeine Vögte daſelbſt und in Rottenburg den Blutbann fürderhin nicht mehr im Namen des Reichs, ſondern des Hauſes Oeſterreich in den Gebirgsländern verwalten ſollten.

1303. Als dieſe feindſeligen Maaßnahmen des Kaiſers den Eidgenoſſen ruchbar wurden, ſandten ſie nochmals im J. 1303 den edlen Werner von Attinghauſen vom Land Ury, Konrad Hum von Schwyz und den alten Winkelried aus Unterwalden nach Straßburg, wo Albrecht damals weilte, um ihm neuerdings ihre Bitten und Beſorgniſſe vorzutragen, und daß er ihre alten Rechte und Freiheiten ſchirmen wolle, wie ſein ruhmwürdiger Vater es auch zum öftern gethan habe. Der Kaiſer aber nahm die Botten des freien Landes ungütig auf und erwiederte: daß er ihrer Bitte gerade ſo zu willfahren gedenke, wie ſie ſelbſt vorhin ſeinem kai-

ferlichen Ansuchen entsprochen hätten; im Gegentheil sey er Willens, den Völkern in den Waldstädten eine Veränderung ihres Zustandes anzutragen und darüber seinen Willen nächstens bestimmter kund zu thun. Da die Eidsgenössischen Abgeordneten mit solchem ungünstigen Bescheid zurückkehrten, erschrack alles Volk im Gebirge und ahndete von nun an Gefahr für seine alte Freiheit.

Auch blieb diese nicht lange aus, als jetzt kaum 1304.
ein Jahr später, statt nach altem Brauch einen freien Grafen zum Reichsvogt und Blutrichter über das Land zu ernennen, der Kaiser vom Troß seiner Edelleute, Ritter Hermann Geßler von Brauneck und Beringer von Landenberg auf seine Burgen nach Küßnacht im Thal Schwyz und auf Sarnen im obern Theil Unterwaldens setzte, und solche dann mit einem zahlreichen Gefolge von gut bezahlten und zu jedem ungerechten Dienst bereiten Söldnern einrückten. Diese neuen Vögte, Männer von hartem Sinne, bezeichneten nun ihr erstes Erscheinen auf dem Boden der Freiheit durch übermüthigen Trotz, Verachtung des gemeinen Landvolkes, unerhörten Druck und aller Art Quälerei, wie bisanhin kein Reichsvogt sich erlaubt haben möchte. Bald wurden von ihnen im Namen ihres Herrn neue Steuren und Auflagen eingeführt oder die schon bestehenden erhöht, bald frische Zölle aufgerichtet und andere harte Lasten aufgelegt; kleinen Vergehen aller Orten nun aufgelauert und sogleich strenge Ahndung gegeben; dann Leben und Eigenthum allseits will-

kürlich gefährdet und empörender Muthwillen mit jedem Heiligsten im Menschen- und Volksleben getrieben. So schien jeder Tag bestimmter anzudeuten, als wenn die Todesstunde der uralten Freiheit über die Völkerschaften am Waldstädtersee anrücken wollte. Ohne Erfolg blieben dagegen allwärts die vielen Klagen und Vorstellungen der an solche übermüthige und eigenmächtige Behandlung nicht gewohnten Männer der freien Thalschaften. Sie wurden gewöhnlich weder angehört noch beseitiget. Denn
1305. noch im Jahr 1305 schickten die Waldstädte eine neue Bottschaft an Albrecht, mit Klagen über der Vögte ungerechte Bedrückung und um Abhülfe ihrer vielen Beschwerden: aber vom Kaiser nicht vorgelassen und blos an seine Räthe gewiesen, wurden die Abgeordneten mit dem schnöden Bescheid entlassen: daß sie vorerst, wie Luzern und Zug, sich an das Haus Oesterreich ergeben sollten, dann würde man trachten, ihren Klägden Abhülfe zu gewähren.

Indessen setzten die Vögte ihr angenommenes Bedrückungssystem unaufhaltsam fort und erlaubten sich mit jedem Tag neue Willkürlichkeiten und ärgere Mißhandlungen. Der Vogt Geßeler, anfänglich auf Küßnacht, einer Oesterreich angehörenden Burg, sitzend, verpflanzte später seinen Wohnort nach Altorf, um im Mittelpunkte des Volkes der drei Länder desto eigenmächtiger zu herrschen. Daselbst ließ er eine feste Burg erbauen, welcher er spottweise den Namen Zwing-Ury gab. Von da aus bewachte er alle Schritte und Handlungen des von ihm

bescholtenen unbiegsamen Bauernvolks, und häufte aller Art Drangsalen einer eisernen Tirannei, um der mißvergnügten Landleute Unwillen zu raschen Schritten zu verleiten und sie dann, all' ihrer alten Rechtsamen zuwider, außer Landes in gefängliche Haft zu schleppen. Auf einem seiner Ritte von Küßnacht gen Altorf, kam er zu Steinen im Lande Schwyz einem neugebauten Hause vorbei, welches Werner von Stauffachen, einem angesehen Landmann, angehörte. Diesem machte er arge Vorwürfe, daß er, ein Bauer, ohne höhere Bewilligung ein neues Haus aufgeführt habe; indem er höhnisch ausrief: „Wie kann man auch dulden, daß „das Baurengesindel so bequem und statthaft wohne?" Zu Altorf ließ er den herzoglichen Hut Oesterreichs über einer Stange aufpflanzen, und Befehl ergehen, daß demselben Ehrerbietung erzeigt werde, als wenn des Kaisers Majestät selbst sich vorfände. Solcher übermüthigen Gewaltsstreiche erlaubte er sich manche andere und immer neue, bis das Maaß seiner Ruchlosigkeit überschlug.

Wenig besser machte es sein Amtsgenoß Landenberg, auf Sarnen im obern Theil Unterwaldens sitzend. Es wohnte daselbst, in der heutigen Pfarre Kerns, zu Buchischwand, zwischen St. Niklaus und Melchthal b), ein ehrwürdiger 1306.

b) Alte Ueberlieferungen melden, daß Heinrich Anderhaldens Haus zu Buchischwand anfänglich gestanden; später aber tiefer in's Melchthal versetzt worden sey, wo man jetzt noch die Stelle desselben vorweisen will.

Landmann, Heinrich An der Halden genannt c). In friedlicher Abgeschiedenheit und bei ziemlichem Wohlstand lebte dieser fromme Greis im Schoos einer glücklichen Familie, und seiner Rechtschaffenheit wegen, in großer Achtung bei seinen Mitlandleuten. Solches verdroß den stolzen Landenberg und weil er ohnehin dessen verständigem Freiheitssinn nicht traute, ließ er all' seinen Worten und Handlungen auflauern. Da er aber aller angewandten Sorge ungeachtet, dennoch Heinrichs unbescholtenem Wandel nichts anhaben konnte, so beschloß er, den freisinnigen Mann auf die Probe zu stellen und ihn durch rasche That wenigstens zu einem unbedachten Schritt zu verleiten. Als daher Heinrich an einem schönen Herbsttage mit seinem wackern Sohn, Arnold oder Aerni Anderhalden, sein Feld, im Schild genannt, pflügte, schickte Landenberg einen seiner Söldner aus, und ließ ihm ein paar seiner schönen Ochsen abfordern. Der verständige Vater, keines Vergehens wider den Kaiser oder dessen Vogt sich bewußt, fragt den Diener über die Ursache seines sonderbaren Auftrags, und bittet um Zeit zur genugsamen Rechtfertigung. Aber statt aller Antwort greift des Vogts Söldner nach den Ochsen am Pflug,

c) Das Geschlecht der Anderhalden in Kerns ist erst seit dem Jahr 1759 ausgestorben. Ein Zweig davon, in ziemlicher Nachkommenschaft, lebt aber noch in der Pfarrgemeinde Sachslen und hat vermuthlich seinen Urstamm von dem nun in Kerns erloschenen Geschlecht der Anderhalden erhalten.

und sagt hohnlächelnd: „will der Bauer sein Feld „bestellen, so mag er sich selbst an den Pflug span„nen.“ Ob der frechen, spöttischen Rede ergrimmt nun Heinrichs anwesender Sohn, der junge, feurige Arnold, und indem er sich aus Leibeskräften gegen den Frevler zur Wehre stellt, schlägt er demselben mit seiner in Handen habenden Gerte zwei Finger entzwei. Den alten, besonnenern Vater erschreckt die rasche, unüberlegte That seines Sohnes. Er will vermitteln und ausgleichen, aber schon ist der verwundete Söldner davongeeilt, um seinem Herrn willkommene Kunde zu bringen. Da rathet Heinrich seinem Sohn, im Vorgefühl böser Folge, sogleich über die Berge zu entfliehen und sich ins Land Ury zu einem seiner gleichgesinnten Freunde zu retten. Vogt Landenberg, als ihm das vorgefallene zu Ohren kam, schickt alsbald in geheimer Schadenfreude mehrere seiner dienstbaren Knechte aus, um den frechen Rebellen, wie er Arnold nannte, aufzusuchen und in gefängliche Haft zu setzen. Als jedoch dieser als entflohen ihm gemeldet wird, befiehlt er, dessen alten Vater zum Ersatz zu ergreifen und in den Kerker zu werfen. Umsonst stellt darauf der unglückliche Greis seine Unschuld dem harten Vogt vor Augen; umsonst sind die Bitten einer zahlreichen Verwandtschaft und anderer rechtlichen Leute. Der hartherzige Landenberg läßt gegen alles menschliche Gefühl den schuldlosen Heinrich vorerst lange im grausen Schloßkerker schmachten, sich all' seiner Habe und Güter bemächtigen und am Ende ihn

seiner beiden Augen auf die schreckvollste Art berauben. Eine dumpfe Gährung verbreitete sich auf den ersten Ruf des unerhörten Frevels über Berg und Thal, und erfüllte alles Volk mit Schrecken und Jammer: aber noch war nicht die Stunde der gerechten Wiedervergeltung gekommen.

1306. Früher schon, als diese ruchlose That im obern Thal Unterwaldens verübt worden, hatte sich ein nicht minder empörender Frevel in Nidwalden zugetragen; jedoch von ganz anderm Erfolg und Ausgang. Landenberg hatte daselbst, als Unterbeamten, einen Junker von Wolfenschießen, auf der Burg Rotzberg sitzend. Dieser, ein junger, frecher, muthwilliger Mann, der sich an die Herrschaft gehenkt, wie Tschudi meldet, war Abkömmling eines in Nidwalden sehr geachteten Geschlechts; aber von ganz anderm Sinn und Wandel, als seine der heimathlichen Freiheit ergebene Verwandtschaft d). Dadurch erwarb er sich nun die Gunst der österreichischen Vögte und von Landenberg die Nidwaldnerische Statthalterschaft auf Rotzberg. Obwohl selbst ein Eingebohrner des Landes, achtete er doch eben so wenig, als seine fremden Amtsgenossen der Rechte und Freiheiten seiner Landsleute, und erlaubte sich manchen Unfug im untergeordneten Wirkungskreis. Als jetzt eines Tags dieser junge von Wolfenschießen bei schwüler Sommerhitze aus dem Thal Engelberg hervorritt

d) Zwei von Wolfenschießens Brüdern wurden nach errungener Freiheit Landammänner zu Nidwalden.

nach der anmuthigen Alzeller Höhe, unfern dem Grafenort, erblickte er von ferne eine schöne, junge Frau, mit ländlicher Arbeit auf einer Wiese beschäftiget. Lüstern der anziehenden Beute, reitet er den Bergesabhang herauf, steigt vom Pferd, und geht wohlgemuth der schönen Alzellerin zu. Nachdem er sie über verschiedenes vorerst befragt und von ihr vernommen hatte, daß ihr Mann, Konrad Baumgartner, eben abwesend auf der Arbeit sey, so that er gar freundlich mit ihr, und ersuchte sie, der schwülen Hitze und vielen Müdigkeit wegen, ihm ein kühlendes Bad zuzubereiten. Die Frau, in Angst über das ungelegene Ansinnen und nichts gutes davon ahnend, stellt sich indessen, demselben gerne willfahren zu wollen, und geht in ihr Haus, um das verlangte Bad zuzurichten. Der Amtmann folgt ihr, gefällt sich an der Emsigkeit der reizenden Alzellerin, und setzt sich dann wohlgemuth in das Bad, als selbes zugerüstet war. Darauf muthete er ihr zu, sich ebenfalls zu entkleiden, und mit ihm des Bades Kühle zu theilen. Das tugendsame Weib, erschrocken über die freche Zumuthung, verbirgt, so gut es sich thun läßt, die Aufwallung des beleidigten Ehrgefühls, und stellt sich fein und listig, Wolfenschießens Wunsch entsprechen zu wollen; nur bittet sie ihn, weiblicher Schaamhaftigkeit wegen, seine Diener ferne zu halten, und ihr zu erlauben, sich in einer Nebenkammer entkleiden zu dürfen. Als der Amtmann, nichts arges ahnend, der schönen Frau beides bewilliget hatte, stellt sie sich an, in ihre Kam-

mer zu gehen, um entkleidet wieder zu kommen, entschlüpft aber dafür leise zu einer Hinterthür hinaus auf das Feld, um ihre Ehre durch die Flucht zu retten. Da trifft sie glücklicherweise auf ihren so eben vom Walde zurückkommenden Mann, und erzählt ihm in der Angst ihres Herzens die böse Zumuthung des ungebetenen Gastes. Konrad, voll Grimm und Aerger über des Amtmanns Frevel, besinnt sich nicht lange, was da vorzunehmen sey, sondern eilt sogleich nach Hause und in die bezeichnete Kammer; trifft daselbst den Vogt annoch im Bade, seiner Beute harrend, und erschlägt ihn auf einen Streich mit seinem aus dem Walde mitgebrachten Beile. Darauf beschwört die besorgte Frau ihren Mann, zur Flucht sich anzuschicken, um jeder bösen Folge auszuweichen, und nimmt zärtlichen Abschied von ihm, als er sich eilig aufmacht, über die Berge auf wohlbekannten Pfaden nach Ury zu entkommen.

Als Landenberg, durch Eilboten berichtet, von dem an seinem Statthalter auf Rozberg verübten Morde Kunde bekam, ergrimmte er aufs heftigste, und wollte Blutrache nehmen. Aber, selbst allwärts verhaßt und einen Aufstand besorgend, fand er am Ende räthlicher, dermalen zu schweigen, und seiner Rache Ausführung auf günstigere Zeiten zu verschieben. Nur setzte er einen andern Burgvogt auf Rozberg, und ließ des erschlagenen von Wolfenschießens Brüder und Verwandte zur Blutrache auffordern. Diese aber, dem Lande gewogen und ihres Bruders Frevel selbst mißbilligend, schwiegen,

und bedauerten blos in der Stille das ihrem entarteten Bruder verdientermaßen widerfahrene Unglück. — Wenn das Volk von Unterwalden diesen seinen ersten Freiheitshelden, dem alten, frommen Heinrich und seinem Sohn Arnold Anderhalden und dem kräftigen Konrad im Baumgarten, nie kein Denkmal und keine Kapelle errichtet hat, wie Ury und Schwyz ihren Tellen gethan haben, so mag dieses vielleicht mehr in der einfachen Denkungsweise dieses Volkes selbst, als in je was anderm gelegen haben. Aber darum lebte von jeher jener edler Männer Andenken nicht weniger im Herzen alles Volkes beider Unterwalden, als wenn Erz oder Stein deren Nachruhm verewiget hätten.

Indessen solchergestalt die kaiserlichen Vögte von ihren Schloßburgen herab so viel böses über das Land der Freiheit spendeten, und jedes heilige Recht der Menschheit ruchlos verhöhnten, daß von nun an jeder nur sich selbst zu helfen gezwungen war, blieben die inländischen Edelleute größtentheils dem Landvolk treu und ergeben seit ihrer letzten Rückkehr ins Vaterland e). Ueberhaupt schien der Adel während

e) Alte Chroniken, Handschriften und vorzüglich eine Urkunde vom 20. Heumonath 1326 benennen unter andern adeligen Geschlechtern, welche es in jener Zeit und später immer mit dem Landvolk hielten, bestimmter folgende: Die von Unringen, von Rüthi, von Hunwyl, von Rudenz, von Wyserlon, von Zuben, von Eywyl, von Sarnen, im obern

jener Schreckenstage, so zu reden, die Seele des armen, geplagten Landvolks, sein Rathgeber und Führer geworden zu seyn. Dafür ward er denn auch von diesen kleinen Tyrannen nicht weniger, als der gemeine Landmann selbst, gehaßt, auf mancherlei Weise geplagt, als Baurenadel ausgescholten, und aller Art Kränkungen eines muthwilligen Stolzes und Uebermuthes preisgegeben. Aber, als Demuth weinte und Hochmuth lachte, wie die Inschrift an der Tellskapelle zu Küßnacht besagt; als der Vögte Trotz und Bedrückung aufs höchste gestiegen, Leben und Eigenthum allwärts gefährdet und nichts mehr vom Leben zu verlieren war, da erwachte das Hochgefühl der Freiheit und des Rechts zu Rath und That im ganzen Umkreise der helvetischen Waldstädte.

Thale; die v. Wolfenschießen, v. Walterspera, Hartmann der Mayer von Stans, Burkhard von Eisenringen, von Büron, von Aa, im untern Thale.

Achtes Kapitel.

Die Zeiten der wiedererrungenen Freiheit in den Waldstädten.

Während dem langen Zeitraume der vögtischen Bedrängnisse beklagte der Hirt auf den Bergen und das Volk in den Thälern den Verlust der alten, guten Zeit und die unselige Veränderung seiner frühern, friedlichen Verhältnisse. Es ward aller Orten viel im geheimen bedacht und berathen, viel vorgenommen und wieder verworfen, aber kein bestimmter Entscheid gefaßt und ausgeführt, weil Angst und Schrecken auf allen Gemüthern lag. Mancher verständige Mann rieth zu gelassener Duldung auf bessere Zeiten; mancher andere zu Ergreifung rascher Maaßregeln, um dem Uebel noch im rechten Augenblicke abzuwehren. Aber am Ende ermüdeten die einen beim Ueberblick ihrer unnützen Langmuth; erschraken die andern über den ungewissen Erfolg ihrer Entwürfe, und blieb es im Allgemeinen bei fruchtlosen Klagen und kraftlosen Berathungen. Als jedoch auch das schwächere Geschlecht an der allgemeinen Noth der Heimath Theil zu nehmen anfieng, und durch Rath und Zuspruch das Selbstvertrauen der Starken im Lande zu beleben suchte; als die junge Baumgartnerin auf Alzellen ihrem Konrad Muth einsprach, und ihn zu vertrautem Rath und zur Flucht nach Ury wies; als Werner Stauffachers klu-

ge Hausfrau ihrem Manne bescheidenen Rath ertheilte, und ihn zu Walther Fürst in Attinghausen sendete; da eilte Baumgartner in wohlgemuthem Sinn von Haus und Hof über die Berge nach Ury, und fuhr Werner Stauffacher in stillem Nachdenken über den See nach Altorf. Dort, im Hause des biedern Greisen Walther Fürst von Attinghausen, edel an Geburt, noch edler an Denkungsart, trafen sich Stauffacher und der junge Arnold Anderhalden, schon früher von Obwalden entflohen und seither hier verborgen; alle drei von gleicher Noth getrieben, von gleichem Sinn belebt und von der Vorsehung zur Rettung ihres bedrängten Vaterlandes auserkohren. Und sie klagten einander die gemeinsame Noth ihres Landes, die Gräuel der Vögte in ihren besondern Thälern, die fruchtlosen Vorstellungen beim Kaiser, und frugen sich, wie und wo Abhülfe gegen so viel Noth und Uebel zu finden sey. Da rieth Walther, alt und bedächtlich, zu reifer Ueberlegung und kluger Mäßigung; Werner, männlich und kraftvoll, zu Ergreifung gemeinsamer Maaßnahme gegen das immer größer werdende Unrecht, und Arnold, rasch und jugendlich, zu schnellem Widerstande, bevor der Vögte Bosheit und List noch weiter um sich greife. Nach langem Sinnen und Rathen aber kamen alle drei mit einander darin überein: daß keine Zeit weiter zu verlieren sey, und wer sich selbst nicht zu helfen wisse, dem wäre auch keine Hülfe von oben beschieden. Besser, hieß es, wir wählen insgesammt einen muthvol-

len Tod für Freiheit und Vaterland, als ein schmähliches Joch unter fremder Bevogtung und ungerechter Anmaßung. Daher ward beschlossen, daß jeder von ihnen, wie er hergekommen, in sein Land zurückkehren, dort vertraute, gleichgesinnte Männer aufsuchen und erforschen, und des Volkes Sinn und Meinung für Schutz und Trutz gegen das neue, unerleidliche Joch des Vaterlandes erfragen und bestimmen solle. Dann wurde am Ende ihrer vertrauten Berathung noch eine einsame, jedem leicht zugängliche Wiese am Waldstädtersee, unferm dem Mythenstein, das Rütli benannt, zum Ort ihrer fernern Zusammenkünfte und nächtlichen Verabredungen ausgemittelt. Als nun solchermaßen Alles verabredet war, gaben sich die drei Biedermänner, mit ihnen Konrad Baumgartner, den sie in ihren Bund eingeschlossen hatten, den Handschlag der Treue und Verschwiegenheit, und kehrten darauf wohlgemuth zurück in ihre ländliche Heimath. — So kamen denn diese Männer zu öftern Malen nach dem 1307.
abgelegenen Rütli zu vertraulicher Rücksprache, auf ungewohnten Pfaden, bei nächtlicher Stille und in Begleit vieler ihrer Freunde und anderer gleichgesinnter Landleute. Und als darauf Alles berathen, verabredet und abgemacht war, und man den Sinn und Wunsch des Volkes genugsam erkundschaftet hatte, wurde die Nacht des Siebenzehnten Wintermonats 1307 zu einem allgemeinen Zusammentritt der in das Geheimniß der Vaterlandsbefreiung einge-

weihten Bundesgenossen und zu deren letzten Verabredung festgesetzt.

In dieser schicksalsvollen, ewig denkwürdigen Nacht führten nun bei freundlichem Mondscheine Walther Fürst auf verborgenem Wege, Arnold Anderhalden durch Berge und Thäler, und Werner Stauffacher über den See, jeder zehn seiner Vertrautesten, nach der bezeichneten Freiheitsstätte im Rütli. Dort eröffnete der alte Attinghausen den versammelten Bundesbrüdern die gemeinsame Noth des Vaterlandes, den Trotz und Uebermuth der österreichischen Vögte und den nahen, unvermeidlichen Untergang der alten Landesfreiheit. Sterben sey leichter, meinte der redliche Greis, als solches Joch noch länger zu ertragen; darum müßten Hülfe und Mittel zu dessen Abwendung getroffen werden. Er, alt und kränklich, habe nichts mehr hienieden zu verlieren, als unbescholtene Ehre und einen reinen Namen; aber sie, die jungen rüstigen Männer des Landes, unendlich vieles bei gegenwärtigem Stand der Dinge, — Ehre, Freiheit und Vaterland, für sich, ihre Weiber und Kinder. Darum thue Hülfe noth, schleunige und wohlüberdachte, für alle und um alles. Diese Worte des ehrwürdigen Attinghausen ergriffen die Anwesenden alle, und begeisterten deren Muth zu großem Entschluß und Hochgefühl. Es wurde denn berathschlagt, was nun weiter zu thun sey, und wie am besten und leichtesten ihr großes Vorhaben der gemeinsamen Vaterlandsrettung anzufangen und auszuführen sey, und zu welcher Zeit

und unter welchen Umständen. Die Männer von Uri und Schwyz schienen dafür zu halten, daß jetzt schon der Augenblick zum Losbruch günstig wäre, und glaubten sich mit Gottes Hülfe stark genug, das Wagestück zu versuchen, weil bei längerm Aufschub Zufall oder Verrath Alles verderben könnten. Die Landleute von Unterwalden aber trugen Bedenken gegen übereiltes Einschreiten, und riethen zu sorgsamer Berechnung des günstigen Augenblicks, indem die Burgen von Sarnen und Rotzberg nicht so leicht zu erstürmen wären, und noch überdem österreichische Besatzung in ihrer Nähe, bei Luzern und Rottenburg, läge. Daher glaubten sie, weit eher durch kluge List, als offene Gewalt sich dieser Raubnester zu bemächtigen, und hielten somit am räthlichsten, wenn mit der weitern Ausführung ihres Vorhabens bis zum eingehenden neuen Jahre annoch zugewartet würde, dem alten Sprüchwort gemäß: Zeit gewonnen, Alles gewonnen. Als nun diesem Vorschlag allgemeine Berücksichtigung gegeben worden, und der erste Tag des kommenden Jahres 1308 zur Ausführung einer allgemeinen Bestürmung der österreichischen Burgen und der Errettung der alten Freiheit festgesetzt war, entblösten die drei frommen Männer der Thäler von Ury, Schwyz und Unterwalden, — Walther Fürst, Werner Stauffacher und Arnold Anderhalden — ihre Häupter, und schwuren, indem sie ihre Hände auf gen Himmel erhoben, einen feierlichen Eid zu demjenigen, der in allwaltender

Liebe und Weisheit die Menschen alle zu gleichem Rechte erschaffen, folgenden Inhalts: „daß näm„lich in diesen Sachen keiner von ihnen etwas „nach eigenem Gutdünken wagen und keiner den „andern verlassen, sondern sie Alle in solcher Freund„schaft leben und sterben wollen; daß jeder aus ih„nen das unschuldig unterdrückte Volk in seinem „Thale nach gemeinem Rathe in den uralten Rech„ten ihrer Freiheit so behaupten wolle, daß ewig „alle Schweizer an dieser ihrer Freundschaft Genuß „haben, und die Freiheit, welche sie von ihren Vor„eltern ererbt hätten, auch ihren Enkeln ungefähr„det übertragen und aufbewahren mögen; daß sie „nebstdem des Grafen von Habsburg und aller „fremden Herren Rechte und Eigenthümlichkeiten eh„ren, und keinem der Vögte des Königs etwas zu „leide thun, sondern nur den Vögten wehren wollen, „ihr Land zu verderben."

Nachdem solchergestalt jene drei Männer, die wir von daher noch die drei Tellen nennen, ihren Eid für Freiheit und Vaterland beschworen, erhoben auch die dreißig andern Bundesgenossen ihre Hände, und thaten den gleichen Eid, wie jene, zu Gott und allen Heiligen. Darauf ging jeder still und wohlgemuth von dannen, im Vertrauen auf Gott und das Gelingen ihrer guten Sache, und besorgte den Winter hindurch sein Vieh und seine Geschäfte, als wenn nichts vorgefallen wäre.

Indessen wäre, bei aller Vorsicht der Vertrauten
1307. des Landes, bald geschehen, daß ein junger, mu-

thiger Feuerkopf alles verrathen und verdorben hätte, das Geheimniß der Sache und die Zeit deren Ausführung; nicht aus vorbedachter Schuld, sondern mehr aus allzuraschem Eifer und Unvorsicht. Der Vogt Geßler, vom bösen Gewissen geängstiget oder durch Auflaurer gewarnt, fing nämlich an, Spuck zu wittern und mehr denn je Mißtrauen gegen die Ruhe des Landes zu fassen. Ihn dünkte, als wenn seit einiger Zeit das Landvolk stiller und in sich gezogener wäre, aber doch mit mehr Trotz und Muth einherginge. Darum beschloß er, ernster zu prüfen und auszukundschaften, und befahl unter anderm, wie oben schon gemeldet worden, eine Stange aufzurichten am offenen Markt zu Altorf, auf welche er den herzoglichen Hut Oesterreichs mit dem Befehle setzen ließ, daß jeder der Vorübergehenden diesem bildlichen Zeichen der Oberherrschaft eben so viel Ehrerbietung erweisen solle, als wenn des Kaisers Majestät selbst zugegen wäre. Da entspann sich die Geschichte Wilhelm Tell's, des Schützen von Bürglen, die jeder Schweizer kennt, und in ruhmvollem Andenken ehrt, aber hier weitläufiger zu erzählen, nicht geeignet ist. Tell's Muth und kräftige Entschlossenheit siegte über List und Gewalt, und bezwang im Kampfe der Nothwehr den unbändigen Trotz des schmählichen Burgtyrannen. Aber über die frohe Kunde erschrack alles Volk in dem Gebirge, weil die anberaumte Zeit des Ausbruchs noch nicht vorhanden war, und durch Geßler's Ermordung

zu frühe ihrer geheimen Entwürfe Enthüllung zu besorgen stand.

1308. Endlich erschien die schicksalsvolle Neujahres-Nacht von 1308, und mit ihr die Ausführung des verabredeten Freiheits-Versuches. In Nidwalden hatte einer der Bundesgenossen vom Rütli unter den Mägden der Herrschaft auf Rotzberg eine Geliebte, die er oft bei finsterer Nacht von Stans aus zu besuchen gewohnt war. Mit dieser verabredete er eine vertrauliche Zusammenkunft auf die Nacht des kommenden Neujahrstages. Bei finsterer Stille wanderte sonach der Geselle auf Rotzberg und nahm zwanzig seiner Vertrautesten mit, die er in dem Gesträuche des anliegenden Schloßwaldes zu verstecken suchte. Darauf gab er dem Mägdlein das verabredete Zeichen seiner Ankunft, und ließ sich von ihm an einem Strick über die Schloßmauer in die Burg hinauf ziehen. Dort glücklich angekommen, verweilt er einige Zeit bei seiner Geliebten, und geht dann unter irgend einem Vorwand zur Kammer hinaus nach dem Schloßgange. Hier zieht er in aller Eile und auf gleiche Weise, wie ihm die Magd gethan, einen seiner Freunde zur Burg hinauf. Dieser hilft nun, mittlerweilen jener wieder zu seiner Geliebten zurückgekehrt ist, seinen übrigen Bundesgenossen zur muntern Auffahrt, bis sie alle im Schlosse eingewandert sind. Darauf gehen sie insgesammt hin zum Amtmann, bemeistern sich seiner Person und Familie, überfallen die schlafenden Knechte, nehmen die Thore der Burg in Besitz, und bewachen dieselben bis zum

anbrechenden Neujahrsmorgen, damit kein Laut ihrer gelungenen That im Lande ruchbar werde, bevor über des Schlosses von Sarnen Schicksal genügende Botschaft eingegangen sey. Doch schickten die Sieger von Stund an einen ihrer Vertrauten auf geheimen Wegen nach Stans mit der frohen Nachricht, und damit von da aus an ihre Bundesgenossen in Obwalden von des Schlosses Rotzberg Einnahme Kunde ertheilt würde.

Während solchen Vorgängen in Nidwalden, schritt zur frühen Morgenstunde der Vogt Landenberg im obern Thal von seiner Burg herab nach Sarnen in die Frühmesse. Ihm begegneten auf dem Wege dahin zwanzig Männer von Obwalden mit Kälbern, Ziegen, Lämmern, Käsen und andern Gaben zu Neujahrsgeschenken, wie es damals Brauch und Sitte war im Gebirge und den benachbarten Landen. Der Vogt, erfreut über all' die schönen und vielen Gaben, heißt die Männer hinauf ziehen nach dem Schlosse und seiner dort harren, bis nach vollendetem Gottesdienste. Aber kaum sind diese daselbst angelangt und, weil sie unbewaffnet schienen, eingelassen, als einer von den Verschwornen den dreißig im nahen Gebüsche versteckten Gefährten mit einem Horn ein Zeichen gibt, und darauf die schon anwesenden ihre im Busen versteckten Spieße hervorziehen und auf ihre Stöcke pflanzen. Nun überfallen sie die kleine Besatzung, entwaffnen dieselbe, öffnen die Thore ihren Mitgenossen, und bemächtigen sich des Burgschlosses. Darauf lassen die Sieger das verabredete

Wahrzeichen durch das Land ergehen, und schicken eilends einen Boten mit der frohen Siegeskunde an ihre Mitvertrauten in Nidwalden ab. Indessen vernahm Landenberg noch in der Kirche, was oben auf seiner Burg vorgefallen war, und wollte mit seinem Gefolge über die Berge davon flüchten. Als ihn aber des eben gefallenen Schnees Menge daran hinderte, zog er dem Gebirge entlang durch die Wiesen von Sarnen nach Alpnacht und von da über den See nach Luzern. Tschudi meldet im Widerspruche mit andern Geschichtsbüchern, daß man Landenberg's Flucht wohl gesehen und hätte verhindern können, aber, laut Verabredung, ihn unverfolgt und unbeleidigt habe abziehen lassen. Was um so wahrscheinlicher ist, weil Landenberg wieder im Gefolge des Herzogs Leopold bei Morgarten erscheint, wodurch er, nach Beschwörung der Urfehde, sich eidbrüchig gemacht haben würde.

Darauf ließen die Verschwornen und wer seither zu ihnen gestoßen war, Landenberg's Leute und Schloßknechte mit all' ihren Habschaften, ohne Leid oder Schimpf, davon ziehen, und sie an den Grenzen Urfehde f) schwören, in keinem Fall das Land der Freiheit wieder zu betreten. Nun ertönte Jubel im Lande und auf den Bergen; nun wurden sogleich die Burgen von Sarnen und Rotzberg zerstört, und sah das Volk beider Unterwalden den lichtlohen Brand derselben zugleich mit den Freudenfeu-

f) Eine eidliche Angelobung, das Geschehene nicht zu rächen, und die Verweisung nicht zu verletzen.

ern auf seinen Alpen und Gebirgen empor lodern. „Alles Landvolk," sagt der oben erwähnte Tschudi, „gmein Landlüt, edel und unedel, jung und alt, „ob und nidt dem Kernwald kamen, alsbald das „geschehen, zusammen, und schwörend einander wi„der die tyrannischen Herrschaften behülfen und be„raten ze sin."

Was solchergestalt im Land Ob- und Nidwalden mit Muth, List und Schlauheit errungen worden, geschah und gelang am gleichen Tage und zu gleicher Morgenstunde durch Gewalt und Stärke auch im Lande Schwytz und Ury. Die Landleute des erstern zogen unter Anführung Werner Stauffachers nach Schwanau und Küßnacht, und erstürmten diese beiden Raubnester, und die Einwohner des letztern überfielen das annoch unvollendete Schloß, Zwing-Ury unter den Stegen genannt, bei Altorf, und zerstörten selbes. Mit der allseitigen frohen Siegeskunde begegneten sich während dem Tageslauf die Boten der drei befreiten Ortschaften auf dem Waldstädtersee und verkündeten einander gemeinsam den glücklichen Erfolg ihrer einzelnen Unternehmungen. Seither hat das Volk der Waldstädte wohl manchen frohen Neujahrstag erlebt, aber keinen schönern und ehrenvollern, als den des Jahres 1308. Unnennbar groß mag man sich denn auch die durch keinen Unfall getrübte und kein Unrecht verbitterte Freude und Begeisterung denken, „als," wie sehr schön Johann von Müller sagt, „der blin„de Vater im Melchthal sich des wieder gefunde-

„nen Lebens freute, und in Alzellen das Weib „des heimkommenden Mannes froh war; als Wal- „ther Fürst seinen Tochtermann öffentlich ehrte, „und in Steinen Stauffacher's Frau Allen, „welche mit ihm im Rütli und bei Lowerz waren, „das Haus gastfrei öffnete; als im Augenblick des „Gefühls der wieder erlangten Freiheit nur die Bur- „gen fielen, aber kein Tropfen Bluts vergossen und „keinem Herrn ein Recht genommen wurde."

Am nächsten Sonntag nach dieser glücklich vollbrachten Landesbefreiung, den siebenten Jenner kamen Abgeordnete der drei Thäler zu Brunnen auf einen Tag zusammen, dankten da in gemeinsamer Herzensergießung der Vorsehung für das segensvolle Gedeihen ihres Unternehmens, und erneuerten im Namen ihrer Landleute den im Rütli geschlossenen, uralten Bund der Freiheit wieder auf zehn Jahre hin. Auch die im Lande angesessenen Edelleute verbanden sich von da an mit dem freien Landvolke zu gemeinsamer Beschützung der geretteten Freiheit, weil diese ihren innern Verhältnissen besser zusagte, als der leere Schimmer einer noch so ausgezeichneten Knechtschaft.

Wenn die Befreiungsgeschichten manchen größern Volkes vielleicht kühnere Thaten und glänzendere Heldenzüge aufzuweisen haben, als hier die Erlösungsstunde der kleinen Völkerschaften in den Waldstädten darbietet, so mögen doch wohl wenige gefunden werden, welche größere Tugenden und Charakterzüge aufzählen können. Denn wo ist noch ein so tief her-

abgewürdigtes und übel mißhandeltes Volk mit so vieler Mäßigung und Edelmuth für seine Freiheit aufgestanden, als hier am Neujahrstag in den Waldthälern geschah? Kein überwundener Tyrann ward beschimpft, kein Tropfen Bluts vergossen, keine Person beleidiget, kein erlittenes Unrecht gerächt, kein fremdes Eigenthum gefährdet, sondern bloß wiedergenommen, was Unrecht und Gewalt entwendet hatten und von jeher ein unveräußerliches Eigenthum des Volkes war. Unsere Väter haben, wie Joh. von Müller sehr schön und wahr sagt, den Feind nicht gestraft, nicht verfolgt, nur entfernt. In stiller Freiheit mit Würde zu leben, oder für dieselbe zu sterben — mehr und anderes wollten sie nicht, und will eben so wenig unsere heutige Eidgenossenschaft.

Neuntes Kapitel.

Die Folgen des Neujahrstages 1308, und der erste Freiheitskampf am Morgarten.

Als die erste Nachricht von dem, was in den Waldstädten am Neujahrstage vorgefallen war, am Hofe des Kaisers Albrecht ruchbar wurde, zürnte er sehr des aufrührerischen Bauernvolkes, und er-

theilte sogleich Befehle, Kriegsvolk zu sammeln, und in Eile an die Grenzen der Gebirgsthäler abzusenden. Er selbst aber machte sich dann, in Begleit vieler Vornehmen des Reiches, auf nach dem Aargau, und verboth von da aus seinen Untergebenen zu Zug und Luzern, mit den Rebellen im Hochlande fürderhin weder Handel, noch Verkehr zu treiben. Jedoch in Mitte all' der großen Entwürfe und deren Ausführung ereilte Albrecht der Tod, indem er nicht weit von seinem väterlichen Stammgut Habsburg durch die Hand seines Neffen, Johann von Schwaben, dem er sein Erbgut vorenthalten hatte, meuchelmörderisch angefallen und erdolchet wurde. So stand von neuem auch da wieder Gott zur Seite der Eidgenossen, und starb deren größter Feind im Augenblick androhender Gefahr, auf dem Schooße eines armen Bettlerweibes. Die Waldstädter erschracken ob der frevelhaften That, und betrauerten die grausenvolle Todesart des Erblichenen; weniger aber den Aufschub seiner vorgehabten Blutrache. Indessen ließen sie seinen Todschlägern weder Hülfe noch Zuflucht angedeihen. Dagegen rüsteten sie sorgsam an der Vertheidigung ihrer Freiheit gegen jeden möglichen Versuch eines feindlichen Angriffes von Seiten der Söhne des unglücklichen Kaisers. Doch diese vergaßen einstweilen über dem Eifer, den Tod ihres unglücklichen Vaters zu rächen, jeder vorgehabten Züchtigung des rebellischen Bauernvolkes, und erlaubten sogar Handel und Verkehr wieder mit den österreichischen Landschaften.—

Ein neuer Kaiser, Heinrich der Siebente, bestieg nun gegen die Ansprüche von Albrechts Sohn, Herzog Friedrich von Oesterreich, den deutschen Thron, und die Waldstädte huldigten ihm. 1309
Dafür nahm Heinrich sie wieder in des Reiches unmittelbaren Schutz auf, bestättete „alle von seinen „Vorfahren ihnen ertheilten Freiheiten, Rechte und „und Begnadigungen, und erklärte sie unabhängig „von den ausländischen Gerichten.“ g) Sonach ernannte er den Grafen Rudolf von Habsburg zu ihrem Schirmvogt, welcher, obgleich mit dem gemordeten Albrecht verwandt, dennoch immer ein treuer Freund der drei Länder geblieben war. In solcher Eigenschaft stand denn auch Graf Rudolf bis zum Jahre 1313, wo er aus Antrieb Herzogs Leopold von Oesterreich dem Freiherrn Eberhard von Bürglen die waldstädtische Schirmvogtei abtreten mußte. Kaiser Heinrich war übrigens während seiner ganzen Regierung den drei Ländern sehr gewogen, erhielt aber auch dafür von ihnen treue Dienste und 300 Mann Hülfsvolk für seine Heeresfahrt nach Italien. 1313.

Auf den eben so gewaltthätigen Tod dieses Kaisers, als jener Albrechts war, zerfiel das deutsche Reich neuerdings in Trennung und politische Verwirrungen. Es stritten sich um den erledigten Kaiserthron Herzog Ludwig der Bayer und Herzog Friedrich von Oesterreich. Ersterer be-

g) Die Urkunde der Freiheitsbestätigung, vom 3. Brachm. 1309, steht im Anhang zu diesem Theile, unter Nr. 21.

hauptete jedoch das Kaiserthum, und Oesterreichs Ansprüche darauf blieben unbeachtet. Da nun auch die Leute in den Waldstädten dem Kaiser Ludwig, während seines Reichsstreits, sich ergeben gezeigt hatten, so beschützte hinwieder auch er bei seiner Thronbesteigung deren Rechte und Freiheiten. Darüber aber entbrannte neuer Groll der österreichischen Fürsten gegen die Waldländer, und reifte um so schneller deren Entschluß, der Rebellen verübte Frevel an den österreichischen Vögten durch Gewalt und Uebermacht endlich einmal zu züchtigen.

Sofort erging denn an alle Beamte in den
1314. helvetischen Landen von ihnen der Befehl, jede Verbindung [mit den Waldstädten neuerdings aufzuheben, allen Handel und Wandel dahin zu versagen, und deren Einwohner als Rebellen Oesterreichs, zu Wasser und Land feindlich anzufallen h). Vermittelst solcher feindlichen Maaßnahme erfolgten nun die endlosesten, ungerechtesten Plackereien gegen das Volk der drei Länder und ihre „ehrwürdigen Vorsteher“, wie der Graf von Toggenburg in einer Zuschrift vom J. 1305 den Landammann Staufacher von Schwyz benannte, und ward ein förmlicher Vertilgungskrieg gegen derselben Bewohner an-

h) Durch den Einfluß des Herzogs Friedrich von Oesterreich wurden die Waldstädter damals auch mit der Reichsacht und dem Konstanzischen Kirchenbann belegt. Aber Kaiser Ludwig löste die erstere, und der Churfürst von Mainz den letzteren wieder auf.

gefangen und ausgeführt. Luzern, das befreundete, nächstgelegene Grenzort, mußte von der einen Seite den österreichischen Söldnern zum Sammelplatz ihrer Streitkräfte dienen; von der andern Seite sollte die Stadt Zug Kriegsvolk wider sie ausrüsten, und überhin der Abt von Einsiedeln seinen alten Markenstreit mit Schwyz von neuem feindselig anfachen. Solchergestalt vergiengen Tage und Monate in stäten Neckereien und gegenseitigem Hader; waffnete sich alles in der nächsten Umgebung der Waldstädte zum Angriff oder zur Nothwehr; lauerte eine jede Parthie auf Ueberfall oder Widerstand, und brach der kleine Krieg in ununterbrochener Fehde zu Wasser und Land gegen die junge Eidgenossenschaft aus.

Aber auch die Gebirgsbewohner blieben unter solchen bedeutsamen Verhältnissen weder unthätig noch sorglos, sondern verwahrten ihre Grenzen, hielten wachsame Obhut, und vertrauten wohlgemuth auf Gott ihren starken Arm und die Gerechtigkeit ihrer heimathlichen Sache. Besonders richteten sie weislich ihr Augenmerk auf die Bewachung des ihre Thäler umgrenzenden See's, von woher viele nächtliche Streifzüge erfolgten, und für dermal das meiste Unheil und Verderben zu besorgen war. Luzern bildete nämlich bei seiner kriegerischen Stellung auch den Stappelplatz vieler kleiner Raubschiffe, auch größerer Barken, welche des Nachts ausgesandt wurden und in Buchten auflauerten, um Grenzorte plötzlich zu überfallen, und Raub und Plünderung aller Orten zu veranlassen. So ereignete sich denn einmal, beim

nächtlichem Auslauf eines solchen mit österreichischen Söldnern bemannten Schiffes, die Gans benannt, daß selbes, von Nacht und Nebel begünstiget, den Ufern von Stansstad unbemerkt sich nahen konnte, und wirklich schon dem alten Wachtthurm am Gestade zur Seite gekommen war. Alles schien des kühnen Unternehmens Gelingen schon zu begünstigen, als jetzt noch im rechten Augenblicke die Wächter des Thurmes der Feinde Anfahrt bemerkten und sogleich dem in der Nähe gelegenen Landvolke das verabredete Zeichen geben konnten. Inzwischen dieses zur muthvollen Gegenwehr herbeigerufen wird, gerathen die Hüter der Warte auf den Einfall, einen auf der Zinne des Thurmes befindlichen Mühlstein nach der feindlichen Barke herabzuschleudern. Gedacht, gethan; das Wagestück glückt, der Stein erreicht das Schiff, zerschmettert dessen Boden, und da gerade zur rechten Zeit das aufgeweckte Landvolk herbei eilt und auch der Urner Marktschiff, der Fuchs benannt, dazu kommt, so mißlingt das ganze Luzernerische Unternehmen, und bleibt der volle Sieg auf Seite der Unterwaldner. Viele der österreichischen Söldner ertranken nun im See, andere wurden gefangen, die meisten von siegreicher Hand erschlagen. Die Gefangenen erhielten jedoch baldige Auswechselung, als von Luzern her ein Waffenstillstand förmlich angeboten und feierlich angelobt wurde.

Indessen rüstete Oesterreich immer gewaltiger zum feindlichen Heereszug gegen die Waldstädte

und ließ auch aus Schwaben, dem Elsaß, dem Aar- und Thurgau eine große Menge Kriegsvolk gegen sie anrücken. Herzog Leopold selbst wollte in Person der Rächer seines geächteten Bruders und der Bezwinger des aufrührerischen Gebirgsvolkes seyn. Daher brach er in Eile nach Zug auf, in Begleit vieler Ritter und großer Herren seines Hauses. Daselbst setzte er sich an die Spitze seiner auf 20,000 Mann angewachsenen Kriegsmacht; unter ihm die Grafen von Kyburg, Monfort, Habsburg, Homburg und andere. Sein Heer ordnete er in verschiedene Colonnen; dem Grafen Otto von Straßberg gab er den Auftrag, mit einem gesonderten Haufen von 400 Mann über den Brünig, nach Obwalden zu ziehen; von Luzern aus sollten, durch die Amtleute von Rottenburg, Willisau und Wohlhausen aufgemahnt, tausend Mann die Nidwaldner über den See her anfallen, und er selbst mit dem Kern seines Heeres wollte über Aegeri und Morgarten in das Land der Schwyzer eindringen. So war der Angriffsplan im Kriegsrath zu Zug entworfen, und zur schleunigen Ausführung beschlossen worden.

Indessen waren die Eidgenossen auch ihrerseits nicht unthätig geblieben, sondern hatten auf die erste Nachricht der androhenden Gefahr ihre Landmarken wohl verwahrt, und alle Eingänge in das meist bedrohte Thal Schwyz mit vielen Schanzen versperrt. Auch schickten sie an Kaiser Ludwig für Unterstützung und an den Grafen von Toggenburg,

ihren Freund, um Vermittelung eines ehrenhaften Friedens. Aber jener vermeinte erst aufs Frühjahr Reichshülfe schicken zu können, und des letztern vermittelnde Dazwischenkunft blieb folgenlos. In solcher Verlassenheit verließen jedoch die Waldstädter sich selbst nicht, sondern vertrauten auf Gott und das Recht ihrer guten Sache, und stählten ihren Arm mit Muth und fester Entschlossenheit. Darauf erging der Ruf der androhenden Gefahr über alle Berge und durch das ganze Gebirgsland, so, daß in wenigen Tagen 400 Männer von Ury und 300 Unterwaldner zu Brunnen landeten und sich daselbst mit 600 Schwyzern zum Anzug gegen die feindliche Heeresmacht vereinigten. Am Fuße des Berges Sattel lagerte dann diese kleine Kriegsschaar von kaum dreizehnhundert wehrbaren Männern.

Der Eidgenossen gröstes Besorgniß war nun, nicht des feindlichen Heeres Uebermacht, sondern die Ungewißheit, von welcher Seite her sie angegriffen werden möchten. Doch auch da half Gott; half der Rath des ehrwürdigen Landammanns Rudolf Reding von Schwyz, und das Warnungswort eines biedern Freundes im feindlichen Heere, des edeln Heinrichs von Hünenberg aus Zug. Dieser Mann, eines treuen Dienstes, den ihm die Schwyzer einst geleistet, annoch eingedenk, kannte den Angriffsplan des Herzogs, und wollte nun dankbar den Schwyzern wiedervergelten. Er schoß daher einige Pfeile mit angeheftetem Zedel der Eidgenössischen Vorwache zu, worauf geschrieben stand:

„hütend üch uf Sanct Othmars Abend,
„Morgens am Morgarten." Herzog Leopold meinte nämlich durch einen verstellten Angriff die Waldstädter bei Arth zu täuschen, und dann während dieser Zeit durch die Enge bei Morgarten in die weitere Fläche des Schwyzerlandes vorzudringen. Aber da nun sein Anschlag den Eidgenossen bekannt war, lagerten sie sich an der Anhöhe bei einem schmalen Durchpaß hinter Morgarten und warteten daselbst muthvoll des Feindes Vordringen ab. Dann warfen sie sich zum frommen Gebeth auf die Knie, erfleheten Hülfe und Beistand von oben, und schwuren wohlgemuth einander Sieg oder ehrenvollen Tod zu.

Noch während die Eidgenossen ihre Stellung am Morgarten solcher Gestalt ordneten, kamen fünfzig, um verschiedener Verbrechen willen aus dem Lande verwiesene Landleute an ihre Marken, mit der Bitte: an der Vertheidigung ihres Vaterlandes auch Antheil nehmen, und durch einen ehrenvollen Tod wenigstens ihre unehrenhafte Schuld wieder tilgen zu dürfen. Aber die Waldstädter, obwohl jeder Unterstützung bedürftig, verweigerten doch die Mithülfe dieser Verbannten, indem es ihnen unziemend dünkte, um einer androhenden Gefahr willen, ein Gesetz ihres Vaterlandes abzuändern. Doch diese Leute ließen sich nicht abweisen, sondern stellten sich auf einer Anhöhe bei Morgarten auf, und sammelten Steine und Holzstücke, um damit, auch unbewaffnet, dem andringenden Feinde schaden zu können.

Jetzt erschien der Morgen des fünfzehnten
1315. Wintermonats 1315, und mit ihm, wie v. Hünenberg gewarnt hatte, der Aufbruch des feindlichen Heeres neben dem Aegerisee und an dem Gebirge herauf nach dem Morgarten. Montfort führte die Reuterei; der Herzog das übrige Heer in unermeßlichen Reihen von Spiesen und Lanzen. Ungehindert hatte die Menge das Gebirg durchzogen, und war schon in die engen Päße bei Morgarten eingedrungen, keinen harten Widerstand ahnend, als die Eidgenossen mit großem Geschrei aus ihrem Hinterhalt auf sie herfielen, und zugleich die in der Höhe gelagerten fünfzig Verbannten ungeheure Holz- und Felsstücke auf ihre Reihen herunter wälzten. Da geriethen die feindlichen Streitrosse in große Verwirrung, und unter das Fußvolk kam schreckliche Trennung und Unordnung. Die Blüthe des deutschen Adels, 350 an der Zahl c), fiel unter den Hellebarden und Morgensternen der kräftigen Hirten aus den Waldstädten, und über 1500 Gemeine erlagen dem Kampf der muthvollen Landesvertheidigung. Der Ueberrest des feindlichen Heeres suchte sein Heil in der Flucht und entkam. Herzog Leopold rettete nur mit Noth sein Leben vor dem Mordbeile der ihn verfolgenden Landleute. So war um die neunte

c) Unter ihnen der Graf von Habsburg, der Freiherr von Rüsegg, drei Freiherren von Bonstetten, zwei von Hallwyl, zwei von Geßler und u. a. m. Auch waren zehn herrschaftliche Panner die Beute des glorreichen Tages.

Stunde des Tages der Sieg schon entschieden, die Landesfreiheit gerettet, und der Eidgenossen kleine Schaar auf den Knieen zum Dank für den Beistand von oben. Der Verlurst, den die Eidgenossen bei diesem Mordgefecht machten, war wenig bedeutend. Er bestand von Unterwalden aus zwei einzigen Landleuten: Peter Wipfli und Heini im Dorf; von Ury fielen der Freiherr Heinrich von Hospental, Konrad von Beroldingen, Rudolf Fürst, Konrad Lory und Walther Seemann; von Schwyz eine größere Anzahl.

Aber noch waren die Waldstädter um ihren Sieg beschäftiget, als eilends Nachricht kam, wie der Graf von Straßberg über den Brünig her mit 400 Mann in das Land ob dem Wald eingefallen sey und dort alles verwüste; und wie zu gleicher Zeit auch ein anderer feindlicher Haufen, 1300 Mann stark, von Luzern und dem See her, ins untere Thal, Nidwalden, einzudringen, und schon am Bürgenstad zu landen versuche. Die Bothen beider Unterwalden trafen mit dieser Anzeige auf dem Schlachtfeld zusammen, und verlangten schleunige Hülfe und Zurükksendung der den Schwyzern zugeschikten Mannschaft. Diese eilte nun sogleich, in Begleit von hundert Genossen aus dem Thale Schwyz, nach Brunnen, durchfuhr mit Blitzesschnelle den See und stieg eben zu Buochs an's Land, als die Luzernerische Heeresmacht sich schon anschickte, dem Bürgenberg entlang in das Gebiet Nidwaldens vorzurücken. Ohne Verzug

wurde hier der noch kaum geordnete feindliche Heereshaufen überfallen, und mit solcher Macht und Muth die Luzerner zurückgeschlagen, daß davon die mehrsten umkamen, viele im See ertranken und nur wenige durch die Flucht sich retten konnten. Von einem einzigen Unterwaldner, Werner Strub oder Strubi ist bekannt, daß er bei diesem Treffen sein Leben verloren habe. Zum zweitenmal Sieger rückte darauf die kleine Heldenschaar weiter das Land hinauf nach Kerns zu den sich dort gegen Straßbergs Streifzug sammelnden Thalleuten von ob dem Wald. Noch am Abend desselben Tages zogen sie vereint dem Feind entgegen, lagerten in dessen Nähe bei Alpnacht, und pflanzten das Feldzeichen von Unterwalden und viele der von Oesterreich erbeuteten Banner auf. Als Straßberg diese Siegestropheen bemerkte, von welchen er wußte, daß sie im Lande Schwyz gewesen, und den Muth der Anrückenden sah, schloß er sogleich auf den unglücklichen Erfolg der herzoglichen Waffen am Morgarten. Unverweilt befahl er daher den Seinigen schnellen Aufbruch und Rückzug über die Berge nach Luzern; konnte aber nicht verhindern, daß nicht bei 300 seiner Waffengefährten an dem sogenannten bösen Ruben todt geschlagen und er selbst an der linken Hand verwundet wurde, als er den Feind von fernerer Verfolgung der Flüchtigen abhalten wollte d).

d) Es stehen nahe dem sogenannten kleinen Schlierenbach und unweit der neuen Kirche drei Kreuze, welche als Denkmale des daselbst errungenen Sieges bezeichnet werden.

Was Straßbergs Soldaten im Lande an Geld und Gut zusammengerafft hatten, ward ihnen wieder abgejagt und den Eigenthümern zugestellt. Den Verlurst eines einzigen Mannes, Heini Steinibach, betrauerte das Thal von ob dem Wald. Darauf ward der dreifache Siegestag aller Orten hoch gefeyert, und dessen Andenken alljährlich, wie einen Apostel-tag zu halten, beschlossen. Auch die Geächteten und bei Morgarten ihre Schuld Tilgenden blieben bei dem Jubel der Waldstädte nicht vergessen, sondern wurden alle in das Landrecht wieder ehrenvoll aufgenommen.

Als nun solchermaßen die erste drohende Gefahr 1315.
von dem Vaterland muthvoll und kräftig abgewendet war, traten die Eidgenossen am 9ten Christmonat zu Brunnen zusammen, und erneuerten Dienstag nach St. Niklaus ihr früheres Bündniß, dessen Dauer sie jetzt nicht blos auf zehn Jahre, wie bisher, sondern auf ewige Zeiten setzten. Vermöge dieses, blos zum Schutz der Freiheit und des Rechts abgeschlossenen Bundesvertrags, welcher als die Grundlage aller nachherigen eidgenössischen Verbindungen angesehen werden darf, schwuren sie: „auf ewig zur Behauptung ihrer wiedererrungenen „Freiheit einander zu helfen; bei streitigen Kaiser-„wahlen gemeinschaftlich, und nur auf gewisse Zeit, „einen Schirmvogt zu erwählen; Niemand an dem „schuldigen Gehorsam gegen geistliche und weltliche „Herren zu hindern, insoferne nämlich solche Herren „sie selbst ungekränkt ließen; ohne Vorwissen der

„übrigen in keine Unterhandlung zu treten; Bundes-
„brüchige und Verräther am Leben zu strafen; über-
„haupt keinen gemietheten oder fremden Richter zu
„nehmen; innere Streitigkeiten aus ihrer Mitte bei-
„zulegen, und fremdes Gut und Recht im Land zu
„ehren, wie eigenes e)." Schon in diesem Bundes-
briefe nannten sich die Waldstädter Eidgenos-
sen, und schon von da an fieng Eidgenössische
Treue und Tapferkeit immer mehr in Achtung
bei Großen und Mächtigen im In- und Ausland sich
auszusprechen. Kaiser Ludwig, der vorhin die an-
gerufene Hülfeleistung abgelehnt hatte, ließ nun nach
dem Heldentag am Morgarten die Waldstädte
um ihres Sieges beglückwünschen und neue Zusiche-
rungen seiner Freundschaft geben. Auch bestätete er
gleich seinen Vorfahrern ihren Bund und ihre alten
1316. Freiheiten, als sie ihm im J. 1316 dreihundert rüsti-
ge Krieger auf einen Feldzug nach Italien schick-
ten f). Dem Grafen von Straßberg aber nahm
er das Reichslehn über das Haslithal ab, und
übergab es einem erprobten Schweizerfreund, dem
Freiherrn von Weisenberg. Zu ihrem Schirm-
vogt setzte er darauf den Grafen Johann von Ar-
berg, Herrn zu Valendis, dem sie wohl geneigt
waren, und auf dessen Anmahnung sie dem Kaiser

e) Der Bundesbrief von 1315 stehet im Anhang zu diesem Theil, unter Nro. 22.

f) Der Freiheitsbrief ist aus Merida vom 29ten Merz 1316 datirt, und überschrieben: universitatis hominum vallis et terre.

Hülfsvolk zu seinen Reichskriegen bewilligten, aber dabei auf einem Tage zu Beckenried sich aussprachen: „daß sie dem Reiche, solange sie nicht von „demselben verlassen würden, in allem, wie ihre „Voreltern zugethan seyn werden." Dieser Johann von Arberg war denn aber auch der letzte ausländische Reichsschirmvogt über die Waldstädte; indem alle Nachfolgenden aus dem Mittel der Eidgenossen selbst von dem Kaiser gewählt, und in ihren Rechten bestätet wurden. Vermittelst solcher Begünstigung kamen sie immer mehr auser Verbindung mit dem römischen Reich, von dem sie bald gedrückt, bald hülflos gelassen wurden, und das ihnen nie einigen Nutzen, wohl aber sehr oft großen Schaden gebracht hatte.

Indessen ließ das Haus Oesterreich seit seinem mißlungenen Feldzug gegen die Gebirgslande keine weitern Feindseligkeiten mehr beginnen und keine frischen Heere gegen die Waldstädte anrücken, weil es einerseits eine zu derbe Lehre am Morgarten von dem bisher so gering geachteten Schweizervolk erhalten, und andererseits im Reiche selbst und mit seinen übrigen Erblanden genug zu schaffen hatte. Jedoch dauerte die alte Mißstimmung, die alte Fehdesucht in den nächsten Umgebungen nicht weniger fort, und kam es sehr oft von Gaster, Wesen und Glarus her gegen die Schwyzer, und von Luzern aus gegen die Unterwaldner zu gegenseitigen feindlichen Handlungen. Aber wie auch der erbittertste Feind bei schlechtem Erfolg am Ende er-

müdet, oder bis auf günstigere Zeiten seine Rache
1318. aufspart, so geschah auch da; indem schon im J. 1318 eine Friedensunterhandlung zwischen dem Herzog Leopold und den Eidgenossen eingeleitet und in dem Jahre 1319 auf sechs Jahre festgesetzt wurde g).

1326. Nach Abfluß dieser Zeitfrist ward im J. 1326 die gleiche Uebereinkunft mit Herzog Albrecht von Oesterreich abermals erneuert, jedoch unter ausdrücklicher Bedingung, daß es jedem Theile frei stehen sollte, den Frieden nach Belieben aufzukünden. Denn in diesem Jahr war Herzog Leopold gestorben und durch ihn der unversöhnlichste Schweizerfeind zu Grabe gegangen. Er, der erste, der seines Vaters Blutrache mit den Waffen auszuführen versuchte; aber auch der erste, welcher der neuen Eidgenossenschaft Stärke zu seinem Unglücke erfuhr. —

1327. Darauf begleiteten die Waldstädter den Kaiser Ludwig auf seinem Heereszug nach Italien, zur Krönung in Rom. „Treu und oft," sprachen ihre Führer zum Kaiser in Como, „haben wir dir gedient und Lieb und Leid in allen Verfolgungen mit „dir getheilt. Nun, da du jetzt um deine Krone keine „Anfechtung mehr leidest, so erinnere dich auch mit Gunst „eines um dich so hoch verdienten Volkes, und erkenne seine Verdienste durch Bestätigung all' „seiner Freiheiten." Der Kaiser, ihren Wünschen

g) Die Urkunde vom J. 1319, ist überschrieben: an die ehrbaren Lüte in den Waldstädten.

entsprechend, gab darauf Schirmbriefe h), und bald 1327.
hernach im J. 1328, von Pavia aus neue Bestäti- 1328.
gung ihrer Freiheiten. Nicht so wohlwollend dachte der Pabst, welcher wegen ihrem Römerzug die Waldstädte mit dem Bann belegte. Aber sie achteten dessen nicht sonderlich, sondern fragten ihre Priester, „ob sie singen und lesen, oder ob aus den Wald„städten vertrieben werden wollten?" Als der Pabst Johann der zwei und zwanzigste von der Geistlichkeit berichtet wurde, sie habe das erstere gewählt, soll er geantwortet haben: „ihr Verhalten sey „klug, aber unrecht i)."

Indessen setzten sich die drei Länder durch ihr kluges Benehmen und ihren kräftigen Muth bei all' ihren Nachbaren in immer größeres Ansehen und allseitige Achtung. Darum ward jetzt ihre Freundschaft mannigfaltig gesucht, und Bündnisse von ihnen verlangt und gegeben mit den dem Kaiser ergebenen Städten Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Basel, Freiburg, Konstanz, Lindau, und Ueberlingen; nachher auch mit Zürich und Bern. Darauf thaten die von Unterwalden im Jahre 1331 mit ihren Nachbaren von Ury einen Zug in das Urseren- und Livinen-Thal bis nach Giornico, um die Freiheit des Gotthardspasses gegen die Mailänder aufrecht zu erhal-

h) Der Freiheitsbrief steht im Anhange zu diesem Theil, unter Nr. 23.

i) Joh. Müller.

ten, und im Jahr 1332 eilten sie über den Brünig zur Rettung der Freiheit von Oberhasli.

Wir haben nun noch nachzuholen, was während dem Zeitraume solcher äußern und größern Ereignisse im innern und kleinern Haushalte des Landes Unterwalden an einzelnen Vorfallenheiten von mehr oder weniger Bedeutung sich zugetragen habe. Sie folgen hier in chronologischer Anreihung.

Die Pfarrkirche von Stans erhielt im J. 1300 zwei neue Altäre, die der Weihbischof Bonifacius von Konstanz am 9. April feierlich einweihte. Auch ward in eben diesem Jahre obiger Kirche unterm 11. Wintermonat ein Ablaßbrief von drei Erz- und sieben Bischöfen ausgefertigt, und unterm 24. Christmonat von dem Bischof Heinrich zu Konstanz bestättet.

„1301 kaufte Bruder Walther Zuber," wie die Urkunde sagt, „ein Gut am Bürgen von Ulrichen „von Steina, ein Gadenstatt, die soll gelten 10 Schil„ling Ellujar, und ist geheißet im Bennendal. Die„ses Gut," heißt es dann weiter, „soll Walthers Erb„lehn sin am Geren und Walther zu dien Wal„cken. Dafür sollten sie aber jährlichen Zins abtra„gen dem Abt zu Engelberg, wogegen das Gottes„hause sich zu verpflichten habe, Jahrzeit und Ge„dächniß zu halten für den Lehnherrn Walther Zu„ber, wenn das ist," wie die Urkunde besagt, „daß „Gott über ihn verhengt, daß er verdirbt."

1303 machte der edle Johann von Wohlhusen eine fromme Vergabung dem Kloster Engel-

berg mit seinem Landgut und Zubehörde zu Langeneck, innerhalb der Grenze der Pfarre Ruswyl, mit dem Collaturrecht der Kirche zu Lungern, und zween seiner Leibeigenen, nämlich Arnold Stukl und Adelheid, einer Tochter Ita's, genannt Kilchbern. Geschehen mit Bewilligung seines Vaters und Vogtes Jakob von Warth, Ritters, und in Gegenwart Jakobs von Haßli, Religios des Klosters Engelberg, Dietrichs, Leutpriesters zu Ruswyl, Peters, Leutpriesters zu Appwyl, Heinrichs von Winkelried, Ulrichs von Rottenburg, Ritters, Johannes von Walterspers, Burchards von Ruost, Johannes von Bernstoz, Werners von Wangen im Hause der mindern Brüder zu Luzern, im Jahre 1303. sex. calend. Augusti. indict. prima.

1306 hatte das Kloster Engelberg, nach kaum zweihundertjährigem Bestand, das Unglück, unter Abt Rudolfs Verwaltung, ein Opfer der Flammen zu werden. Den vielfachen Bemühungen des nachherigen Abts Walther gelang es jedoch, selbes bald wieder frisch aufgebaut herzustellen. Bei dessen kirchlicher Einweihung im J. 1325 erschien auch die verwittwete Königin Agnes von Ungarn, eine Tochter des bei Windisch ermordeten Kaisers Albrecht, und ließ, wie schon oben gemeldet worden, bei hundert und neun und dreißig Töchter aus adeligen Familien in dem untern Frauenkloster den Schleier nehmen.

1308 kaufte, laut Urkunde, Walther, Pfleger des Hofes zu Buochs, Religios des Klosters Engelberg, ein Gut, eben daselbst gelegen, Rone oder Ronmatt genannt, mit dem Bedingen, „daß daßelbige Guot soll ewecklich hören in den How zu Buoches."

1310 giebt, nach Urkunde, Graf Rudolf von Habsburg, Laufenburgischer Linie und damaliger Reichsvogt der Waldstädte, dem Edlen Heinrich von Winkelried, genannt Strutthan, die Erlaubniß, seine Besitzungen in den Pfarren zu Stanz, Buochs und Alpnacht dem Kloster Engelberg zu vergaben und auf ewige Zeiten zu verschenken. Gegeben in Zürich, Kal. Feb. indict. 12.

1325 kaufte Bruder Johann von Kyenberg zu Wysoberg von Rudolf an der Spillmatten ein Gut, das Flüli genannt, für ledig um zehn Pfund Pfennig. Zeugen dabei waren: Hartmann, der Mayer von Stans, Johann von Walterspers, Johann, sein Sohn, Nikolaus von Wyserlon, Johann von Wolfenschießen, Rudolf und Walther von Winkelried, Nikolaus an dem Steine, Jakob von Aa, Rudolf an der Spillmatten, Heinrich, der Weibel u. a. m. Besiegelt von Johann von Walterspers an St. Agnestag 1325.

1326 kaufte Abt Walther von Engelberg „von Walther Ackermann ein Guot, heiset „am langen Acker ob der Murge, und das Guot,

„das darzu höret, umb vierzehen Pfund gemeiner „Pfennige;" welche Güter er 1330 dem Walther Ackermann wieder zu Lehn gab um ein Pfund Pfennige jährlichen Zinses.

1327 geriethen die Bergleute von Bergeswando (Bergschwanden), Angehörige des Gotteshauses Engelberg, mit den Bergleuten von Altfeldon (Alzellen) in Streit um ein Gut, im Wallan (Wallen) genannt. Beide Theile unterwarfen sich am Ende einem gütlichen Ausspruche. Hartmann, Mayer von Stans, Johann von Walterspers, Johann der Ammann von Wolfenschießen, Heinrich, der Weibelk) und Nikolaus, der Ammann von Niederwylen wurden als Schiedsrichter erkohren, und von ihnen jedem Theile seine Marken und Grenzen angewiesen. Der Spruch ergieng zu Stans in dem Hofe, in Beiseyn Abt Walthers von Engelberg, Walthers von Walterspers, Konrads, des Leutpriesters, Johanns und Heinrichs, Pfrundherren zu Stans, Thomas's von Walterspers, Klaus's an dem Steine, Johanns, seines Bruders, Rudolfs an der Spillmatten, Konrads, seines Sohnes und anderer „erbaren Lüte viel." An die Urkunde ward das Sigill Hartmanns, des Mayers von Stans, gehängt l).

k) Apparitor, Weibel, wurde ehemals bis in das 17. Jahrhundert der Ammann des Klosters Engelberg benannt. Von da an aber wurde immer der erste unter den neun Richtern Ammann geheißen.

l) Von diesem Hartmann thut das Jahrbuch des vier-

1328 kaufte Peter von Hunwyl, Ritter, und Heinrich von Unringen, beide Landammann ob dem Wald, dem Kloster Engelberg, die Nutznießung des Zehndens, so selbes von der Kirche zu Lungern in Einwyl besaß, für fünf Jahre ab. Als Bürgen wurden eingesetzt: Hartmann, der Mayer von Stans, Ritter, Johann von Waltersperg, der ältere, und Heinrich der Weibel. Der Brief ward gegeben „zue Sarnen, da „man zalt von Gottes Geburt MCCCXXVIII (1328) „Jahr, an dem Sambstag nach St. Sixten Tag."

1328 verlehnten Abt und Convent von Engelberg die Widumsgüterm) der Kirche von Wolfenschießen auf zwanzig Jahre an Johann den Ammmann von Wolfenschießen, nach Widmenrechtn).

Wir beschließen diese einheimischen Novitäten mit der Erwähnung einer seltsamen Urkunde aus gleichem Jahre, welche mehrere Edelleute von Unterwalden an die Stadt Zürich ergehen ließen. Ein

zehnten Jahrhunderts der Klosterfrauen zu Engelberg folgendermaßen Meldung: „quarta Kalendas Apri- „lis von Hartmann, dem Mayer, heim wir ein hal- „ben Zentner Anken, von zwölf Rindern Alp ze Arny."

m) Widem-, Widumgüter sind in gemeinen Rechten so viel, als Leibgedinge, dotalium; im Kirchenrecht der Acker, womit eine Kirche bei ihrer Stiftung belehnt worden, welcher hernach gegen Frucht, Zins oder Pacht ausgethan wird; daher die Widumshöfe ihren Namen haben. Joh. Theod. Jablonsky in seinem Gelehrten-Lexicon.

n) Urkunde im Anhange zu diesem Theile, unter Nr. 24.

gewisser Edler von Walterspera, in Willen, den Ordenshabit im Kloster Engelberg zu nehmen, ward immerfort an diesem frommen Vorhaben von seinem Stiefsohne, einem Edlen von Maswandon, verhindert und noch überdem stets feindselig behandelt, weil dieser glaubte, daß jener einen Theil seiner Güter an das Kloster verschenkt habe. Nun ließen zur Abhülfe weiterer Streitigkeiten, folgende Edelleute, als: W. Leutpriester zu Stans, W. von Wiglifluo, R. von Windinbunt, W. von Buochs, sein Sohn, Ritter, W. von Aa, die Stangelinen, W. von Niederwyl, Landammann, und B. von Wolfenschießen, nebst vielen andern Edlen aus Unterwalden, ein Schreiben an die Stadt Zürich ergehen, deren Bürger von Maswandon war, und bekräftigten darin feierlich: daß besagtes Kloster zu keiner Zeit weder von des von Wolfenschießen, noch von seiner Mutter Gütern empfangen habe, und daß sie alle für Beurkundung dieser Aussage stehen würden. „Weil „wir Layen sind (quia laici sumus),“ heißt es in der darüber ausgefertigten Schrift, „und kein eigenes „Insiegel haben, so haben Wir diese Urkunde mit „dem Insiegel unserer Verbündeten in Luzern „(conjuratorum nostrorum in Lucerna) bekräftiget o).“

o) Diese Urkunde befindet sich im Anhange zu diesem Theile unter Nr. 25.

Zehntes Kapitel.

Der Vier-Waldstädter-Bund und die Schlacht bei Laupen.

1331. Schon bald vier und zwanzig Jahre waren verflossen seit dem beschwornen ewigen Bunde der drei Länder zu Brunnen, und siebenzehn seit der gewonnenen ersten Freiheitsschlacht am Morgarten, als ein neues glückliches Ereigniß dazwischen kam, ihren Bundeskreis zu erweitern und deren kleine Macht zu vergrößern. Luzern, die Grenzstadt gegen die Waldstädte, war früher unter der Herrschaft der Murbachischen Aebte mit ihren Nachbaren im Hochgebirge immer in freundlichem Verkehr und Eintracht gestanden, und der Stapelplatz des freien Handels und Verkehrs der Eidgenossen gewesen. Nun seit der Entäußerung derselben an das Haus Oesterreich durch den Abt Berchtold von Falkenstein, hatten sich alle bisherigen guten Verhältnisse verändert und war dagegen finsteres Mißtrauen und eine unfreundliche Stimmung gegenseitig eingetreten. Die Bürger Luzerns, im Stillen nachbarlich gut gesinnt, mußten im Oeffentlichen feindselig handeln, und bei dem immer mehr überhand nehmenden Zerwürfniß der Eidgenossen mit Oesterreich in Werk und That die Parthei dieser letztern ergreifen. Dadurch erfolgte großer Schaden der Stadt im Handel und Verkehr, und entstund beständ-

dige Neckerei und Fehdesucht zu beiden Seiten, wodurch immer wenig gewonnen ward, aber Vieles verloren ging. Zu dieser schon ohnehin traurigen und drückenden Lage Luzerns kam nun noch eine allmählige Verarmung derselben durch die immer lästiger werdenden herrschaftlichen Zölle und Abgaben, durch die Ueberfüllung der Stadt mit schlechter österreichischer Münze, und durch das mit jedem Tage unerträglicher werdende Benehmen der herrschaftlichen Vögte und Beamten zu Rothenburg. In solcher peinlichen, unaufhaltbaren Stellung erinnerten sich die Bürger Luzerns ihrer alten glücklichen Verhältnisse mit den Waldstädten unter der äbtischen Regierung, und beschlossen daher, mit ihrer alten Verfassung, auch die alte gute Nachbarschaft mit den drei Ländern wieder herzustellen. Sie sandten daher im J. 1331. 1331 Bothen in die Waldstädte, und ließen ihnen vorläufig einen Waffenstillstand, als Vorbothen des nahen Friedens, auf zwanzig Jahre anbieten. Der unerwartete Antrag fand in den Urgebirgen allgemein willkommene Aufnahme, indem der Wunsch gemeinsamer Verbindung schon lange im Gemüth beider Völker lag. Der Waffenstillstand ward daher auf der Stelle abgeschlossen, und somit der erste Schritt zu einer engern Verbindung gethan, die bald erfolgen mußte.

Die österreichischen Beamten und ihre Anhänger, entrüstet über den folgereichen Entschluß, gaben sich zwar alle Mühe, diesen für sie bedenklichen Frieden zu trennen. Glatte Worte oder ernste

Drohungen wurden auf mancherlei Weise dafür angewandt; selbst böse Anschläge und innere Verschwörungen angezettelt; aber folgelos scheiterten Worte und Versuche an dem festen Willen und der männlichen Entschlossenheit der Luzernerischen Bürgerschaft. Endlich bewirkte ein entdeckter Verrath, die Stadt dem Vogte Ramschwag zu Rothenburg zu überliefern, den einmüthigen Schluß der Einwohnerschaft, von Oesterreichs Herrschaft sich ganz loszusagen, und die mit den Waldstätten abgeschlossene Waffenruhe in ein ewiges Bündniß um-
1332. zuwandeln. Alsbald ward davon den drei Ländern Kunde geschickt. Diese, erfreut über die gute Nachricht, sandten eilends Bothen nach der Stadt, um derselben im Namen der freien Landleute in den Gebirgen ewigen Frieden und Bund anzubieten. Darauf, am nächsten Samstage nach Sanct Martins-Tage des Jahres 1332, ward gegenseitig der ewige Bund beschworen: daß sie, die drei Länder und Luzern, von nun an stehen wollen Einer für Alle und Alle für Einen, in Liebe und Eintracht. Der Stadt Luzern, als dem größern und angesehenern Orte, räumten die ältern, aber kleineren Bundesgenossen den Vorrang ein, und benannten dann diese neue Verbrüderung den Vierwaldstädter Bund.

Das darüber ausgefertigte Instrument hebt im Namen und unter Anrufung des Allerhöchsten an. Dann geloben sie zu beiden Theilen darin: Luzern, den herzoglich österreichischen, und

die drei Länder, den Reichs- und kaiserlichen Rechten und Gerechtigkeiten durch den neuen Bund keinen weitern Eintrag zu thun. „Ferner," heißt es dann weiter, „soll die Verwaltung der Stadt fürderhin beschehen, wie sie unter dem Hause Habsburg von Räthen und Bürgern geführt worden; und so auch alles Herkommen der schweizerischen Thäler. Vor Gericht soll keiner des Bundes wegen zu begünstigen seyn, sondern ein jeder seinem eigenen Richter gehorchen. Würde jemals, wie unter Menschen geschehen mag, Mißhelligkeiten unter den drei Thälern entstehen, so sollen die Luzerner, wenn sie nicht eine andere Meinung beliebter zu machen wüßten, den gleichstimmigen zwei Thälern das dritte weisen helfen. Wäre es, daß ein aus- oder inländischer Feind gegen einen der Orte Gewalt üben wollte, gegen den sollen die beleidigten von jedem der andern Orte Beistand begehren, und Beistand mit Leib und Gut, von jedem auf eigne Kosten, mit der besten Treue erhalten. Kein Ort soll sich mit besondern Eiden gegen jemand, wer er wäre, verbinden, ohne der Eidgenossen gemeinsamen Wissen und Willen." Endlich und schließlich besagen sie, „daß, wenn jemals dieser Bund von jemand an einem der vier Orte übertreten werden möchte, alle andern Eidgenossen einmüthig solch einen Menschen für einen treulosen und meineidigen Mann halten sollten."

So lautet im wesentlichen dieser erste Grundvertrag Luzerns mit den drei Waldstädten, und

mag als der Urquell aller nachherigen Eidgenössischen Großthaten und all' der hohen sittlichen Kraft gehalten werden, welche die erste Schweiz geschaffen und ihr so herrliches Gedeihen gegeben hat. Denn bis auf diesen Zeitpunkt war der erste Bund der Freiheit nur der Schutz weniger, von der übrigen Welt wie abgeschiedenen Thäler geblieben; nun er durch den Beitritt Luzerns aus dem Gebirge hervorgerufen worden, verbreitete er sich immer weiter und ward sodann in Folge der Zeit das Erbtheil mancher größern Völkerschaft. Aber was ihm zu Anfang Leben und Gedeihen im kleinen Umkreis gab, — Gottesfurcht, Eintracht, Gemeinsinn und Vaterlandsliebe — das brachte ihm auch Stärke und Fortdauer in seiner größern Ausdehnung und erhielt sich bis auf uns herab, blos in dem vor Jahrhunderten gegebenen Wort der Treue weniger.

Der Beitritt der Stadt Luzern zur Sache der Eidgenossen mußte, wie voraus zu sehen war, großes Aufsehen und heftige Erbitterung bei der österreichischen Herrschaft hervorbringen. Sogleich, als Kunde davon eingelaufen war, kam denn aller Orten Befehl, den Eidgenossen abzusagen und ihr Gebiet, als feindliches Land, zu befehden. Der Stadt Luzern aber ward alle Zu- und Einfuhr von den Erblanden her abgeschnitten, deren Grenzen strenge bewacht und jedes Bürgers und Verbündeten Habe und Gut als Freibeute erklärt. Doch umsonst und erfolgelos waren all' diese feindseligen Maßnahmen. Luzerns Muth und Wacht-

samkeit wehrte vor neuer Knechtschaft, und in den drei Thälern ruhte der Geist Stauffachers, Walther Fürsts und Anderhaldens auf dem ganzen Volke. Als daher der Feinde Neckereien vom Aargau her zu viel und zu verderblich wurden, 1333. da rüsteten im J. 1333 auch die Waldstädter mit Luzern einen Zug ins feindliche Gebiet, um Fehde mit Fehde zu erwiedern. Das Vorhaben ward jedoch zur Unzeit dem österreischen Vogt auf Rothenburg verrathen. Es mißglückte bei seinem Beginnen durch einen hinterlistigen, feindlichen Ueberfall der Stärkern auf die Schwächern. Jedoch als am folgenden Tag zweihundert Mann aus dem Land Schwyz vom Zugersee her zu den übrigen Verbündeten stießen, ward in kurzem der erste Unfall hergestellt, des Feindes Macht bei Buonas besiegt und ihm über 200 Mann Fußvolk und 28 Reuter erlegt.

Damit war nun zwar der äußere Feind für ein- 1333. mal zur Ruhe gewiesen: aber desto regsamer und verderblicher brütete innerer Verrath auf Luzerns Besitznahme und Untergang. Doch auch da waltete die Vorsehung; indem ein angezettelter Mordanschlag im J. 1333 an der muthvollen Umsicht der Stadtbürger, und der herbeigeholten Hülfe von 300 Mann aus Unterwalden mißlang und zu nichts ward.

Indessen drohte bald darauf von einer andern Seite her neue Befehdung und Unglück. Handel und Verkehr gegen Italien waren bisanhin, bei

aller sonstigen Grenzbewachung, immer noch frei und ungehemmt geblieben und die Gotthardsstraße offen gelassen. Nun befiehlt, durch österreichische Zumuthungen veranlaßt, der Abt von Dissentis dem Adel des hohen Rhätiens die Waldstädte zu befeinden, und den Leuten in Ursern, ihr Thal gegen den Gotthardspaß zu sperren. Vergeblich machen diese dagegen Vorstellungen und Einwürfe. Der Abt giebt ihnen kein Gehör und waffnet all' seine Unterthanen und Gotteshausleute. Da zieht das Landespanner von Ury aus, über das Gebirg und steigt nach dem Gotthard, den nun selbst bedrohten Urseren zu Hülfe. Kaum sind beide feindlichen Heereshaufen einander im Angesicht, so greift Urys muthige Jugend des Abts Söldner mit solcher Kraft und Ungestüm an, daß in kurzem 500 Dissentiser erlegt, die übrigen in die Flucht geschlagen waren, und ihr Hauptmann, ein Landrichter der benachbarten Gegend, in der Sieger Hände fiel.

1334. Die Herzoge, durch solche Unfälle entmuthiget, noch mehr aber durch andere einheimische Kriege ermüdet, fiengen bald darauf an, zu besonnener Ueberlegung zu kommen, und es gerathener zu halten, statt erschöpfender Plackereien, den Weg des Friedens und einer einsweiligen Annäherung mit Luzern und seinen Verbündeten zu versuchen. Dafür wandten sie sich denn an Kaiser Ludwig, und sprachen seine Vermittlung an. Dieser, um die Herzoge sich zu verpflichten und die Eidgenossen nicht von sich zu entfernen, antwortete ausweichend; erkohr je-

doch neuen Schiedrichter aus den im Landfrieden begriffenen Städten Basel, Zürich und Bern zu Schlichtung der streitbaren Sachen. Von ihnen ward einmüthig gesprochen: der ewige Bund der vier Waldstädte sey unschuldig und ohne Gefahr für die Rechte von Habsburg-Oesterreich. Der Ausspruch, als Landesfrieden dienend, ward von beiden Seiten angenommen; mit ihm kam für einsweilen scheinbare Aussöhnung und Waffenruhe.

Diese dauerte nun mehrere Jahre, ohne offenbare Störung, fort, und ward zum öftern erneuert; aber mehr von den Herzogen, als ihren Beamten und Anhängern gewunschen und begünstiget. Denn diese kannten den Verlurst ihrer ehevorigen guten, alten Zeit, wie sie es nannten, nicht so bald und so leicht verschmerzen, und sahen in dem neuen Bund Luzerns mit den Waldstädten nur einen vorübergehenden, illegitimen Zustand der Dinge, welchen der Drang der Umstände für einmal zwar abgetrotzt, aber darum keineswegs gerechtfertiget habe. Sie trösteten sich also auf bessere Zeiten und günstigere Anläße; unterhielten in geheim verbrecherische Verbindungen mit ihren Meinungsgenossen in Luzern, und suchten nebenbei die Stimmung des Volks durch falsche Gerüchte oder innere Gährung stets regsam zu erhalten. Aber zum Glück ohne Erfolg und Wirkung. Denn das junge Leben der neuen Freiheit hatte schon zu tiefe Wurzeln gefaßt, und der alte Stand der Dinge war nicht geeignet, den neuen, bessern außer Kredit zu setzen. Darum miß-

langen denn auch alle gemachten Versuche zu neuen Aufständen und Verschwörungen in Luzern, an dem festen Glauben und Halten der Verbündeten zu ihrem Waldstädter-Vertrag, bis endlich jede Hoffnung einigen Gelingens den Feinden der neuen Gestaltung brach, und somit eine wenigstens gefährdelose Ruhe aller Orten und auf allen Marken der anliegenden Grenzorte eintrat.

1339. Aber während dem ein solcher lästiger Friedensstand in der Nähe der Waldstädte andauerte, war in der Stadt Bern ein Kampf auf Leben und Tod ausgebrochen, gegen den Adel des Uechtlandes und dessen Verbündete. Neidisch über den Zuwachs dieser Stadt an Macht und Größe, an Gemeingeist ihrer Bürger und Erweiterung ihres Gebiets durch den Ankauf von Hasli u. Laupen, sannen die Bern umgebenden Grafen v. Arburg, Burgdorf und Nydau, mit ihren Anhängern, und selbst auch die Herzoge von Oesterreich, der Stadt Fall und und Untergang vorzubereiten. In der Nichtanerkennung des Kaiser Ludwigs von Seite Berns, fanden sie bald einen willkommenen Vorwand, ihre verborgenen Absichten gegen diese Stadt auszuführen. Graf Rudolf, aus dem Hause Welsch-Neuenburg stellte sich an die Spitze der Verschwornen, und sammelte auf einen Tag alle Feinde Berns auf dem Schloß zu Nidau. Daselbst ward der Untergang der Stadt verabredet, und dessen Ausführung beschloßen. Nun ließ man viel streitbares Volk aus dem Aargau, aus Hochburgund,

Savoyen, aus dem Elsaß und Uechtland, aufbieten, und in kurzem lagerten wohl siebenhundert gekrönte Helme, zwölfhundert geharnischte Edelleute, und über fünfzehntausend Mann zu Fuß und dreitausend zu Pferd unter den Mauern der Stadt Laupen. Aber auch Bern waffnete tapfer und muthvoll zur Gegenwehr, und schickte seine junge Mannschaft dem Feind unerschrocken entgegen, als alle gütliche Unterhandlung abgebrochen war. Indessen eilte, von seiner Regierung abgeschickt, der Freiherr Johann von Kramburg über den Brünig nach Unterwalden und in die übrigen Waldstädte, und suchte daselbst um schleunige Hülfe für die Stadt Bern an. „Die Freiheit „euerer vormaligen Freunde, der Bürger von Bern, sprach er vor dem versammelten Volk in Unterwalden, „beruht auf einem einzigen Tage. Bern „bedarf eueres Beistands und bittet um redliche Hilfe. „Ewig sollen euch für diesen Dienst Berns Bürger dankbar bleiben." Freundlich und bieder erwiederten ihm, im Namen ihres Volks, die Landammann Johann Niklaus Wirz in Obwalden und Johann Walterspерg in Nidwalden: „Lieber Herr von Kramburg! ächte Freundschaft „beweiset sich nur in der Noth. Gehet nach Bern „zurück und sagt euern Mitbürgern, das Volk von „Unterwalden und seine Mitverbündeten werden „ihnen zeigen, wie sie denken und zu handeln gesinnet sind." Darauf rüsteten 300 Unterwaldner, eben soviel von Schwyz und von Ury, in allem

900 Mann, und eilten das Land hinauf über den Brünig, und von da die Thäler herab, der Stadt Bern zu. An einem späten Abend zog der kleine, aber muthvolle Haufen in die Mauern der Stadt ein, mit Thränen im Auge von deren Bürgern begrüßt und aufgenommen. Darauf geschah der Aufbruch der gesammten vereinigten Mannschaft, in viertausend Mann von Bern, 900 aus den Waldstädten, 300 von Hasli, 300 aus dem Siebenthal und dem Roßpanner von 80 Helmen aus Solothurn bestehend, nach der vom Feinde hart bedrängten Stadt Laupen. An deren Spitze zog Rudolf von Erlach, der Sohn Ulrichs von Erlach, des Siegers am Donnerbüel, den der Zufall eben im entscheidenden Augenblicke nach Bern geführt hatte. Auf einer Anhöhe, dem Feind gerade gegenüber, unweit Laupen, lagerte Rudolph; um ihn
1339. die treuen Waldstädter. Auf deren ausdrückliches Verlangen sollte der gefährlichste Angriff, auf die geharnischte Reiterei des Adels, ihre und der von Solothurn Aufgabe seyn. Nun begann die Schlacht, schauerlich und mörderisch a). Die muthigen Waldstädter mit Solothurn, stürmten heran auf den berittenen Adel, die Zuzüger von Hasli und Siebenthal drangen vor in das feindliche Fußvolk, und Berns muntere Jugend folgte in geschlossenen Reihen der Fremden Uebermenge. Nur die hintersten des Bernerheeres wankten und fiengen an zu weichen vor dem schauerlichen Anblick des mörderischen Kam-

a) Den 21sten Brachmonat 1339.

pfes. Da ergriff der kluge Held Erlach das Panner von Bern, erhob die Stimme und rief: „Seht! „wir siegen; denn die feigen Memmen haben uns „verlassen; aber alle Heldensöhne sind uns geblieben."

Da beseelte neuer Muth die Tapfern; Erlach voran, die Waldstädter ihm nach und mit ihnen alle Verbündeten, von gleichem Sinne und Muth begeistert. Nach anderthalbstündigem, furchtbarem Gemetzel war der Feind endlich geworfen, seine Reiterei in Unordnung, das Fußvolk auf wilder Flucht, oder getödet. In den ersten Reihen der Erschlagenen lag Graf Rudolf von Nidau selbst; neben und um ihn 80 gekrönte Helme und mehrere tausend Mann Fußvolk und Reiterei; die übrigen auf allen Wegen zersprengt. Sieben und zwanzig Panner waren in den Händen der Sieger und vielerlei Beute und Reichthum. Die Berner beweinten nicht mehr als zwei und zwanzig der ihrigen; blos dreizehn die Waldstädter; von Ury, Heinrich zum Brunnen, Konrad an der Gand, Konrad am Hofaker und Walther Westler; von Schwyz und Unterwalden sind deren Namen unbekannt geblieben.

Darauf warfen die Sieger im Taumel der Freude sich auf ihre Knie, und dankten Gott, der Erlachs Einsicht geleitet und ihren Arm kräftig gestählt hatte. Sodann wurden die Verwundeten verpflegt und die Todten begraben oder ihren Anverwandten zur Bestattung ausgeliefert. Am Ende, als alles Nöthige besorgt war, fielen die freudigen Sieger einander in die

Arme; dankte Held Erlach der getreuen nachbarlichen Hülfeleistung und schwur mit seinem ganzen Heere, der Bern gethanen Dienste nie zu vergessen b). Darauf zog Erlach mit Laupens erprobter Besatzung, die Freude des Siegs im Angesicht, nach der Stadt Bern; die Waldstädter über das Gebirg in ihre Heimath; und von da an ward das Andenken dieses glücklichen Tages alljährlich hoch gefeyert, zu Bern und in den Waldstädten.

1340. Nun wieder Waffenruhe und Friede in den Waldstädten, außer einem kleinen Grenzstreit, der zwischen Luzern und Nidwalden um der Landmarken willen am Bürgenberg obwaltete. In den alten Zeiten, als es noch keine bestimmten Grenzen gab, wurden Alpen und Berge von jedermann frei benutzt und durch den ersten Besten in Anspruch genommen. Da denn aber die Bevölkerung allmälig anwuchs, erwachte die Lust des Eigenthums und wurden allmälig Grenzscheidungen und Landesmarken nothwendig. So hatten die Luzerner und Nidwaldner ihres benachbarten Bürgenbergs lange wenig geachtet und denselben immer gemeinsam gehalten. Als aber der Einwohner immer mehr und der Zeiten Noth einsprechender wurde, kam mancher Anspruch

b) Bern gab den Zuzügern aus den Waldstädten 150 Pfund Pfenning und Ersatz für Abgang und Schaden an Harnisch und Rossen, da die Hirten, ihrer Heerden unbesorgt und ohne Lohnabrede, zu Berns Beistand fortgeeilt waren. Empfangschein der Landleute von Ury, Montags vor Weihnacht, 1339.

und manche Behauptung zum Vorschein, die vorhin wenig oder gar nicht beachtet worden. Sonach erfolgte Streit, Rede und Widerrede, an welches Ort denn eigentlich der Besitz des Bürgenbergs gehöre, ob an die Stadt Luzern oder an das Land Nidwalden? Darüber erbitterten die Gemüther und lange Jahre giengen in gegenseitigem Hader und Mißhelligkeit, ohne einigen Entscheid, vorüber. Nun geschah, während solcher unnachbarlichen Mißstimmung, daß im Jahr 1340, am St. Peterstag, in der größern Stadt Luzerns Feuer ausbrach und einen großen Theil derselben zu verheeren drohte. Des Brandes Flamme ward weit umher und auch vom Gestade Nidwaldens aus gesehen. Sogleich vergaß sich daselbst aller bisherige Bruderzwist, und ergieng durch das Land der Ruf gemeinsamer Hülfe zur Rettung der Nachbarstadt. Mehrere Schiffe fuhren eilends vom Seeufer ab, mit der besten und stärksten Mannschaft besetzt. Allein am Gestade der brennenden Stadt gelandet, fanden die Nidwaldner deren Thor verschlossen und unfreundliches Mißtrauen auf den sie bewachenden Gesichtern. „Habt „Ihr Gutes oder Böses vor?" war die erste Anfrage an die betroffene, bestürzte Hülfesschaar. Da antwortete, Thränen im Auge, die Mannschaft: „Liebe „Eidgenossen! Euer Leid ist unser Leid; wir sind nur „hier, um Euch, Euren Leib, eure Güter, Weib „und Kinder, und was Euch lieb seyn mag, so viel „in unsern Kräften ist, zu retten und in Sicherheit „zu bringen; ja Leib und Leben daran zu wagen, und

„so getreulich den traurigen Brand löschen zu helfen,
„als brennten unsere eignen Häuser c)."

Ueber diese unerwartete, freundnachbarliche Antwort erstaunt und gerührt, fielen Luzerner und Nidwaldner einander unter Freudenthränen in die Arme, und schlossen sich die Thore der bedrängten Stadt auf. Der Brand derselben war mittlerweile größtentheils gedämmt worden; doch halfen die Nidwaldner vollends noch der glimmenden Flamme Einhalt thun und retten, wo Rettung nöthig war. Darauf ward, der alten Sitte gemäß, die Hülfsmannschaft freundlich bewirthet und beschenkt, und am Ende verabschiedet, im Gefühl alter Liebe und treuer Nachbarschaft.

Der frühere Streit um den Bürgenberg kam nach diesem Ereignisse zu friedlicher Rücksprache. Er ward am Ende zur Ausgleichung einem benachbarten Schiedsgerichte übergeben. Fünf Männer aus Ury und Sechs von Schwyz saßen als Vermittler und Sprecher in der Sache. Eine ungleiche Zahl ward absichtlich gewählt, um den fremden oder einheimischen Obmann auszuweichen. Nach dem Rechtsspruch dieser Männer, im Jahr 1378, blieb der Stadt Luzern nur ein sehr kleiner Bezirk, meistens aus einem steilen, rohen, mit Holz bewachsenen Bergabhange bestehend. Die von Nidwalden aber erhielten, als Nachbarn, das an Alpweiden, Wiesen, Obst-

c) Ritter Melcher Ruß, ein bekannter Chronikschreiber, der im 15. Jahrhundert lebte, meldet wörtlich Obiges.

wachs und Waldungen fruchtbare Gelände, von Kirsiten. Beide Theile aber, die Verlierenden wie die Begünstigten, waren mit diesem Ausspruche zufrieden, und seither erging keine weitere Einsprache gegen solche vermittelnde Ausgleichung.

Eilftes Kapitel.

Der Bund der acht alten Orte der Eidgenossenschaft.

Kaum zwanzig Jahre nach der Einverleibung 1351.
Luzerns in den Bund der drei Länder folgte dessen Beispiel die alte Stadt Zürich und trat zur ewigen Eidgenossenschaft der vier Waldstädte. Sie hatte seit Urzeiten mit den Bewohnern des Hochgebirgs in gutem Vernehmen gestanden; diesen jederzeit ihre Markte und Kornspeicher geöffnet und bei mancher Noth treu und nachbarlich gegen sie eingewirkt. Nun aber war Zürich selbst in mancherlei Fehden mit dem Adel seiner Stadt und Umgegend verwickelt, wegen einer im J. 1336 von Ritter Rudolf Brun, einem eben so klugen als tapfern Mann, bewirkten Abänderung der alten Stadtverfassung in Zünfte und dem daraus entstandenen Mißvergnügen mehrerer vornehmen, vermittelst dessen von dem Stadtregiment entfernten, Familien und Geschlechter. Viele von diesen Unzufriedenen flohen

darüber die Stadt, andere wurden verbannt, alle aber sannen auf gemeinsame Rache und suchten auswärtige Hülfe. Diese ward leicht und gerne von Oesterreich bewilliget und eilends vorbereitet, als eben ein, von den Feinden der Stadt in geheim angezettelter Mordanschlag glücklich vereitelt und dann gräßlich gerächt worden. Herzog Albrecht von Oesterreich brach wirklich mit vielem Kriegsvolk gegen Zürich auf und drohte der Stadt mit schwerer Vergeltung. In solcher Bedrängniß, von Innen entzweit und von Aussen bedroht, glaubte der Burgermeister Rudolf Brun nicht besser thun zu können, als sich an die Eidgenossen in den Waldstädten zu wenden, und bei ihnen um Hülfe und Aufnahme in ihren ewigen Bund anzusuchen.

1351. Diese ward denn auch Zürich, der alten Reichsstadt und Vormauer gegen den gemeinsamen Feind, so gleich willig gegeben und treuherzig zugesichert. Darauf kamen zu Ende des Aprilmonats 1351 die Bothen der freien Landleute von Ury, Schwyz und Unterwalden mit ihren Bundesgenossen von Luzern nach Zürich, und beschworen und besiegelten daselbst, an Walpurgistag ze ingehndem Meyen den ewigen Bund mit der Stadt Zürich, so der fünf Orten Bund heißet. Bei diesem Vertrag ward neuerdings, wie bei den frühern Bündnissen, festgesetzt und angelobt: „alle „Rechte des Königs und des heil. Römischen Reichs „und alle alten Bünde zu bewahren: innerhalb der „angewiesenen Marken sich in eigenen Kosten auch

„ungemahnte Hülfe zu leisten; innere Zwistigkeiten „durch vier, aus dem Mittel der Verbündeten ge„wählte Schiedsrichter in Minne" (durch gütliche Vermittlung), „oder mit Zuzug eines Obmanns „rechtlich in den Einsiedlen zu beseitigen; endlich „sollen die Verbündeten ouch by iro Gerichten, „by iro Fryheiten, by iro Handvestinen, „by iro Rechten und iren guoten Gewohn„heiten gänzlich verblyben."

Diese neue Vereinigung hieß dann von da an der Fünf Orten Bund und stellte Zürich, als eine ansehnliche Reichsstadt in den ersten Rang und Vorsitz unter den Eidgenossen.

Indessen nun diese Bundesverhandlung gemeldter maßen vor sich gieng, war Herzog Albrecht von Oesterreich schon mit vielem Kriegsvolk vorgerückt und in vollem Anzug gegen die Stadt Zürich begriffen. Diese mahnte darnach eilends ihre neuen Verbündeten zur Mithilfe, und sah schon am gleichen Tage 400 Mann aus den Waldstädten in ihre Mauern einziehen, als eben der Herzog mit 16000 der Seinigen vor Zürich erschien. Albrecht forderte nun alsbald Genugthuung von der Stadt für die Zerstörung Rapperschwyls und die Schädigung der Anhänger Oesterreichs und traf Anstalten, Zürich zu berennen. Um jedoch ungehinderter zum Ziel zu kommen und die Stadt einzeln zu drängen, war er bedacht, die Waldstädter, ihre Verbündeten, zu Hause beschäftigen und eine Kriegsschaar in ihren Rücken, nach Zug und Glarus werfen zu

lassen. Dafür forderte er nun den letztern Ort auf, ihm hilfreich zuzuziehen. Allein die Glarner machten Widersprache und weigerten sich Albrechts Aufforderung Genüge zu leisten. Die drei Orte aber, als sie merkten, daß der Herzog mit Gewalt der Waffen Glarus zur Mithilfe zwingen wolle, kamen seinen Entwürfen zuvor, und besetzten mitten im
1351. Winter 1351 das Glarnerland, welches den Hirten im Gebirge schon lange in Sinn und That zugethan und befreundet war. Mit Freude und Jubel wurden daselbst die einrückenden Waldstädter von allem Volk begrüßt und aufgenommen. Aber
1352. noch stand den Glarnern eine harte, schwere Prüfungszeit vor, ehe ihre Aufnahme zum ewigen Bund erfolgte. Denn unversehens wurden sie von dem bei Einrückung der Eidgenossen geflüchteten österreichischen Landvogt, Walther von Stadion, mit vielem Volk überzogen und feindlich angefallen. Doch der Muth und die kluge Vorsicht der wackern Bergsöhne siegten und schlugen den überraschten Feind auf dem Rütifeld unter Näfels, dessen Burg sie eroberten und in Trümmer warfen. Darauf sandten die Glarner unverweilt Bothen an die Eidgenossen und ließen um Aufnahme in ihren ewigen Bund anhalten. Der ward ihnen denn auch sogleich und ohne Anspruch auf Eroberung freundlich zugesagt. Das darüber ausgefertigte Bundesinstrument ist vom vierten Brachmonat des Jahres 1352 datiert, und lautet im wesentlichen: „daß „Glarus alle rechtmäßige Herrschaft und Einkünfte,

„sowohl der Herzoge, als der gefürsteten Aebtissin „von Seckingen, aber dagegen auch seines Landes „Freiheiten behalten wolle; daß die Eidgenossen „die von Glarus dabei zu behaupten versprechen; „aber hinwieder die Glarner stets ohne Widerrede „und Gefährde zu den Eidgenossen stehen mögen."

Um diese Zeit dauerte der Krieg der Oesterrei- 1352.
cher gegen Zürich noch immer fort, und erfolgte die Schlacht bei Tätwyl, in welcher Rüdiger Manesse von Zürich mit kaum 1500 Mann gegen 4000 Oesterreicher siegreich das Feld behauptete. Ein anderer österreichischer Zug, 1400 Mann stark, war während dessen über die Landenge zwischen dem Zuger und Waldstädtersee hervorgebrochen, und hatte Küßnacht mit Mord und Brand heimgesucht. Da beschlossen die Waldstädter das Vergeltungsrecht gegen Oesterreich und seine Anhänger, und hielten treulich Wort. Blos 42 Schwyzer leisteten bei Küßnacht so lange Widerstand gegen tausend ihrer Feinde, bis Hülfe aus den übrigen Orten kam. Als diese erschien, zogen sich die Oesterreicher in Eile zurück, einen überlegenen Hinterhalt fürchtend. Darauf ward Neuhabsburg auf Ramenflühe, der Herzoge Besitzthum, von den Eidgenossen berannt, und nach zehntägiger Belagerung diese einst so beliebte, jetzt so verhaßte Burg genommen und gebrochen. Mit ihr fielen viele andere Adelsburgen in der ganzen Umgegend.

Aber nun, da einmal Krieg im Lande war, und die Oesterreicher auch nach erlittenen Niederla-

gen doch immer noch fortfuhren, der Waldstädter Grenzen, vorzüglich von Zug aus, zu bedrohen, durfte für die Sicherheit des jungen Bundes diese Grenzstadt nicht länger ein Waffenplatz feindlicher Unternehmungen am Eingang der eidgenössischen Päße bleiben. Darum ward Zugs Besitznahme sofort beschlossen, und in Bälde ausgeführt. Mit
1352 2000 Mann aus den Waldstädten und 600 von Zürich brachen den achten Brachmonat die Eidgenossen auf und rückten vor die Mauern der Stadt Zug. Bei ihrem Erscheinen fiel alles Landvolk rings umher den Verbündeten zu; in der Stadt aber war Schrecken und Entzweiung unter der Bürgerschaft. Am Ende verlangte jedoch diese eine kurze Bedenkzeit und Waffenstillstand, und sandte während dessen einen Boten nach Königsfelden zum Herzog um Rath und Nothülfe. Dieser aber, mehr achtend der Jagdlust, als der geängstigten Grenzstadt, fertigte den klagenden Zuger-Boten höhnisch ab, und versprach bloß, bald alles wieder herzustellen. Solche schnöde Abfertigung erregte nun allgemeinen Unwillen, und bewog die Bürgerschaft, sogleich den Eidgenossen die Thore ihrer Stadt zu öffnen. Den 27. Brachmonat zog dann die Besatzung ein und ward mit Freuden aufgenommen. Darauf kam es zu gegenseitiger Unterhandlung, bei der kein Recht der Eroberung angesprochen, sondern freundlich der Stadt und dem Lande Zug die Einverleibung in den ewigen Bund der Eidgenossen bewilliget ward. Der Bundesbrief ist gegeben „ze Luzern an der nech-

„sten Mitwuchen nach St. Johannstag zu Songichte,
„1352." Darin, wie in allen vorgehenden Bündnissen, ward vorbehalten, „der Herrschaft von Oester-
„reich die Rechtungen und Dienst, die wir Ih-
„nen durch Recht tun söllent." In allem übrigen lautet das Instrument, wie bei den frühern Bünden.

Kaum ein Jahr später erfolgte dann auch noch 1353.
die Aufnahme der Stadt Bern zu dem Bund der Eidgenossen. Das Andenken an die freundliche Hülfe der drei Länder bei Laupen war den Bernern unvergeßlich geblieben, und hatte damals schon eine Annäherung derselben mit den Waldstädten bewirkt. Nun kam dazu noch der Uebelstand, daß Bern, seines Bündnisses wegen, mit den Herzogen von Oesterreich sich in den Krieg gegen die Stadt Zürich verwickelt sah, und außerdem in endlosem Kampf mit seinem umliegenden Adel begriffen war. Darüber wurde der Wunsch zu näherer Anschließung an die neue Eidgenossenschaft allmählig reif, und äußerten die Berner auf einem Tag zu Luzern im Jahre 1353 das Verlangen, dem Bundeskreis der sieben Orte beigezählt zu werden. In Kurzem kam die gegenseitige Uebereinkunft zu Stande, und gab Bern den zweiten Rang im Bundesstaat. Der ausgestellte Bundesbrief ist vom sechsten Tag ingends Merzen 1353 datiret. Er unterscheidet sich von allen vorhergehenden Bünden blos darin: „daß die von Bern
„versprechen, die drei Waldstädte auf Verlangen je-
„derzeit und überall zu vertheidigen, wogegen diese

„sich verpflichteten, denen von Bern gleiches Recht „zu halten; daß allgemeine Kriege auf gemeine Ko„sten geführt werden sollten; daß auch denen von „Zürich und Luzern der Beistand Berns, sobald und „so oft die Eidgenossen es dazu auffordern würden, „zugesagt seyn sollte, so wie im umgekehrten Falle sich „auch die Zürcher und Luzerner verbindlich machten, „den Bernern Hülfe zu leisten, und zwar auf eigne „Kosten." — So war im Laufe weniger Jahre der acht alten Orte Eidgenossenschaft ausgebildet, und in Einfalt und Unschuld der Grundstein gelegt, auf dem fortan das Gebäude des Schweizerischen Freistaats aufgeführt werden sollte. Kein aufrührischer Zweck, kein abgemessener Zeitgeist, keine schnöde Eroberungssucht, kein niederer Ehrgeiz oder Eigennutz hatten diese gemeinsame Verbindung hervorgerufen, sondern einzig und allein die Noth des Augenblicks, der Zwang ungerechter Zumuthungen, die Liebe zum alten Recht und den herkömmlichen Freiheiten, welche von äußern und innern Feinden fortwährend bestritten und gefährdet waren. Sie ging von dem Volke der drei Waldstädte aus, weil es gegen die Noth der Zeit und den Uebermuth seiner Unterdrücker sich zu erheben und sein altes Recht zu erkämpfen gezwungen sah. Zu ihm gesellte sich in Noth und Angst Luzern, als es gegen alle frühern Verträge und Freiheiten verkauft und von seiner neuen Regierung übel behandelt ward. Seinem Beispiel folgte Zürich, während den Schreckenstagen innerer Entzweiung und äußerer Kriegsgefahr.

Darauf kam Glarus und Zug, aus Vorsicht und eigener Sicherstellung erobert, und dann zu ewig freien Menschen und Freunden gezogen, und am Ende Bern, das gegen seine vielen Feinde sich sichern mußte, und schon frühe in den Waldstädten Freunde in der Noth gefunden hatte. Sonach waren alle diese Orte allmählig zusammengetreten ohne fremde Aufwieglung, ohne absichtliche Hinterlist, ohne Beschädigung eines Dritten; blos aus innerem, freiem Antrieb, von Umständen aufgefordert und um ihrer eigenen Selbsterhaltung willen. Auch ward durch ihren Uebertritt zum gemeinsamen Vereine kein fremdes Recht geschmälert, kein Eigenthum verletzt und keine persönliche Freiheit angetastet. Denn bei all' ihren Bunden wurde immer und vor allem aus festgesetzt, jedes fremde Recht unwandelbar zu schützen, jedem das Seinige heilig zu lassen, und Freiheit, als das Gemeingut Aller, anzuerkennen. Aber eine solche Verbindung, in Wesen, Gehalt und Zweck höchst einfach und unschuldig, konnte denn auch nicht anders, als fromm gedeihen und groß heranwachsen, weil deren Gewährleistung alles Volk in seiner Brust trug, — der Hirt auf den hohen Alpen und der Landmann auf dem flachen Thalgelände so gut, wie der Bürger in seinen Städten und Dörfern. Denn ein jeder von ihnen wußte und erkannte, warum und wofür er sein Wort gegeben habe, und daß in diesem Worte alles Heil seiner Zukunft liege. Darum geschah denn auch, daß die Stifter dieser ersten Verbündungen nur ewige Bünde zur Grundlage ih-

rer Eidgenossenschaft wollten, weil sie meinten, daß das, was recht ist, auf keinen Zeitwechsel beschränkt werden dürfe, sondern freie Genossen für Zeit und Ewigkeit binden solle. Und was sie dann einmal in Wort und That gegen einander ausgesprochen hatten, dabei blieben sie fest und unerschütterlich, ungeachtet alles Widerspruchs, ungeachtet aller Hindernisse, ungeachtet aller Todesgefahr. Daher in dem Worte, das sie im Jahr 1354 gegen den Kaiser ausgesprochen: Was wir geschworen haben, das wollen wir auch halten! all' ihre Politik und die ganze Stärke ihrer Eidgenossenschaft lag, — während Jahrhunderten das alleinige Geheimniß der Blühte, des Gedeihens und der Erhaltung des Schweizerischen Freistaats.

Zwölftes Kapitel.

Einheimische Sachen aus dem Land Unterwalden.

1353. Nicht lange nach der Aufnahme der Stadt Bern in den ewigen Bund, ereignete sich innerhalb der Marken deren Gebiets ein Zerwürfniß mit dem Land Unterwalden, daß mehrere Jahre hindurch beide nachbarliche Staaten in Mißstimmung und Feindschaft setzte. Einigen unruhigen Hitzköpfen war es nämlich

um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts gelungen, sich der Gutmüthigkeit eines ohnehin reizbaren Volkes zu bemeistern, und unter dem Anschein, erlittenes Unrecht gegen fremde Anmaßung zu schützen, dessen Leichtgläubigkeit in Anspruch zu nehmen. Indessen hat der Ausgang der verdrießlichen Sache wieder einigermaßen gut gemacht, was so böse angefangen und hartnäckig behauptet worden. Wir erzählen aus bewährten Acten, ohne Rücksicht, noch Partheilichkeit.

Auf dem alten freiherrlichen Schloß Ringgen- 1350.
berg, am Brienzer See im Oberhasli, saß um das Jahr 1350 der alte Freiherr Johann von Ringgenberg, mit der Stadt Bern verbürgert. Dem Volke seiner Gegend war er von der Zeit an verhaßt geworden, als er, unter Kaiser Ludwig des Baiers Vergünstigung, diejenigen Reichsgüter, welche zu Eigenthum verkauft waren, im Jahre 1336 seiner Vogtei unterwarf. Dieser allgemeinen Mißstimmung des Nachbarlandes gegen den alten Freiherrn benutzten sich nun die Edlen von Hunwyl in Obwalden, und die Edlen von Walterspera und Tottikon zu Nidwalden, um einen alten Groll gegen den Sohn, Philipp von Ringgenberg, an dessen altem Vater zu rächen. Diese drei Edelleute im Lande Unterwalden saßen auf Stammburgen, waren reich, hatten anererbtes Verdienst, und große Beredsamkeit an Landesgemeinden, wodurch sie sich vielen Anhang und Credit unter dem Volke zu machen wußten. Um nun mit Erfolg ihren geheimen Haß

gegen die Ringgenbergische Familie auszuführen, heuchelten sie Mitleid mit dem Schicksale der Ringgenbergischen Untergebenen, spiegelten ihnen das Glück eines freien Landes und Lebens vor, und ermahnten sie, zu Erlangung ihrer Freiheit aufzustehen, indem sie nachbarliche Hülfe und Mitwirkung aus Unterwalden versprachen. Das Wort solcher Mächtigen im Lande ging nur zu leicht ein dem mißvergnügten Brienzer Volk, und bald erschien von
1354. daher eine Gesandtschaft an der Landsgemeinde Unterwaldens. Durch Vorschub ihrer Schutzgenossen und als Nachbarn erhielten sie Zutritt vor dem Volke. Darauf sprachen die Bothen zur Landsgemeinde, wie Tschudi sagt: „Euch, einem gerech„ten und tapfern Volke, welches den Vogt von Lan„denberg nicht erduldet hat, klagen wir bedrängte, „gute Nachbaren, die hochmüthige Ungerechtigkeit „unseres Vogtes von Ringgenberg. Wir bitten „daher Euch, freie Männer von Unterwalden, „uns zu helfen, wie euere eigenen Väter sich wider „fremden Trutz geholfen; dann wollen auch wir, die „Brienzer, Euch Unterwaldner allzeit hel„fen, und mit Euch diesseits wie jenseits des Ber„ges Brünig leben, wie nur Ein Volk. Darum „wollet Ihr uns denn das Landrecht angedeihen las„sen." Als solche Rede beendigt war, traten die alten und angesehensten Männer des Landes Unterwalden vor das Volk und erwiederten den Brienzischen Abgeordneten: „Ihr Leute des Vogts von „Ringgenberg, welcher Bürger zu Bern ist,

„sollet ihn bei seiner eigenen Obrigkeit anklagen. Wir, „für uns, mögen keine Unterthanen ihrem Herrn ab„trünnig machen, am wenigsten einem Bürger der „Stadt Bern." Diesem weisen, bedächtlichen Rathe der einsichtsvollen Landleute gab jedoch die leichtsinnigere Jugend und die durch Hunwyls und Walterspergs Beredtsamkeit gewonnene Menge wenigen Beifall. Er ward unter tobendem Lärm, aber mit geringer Mehrheit überstimmt, und somit der Schluß ausgesprochen: „Bothen über den Brünig „zu senden, aufdaß die Brienzer in das Landrecht „schwören."

Als der alte Freiherr von Ringgenberg solches hörte, schrieb er freundschaftlich nach Unterwalden: „wie sehr ihn befremde, daß man gegen „alle Rechte und Verkommnisse sich mit seinen Un„terthanen eingelassen habe, und wie er von der „Gerechtigkeit der Landleute beider Unterwalden „fordere, daß man solches Landrecht wieder aufheben möge." Zugleich wandte er sich an seine Mitbürger der Stadt Bern und klagte nun auch bei ihnen über deren von Unterwalden rechtswidriges Verfahren. Diese nahm sich der Sache ihres Mitbürgers an, und schrieb in ernsthaften Ausdrücken und mit wohlbedachten Vorstellungen an das Volk von Unterwalden. Aber hier war man ohnedem über Bern erbittert, daß es der wichtigen Dienste des Volkes von Unterwalden bei Laupen so bald vergessen, und dem Herzog Albrecht Hülfsvölker zur Belagerung der verbündeten Stadt Zürich

im Jahre 1352 geschickt hatte. Zudem galt der allgemeine Wahn unter dem Volke: ein freies Land sey auch dem andern Freiheit schuldig, wenn es darum angerufen werde. Daher an keine Ausgleichung zu denken war, und ein Schreiben der Stadt Bern durch ein anderes von Unterwalden immer ern-
1356. ster und heftiger erwiedert wurde. So verflossen mehrere Jahre in gegenseitigem Widerspruch und Briefwechsel, bis im Jahre 1356 die Ringgenbergischen Unterthanen weder Dienste noch Pflichten ihrem Herrn mehr thun wollten. Da rief der alte Freiherr, neuerdings klagend, seine Mitbürger von Bern um thätige Hülfe an. Diese versuchten hierauf noch einmal den Weg der Vermittelung, und ermahnten ernst zu Aussöhnung und Handhabung der ewigen Bünde. Allein auch dießmal ohne Erfolg; indem von Hünwyl und Walterspera mit ihren Freunden vor dem dafür versammelten Volke die Frage aufstellten: „ob denn die Landsgemeinde nicht „von Alters her die Freiheit gehabt habe, Landleute anzunehmen, und ob nicht in dem ewigen „Bunde alle alten Rechte vorbehalten worden seyen?" Diese Anfrage war für ein leicht bewegliches Volk schlau und trüglich; doch siegte sie nur mit fünf Stimmen an der Landsgemeinde, und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, „daß wenn die von Bern mit diesem „Entschluß nit zufrieden wären, wöllent sy inen, „lut des pundes, Rechtens stan." Solchen Rechtsvorschlag, der nach dem ewigen Bunde den Unterwaldnern den Obmann aus ihrer Mitte zugestellt

hätte, verhinderten jedoch die Berner weislich. Auch enthielten sie sich noch immerhin der Gewalt der Waffen, in der zuversichtlichen Erwartung, daß nachbarliche Einsprache vielleicht später bewirken möge, was keines Rechtes Gründe bisher vermocht hätten. Sie suchten daher bundsgenössisch bei Ury und Schwyz um Vermittlung an, und zögerten, ohne weitere Gewaltsnahme, bis in das fünfzehnte Jahr, damit durch die Länge der Zeit und Zeitverhältnisse deren von Hunwyl und Waltersperg Haß oder Einfluß gebrochen würde. — Während diesem starb der alte v. Ringgenberg, und sein Sohn Peter folgte ihm in Besitz der herrschaftlichen Güter nach. Aber auch er war der Gegenstand des Hasses seiner Unterthanen und der Verfolgung seiner Erbfeinde in Unterwalden. Müde lange 1371.
bewiesener Nachsicht und alltäglicher Neckereien, wendete nun auch er sich im Jahre 1371 an seine Mitbürger in Bern um Abhülfe und thätigen Beistand. Da sandte die Regierung Abgeordnete nach Ury und Schwyz mit der Anzeige: die Stadt Bern, überdrüssig des langen Zwiespalts, sey fest entschlossen, Peters von Ringgenberg, ihres Mitbürgers aufrührische Unterthanen, ohne weiteren Aufschub, durch die Gewalt der Waffen zum Gehorsam zu bringen; sie ersuche daher ihre Miteidgenossen von Ury und Schwyz, die Landleute von Unterwalden abzumahnen, daß sie nicht Aufrührern Hülfe und Vorschub geben möchten gegen Eidgenossen. Denn leid würde der Stadt Bern jede abgedrungene feind-

liche Handlung gegen ihr Nachbarland Unterwalden thun; jedoch sey die Züchtigung der Brienzer ein für allemal beschlossen.

Da schrieben die von Ury und Schwyz unverweilt eine Tagsatzung nach Luzern aus, bei welcher auch Zürich sich einfand, und sandten von daher eine Bothschaft an das Volk beider Unterwalden. Als diese an der Landsgemeinde erschien, und in altherkömmlicher, treuherziger Sprache das Landvolk anredete und wohlmeinend ermahnte, von dem unziemlichen Landrecht mit den Brienzern abzustehen, des v. Ringgenbergs Leute in Ruhe und Gehorsam zu lassen, und, wie vor Altem her, deren von Bern gute Nachbaren und Freunde zu bleiben, da horchte alles Volk mit gespannter Neugierde auf: erwachte der alte Geist eidgenössischer Rechtlichkeit, und verschollen alle Einsprüche Johanns von Walterspers, welcher als Landammann die Gemeinde führte, und Heinrichs von Hunwyl, der an der Reihe eines großen Anhangs stand. Die Mehrheit der Landleute entschied: das Volk von Unterwalden wolle den Bund mit Bern treulich halten, und des Landrechts mit Brienz sich entschlagen; doch mögen weder die von Bern, noch Peter von Ringgenberg sich des Vorgefallenen weiter erinnern, und den Brienzern Gnade für Recht widerfahren lassen. Die eidgenössischen Boten, auch Bern mit ihnen, waren dessen wohl zufrieden und schieden, im Glauben wiederhergestellter Eintracht und Ruhe, nach Hause. Aber diese

war leider nur trüglich und scheinbar. Denn bald erneuerte sich wieder das ehevorige, vertrauliche Verhältniß mit den Brienzern, als diese täglich mit frischen Klagen gegen ihren Herrn von Ringgenberg einlangten, und jede rechtliche Bestrafung als eine Rache für das aufgegebene Landrecht ausschrieen. Zudem fachten die Söhne der ehevorigen Partheihäupter, Walther v. Hunwyl, Johann von Walterspers der jüngere, und Walther von Tottikon, die alten Ränke und Umtriebe ihrer seitdem verstorbenen Väter unter dem Volke neuerdings an, und schilderten die Lage der aufgegebenen Freunde und Nachbaren als höchst unglücklich, so wie den Spott des von Ringgenberg gegen Unterwalden als erwiesen und entehrend. Derlei Aeußerungen, die bald von Mund zu Mund gingen, und noch dazu von einigen unruhigen Thunern unterstützt wurden, wirkten nachtheilig auf den gemüthlichen aber leichtgläubigen Landmann und erfüllten sogleich Aller Gemüther mit Reue und Mitleid über der Brienzer trauriges Schicksal. Unter solchen Umständen kam das aufgegebene Landrecht wieder im Jahre 1381 an einer Landsgemeinde zur Sprache; behauptete die feindliche Parthei ihren alten Einfluß, und ward das Landrecht mit Brienz neuerdings ausgesprochen.

Als Peter v. Ringgenberg, ein Mann von gütigem Charakter und voll Zuversicht auf das Recht seiner guten Sache, diesen Umschwung der Dinge hörte, hielt er am rathsamsten, selbst nach Unter-

walden zu gehen, um dort seine vollgültigen Ansprüche gegen seine Unterthanen geltend zu machen. Er zog daher eilends über den Brünig, und erschien vor einer Landsgemeinde des Volks von Unterwalden. Aber kaum fing er an zu sprechen, als seine Rede unter Geschrei und Toben einer tollen Faction unterbrochen wurde, und er selbst mit wilden Geberden so schimpflich sich bedroht sah, daß er sich sehr glücklich schätzen mußte, ohne weitere Gefährde auf Ringgenberg zurückzukehren, nachdem er noch vorher gezwungen worden, mit einem Eideseiner Unterthanen Landrecht mit Unterwalden gut zuheißen. Von da an aber waren nun gar alle Bande der Brienzer mit ihrem Oberherrn gelößt, und leistete ihm niemand mehr weder Dienst, noch andere Gebühr.

Als solches Verfahren in der Stadt Bern ruchbar wurde, beschloß der Senat, die bisher bewiesene Milde aufzugeben und dafür strenge Ahndung gegen Ringgenbergs aufrührerische Unterthanen eintreten zu lassen. Mit Hülfe derer von Solothurn, von Murten, von Biel, von Thun, von Aarberg, von Niedersimmenthal zogen denn die Berner sofort auf gen Brienz über Wilderswyl, und zwangen die Aufrührer mit Feuer und Schwerd, ihren Ungehorsam aufzugeben und vom Landrecht mit Unterwalden abzustehen. Dann kehrten sie wieder um und auf den Weg nach Hause, in der allgemeinen Beglaubigung, ein aufgelodertes Feuer gedämmt zu haben. Aber kaum war ihre Macht einige

Stunden entfernt, als sich der Rebellen Haufe neuerdings sammelte, sein Lager vor Brienz aufschlug, und von dem Volke von Unterwalden, nach eingegangenem Landrecht, Hülfe und Unterstützung forderte. Auf solche Mahnung sammelten Johann v. Walterspерg, Walther v. Hunwyl und Walther v. Tottikon ihren ganzen Anhang, zogen damit, ohne Wissen und Befehl gemeiner Landleute, über den Berg Brünig, und legten sich unweit der Burg Ringgenberg versteckt in einen Hinterhalt. Als nun eben eines Morgens der Freiherr aus dem Schlosse gieng, um in dem nahen fischreichen See, Faulensee genannt, zu fischen, wurde er überfallen, gefangen nach Unterwalden geführt, sein Sohn Johann vertrieben, die Burg Ringgenberg eingenommen, geplündert, ausgebrannt, und darauf Brienz besetzt. Darüber ward Berns gerechter Unwille aufs Höchste gereizt, und sofort zog seine Mannschaft zum zweiten mal aus mit all' seiner Bundeshülfe zu Wasser und zu Land gen Brienz. Nachdem der Gewaltshaufe mit gewehrter Hand ans Land gestiegen und ohne große Kraftanstrengung die Rebellen besiegt hatte, wurden die Urheber der Meuterei gefangen nach Bern geführt, die übrigen zersprengt, und alles Land in Besitz genommen. Die Mithülfe von Unterwalden aber floh über den Brünig, mehrere unter denselben verwundet. Von Hunwyl und Walterspерg hingegen, ihres mißlungenen Unternehmens beschämt, eilten nach Unterwalden, und vermochten daselbst durch ihres

Anhanges Einfluß es dahin zu bringen, daß alle Eidgenossen gegen Berns Uebermacht aufgemahnet wurden. Aber diese, weiser und bedächtiger, zogen die Versammlung einer Tagsatzung vor. Zu Luzern geschah darauf im Jahre 1381 deren Zusam-
1381. mentritt. Daselbst erschien nun von Bern der Schultheiß Ulrich von Bubenberg, die Tagsherren zu Schiedsrichtern in ihrem Streite mit Unterwalden anrufend, und von beiden Unterwalden die Landammänner Berchtold von Zuben und Johann Spielmater, den eidgenössischen Ausspruch anzuerkennen, gelobend. Das Urtheil der Eidgenossen gieng am Ende dahin: „daß der Freiherr „Peter von Ringgenberg alsobald in Freiheit ge„setzt werden und alles, was er eingebüßt habe, zu„rück bekommen solle; daß die von Unterwal„den unverzüglich und auf ewig dem Landrechte mit „den Brienzern entsagen und niemals Landrechte „schließen mögen mit solchen, welche als Pfand, „Lehn oder eigen der Stadt Bern oder deren Bür„gern angehören; daß die von Brienz ihrem Herrn „gehorchen, und ohne einigen Abbruch alle Zinse, „nicht nur der künftigen, sondern auch der vorigen „Jahre abliefern sollen." Dem Schiedsgerichte der Eidgenossen saß der Schultheiß von Luzern, Peter von Gundoldingen vor, dessen Heldentod vor Sempach wir bald ersehen werden. Auch ist mit seinem Insiegel die Urkunde des Spruchs in die corporis Christi, anno 1381, besiegelt a).

a) Der schiedsrichterliche Spruch steht im Anhang zu diesem Theil, unter Nr. 26.

In banger, aber zuversichtlicher Erwartung harrte indessen das Volk von Unterwalden des Ausspruchs der versammelten Eidgenossen. Als derselbe anlangte und somit bekannt wurde, daß des Landmanns regsame Gutmüthigkeit durch der drei Adeligen listige Ränke und Vorgaben getäuscht und zu einer ungerechten That verleitet worden, entrüstete sich alles Volk, und ging dessen ernster Unwille über Berge und Thäler. Es versammelten sich daher an einem Tag b) 1382.
alle Gemeinden und Yrthenen von ob und unter dem Kernwald zu Wyserlon, dem Ort ihrer frühern gemeinsamen Landsgemeinden, und erließen den einmüthigen Schluß: „daß Johann von Wal„terspera, Walther von Hunwyl und Wal„ther von Tottikon, weil sie das Land in Scha„den, Laster und Schaam gebracht, mit all' ihren „Nachkommen ewig aller Aemter, Rath und Gericht „entsetzt und unfähig seyn sollen. Ob jemand ihre „Strafe abzuthun oder zu mildern versuchte, der ver„liere selber all' sein Vermögen, werde ehr- und „rechtlos, und so für keinen Landmann von Unter„walden mehr gehalten werden."

So endete ein in die dreißig Jahre andauernder Streit, aus Privathaß entsponnen, und von dem Unbedacht eines leicht beweglichen Volkes unterstützt, aber groß und ehrenvoll durch Bern geführt und geleitet, und bieder und rechtlich von Unterwalden beendet und abgethan.

b) Am St. Valentins-Abend des Jahres 1382, laut dem darüber ausgefertigten Landsgemeinde-Schluß.

Während solche innere Zerwürfnisse zwischen der Stadt Bern und dem Lande Unterwalden obwalteten, ergab sich ein anderes nicht minder betrübendes Ereigniß, das alle Eidgenossen und jeden Freund des Vaterlandes mit Aerger und Unwillen erfüllte. Der ritterliche Held Rudolf von Erlach, den die Waldstädte bei Laupen kennen und achten gelernt hatten, lebte nämlich um diese Zeit noch auf seinem an der Aare gelegenen Rittersitze, Rikenbach genannt. Daselbst baute er in stiller Zurückgezogenheit seine väterlichen Güter, verlangte nicht Ehrenstellen, Lohn und großen Namen, und war dabei in hohem Alter bereits stark vorgerückt. Als er nun solchergestalt eines Tages in seiner Burg saß, kam Jobst von Rudenz, ein Edler aus Unterwalden und Rudolfs Eidam, zu ihm auf Besuch. Bald erhob sich mächtiger Streit und Hader unter beiden Verwandten wegen der Ehesteuer von 800 Pfund, die Rudolf seiner Tochter Margareth als Mitgift herausgegeben hatte. Denn von Rudenz war ein Verschwender, hatte die Aussteuer verbraucht, stack in Schulden, und forderte nun neue Zuschüsse. Erlach aber war sparsam und haushälterisch, meinte, sein Schwiegersohn sollte besser wirthschaften lernen, und machte ihm dafür gemüthliche, aber ernste Einsprache. Darüber ergrimmte von Rudenz, und als er in der Hitze des Haders das an der Wand hängende Schwerdt des Siegers von Laupen auf einmal erblickte, riß er es im Jähzorn herunter, und durchbohrte damit das Herz des alten Kriegshelden.

Er floh darauf in wilder Hast das Schloß, aber Erlachs treue Hunde sollen ihn mit gräßlichem Geheule bis zum nahe gelegenen Walde verfolgt haben. Seither ward Rudenz nicht mehr gesehen, noch von ihm weiteres gehört, obwohl Erlachs Mitbürger ihn aller Orten auffuchten, und die Obrigkeiten Unterwalden's treuen Vorschub leisteten. —

Noch manches Andere trug sich im Verlauf obiger Zeiten und Vorgänge im häuslichen Kreise beider Unterwalden zu, dem wir hier der Zeitfolge nach eine Stelle nicht versagen dürfen. Wenn die frühern Jahrhunderte uns vieles von Schenkungen und Vergabungen großer Herren und reicher Edelleute an Stifter und Klöster berichteten, so scheint der Zeitabschnitt des vierzehnten Jahrhunderts solche Freigebigkeit in vieler Hinsicht gemindert zu haben. Ob Abnahme von Vermögen und Reichthum, oder der neuen Freiheit Ergebnisse solchen Gnadenspendungen Einhalt gethan haben, wissen wir nicht genau auszumitteln. Aber vermuthlich mag beider Einfluß mehr oder minder eingewirkt haben. Dafür kam denn im Gegensatz während den Tagen der aufblühenden Freiheit die Reihe an die ehemals Verschenkten und Vergabten, und traten jetzt diese auf, sich immer mehr von alter Dienstpflicht und Abhängigkeit ledig und frei zu machen. Unsere ersten Eidgenossen nutzten nämlich den Zustand ihrer neuen politischen Verhältnisse nicht bloß dafür, daß sie sich durch die Kraft ihres Armes von allem auswärtigen Zwang los-

schlugen, sondern waren eben so eifrig bedacht, auch von fremden Lasten und Pflichten durch weise Sparsamkeit und Häuslichkeit sich je mehr und mehr zu befreien. Daher sie jede Entbehrung sich gern gefallen ließen, um einen Sparpfennig auf die Seite zu legen, und jedes Ersparniß benutzten, um bei günstigem Augenblick sich damit von irgend einer fremden Beschwerde oder Dienstpflichtigkeit los zu sagen. So kauften sich denn auch schon in dieser Zeit aus zurückgelegtem Gute zwei Gemeinden Unterwaldens von ihren bisherigen Verpflichtungen an auswärtige Besitzer los: Alpnacht im obern und Hergiswyl im untern Thal.

1368. Alpnacht, im Winkel eines Arms des Waldstädtersee's gelegen, war anfänglich ein Besitzthum der Grafen von Lenzburg, und ward von diesen im Jahre 1336 dem Stift Beromünster vergabt. Durch Tausch oder Kauf kam es späterhin an die Freiherren von Wohlhausen. Im Jahre 1368 kauften nun die Landleute von Alpnacht durch Bevollmächtige, Arnold von Omisried und Ulrich am Steine, vor Gericht an der Straße beim Schlosse Wohlhausen, von Margaretha von Straßberg, ihrer Erbfrau, sich von allen Herrenrechten, Steuer, Gilt, Gericht und Richtung an ihr Gemeinwesen frei, um dreihundert und zehnthalb Pfund Pfennige guter Stäbler, und wurden dadurch ein freier Kirchgang des Thals Obwalden.

Hergiswyl, am Fuße des schroffen Pilatus, war von Urzeiten her eine eigene Herrschaft der Edlen von Littau oder Littova. Im Jahre 1355 verkaufte Ritter Ort. von Littau dieses Besitzthum an Ritter Heinrich von Moos, Landmann zu Ury, um 300 Gl. guoter und rechter Münz und 8 Malter Korn Luzerner Maaß. Auf das Absterben dieses Heinrichs von Moos, kam die Herrschaft, nach Mannslehnrecht, an seine Tochter Cäcilia v. Moos, eine verehelichte von Tottikon. Von dieser nun kauften die Einwohner von Hergiswyl, als sie nach und nach Gut erspart hatten, sich los von allen Rechten und Gerechtsamen, um siebenhundert Guldi guoter und gerechter Gwicht. 1378.
Der Auskauf geschah im Beiseyn mehrerer Zeugen und ward besiegelt von Landammann Johann von Walterspberg zu Stans, nach St. Othmarstag, Morgens an der Mitwochen, 1378. Darauf reihte sich Hergiswyl an das Land Nidwalden und ward eine sogeheißene Yrthine (Kirchgang) desselben.

Auch minder bedeutende Orte und selbst Partikularen erwarben sich schon während diesen Zeitläufen durch gesammeltes Gut und Vermögen oder besondere Gunst ihrer Herrschaft mancherlei Freiheiten und öftern Erlaß alter Verpflichtungen. So erhielten die Leute auf dem Alzeller Berge bei Wolfenschießen, wegen dem Kloster Engelberg geleisteten Diensten, von dessen Abt Heinrich und Convent im Jahre 1357 den Nachlaß alles Zehndens von

Aepfeln, Birnen, Rüben und andern kleinen Zehndgefällen.

So kaufte im Jahre 1366 ein gemeiner Mann (bescheidner Knecht nennt ihn die Urkunde), Ulrich von Rüdli, von Sarnen, den freien Zehnden zu Sarnen, der zum Dorf gehört, von Johann und Werner von Rudenz, Gebrüdern, und Jost Rudenz sel. Kindern, Henzli, Margreth und Cäcilia, um fünf und dreißig Pfund Stebler. Zeugen des Kaufes waren Rudolf von Halton, Rudolf Arnold, Uli Rato und andere ehrbare Leute.

Dann im J. 1379 brachten Ulrich Bamberg, Kirchherr, und Hans Weiner, Pfrundherr zu Sarnen, käuflich an sich von Johann von Moos von Altorf seinen Antheil Zehnden zu Ruckeschwyl (in der Schwändi) um 27 Luzerngulden. Zeugen dabei werden angeführt: Johann in der Owe, Hartmann von Stans, Bürger zu Luzern, Ulrich von Ritli, Klaus Burkart, Rudolf Meinberger von Unterwalden und ander ehrbar lüt.

Dagegen behauptete die Kirche immer noch ihre alten Rechte, und verschenkte nach Gutdünken und Belieben, was von ihr als geistliches Gut anerkannt wurde. Solchergestalt übergab noch in dem Jahre 1358 der Bischof von Konstanz, Heinrich von Brandis, den Pfarrsatz der Kirche zu Kerns und Starkilch dem Stift Beromünster (ad comunem mensam ipsorum). Die dar-

über ausgefertigte Urkunde führt als Beweggrund der bischöflichen Freigebigkeit die immerwährenden Kriege und Aufruhren (seditiones) zwischen Herzog Albrecht von Oesterreich, der Stadt Zürich und den Waldstädten an. Sie bestimmt dann die Einkünfte des Pfarrers folgendermaßen: „vier Malter „Spelten, drei Malter Haber, ein Viertel Gersten, „ein Viertel Nuß und ein Viertel Bohnen, Luzern„mäß; dann noch alle Opfer, Gedächtnisse, Jahr„zeiten und den halben Theil der Kapelle St. Ni„klaus allda.“ Aber nicht lange blieb das Stift Beromünster im Besitz dieser Pfarr-Collatur, indem schon im Jahre 1367 diese Pfarre, Kirchensatz und die Herrnhöfe (curiae dominicales) c) sammt andern Besitzungen von dem Stifte Beromünster wieder, mit allen Rechten und Gerechsamen, an den Abt Rudolf und Convent in Engelberg veräussert wurden, um fünfhundert Pfund Pfennige, Zofinger Münze. Auch kaufte dieser Abt im gleichen Jahre von Landammann Walter im Brunnen von Buochs und Wilhelm Amstein von Wolfenschießen den Zehnden zu Oberrikenbach, um zehn Pfund Pfennige guter Stäbler.

c) Curiae dominicales: Herrnhöfe; auch ehemals Dunkhöfe, quae dominis illarum et territoriorum competunt, dufresne.

Dreizehntes Kapitel.

Die Folgen des Bundes der acht alten Orte und die Freiheitsschlacht vor Sempach.

Nachdem, wie in vorgehendem Kapitel erzählt worden, mit der Einverleibung der Stadt Bern in den ewigen Bund die Kette des eidgenössischen Vereins der acht alten Orte abgeschlossen war, erwachte von neuem die feindselige Stimmung der österreichischen Herzoge gegen die alten und neuen Glieder der Eidgenossenschaft. Diese immer größer und stärker werdende Vereinigung machte ihnen Besorgniß für den Abfall anderer Erbländer, und um die Sicherheit ihrer vielen übrigen Besitzungen. Aber am Morgarten, bei Küßnacht und Näfels hatten sie des neuen Bundes Stärke und Kraft zu empfindlich erfahren, als daß sie in ihrer ohnehin bedächtlichen Lage es für dermalen hätten wagen dürfen, offen und allein neuerdings in den Kampf zu treten. Daher nahmen sie Verstellung und Politik vorerst in Anspruch, und suchten den römischen Kaiser in ihr eigenes Interesse zu ziehen. Den Stoff dazu mußten Zug und Glarus leihen. Wider diese zwei Länder kamen sie denn klagend bei dem Kaiser und den Großen des Reiches ein, indem sie sagten: „beide wären der Habsburger väterliches

„Erbtheil, und nun seyen sie von ihnen abgefallen
„und eidgenössisch geworden; daher wollten sie den 1354.
„Entscheid des Streites in die Hände des Kaisers,
„als des obersten Richters, legen." Dieser ließ nun seine Vermittlung den Eidgenossen anbieten, und schon wollten mehrere Orte der Gerechtigkeit des Kaisers vertrauen und dem Schiedsrichter zusagen. Aber da erhob sich das Volk von Schwyz und gab die Erklärung: daß es lieber in Ungnade fallen, als das Schicksal seiner neuen Freunde unsicherem Ausspruch überlassen wolle. Dem stimmten nun auch die übrigen Orte bei, und verwahrten sich der angebotenen Vermittlung. Das verdroß den Kaiser. Er erklärte sich denn sofort gegen die Eidgenossen, und „daß sie als „Reichsglieder nicht ohne des Reichshauptes Vor„wissen und Bewilligung mit einander sich verbinden „dürfen." Darauf kam er selbst mit großer Heeresmacht nach Zürich, stieß zu Albrechts Truppen und schloß die Stadt ein. Aber als er den Muth der Belagerten und die Stärke und Eintracht der Eidgenossen sah, und näher über der Herzoge v. Oesterreich Vergrößerungsplane belehrt worden, zog er wieder ab, und gönnte der Eidgenossenschaft Ruhe und Friede.

Indessen dauerten verwüstende Streifzüge, zu son- 1353.
derm Nachtheile der Oesterreicher, während dem ganzem Jahre 1354 an den Grenzen fort, bis, der täglichen Schädigungen müde, und um den Abfall der eigenen Leute besorgt, Albrecht selbst zum Frieden geneigter wurde. Er reiste sonach zum Kai-

ser und erklärte ihm, daß er der Eidgenossen Bünde, Freiheiten und Briefe, wie sie begehrt und vorbehalten, belassen wolle. Der Kaiser genehmigte. Aber als die herzoglichen Nichtbriefe in die Orte kamen, und es verlauten wollte, daß damit die Zuger und Glarner Bünde nicht gemeint wären, versagten die Eidgenossen der gegebenen Richtung, und wollte Schwyz, vor allen, lieber ganz absagen. Ja, als bald darauf von den Zugern die Huldigung für die Herzoge gefordert, und auf deren Weigerung mit Besetzung der Stadt gedroht wurde, zog Schwyz ganz allein behend auf Zug, nahm die Stadt in Besitz, und ließ deren Bund neuerdings zu
1357. Schwyz erneuern. — Zürich, das indessen mit Oesterreich auf fünf Jahre sich verbunden hatte, trat nun ins Mittel, und bewog am Ende beide Theile zu einem anständigen Frieden, der dann um so eher zu Stande kam, weil Albrecht seither podagrisch geworden, und sein Sohn Rudolf von friedfertige-
1359. rem, gemüthlichem Character war. Auch Albrecht billigte noch in seinen letzten Lebenstagen solchen Friedensstand auf monatliche Aufkündigung und gegenseitige Absagung. Er dauerte locker und
1361. launenhaft fort, bis Kaiser Karl, den österreichischen Herzogen immer abgeneigter, im Jahre 1361 die Bünde der vier Waldstädte bestätigte, und ihnen gegen jeden ihrer Feinde Hülfe und Mitwirkung versprach. Dadurch wurde Oesterreich sorg-
1367. samer und nachgiebiger, und ließ durch seinen Vogt zu Wohlhusen, Peter von Thorberg, den

bisherigen Friedensstand auf zwei folgende Jahre verlängern. Auch Herzog Leopold stimmte, auf 1373.
Ableben seines Bruders, diesem Friedensabschlusse bei, und setzte, als eben ein neuer Feind seine ganze Kraftanstrengung in Anspruch zu nehmen drohte, dessen Dauer bis zum Jahre 1377 aus.

Während solchem Stande der Dinge benutzten die 1370.
Eidgenossen die ihnen gegebene Waffenruhe für Befestigung und Vervollkommnung ihrer allgemeinen und besondern häuslichen Verhältnisse. Unter diese Rubrik gehört vorzüglich der im Jahre 1370 von den sechs Orten: Zürich, Luzern, Zug, Ury, Schwyz und Unterwalden beschlossene und ausgefertigte, sogenannte Pfaffenbrief. Es ist dieses das erste vorschriftsmäßige Instrument, welches von den Eidgenossen war verfaßt und ausgestellt worden. Denn außer den Bundesverträgen haben wir kein älteres, in Schrift verfertiget, bis dahin aufzuweisen. Die nähere Veranlassung zu diesem Vertrage gab eine Privatgewalt, in Zürich ausgeübt; eine fernere: mancherlei versuchte Eingriffe von Geistlichen und Weltlichen in das innere Geschäftsleben der Eidgenossen. Bruno Brun, der Propst am großen Münster in Zürich, und sein Bruder, Hertegen Brun, beide Söhne des bekannten Bürgermeisters Rudolf Brun, hegten einen unversöhnlichen Haß gegen den ehrwürdigen Schultheiß Petermann von Gundoldingen zu Luzern. Woher und warum, besagt keine Geschichte des Nähern. Als nun dieser im Jahre 1370

mit einem seiner Freunde, Johann in der Auw, auf das uralte Freudenfest der Kirchweih nach Zürich ritt, ward er unweit der Stadt von des Probsten Freunden angehalten, niedergeworfen und gefangen genommen. Als solche Schandthat in Zürich ruchbar wurde, eilten alle Bürger zu Fuß und zu Pferd aus der Stadt, um den gefangenen Schultheiß in Freiheit zu setzen. Aber vergeblich, weil des Probsten Anhang zu mächtig war und die Regierung, Brun's Anhang ergeben oder zu furchtsam, keine Maaßregeln ergreifen wollte. Darauf versammelte sich denn bei dem großen Münster, wer zu Zürich über sechszehn Jahre alt war, und es ließen sich von dieser Gemeine so drohende Aeußerungen über verhöhntes Gastrecht hören, daß der gefangene Schultheiß von Gundoldingen auf der Stelle losgegeben werden mußte. Als dieses geschehen, ward von dieser Versammlung der Bürger zu Zürich auch noch der Untersuch und die Bestrafung Probsts Bruno Brun ausgesprochen, und die Macht des großen Rathes der Zweihundert gegen die Beschlüsse des täglichen Rathes festgesetzt. Aber der mächtige Probst, trotzend auf sein Ansehen und seine Würde, protestirte und wollte keinen andern Richter, als den geistlichen, über sich anerkennen. Darum denn vorzüglich und weil im Verlaufe dieses Streites mehrere andere Klagen über Eingriffe der geistlichen in die weltliche Gerichtsbarkeit laut wurden, fanden die Eidgenossen für gut und nothwendig, eine gemeinsame Vorschrift zu entwerfen, wonach ihre in-

nern geist- und weltlichen Verhältnisse bestimmt und klar ausgemittelt wären. In Zürich versammelten sich somit die Eidgenossen aus den Waldstädten, von Luzern und Zug, und gaben Montag nach St. Leodegar, des heiligen Bischofstag im Jahre 1370, den sogenannten Pfaffenbrief. Der Eingang desselben besagt: „daß „sie mit guother Vorbetrachtung, durch Nutz und „Nothdurft und guothen Friedens willen, überein „kommen seyen, gemenlich und einhelliglich der Ord„nung und Gesatzen, als hienach geschrieben staht." Dann enthält der Brief im Wesentlichen folgende Uebereinkunft: daß Wer immer, mit Hausräuchi, mit sein selbs Lyb oder mit sinem Gsindt, sitzen und wohnhaft seyn wolle in der Eidgenossen Landen, der solle geloben und schwören, der Eidgenossenschaft Ehre und Nutzen zu befördern, und deren Schaden zu mindern, ohne Schirm eines andern gethanen Eides; alle Geistlichen a), in der Eidgenossenschaft wohnend, fremde oder einheimische, sollen kein fremdes Gericht, geist- oder weltliches, nachsuchen oder gegen jemand ansprechen, sondern vor dem eigenen Rechte und Richter zu stehen angewiesen seyn; auch soll demjenigen, der solches Gesetz übertrete, aller Genuß der menschlichen Gesellschaft, Nahrung, Bekleidung, Wohnung, Herberg, Handel und Wandel, und Schirm der Gesetze ver-

a) Pfaff, Pfaffe, von papa, wurde in ältern Zeiten der Priester benannt; heute nur im höhnischen oder verächtlichen Sinne.

sagt bleiben, bis er „von den frömbden Gerichten Statt „und abgeleidt den Schaden, den der Angesprochene „genommen hat, von der fremden Gerichten wägen „ohne Gefehrdt." Ferner soll jeder, der den andern schädige, vor seinem eigenen Richter gesucht und um den Schaden belangt werden, indem alle Eigenwalt, alle Macht ausländischer Gerichte und alle hinterlistige Uebertragung eines Rechtshandels an etwa einen Mächtigern, des gänzlichen verboten seyn soll; nebstdem soll kein Ort einem flüchtigen Verbrecher Zuflucht in seinem Gebiet gestatten b), und endlich sollen alle Straßen von der stäubenden Brücke (Teufelsbrücke am Gotthard) bis nach Zürich, und gegen alle Seiten ihres Landes jedermann offen und sicher seyn.

Dieser merkwürdige Vertrag, das erste Grundgesetz des schweizerischen Verbands, enthielt sonach, eben so kurz als einfach, das ganze politische Glaubensbekenntniß der neuen Eidgenossenschaft, in Rücksicht ihrer Freiheit und Staatswirthschaft; indem er jedermann gleiches Recht anbot, jedem Sicherheit an Leib und Gut, in Handel und Wandel zusagte, und alle Einmischung von geist- und weltlicher Eigenmacht von sich stieß. Woraus denn auch von neuem erhellet, daß ohne alle Anmaßung, ohne Nebenabsicht, ohne Vergrößerungslust die ersten Eidgenossen nur erhalten wollten, was da war und

b) Von diesem Vertrage her leitet sich das noch heute bestehende Recht der Kantone, die Verbrecher aus dem Gebiete des ganzen Bundes zu verweisen.

von jeher das Ihrige gewesen, Freiheit und Sicherheit, aber diese ihre höchsten und einzigen Güter ohne fremden Einfluß oder ausländische Einmischung. Auch beruhte von da an auf diesem Grundvertrag die Ruhe und Verfestigung der alten und der Bestand und das Glück der spätern Eidgenossenschaft.

Als erste Maaßregel dieser neuen Richtung ward darauf der Probst Bruno Brun mit all' seinem Anhange von der Stadt Zürich verbannt, und im Fall des Wiedererscheinens, „als über einen verschul„deten Mann zu sprechen," beschlossen.

Unterdessen auf solche Art die Eidgenossen ihre innern und äußern Verhältnisse immer mehr ausschieden, und ihren Bünden Leben und Kraft gaben, bildete nebenbei jedes einzelne Ort für sich sein eigenes Hauswesen, und lebte das Volk in den Waldstädten still und genügsam bei seinem Hirtenstand, aber allzeit rüstig für Freiheit und Freundschaft. Nur der kriegslustigen Jugend schien die ruhige Friedensdauer nicht immer zu gefallen, daher sie gern jeden Anlaß benutzte, ihren Waffentrieb zu befriedigen. Als denn der Herzog Visconti von Mailand im Jahre 1373 einen freiwilligen Auf- 1373.
bruch zu Behauptung seiner Staaten von den acht Orten verlangte, zogen ihm auch aus den Waldstädten viele freiwillige Krieger mit Erlaubniß ihrer Obern zu. Dieser Hülfsvölker, die in 3000 M. bestanden, ausgezeichnete Tapferkeit hat zuerst den

Werth der schweizerischen Waffe in Italien kund gethan.

1375. Aber nicht lange darauf gab ein anderer Feind, im Herzen der Schweiz selbst, der kriegsmuthigen Jugend neue Beschäftigung. Ingelram von Coucy, ein französischer Graf, war mit den Herzogen Leopold und Albrecht von Oesterreich, um einer Heimsteuer willen, von seiner Mutter herrührend, in eine Fehde verwickelt. Von den vielen, seit dem im Jahre 1365 zwischen England und Frankreich abgeschlossenen Frieden, herr- und brodlos gewordenen Rotten, sammelte er sich ein Kriegsheer, das nach und nach auf 60,000 Mann stieg, und durchzog und verwüstete damit der Herzoge Besitzungen. Seine Mannschaft wurde die Engländer oder Gugler geheißen, von den eisernen Spitzhauben, die sie auf dem Kopfe trugen. Als nun diese zügellosen Schaaren vom Elsas her, alles um sich her plündernd und verwüstend, heraus nach dem Aargau zogen, entbot der Herzog Leopold den mit ihm verbündeten Städten Bern, Zürich und Luzern, ihm zu Hülfe zu ziehen. Diese, obwohl mit dem Herzog gespannt, wollten doch dem geschwornen Worte treu bleiben, und schickten ihre Panner aus. Aber da Leopold selbst, bei der üblen Stimmung seiner Vasallen und der Nichtachtung seiner Befehle, keinen guten Erfolg vorsahe, gab er die Vertheidigung des Aargau's auf, und verabschiedete seine eidgenössische Mithülfe. Mißmuthig kehrte diese nach Hause zurück, um nun im eigenen Lande den Feind

zu erwarten. — Darauf zog der zügellose Schwarm der Gugler, als alles ausgeraubt war von der Aare bis zur Limmat, aufwärts nach dem obern Aargau, und von da nach der Solothurner Grenze in den Bonnwald, beim Kloster St. Urban. Hier schlug der Herr von Coucy sein Lager auf, und schickte dann von da eine starke Heeresabtheilung das Wiggerthal hinauf gen Willisau. Als solches die Hirten vom Entlebuch hörten, beschlossen sie, zu versuchen, was bisher keiner größern Macht gelungen war, den Feind von ihrer Grenze abzuwehren. Alsbald sammelten sich viele rüstige Männer, und rückten aus ihren Bergen gen Ruswyl. Hier gesellte sich mancher kriegslustige Jüngling aus Unterwalden zu dem ihnen schon lange befreundeten Entlebucher, und auch mehrere wackere Luzerner, obwohl die Thore ihrer Stadt aus Vorsicht verschlossen waren, so daß zuletzt ihre Zahl auf etwa 600 stieg. Als nun bei 3000 Gugler, von Willisau herabgezogen, nach Buttisholz kamen, und daselbst auf einer Anhöhe lagerten, überfiel der Harst Entlebucher, Unterwaldner und Luzerner die sorglosen Engländer, und trieb sie aus ihrem Lager, von einem Buchenhügel ob dem Dorfe, in die Ebene. Hier entspann sich alsbald ein mörderisches Treffen, in welchem der starke Arm und entschlossene Muth der Hirten aus den Bergen Wunder der Tapferkeit verübte, in kurzer Zeit der Gugler Menge besiegte, über 300 derselben erschlug und die übrigen nach allen Seiten in die Flucht jagte. Darauf

theilten sich die Sieger in ihre reiche Beute, warfen die Todten in eine große Grube, und eilten unter Jubel und Gesang zu ihren Thälern und Bergen zurück. So hatte auch da wieder Unterwaldens muntere Jugend seine rege Kampflust und Theilnahme an dem Freunde in der Noth männlich bewiesen und kräftig dargethan.

Indessen sämmtliche Eidgenossen, fortwährend still und anspuchlos, ihrer alten Freiheit und ewigen Bünde hüteten, und ihr gegebenes Wort unter einander und gegen Herren und Fürsten treulich wahrten, mißtrauten sie doch der anscheinenden Ruhe, die weder Friede noch Krieg zu nennen war, und stählten ihre Kraft durch kriegerische Uebungen auf die Tage neuer Noth und Bedrängnisse. Herzog Leopold von Oesterreich hatte zwar im Jahre 1375 den bald zu Ende gehenden Thorbergischen Frieden wieder auf eilf Jahre erneuert; jedoch weniger aus wahrer Zuneigung, als aus Schwäche und Furcht vor der Macht der einbrechenden und seine
1375. Erblande überziehenden Engländer. Als nun aber diese abgewehrt und weggezogen waren, trat der alte gegenseitige Zustand von Groll und Abneigung, von Spannung und Mißtrauen mehr denn je wieder gegen die verhaßten Waldstädter ein. Wie konnte es denn aber auch anders seyn, da das Haus Oesterreich den Abfall der Städte Luzern und Zug, und des Landes Glarus nicht zu verschmerzen wußte, und in den Waldstädten nur die Freunde und Schützer dieser sogenannten Aufrührer sah; da überdem

der einheimische und auswärtige Adel jede Freiheit des Volkes haßte, und fortwährend allem aufbot, um der Herzoge ohnehin gereizte Stimmung noch mehr zu erbittern und unversöhnlich zu erhalten. Als daher der alten Neckereien wieder immer mehr wurden, als Graf Immer von Straßberg, einer der eif- 1383.
rigsten Vasallen Oesterreichs, und Herr des Siebenthals, gegen die angrenzenden Unterwaldner neue Feindseligkeit anfieng; die Einwohner vom Entlebuch durch den Vogt zu Wohlhusen, Peter von Thorberg und die Rothenburger von ihrem Oberherrn, Hemmann von Grünenberg, immer lästiger gedrückt und geplagt wurden, und die Luzerner dem Uebermuthe des umliegenden Adels je mehr und mehr sich ausgesetzt, in Handel und Verkehr gehemmt und mit stets neuen Zöllen gedrückt sahen, da ergrimmte aller Orts der gemeine Mann, und beschloß alles Volk in Städten und Dörfern, solches Unrecht und so viel Unbill nicht länger ungestraft zu dulden. Es zog daher, ohne Auf- 1385.
mahnung der Obrigkeit, zu Ende des Jahres 1385 eine Schaar Luzerner unversehens vor Rothenburg, überfiel und schleifte die ihnen besonders verhaßte Veste; von da ging der Zug, mit ihnen die Länder, nach Wohlhusen, brach und brannte Thorbergs Schlösser, Baldeck, Lielen und Reinach, und dann rückten die Luzerner und Zuger noch auf Mayenberg, das sie mit Widerstand einnahmen und in Asche legten. Dagegen erlitt das den Eidgenossen ergebene Städt-

chen Reichensee von den Oesterreichern eine grausame Rache und den Brand seiner Häuser. Solchergestalt entstund allmählig und allwärts ein grimmiger Vertilgungskrieg, der in wenigen Tagen Städte, Dörfer und Burgen verwüstete und zusehends in einen Wettkampf gegenseitiger Schädigung und blutiger Rache auszuarten anfieng.

Aber all' diese Greuelscenen waren nur ein Vorspiel der weitern Kriegsübel, die jetzt erst in größerem Umfang einbrechen sollten. Dem Herzog Leopold war nämlich mit vieler Anstrengung gelungen, eine Ausgleichung mit den Reichsstädten zu treffen, und daher freie Hand gegeben, für einmal seine gesammte Kriegesmacht gegen das aufrührerische Luzern und das verhaßte Volk in den Waldstädten anzuführen. Er meinte damit auf einen Schlag die widerspänstige Brut in ihrem Neste zu ersticken, und warb, um seiner Sache sicherer zu seyn, klug und vorsichtig, um die Mithülfe vieler Fürsten und Städte Deutschlands. Auch gelang sein dringend erlassenes Aufgebot allwärts so gut, daß innerhalb zwölf Tagen von mehr denn hundert und sieben und sechszig, sowohl geistlichen, als weltlichen Fürsten, Grafen und Herren Absagbriefe den Eidgenossen zugeschickt kamen. Indessen sammelte der Herzog seine ganze Kriegsmacht im untern Aargau und verlegte sein Hauptquartier auf den Stein in Baden. Als nun von da aus alles geordnet und vorbereitet war, rückte er schnell mit dem Kern seiner Völker durch das Aargau herauf

gen Sursee. Mittlerweilen wurde der Freiherr von Bonnstetten beordert, an der Spitze eines andern Heerhaufens einen verstellten Zug gen Zürich zu thun, um die Besatzung dieser Stadt von jeder Mithülfe an die Eidgenossen abzuhalten. Von Sursee wandte sich darauf der Herzog dem See entlang nach Sempach, um vorerst dessen Bürgerschaft, die treu an den Eidgenossen hielt, zu züchtigen, und dann von da aus Luzern, das Ziel seiner Wünsche, zu überfallen. Leopolds Kerntruppen beliefen sich im Ganzen auf viertausend Krieger, meistens von Adel oder auserlesenen Rittern, unter ihnen die Grafen von Wirtemberg, die Markgrafen von Hochberg und viele andere Reichsgrafen. Auf ihrem Anzuge verübte diese Heeresmacht allerlei Grausamkeit, und führte Wagen voll Stricke mit sich, um Sempachs und Luzerns Einwohner für ihren Hochverrath damit büßen zu machen.

Am 9. Heumonats erschien nun der Herzog mit dem Vortrab seines Heeres in voller Siegeshoffnung vor Sempach, und wollte sich eben anschicken, die Mauern der Stadt zu erstürmen, als er die Panner der Eidgenossen schon in der obern Gegend am Walde vereinigt und gerüstet sah. Sie waren von Zürich auf kurzen Wegen dort eben angelangt. Ihre Anzahl belief sich auf kaum dreizehnhundert Mann, nämlich vierhundert von Luzern, und dreihundert aus jedem der drei Länder Ury, Schwyz und Unterwalden, sammt einigen Freiwilligen aus dem Entlebuch, von Zug 1386.

und Glarus. Wenige von ihnen waren beharnischt, die meisten blos mit Hellebarden oder schweren Streitachsen übel bewaffnet, aber stark an Gliedmaßen und noch stärker an Muth und Tapferkeit waren alle, für Freiheit und Vaterland.

Als einige Bedächtlichere von Leopolds Umgebung die gute Stellung und Haltung der Eidgenossen genauer beobachteten, riethen sie dem Herzog, bis zum Eintreffen des übrigen Fußvolkes, unter dem Freiherrn von Bonnstetten, den Anfang der Schlacht aufzuschieben. Aber dieser kluge Rath ward als Feigheit ausgedeutet und von dem Herzoge selbst verworfen, der in rastloser Ungeduld des gewissen Sieges harrte. Darauf erließ er den tausenden seiner Ritter den Befehl, von ihren Rossen zu steigen, um im Berggefechte sich eher nach der Lage des Ortes und dem Verhalte der Umstände richten zu können. Auch befahl er ihnen, die Schnäbel von den Schuhen abzuschneiden, damit sie im Kampfe weniger gehindert wären. Als dieses geschehen, rückte die gesammte Heeresmasse dicht zusammen, und bildete sich in einen gevierten Haufen, gleich einer eisernen Mauer, um mit vorgesenkten Speeren in die Eidgenossen einzudringen. Alle Ritter waren voll stolzen Uebermuthes und in der sichern Zuversicht des nahen Sieges. Die Sonne stand schon hoch und brannte heiß, als diese fürchterliche Eisenschaar sich ordnete und in Bewegung zu setzen begann. Denn es war gerade um die Erndtezeit. — Die Eidgenossen harrten indessen in der Nähe des Waldes

vorsichtig und klug jeder Bewegung ihrer Feinde, und als sie deren Heranrücken wahrnahmen, warfen sie sich in kurzem Gebeth auf die Kniee, nur Gott und ihrer gerechten Sache vertrauend. Dann machten sie sich wohlgemuth auf und giengen in gespitzter Schlachtordnung über den Feind los und in das Gewühl der Schlacht. Lange ward von ihnen mit Löwenmuth gekämpfet gegen die vordersten Glieder des Eisenheeres, und versucht, dessen Reihen zu trennen; aber vergeblich war alle Kraft und eitel jede Anstrengung. Keinem gelang durchzudringen, und schon lagen sechszig der Ihrigen dahingestreckt, unter ihnen der wackere Schultheiß von Luzern, Petermann von Gundoldingen, — durch das, was er da that und sprach bei allen Eidgenossen in ewigem Andenken. Schon schien die Kraft dem kleinen Heere zu entsinken, nur der Muth nicht, als zwei schlichte Männer aus den Waldstädten des Sieges Ausschlag gaben, Anton Zurport, aus Mailand gebürtig und zu Ury säßhaft, und Arnold von Winkelried aus Unterwalden. Der erstere that bei dem verzweifelten Stand der Dinge den Rath, auf die ausgehöhlten Speere der Feinde querein mit den Hallebarden zu schlagen, um sie zersplittern zu machen, und der andere, ein zweiter Leonidas, weihte sich dem gewissen Tode für's Vaterland. „Ich will der Freiheit eine Gasse ma„chen," schrie es donnernd durch die Reihen der Verbündeten. Es war Winkelrieds Stim-

me c). „Treue, liebe Eidsgenossen, tragt Sorge „für mein Weib und Kind, und folget mir nach.“ So sprach der Unterwaldner mit Begeisterung; läuft dann auf den Feind los, umfaßt mit beiden Armen der vorgehaltenen Speere, so viel er ergreifen kann, drückt dieselben mit dem Oberleib zu Boden, begräbt sie in seine Heldenbrust und bahnt so, dahinsinkend, den Seinigen, wie er gesagt hatte, eine Gasse in den Feind. Ueber seine Leiche drängen sich nun die Eidgenossen durch die geöffnete Lücke in die eiserne Mauer der Feinde, alles strömt nach, wüthend und zermalmend, und in einem Augenblick wendet sich das Glück den Waldstädtern zu. Nun erfolgt eine schreckliche Niederlage unter dem österreichischen Heere, das ohne dem an Kräften erschöpft, von der Hitze versengt war und bei der allgemeinen Verwirrung sich nicht mehr zu helfen vermochte.

Da fielen Schläge auf Schläge über die gepanzerten Helme und Pickelhauen; der Morgensterne Hieb warf alles wild durch einander und in fürchterlichem Krachen und Getöse sanken ganze Schaaren und Glieder der feindlichen Streitmasse. Wo das Getümmel am heftigsten, da wehte hoch in der Luft das weiße Kreuz der Eidgenossen, da kämpfte mit Helden-

c) Strutt von Winkelried, Strutthan von Winkelried, oder auch Winkelried von Niderwylen war ehemals der Geschlechtsname dieser Familie, von der schon früher Meldung geschah.

muth der Bergvölker Jugend für Freiheit und Ehre gegen den Erbfeind des Vaterlandes. Dreimal sank das Hauptpanner von Oesterreich und dreimal ward es wieder bluttriefend erhoben, bis es der letzten Krafthand Ulrichs von Amberg entfiel.

Verzweifelnd sah Herzog Leopold den schmählichen Untergang der Seinigen, und wollte ihn nicht überleben. Ins Gedränge des wüthendsten Kampfes warf sich der unglückliche Fürst, und sank entseelt neben seinem Panner, in Mitte des erschlagenen Adels. Darüber entsetzte sich, wer von Oesterreichs Heer unbesiegt war, und schrie zur Flucht nach den Pferden. Aber die Knappen waren in der Angst mit den Rossen davon geeilt. Nun suchte sich jeder Ueberlebende zu retten, wie er konnte und mochte. Jedoch nur wenigen gelang es, bei dem eiligen Abzug der vom schwarzen Grafen von Zollern und Hans von Oberkirch befehligten Nachhut, und der rüstigen Verfolgung der Eidgenossen. Ueber zweitausend der erschlagenen Oestereicher lagen nun auf dem mörderischen Kampfplatz; darunter dreihundert und fünfzig gekrönnte Helme, und bei sechshundert und sechsundsiebenzig Grafen, Freiherren und Ritter aus Schwaben, Etschland und dem Aargau.

Die Eidgenossen zählten an Todten bei zweihundert, unter denen von Luzern: beide Schultheiße, Petermann von Gundoldingen und Heinrich von Moos; — von Ury: Landammann Konrad von Attinghausen und Junker Hem-

mann von Moos; — von Schwyz: Untervogt Anton Betschard und Junker Heinrich von Steinen, und von Unterwalden: Landammann Walther Siegrist von Tiefelbach und Arnold von Winkelried die bedeutendsten waren. Nebstdem hatte Unterwalden an Umgekommenen noch einundfünfzig andere Helden, deren Namen unsere Jahrzeitbücher folgendermaßen angeben:

von Unterwalden ob dem Wald:

Welti Ißner, Heini Einfanger, Erhard Ottenhuser, Klaus Siebenhof, Jeni Kiser, Heini Hanzer, Heini Wulfering, Jenni von Winnenhusen, Jenni Bimbach, Heini von Breitenloo, Welti von Aschholz, Heini von Niderwyl, Welti Amstalten, Klaus Steinbach, Walther Knert, Rudolf Springer, Jeni und Antoni Blütschli, Brüder, Hans Bächler, Hans Vögeli und Antoni Fanger.

Von Unterwalden nid dem Wald:

Junker Wilderich von Wolfenschießen, Aerni Niderwyler, Klaus Achermann ab Bürgen, Jeni Brändli, Junker Anton Spielmatter, Andres Andacher, Jeni Blüestli, Ruedi Bertschi, Jeni Schweiger, Uli Schmid von Oberdorf, Klaus Wilderich zum nüwen Hus, Jeni Stämm, Mörderli der jüngere, Heini Ziesak, Heini Obsee, Peter Huother oder Huober, Klaus Wyrsch zu Bekenried, Jeni Feger, Arnold am Werdt, Rudi Trotz, Hartmann Emgel, Rudi Werdtmeister, Hans Küttel, Ludi Obrist, Konrad im Gerollz, Antoni

Brendli, Walter Fromm, Konrad Frefting, Rudi Kunz und Hans Siegerist.

Die Eidgenossen eroberten auf dem Schlachtfelde bei zwanzig Panner, und machten überdieß eine große Beute an Helmen, Panzern, Waffen und Kriegsgeräthen aller Art. Den Unterwaldnern fielen zu Theil: die Panner der Stadt Neuenburg am Rhein, des Freiherrn von Signau aus dem Emmenthal und der Stadt Rheinfelden.

Darauf, als alles abgethan und beseitiget war, dankten die Eidgenossen auf den Knieen dem Herrn der Schlachten, von dem ihnen der Sieg gekommen war, und trugen die Erschlagenen ohne Unterschied, Freunde und Feinde, in große Gruben zur friedlichen Todtenruhe. Den Leichnam des unglücklichen Herzogs Leopold gestatteten sie, mit sieben- und zwanzig andern Edelleuten, nach Königsfelden zu bringen. Dann wurde noch vom gesammten Kriegsvolk eine ewige Jahrzeit für Freunde und Feinde alljährlich zu begehen, angelobt, und des Sieges hoch erfreut, nach Hause gezogen. So endete der große Tag vor Sempach, der neunte Tag des Heumonats 1386, rühmlich für die Eidgenossen, ewig denkwürdig für das Land Unterwalden, das in seinem Heldensohn Winkelried des schönen Sieges Lenker erblickte.

Vierzehntes Kapitel.

Die Eroberung des Aargaues und die italiänischen Feldzüge.

Nach dem Tage der Schlacht der Eidgenossen bei Sempach gegen Oesterreichs mächtige Heere, dauerte deren feindlicher Zustand wohl bei dreizehn Monate hindurch ununterbrochen fort, mit abwechselndem, aber meistens günstigem Siegeserfolg. In dieser Zeit wurde sonach von den drei Ländern, mit Zürich und Glarus, die österreichische Landstadt Wesen erobert und manches andere Habsburger Gut in Besitz genommen.
1388. Darauf geschah von den Glarnern und fünfzig Schwyzern, den neunten April 1388, die denkwürdige Schlacht bei Näfels, wo diese kleine Heldenschaar, blos auf sich selbst beschränkt, eines der schönsten Heere Oesterreichs vernichtete. Dann folgten öftere Züge durch den Aargau und in die Kyburgischen Lande, die Bestürmung Rapperschwyls, die Zerstörung Mellingens, die Verbrennung Badens und andere solche feindliche Beschädigungen und Kriegsunternehmungen mehr, welche meistens zum Vortheile der Eidgenössischen Waf-
1389. fen ausfielen. Endlich des langen, meist unglücklichen Kriegsstandes müde, und in seinen finanziellen Kräften erschöpft, unterhandelte Oesterreich ei-

nen Waffenstillstand, und gelang es bald darauf den vermittelnden Reichsstädten einen Frieden auf sieben Jahre zwischen beiden feindlichen Partheien zu stiften.

Die Eidgenossen wurden dadurch im Besitze ihrer gemachten Eroberungen zu Recht erkannt; nur Zürich, Ury und Unterwalden giengen gewinnlos aus dem Streit, weil der Zweck des bisherigen Krieges, die Sicherung ihrer uralten Freiheit, bei ihnen aufhörte, und sie, nach dem Geiste ihrer Vorwelt, wohl freie Eroberungen, wie bei Glarus und Zug, aber keine eigenthümlichen Erwerbungen machen wollten. Durch solche weise Genügsamkeit erwarben sie sich denn aber auch mehr Bewunderung bei der Mitwelt, als durch all' ihren bisher bewiesenen Heldenmuth!

Nicht lange nach diesen kriegerischen Vorfällen, 1393.
als viel von der glücklich überstandenen Gefahr und den erprobten Mängeln der bisherigen Kriegseinrichtung unter den Eidgenossen gesprochen wurde, machten die acht Orte, nebst Solothurn, auf einer Tagsatzung in Zürich ein gemeinsames Kriegsgesetz, welches sie den zehnten des Brachmonats 1393, als künftige Grundlage ihres Kriegswesens, gleich dem ewigen Bunde beschworen und anerkannten. Demselben gaben sie den Namen Sempacher Brief, weil eigentlich derjenige Krieg, welchen sie bei Sempach geführt, dazu die Veranlassung gab. Im Wesentlichen war dieser neue Staatsvertrag eine der damaligen Zeit angemessene Vorschrift über ge-

wisse, die künftige Kriegszucht betreffende Bestimmungen. Darnach sollten hinfort ohne eidgenössische Bewilligung, oder aus blos eigenem Antrieb, keine Feindseligkeiten begonnen werden dürfen; keiner, auch verwundet, bis nach Entscheid des Treffens, das Feld räumen; niemanden plündern, wenn nicht der Hauptmann es erlaubt haben würde; die Beute gemeinsam bleiben und erst nach gemachter Bestimmung vertheilt werden; keine Kirche und kein Kloster gewalthätig behandelt, und keine wehrlose Frau oder Tochter schmählich angegriffen und geschändet werden.

1394. Als darauf im Jahre 1394 die Herzoge von Oesterreich eine Verlängerung des vorhin abgeschlossenen Friedens den Eidgenossen antragen ließen, ward dessen Fortdauer neuerdings auf zwanzig Jahre festgesetzt. Während nun die Eidgenossen in glücklicher Friedensruhe ihr inneres Hauswesen ordneten, und ihren kräftigen Arm für die Tage neuer Anfeindungen stählten, entspann sich im Inneren der Gebirgsvölker gen Italien zu eine mächtige Fehde, welche erst in langjährigen Kämpfen ausgemittelt wurde. Von Urzeit her waren die Bewohner der Thalschaften von Ury, Schwyz und Unterwalden gewohnt, ihre Heerden über das
1402. Gotthardsgebirge nach Italien zu führen, und, wie heute noch, auf Märkten daselbst ihre Landesprodukte um Geld zu verkaufen, oder gegen andere Waare auszutauschen. Wenn schon der damit zu gewinnende Verdienst, um der weiten und kostbaren Reise willen, gering war, so schien er doch

dem genügsamen Hirtenvolk köstlich, weil auch wenig in ihrem kleinen Lande viel war. Diese Bergstraße nun zogen im Jahre 1402 einige Landleute von Ury und Obwalden mit ihrem Vieh, um jenseits des Gebirges den Markt der mailändischen Stadt Varese damit zu besuchen. Aber als sie daselbst angekommen waren, wurde ihnen unter erdichteten Zollvorwänden all' ihr Vieh von den herzoglichen Beamten in Beschlag genommen, und sie selbst, aller Unschuldsbetheuerung ungeachtet, höhnisch beschimpft und unverhört nach Hause geschickt. Bitter beklagten sich über ein so frevelhaftes Verfahren bei der mailändischen Regierung die Obrigkeiten von Ury und Obwalden, und forderten Genugthuung. Aber während sechs ganzer Monate wurden Briefe und Boten vergeblich und unbeantwortet dahin gesandt. Da verging dem beschimpften Bergvolke alle weitere Geduld, und bewaffnete Kriegsschaaren zogen von Ury und Obwalden nach dem Gotthard, überstiegen das Gebirg und nahmen das den mailändischen Herzogen angehörige Leventinen-Thal in Besitz. Darauf setzten die Urner und Obwaldner Vögte über diese Thalschaft, und empfingen von deren Einwohnern gutwillig den Eid der Treue und die Genehmigung deren Schirmherrschaft[a]. Von Ury wird als erster Vogt über das Liviner-Thal Johann Mayer, — von Obwalden Heinrich Brudt und Niklaus Heinzle benannt.

a) Die Vertrags-Urkunde zwischen Ury, Obwalden und Livinen ward im August 1404 gegeben.

1406. Nachdem durch diese leichte Eroberung der erhaltene Schimpf einigermaßen gerächt war, blieben die neuen Besitzer, vorzüglich der damals in Italien obherrschenden Wirren wegen, in ruhiger Verwaltung der erworbenen Landschaft, bis im vierten Jahre darnach ihnen hinterbracht wurde, daß die neuen Schirmangehörigen durch den Freiherrn von Sax, damaligen Oberherrn von Bellinzona, bedroht würden. Alsobald machten sich Kriegsschaaren von Ury und Obwalden auf, überzogen den tiefbeschneiten Gotthard, und erschienen in der letzten Woche des Jahres 1406 mit ihren Pannern in Faido, dem Hauptorte des Leventiner Thales.

Das ennetbirgische Land erschrack über deren plötzlichen Erscheinung; man suchte zu vermitteln und ohne viele Schwierigkeit gelang es, eine gewünschte Ausgleichung herbeizuführen. Ja, als bald darauf eben diese Herrn von Sax und Bellinzona den Herzogen Visconti von Mailand um ihre eigene Sicherheit mißtrauten, warben sie sogar um das Landrecht der Orte Ury und Obwalden und erhielten ohne Anstand dasselbe, den nächsten Sonntag vor St. Bartolomäustag des Jahres 1407 ausgefertigt.

1410. Während dem nun einige Jahre Frieden in diesen Grenzthälern war, und sich die Herzoge von Mailand und die Herrn von Bellinzona im Eschenthal befehdeten, wagten auf einmal einige vornehme Anhänger des Hauses Visconti einen Streifzug in das Livinenthal, und raubten den

Hirten von Faido, auf der Alp Sauenstein, vieles Vieh weg. Höhnisch wurde darauf jedes Ansuchen um Schadenersatz ab Seite Ury's und Obwaldens von den Herrn des Eschenthals erwiedert und abgewtesen, und selbst den übrigen Eidgenossen nicht bessere Antwort ertheilt, als diese sich der Klage ihrer beiden Mitverbündeten annahmen. Sofort wurden denn von Ury und Obwalden die übrigen Eidgenossen aufgebothen, und indem sie mit Luzern, Schwyz und Glarus den ersten Zug, in zweitausend Mann bestehend, thaten, folgte ihnen bald eine zweite Sendung von Schwyz und Glarus, auch Zug und dann noch 200 Schützen von Zürich. Als diese mit ihren Verbündeten sich vereinigten, war von dem ersten Zug die Landscheide schon eingenommen und die Hauptstadt des Eschenthals, Domo, in der Sieger Hände. Darob erschracken die Herrn des Eschenthals; aber getrauten sich nicht gegen eine so ansehnliche Macht ins Feld zu ziehen. Somit setzten Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, Franz Brönnen, einen der angesehensten Thalleute, zum Landrichter, und nahmen das eroberte Land in Pflicht und Eid. Zürich schlug jede Mitantheilschaft großmüthig aus.

Aber nicht lange dauerte der Besitz dieser Eidgenössischen Eroberung. Denn kaum waren die verschiedenen Hülfszüge wieder in ihrer Heimath angelangt, als durch Verrath im folgenden Jahr schon wider die Stadt und Festung Domo und das ganze

Eschenthal verloren giengen. Da beschlossen die Eidgenossen einen neuen Zug über den Gotthard. Dieser so glücklich, als der erstere, brachte abermals Domo und Eschenthal, nach Erstürmung einiger festen Thürme, in die Gewalt der
1414. Verbündeten, und endete mit Brand und Plünderung. Aber kaum waren die eidgenössischen Krieger nach Hause gekehrt, als diese Besitzung schon wieder ihre Oberherrn wechselte; indem auf Befehl des Grafen Amadeus von Savoyen, der Herr von Chivron, die wenigen in Oscela liegenden Truppen derselben
1416. vertrieben hatte. Doch kaum zwei Jahre später überstiegen neuerdings die Eidgenössischen Panner das Gotthardsgebirge, eroberten zum drittenmale Domo, zerstörten Matarello, vertrieben den savoischen Landesverweser Caramagnuola, und bemächtigten sich der oscelaischen Thalschaften. Dabei erbeutete ein wackerer Obwaldner, dessen Name die Geschichte unbenannt gelassen, das Panner Savoyens und brachte es siegestolz nach Hause, wo es in der Hauptkirche Sarnens aufgepflanzt wurde.

Während diese kleinen Fehden an den Italischen Grenzen vorfielen, erfolgte der Eidgenossenschaft ein neuer Zuwachs, die Einverleibung Appenzells in den Eidgenössischen Bundesverein. Die Leute im Gebirg am hohen Sentis, dem Abt von St. Gallen untergeben, aber in herkommlichen Freiheiten lebend, glaubten sich um diese Zeit von ihrem Oberherrn in ihren eigenthümlichen Rechten geschmälert und geriethen darüber mit der

Abtey in große Zerwürfniß und Mißhelligkeit. Der Abt mahnte nun seine mitverbündeten schwäbischen Reichsstädte zum Hilfszug gegen die Appenzeller und rief den Herzog Friedrich von Oesterreich um kriegerischen Beistand an. Aber während dessen rissen die Appenzeller des Abts Burgen in ihrem Land nieder; schlugen dann mächtig des Abts und der Reichsstädte Kriegsschaaren beym Speicher und am Stoß, und des Herzogs Hilfsvölker an der Wolfshalde, und baten dann, unter Vorsprache des Landes Schwyz, um Aufnahme in den ewigen Schweizerbund. Dieser wurde ihnen von allen 1411.
Orten, außer Bern, sogleich ertheilt und der Bundesbrief darüber auf St. Katharinatag 1411 ausgefertiget.

In die Tage dieser vielbewegten Zeit fällt nun 1413.
auch ein einheimisches Ereigniß, daß mehrere Jahre hindurch das Land Nidwalden mit dem Kloster Engelberg in Streit und Zerwürfniß setzte. Wie wir schon bei der geschichtlichen Erzählung der Stiftung desselben ersehen, war das Thal Engelberg von jeher unter die unumschränkte Herrschaft des Abts gesetzt, und demselben schon im Jahre 1128 von Kaiser Heinrich dem Fünften, nebst Bestätigung aller erworbenen Rechte, auch die Ausübung der höhern Gerichtsbarkeit verliehen worden. Seit diesen Zeiten blieb die Thalschaft Engelberg von Nidwalden gesöndert und im eigenthümlichen, unangefochtenen Besitz eines jeweiligen Abts und des Klosters. Die Engelbergischen Thalleute, unter

der klösterlichen Verwaltung milde und gut behandelt, lebten bei ihrem beschiedenen Loose glücklich und zufrieden und versuchten selbst nicht besseres, als die Waldstädter sich von aller fremden Herrschaft und Gewalt lossagten. Nun ein Jahrhundert später, als der Freiheitsgeist ansteckender wurde und oft in wilde Ungebundenheit ausartete, schien der lockende Schwindel eigener Selbstständigkeit auch in dieses friedliche Gelände eindringen und einiger unruhigen Gemüther daselbst sich bemeistern zu wollen. Diese, nach einer eingebildeten Freiheit lüstern und damit von jeder Beschwerde gegen das Kloster sich zu entbinden vorhabend, fiengen vorerst damit an, daß sie bald die einte, bald die andere Rechtsame des Stifts anstritten, und heute diese, morgen eine andere Verbindlichkeit gegen das Gotteshaus verweigerten. Daraus entstand nun vielerlei Streit und Mißhelligkeit zwischen dem Abt und dem Thalvolk. Indessen sahen die schlauen Führer desselben nur zu wohl ein, daß sie aus sich selbst mit dem an Recht und Schutz mächtigern Kloster nicht wegkommen möchten. Daher versuchten sie, auch ausser ihrer Thalschaft Freunde und Schützer für ihre angehobene Sache zu gewinnen. Dafür schien ihnen denn Nidwaldens Mithülfe, als die nächste und gelegenste, auch die schicklichste und wirksamste zu seyn, und somit wandten sie sich in öftern Klagen über Mißbrauch äbtischer Gewalt, Bedrückung und Schmählerung angestammter Rechtsammen an das Volk Nidwaldens um Hülfe und Unterstützung.

Dieſes, reizbar und beweglich, leichtgläubig und gemüthlich, gab, wie vorhin bei den Ringgenbergiſchen Unruhen, nur zu leicht falſchen Einflüſterungen Gehör, und ſchlug ſich auf die Seite der unbillig klagenden Engelberger. Dadurch noch mehr ermuthiget, fuhren dieſe in ihrem Streben nach Unabhängigkeit immer weiter, und ſuchten nun bei Nidwalden um das Landrecht an. Dieſes wurde ihnen ſo fort an einer Landesgemeinde zugeſagt, und vermöge deſſen allen Engelbergern, welche das vierzehnte Jahr ihres Alters erreicht hätten, geboten, ſich bei der gewöhnlichen Landesgemeinde im Frühjahr einzufinden, um daſelbſt den Eid der Treue dem neuen Vaterland abzulegen. Dabei wurde jedoch von dem Volk Nidwaldens ausdrücklich vorbedungen, daß durch ſolches ertheilte und erhaltene Landrecht das Kloſter Engelberg in ſeinen alten Rechten und Freiheiten auf keine Weiſe geſchmälert werden möge. Allein damit war der Hauptzweck der Unzufriedenen nur zum Theil erreicht; indem dieſen mehr nach einer gänzlichen Losſagung von allen Dienſtpflichten gegen das Kloſter, als nach dem gewinnloſen Beſitz des nidwaldiſchen Landrechts gelüſtete. Daher ſtolz auf den Erhalt des einen, wollten ſie nun auch den Erwerb des andern verſuchen. Trotzig verſagten ſie denn von nun an dem Abte nicht nur jeglichen fernern Gehorſam, ſondern verweigerten zugleich Zinsgefälle, Erſchätze, Lehndienſte, kurz alles, was ſie ſchon ſeit dreihundert Jahren dem Kloſter pflichtgemäß geleiſtet hatten,

fernerhin abzutragen. Nun wurde vermittelst solcher Ansprüche und Verweigerungen die Verwirrung allgemein. Vergebens schlug der damalige Klosterabt, Walther Myrer von Luzern, den Weg der Milde ein, und suchte zu versöhnen und auszugleichen. Die erhitzten Köpfe in und außer dem Thal wollten von keinem Vertrage oder Annäherung wissen. Es kam darauf sogar zu offenbarer Gewalt und störrischen Ausbrüchen, indem alle Zinse, Gefälle, Liegenschaften, Häuser und Güter des Klosters eingezogen und in Beschlag genommen wurden. Ein durch Nidwalden reisender Mönch von Engelberg ward in Stans gewaltthätig angefallen, und bei vierzehn Tage lang in gefänglicher Haft gehalten. Da verfügte Bischof Otto von Konstanz den kirchlichen Bannfluch über die Urheber des unseligen Streites, über das Volk von Nidwalden, über Engelbergs Angehörige und jeden ihrer Anhänger, daß keine Glocke mehr im Lande geläutet, keine Kirche geöffnet und die heiligen Sakramente nicht mehr gereicht werden sollten, weder Lebenden noch Sterbenden, bis dem Kloster seine alten Rechte wieder hergestellt würden. Aber die einmal in Gährung gebrachten Gemüther achteten dieser kirchlichen Maaßregel wenig, sondern ließen dafür in Eile das jetzige untere Beinhaus in Stans erbauen, damit daselbst, als in einer ungeächteten Kirche, die Priester ihren Gottesdienst in der Stille forthalten könnten. — So soll es denn in bunter Verwirrung und Gesetzlosigkeit eine lange Zeit hindurch angedauert

haben, bis endlich auch die übrigen Eidgenossen sich ins Mittel schlugen, und den unseligen Unruhen ein Ende zu machen versuchten. Sie schrieben daher einen Tag nach Altorf aus, und befahlen jeder streitigen Parthie, aus den eidgenössischen Orten Schiedsrichter auszuwählen, welche die gegenseitigen Vorwürfe untersuchen und nach Rechten entscheiden sollten. Zürich, als das erste Ort der Eidgenossenschaft, drohte überdem in zwei verschiedenen Zuschriften dem Volke von Nidwalden mit Sperrung seiner Markte, wenn selbes dem zu Altorf auszumittelnden Vergleich sich nicht unterziehen würde. Darauf versammelten sich am Freitag nach Lichtmeß des Jahres 1413 in Ury die 1413.
ausgewählten Boten der Eidgenossenschaft von Zürich, Luzern, Ury, Schwyz und Obwalden. Von dem Kloster ersucht, erschienen: Heinrich Mays, Bürgermeister zu Zürich, Ulrich Walker, Schultheiß zu Luzern, Johann Roth, Landammann von Ury, Ital Reding, Landammann von Schwyz, und Arnold von Silenen, Bürger zu Ury. Von Nidwalden und seinen neuen Landleuten in Engelberg erbeten, waren: Ulrich ab Iberg, Werner Hön und Werner von Steinen, Bürger zu Schwyz, und Georg von Zuben und Jost unter der Fluo, Bürger von Obwalden. Diesen Männern wurde nun die streitige Sache zum Entscheid von beiden Theilen gutwillig übergeben, und zu deren Obmann oder Hauptrichter, wie die Urkunde sagt, Walther

Büeler, Landammann von Ury, gesetzt. Von dieser schiedsrichterlichen Behörde gieng dann am Ende, nach langem Erdauern und Untersuch, der Ausspruch dahin: „daß, weil die Herren von Engelberg gut „Kundschaft hant von vier römischen Keysern und „und sechs Päbsten, die allesammt lütterlich und ei„gentlich wissent, daß kein irdische oder weltliche „Person über ir Gotshus noch das Ire nüt soll ze „bietten han, noch ewiklich niemer gewinnen, daß „nun die von Unterwalden nid dem Wald billich von „den Thallüten ze Engelberg stan söllent, die sy nü„lich ze Landlüten genommen hattent (von der we„gen diese Stöß sind ufgeloffen), und daß auch nie„mandt über sy nüt ze bietten soll haben, denn ein „Apt, oder der, dem er es empfielt. Daß die von „Unterwalden sich selber nun söllent us dem Bahn „lösen. — Item, und söllent hiemit alle Stöß zwi„schent beiden Theilen gericht und geschlicht syn, „also daß die Herren von Engelberg, und die von „Unterwalden nid dem Wald, und menecklich, so ze „beeden Theilen gehört, mögent und söllent sicher lybs „und Guots vor einander wandlen und fahren, wer „sy wöllen, und wo es ihnen füeglich ist, ohne alle „Sorg und Findschaft. — Item, die Güeter, so „die Herren von Engelberg ze Stans in den Gerich„ten ligende hant, dieselbe Güetter söllent die Her„ren haben, und nießen, als sy von Alter harkom„men sint." Diese Urkunde ist gegeben „ze Ure am „Frytag nächst unser lieben Frowentag zur Lichtmeß,

„da man zelt von Christus Geburt 1413. Jahr," besiegelt von Landammann Walther Bueler.

So lautete der Entscheid der eidgenössischen Schiedsrichter in dieser, Nidwalden mit Engelberg unfreundlich entzweienden Sache. Um dann diesem Ausspruche noch mehr Kraft und Nachdruck zu geben, wurde er in eben diesem Jahre 1414 am Montag nach St. Mathias nochmals bestätet, die Rechte und Freiheiten des Klosters neuerdings bekräftiget, und all' dessen Unterthanen anbefohlen, fürhin deren rechtmäßigen Obern zu gehorchen.

Als solchergestalt das kleine Ungewitter beschworen und alles zur vorigen Besonnenheit gekommen war, gelangten die von Nidwalden an den Bischof von Konstanz um Aufhebung des über sie verhängten Kirchenbanns, und erhielten selbe im Weinmonat des gleichen Jahres, so wie auch später deren Bestätigung von Rom aus. Die Hauptschuldigen der verübten Gewaltthat an dem Religiosen in Engelberg, Arnold Amstein, Walthert von Büren, Ulrich Buochholz und Johannes Flügislo aber, mußten längere Zeit ihres Frevels büßen, und wurden erst im Jahre 1415 von einem päpstlichen Legaten in Basel ihres aufhabenden Kirchenbanns freigesprochen. Auf solche Weise endete denn auch hier wieder, ohne gewaltthätige Dazwischenkunft und blos durch freundliche Vermittlung, ein nachbarlicher Bruderzwist, in den sich das Volk von Nidwalden mehr aus unüberlegter Gutmüthigkeit, als aus eigentlich unrechtlicher Absicht hatte verleiten lassen.

Indessen Nidwalden in einen solchen kleinen
1415. Hauszwist verwickelt war, ereigneten sich auf der Kirchenversammlung zu Konstanz Dinge von weit höherem Einfluß auf unsere allgemeinen vaterländischen Angelegenheiten. Der Herzog Friedrich von Oesterreich, durch seine jüngst an der Wolfshalde bei Appenzell erlittene Niederlage neuerdings belehrt, daß einem freien und durch Eintracht starken Volke nichts mit Gewalt anzuhaben sey, hatte den acht alten Orten, aus denen nun die Eidgenoßschaft bestand, einen fünfzigjährigen Frieden, und damit die Bestätigung all' ihrer bisher gemachten Besitzungen antragen lassen, und denselben von ihr am 28. Mai 1412 erhalten. Nun gerieth aber Herzog Friedrich von einer andern Seite her in große Verlegenheit, in Streit und Zerwürfniß während der großen Kirchenversammlung mit dem Kaiser Siegmund selbst und den vereinigten Kirchenvätern. Der Erste zürnte ihm, weil er verweigerte, nach Konstanz zu kommen, und, laut altem Brauch seine Lehen vom Kaiser zu nehmen; und die Andern waren unwillig auf Friedrich, weil er sich des von ihnen entsetzten Papstes, Johann des zwei und zwanzigsten, angenommen und ihm zur Flucht verholfen hatte. Darum belegte ihn das Concilium mit dem Kirchenbann und der Kaiser mit der Reichsacht. Sofort wurden denn alle Reichsangehörige gegen ihn aufgeboten, und kam solche Aufforderung auch an die Eidgenossen. Diese, außer Bern, schützten auf einem zu Luzern gehaltenen Tag ihren eben vor

drei Jahren mit dem Herzoge abgeschlossenen fünfzigjährigen Frieden vor, und hielten für eben so unziemend, ihr erst gegebenes Wort zu brechen, als einen Feind im Unglück zu überfallen. Doch solche redliche Entgegnung half nur wenig bei Vätern, die Eide lösen, und einem Kaiser, der durch die Macht seines Ansehens alles erzwingen zu können glaubte. Denn bei kirchlicher Ungnade und kaiserlicher Acht ward die erste Aufforderung neuerdings wiederholt, kamen sogar als Boten des Kaisers, der Graf von Toggenburg und Anton Gugla, Venner von Bern, nach Zürich, und ließen von da her dringende Einladungen an die Waldstädter, zu einer neuen Tagssatzung sich zu versammeln. Darauf geschah zu Beckenried den 29. März 1415 ein frischer Zusammentritt der eidgenössischen Abgeordneten. Vor deren Schranken erschienen nun auch die Abgesandten des Königs und forderten nochmals bei Acht und Bann zu gemeinschaftlicher Fehde gegen Herzog Friedrich von Oesterreich auf. „Recht und Ehre gestatten den Krieg," hieß es, „Recht und Kirche wollen ihn; die Stunde des Un„tergangs der Feinde eurer Väter ist erschienen, „und erobertes Land soll zu ewigen Zeiten der Lohn „eurer Waffen seyn." Aber auch dießmal wieder verschmähten die Waldstädter, ein heilig gegebenes Wort unredlich zu brechen, und eines Feindes unglückliche Verhältnisse zu ihrem Vortheile zu benutzen. Zu nahe der heiligen Stätte, wo sie so oft Treue und Redlichkeit unter stillem Himmel geschwo-

ren, erinnerte sie neuerdings ihr frommer Sinn, ungefälschte Treue höher, als alles zu halten. Darum stand für einmal ihr Entschluß fest, gegen Gnade oder Ungnade geistlicher und weltlicher Herrschaft, nur das zu thun, was Recht und Treue gebot. — Als jedoch Bern bald darauf bewaffnet im Aargau lag, Zürich nicht zurückbleiben wollte und auch Luzern am 17. April aufbrach, — als der römische König neue Boten nach Zürich sandte, und die Väter des Conciliums den fünfzigjährigen Frieden mit Oesterreich vernichteten, fieng leider auch in den Waldstädten die lange hingehaltene edle Unbiegsamkeit zu wanken an, und sandten auch die drei Länder, nach einer nochmals in Schwyz, den 16. April gehaltenen Tagsatzung, ihre Fehde an Oesterreich. Nun zogen sie aus, und bemächtigten sich vielen herzoglich österreichischen Guts in der Nähe und Ferne. Bern eroberte in wenigen Wochen die mehrsten aargauischen Burgen und Städte und eine weite, reiche Landschaft. Zürich nahm das freie Amt Knonau über dem Albis. Luzern bemächtigte sich Sursee's bis an die Grenze der Berner Eroberungen, dann des St. Michael-Amtes und der Landschaften bei Reichensee, Meyenberg und Villmergen. Die Waldstädter mit den übrigen Orten rückten gemeinschaftlich auf Mellingen, Bremgarten und Baden vor.

Nachdem diese Eroberungen gemacht waren, ward um deren Besitz und Verwaltung von den Eidge-

nossen berathschlagt und ausgesprochen, daß diejenigen Länder und Herrschaften, welche Bern, Zürich und Luzern durch eigene Kraft genommen, ihr unterthäniges Gut bleiben sollen; was aber mit vereinter Heeresmacht erobert worden, möge ungetheiltes Eigenthum, die Herrschaft aller werden, gemeine Vogteien genannt. Nur das Volk von Ury verweigerte jede Theilnahme am Besitze der eroberten österreichischen Länder, indem es sprach: „Wir haben nur auf des Kaisers und der Kirche „Gebot, nicht um Gewinn, Krieg geführt; unsere „Väter haben die Sitte auf uns gebracht, ein Wort „der Treue heiliger, als das Recht des Schwerdtes „zu achten, und dabei wollen wir bleiben!" Doch die übrigen sieben Miteroberer dachten weniger großsinnig, sondern spotteten eher Ury's thörichter Redlichkeit b). Aber gewiß war dieses Volkes unpolitischer Biedersinn weit achtungswürdiger, als der übrigen Eidgenossen gewinnsüchtige Staatsklugheit. Denn diese Schöpfung eines Gemeinguts für vielerlei Staaten brachte üble Folgen und vermehrte keines Macht, weil das, was viele verwalten, am übelsten bestellt zu seyn pflegt, und nach und nach den Zunder der Zwietracht und Mißgunst in die Gemüther der Miteigenthümer werfen mußte. — Als darauf der von innen und außen bedrängte Herzog Friedrich durch

b) Viele der Eidgenossen sagten, wie Tschudi meldet: „Lueg jedermann zu, wie sind die Köpf von Ury so fürwitzig und so götlich; sie wendt nit unrechtmässig gut; sie müssent allweg etwas besunders haben!"

einen Fußfall sich der Ungnade des Königs Sigmund wieder entlastet hatte, meinte dieser, das eroberte Land sollte ihm nun allein zufallen, und die Eidgenossen hätten nur auf seine Rechnung des Herzogs Lande überziehen sollen. Aber diese verweigerten standhaft jede Zurückgabe, willigten am Ende mehrerer Unterhandlungen jedoch ein: daß sie ihre dem Herzog abgenommenen Länder blos pfandschaftweise für eine bestimmte Summe Geldes behalten wollten. Nachdem dann aber auch der Herzog Friedrich seinen bisherigen Besitzungen entsagte, und laut einer am Auffartstage 1415 ausgefertigten Urkunde, seine ehemaligen Unterthanen ihres Eides entließ, ward alles eroberte Gut als Eigenthum von nun an angesehen. Auch verzichtete später im Jahre 1433 König Sigmund, nach seiner Kaiserkrönung zu Rom, auf alle weitere Ansprache und Wiederlösung, und bestätigte den Eidgenossen den ruhigen Besitz ihrer gemachten Eroberung c).

Von dieser Zeit her sandten denn die Orte Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus einen sogeheißenen Landvogt auf zwei Jahre nach Baden und in die freien Aemter, und alljährliche Abordnungen zum Untersuch der landvögtlichen Verwaltung und der daher fließenden Einkünfte. Von Obwalden wird als erster Vogt zu Baden, im Jahre 1421, Landammann Georg von Zuben, und im freien Amte, 1423, Land-

c) Aus dem Staatsarchiv zu Zürich.

ammann Walther Heinzle genannt, — und von Nidwalden Landammann Marquard Zelger, 1435, als erster Vogt, nach Baden, und Heinrich Zelger in das freie Amt, 1445, angegeben.

Noch während der Fehde der Eidgenossen mit dem Herzoge Friedrich von Oesterreich hatte Kaiser Sigmund, im Jahre 1415 und am Sonntag, „als man der heiligen Kürchen singt Cantate," dem Volke von Unterwalden einen Freiheitsbrief für den Blutbann in der Landschaft Livinen, und Bestätigung ihrer alten Rechte und Freiheiten ertheilt. Eben so freigebig bekräftigte er wieder, auf „Frytag nach unser Frowentag annuntiationis" des Jahres 1417, obige und andere des Landes Freiheiten, unter Dankbezeugung für die ihm gegen Herzog Friedrich geleisteten Dienste. Dann gab er Unterwalden wieder am Allerheiligentag 1433 eine gleichlautende Bekräftigung ihrer herkömmlichen Rechte und Freiheiten d).

Kaum fünf Jahre später, als von den Eidge- 1420.
genossen das Aargau und viel anderes Gut dem Herzog Friedrich von Oesterreich genommen ward, erneuerten sich jenseits der Alpen die frühern Neckereien, und entspann sich ein langjähriger Krieg, der viel Blut kostete, aber wenig Vortheil brachte. Um zweitausend vierhundert rheinische Gulden hatte

d) Die Freiheitsbriefe von Kaiser Sigmund, in den Jahren 1415 und 1417 an Unterwalden verliehen, befinden sich im Anhange zu diesem Theile, Nr. 27 und 28.

Ury und Obwalden im Jahre 1419 von dem Herrn von Sax die Stadt Bellinzona, mit Riviera und Bollenz, abgekauft, um dadurch einer Ueberlassung dieser festen Grenzplätze an Mailand zuvorzukommen. Herzog Philipp von Mailand widersprach nun diesem Handel und verlangte die Wiedereinlösung der Kaufsumme. Aber die zwei Orte verweigerten diese, und beharrten um so mehr auf der Aufrechthaltung ihres Kaufes, weil selbst Kaiser Siegmund ihn bestätigt hatte. Darauf erschienen Abgesandte von Mailand auf einem Tage zu Luzern, welche die andern Orte zu vermögen suchten, die von Ury und Obwalden dahin zu bringen, daß sie gegen Erstattung der gelegten Kaufsumme die Stadt und Schlösser Bellinzona, sammt Riviera und Bollenz wieder herausgeben möchten. Aber folgelos blieb dieser Antrag, indem jene zwei Orte standhaft auf der Rechtlichkeit ihres Kaufes und Besitzes verharrten. Nun rüstete insgeheim der Herzog von Mailand viel Kriegsvolk, und überfiel dann mit
1421. großer Macht am Charfreitage 1421 Bellinzona und Ossola, schickte die da befindliche eidgenössische Besatzung heim, drang vor durch das Eschen- und Livinenthal und ließ alles Land in Pflicht nehmen, bis zum Fuße des Gotthardsgebirges. Die Völker von Ury und Obwalden, über solche Gewaltthat aufgebracht, eilten sogleich in Schaaren über den Berg, mahnten ihre Miteidgenossen, und harrten zuversichtlich deren schnellen Nachzugs. Aber bei Giornico kam

ihnen die unverhoffte Antwort: „Bellinzona werde „in den Bünden nicht genannt, und erst alsdann „werde Mannschaft ausziehen, wenn vorhin von den „zwei Orten für genugsames Proviant und dessen „wohlfeilen Preis gesorgt seyn werde." Ueber den traurigen Bericht kehrten die Männer von Ury und Obwalden mißmuthig zurück, sich fragend, ob der alte Bund noch lebe?

Den gerechten Gram verbargen darauf die Gesandten von Uri und Obwalden nicht, als sie auf einem Tage der Eidgenossen zu Luzern erschienen. Tief ergriffen vom Gefühle beleidigter Brudertreue erinnerten sie da die versammelten Boten, wie auch sie ihnen öfter ohne Eigennutz beigestanden, wie vortheilhaft auch für sie die Behauptung der Gebirgspässe und wie fruchtbar an Getraide dieß Gelände sey, und wie beschimpfend für des Schweizernamens Ruhm und Ehre ihr Zurückbleiben bei dem welschen Volke in Anschlag komme. Diese ernste, freimüthige Sprache verfehlte ihre Wirkung nicht. Luzern erhob sich zuerst und versprach treue Mithülfe. Dann folgten die andern Orte, — nur Bern nicht. Einige eilten mehr, andere weniger.

Darauf zogen Ulrich zum Hofen und Walther Heinzle von Obwalden, jener mit dem Panner, dieser als Hauptmann, und Thomas und Heinrich Zelger und Barthlime Znideriſt, alle drei Landammänner von Nidwalden, über den Gotthard, mit ihnen die Urner, Luzerner und Zuger, in allem 3000 Mann stark; um einen 1422.

Tag später Schwyz und Glarus, und dann die Züricher, als sie den Aufbruch vernahmen. Muth und Heldensinn fehlten nicht dem kleinen Heere, aber der Geist und die Einigkeit, welche in frühern Tagen des Sieges Glück entschieden hatten. Dieses beachtend, beschloß der mailändische Feldherr Carmagnola, an der Spitze von 24,000 Mann auserlesener Truppen stehend, anzugreifen und der Eidgenossen Verwirrung durch raschen Ueberfall zu benutzen. Er überschritt somit in Eile die Monsa, überfiel der anrückenden Bundesvölker Troß, und griff sie dann selbst am 30. Brachmonat des Jahres 1422 im Felde bei Arbedo, unweit Bellinzona an. Vom Morgen bis zum Abend kämpften in Wuth und Verzweiflung die wenigen Eidgenossen gegen die übergroße und wohlangeführte italische Heeresmenge. Aber unglücklich und erfolgelos. Bei dreihundert sechs und neunzig Eidgenossen verbluteten auf dem Schlachtfelde. Es sanken unter ihnen ihre tapfersten Führer und edelsten Landeshäupter: — der hochverdiente Landammann Hans Rodt und der Pannerherr Heinrich Püntener von Brunberg aus Ury; der edle Greis Peter Kolin, Landamann und Pannerherr, mit zweien seiner Söhne, von Zug; der wackere Pannerherr Ulrich zum Hofen von Obwalden, die trefflichen Landammänner Thomas und Heinrich Zelger von Nidwalden, und an ihrer Seite deren Vetter, der wackere Pannermeister Barthlime Zinderst, welcher schwer verwundet und vom Blute

triefend das Panner Nidwaldens noch von der Stange riß und sich die tödtliche Wunde damit verband, um es vor feindlichem Muthwillen zu retten e). Von Ob- und Nidwalden fielen ohne diese noch vier und siebenzig ander tapferee Männer, deren Namen uns die alten Jahrbücher folgendermaßen überliefert haben:

„Aus der Kilchhöri Sarnen: Heini Speldi, Heini in der Furen, Ruedi Buelmann, Klaus Buelmann, Heini Zimmermann, Michael Vogt, Ruedi von Dieggenschwand, Joder Amstalden, Heinzmann Schweizer, Heini Lochmann, Klaus Schwendiner, Jost Wyß, Jenne Anna, Jenne Falko, Wälti Kilchwäger, Heini Göbli, Wälti Leister, Werni Speldi, Voly Grysinger, Heini Schilt, Heini an der Egg, Werni Dachs, Klaus Schröller, Philipp Schröller, Jakob Hagelstein und Jenni Püntiner. — Us den andern Kilchhörinen von ob und nid dem Wald: Werni von Sattel, Peter von Bürglen, Hans syn Bruder, Aerni an der Hirscheren, Völly zur wend, Jenni Tellacher, Bürgi an der Halden, Peter von Manzigen, Heini Schölli, Walti von Halden, Heini Wilhelm, Ruedi Wisti, Heini Schwiter, Heini Risi, Peter von Wisserlen,

e) Das von Barthlime Zinderist getragene und mit Blut befleckte Panner wird heute noch im Archiv zu Stans vorgezeigt. Es enthält in rothem Felde den gedoppelten Schlüssel, und ist 3 Schuh, 3 und einen halben Zoll hoch, und 3 Schuh, weniger 3 Zoll breit.

Aerni Thomann, Werni zum Bach, Werni Venholzer, Aerni Blasy, Jenni ob dem Brunnen, Heini Ziesack, Jenni Egolff der Jung, Heini Stübi, Bürgi Töchen, Jenni Wyß, Heini Wilhelm, Heini Rust der Jünger, Jenni von Rotz, Werni Steldi, Peter Amstein, Heini Henzen, Hans Haßler, Hans Gloggner, Aerni Grozer, Mathis Bischof, Jeni Schwyter, Peter am Riedt, Weldi Speldi, Jost Hagelstein, Voly uf der Maur, Hans Grysinger, Voly Stoki, Jost Groter, Heini am Schilt, Peter Turer, Jenni von Elbbrunnen und Jenni Pfyster.

Carmagnola zog nach solchem gewinnlosen Sieg und mit Verlust von beinahe 9000 Mann nach Bellinzona zurück; die Eidgenossen, traurig um ihre große Einbuß und den schlechten Erfolg ihrer Waffen, über den Gotthard nach Hause; nur in Livinen ließen sie Besatzung zurück. So war das erstemal hier auf italischem Boden das Glück der eidgenössischen Bundesfahne untreu geworden, nachdem es ihr auf heimischem Grunde so oft gegen deutsche Heeresmacht zur Seite gestanden hatte, — weil Vertrauen und Eintracht, des Bundes Stärke, zum erstenmal ihr gemangelt hatten.

Indessen sannen die zurückgekehrten Krieger von Uri und Obwalden auf einen neuen Kriegszug nach Italien und meinten, daß der unglückliche Tag vor Arbedo weder ungerochen, noch unausgetilgt bleiben sollte. Sie forderten daher zum öftern ihre Mitverbundenen in Zuschriften und durch Abgeordnete zu einem neuen Kriegszug auf. Allein aller

Orten fanden sie nur halbe Lust und mancherlei Hinderniſſe drei volle Jahre lang. Sie und mit ihnen Luzern wollten ihren alten Ruhm retten; die übrigen Orte aber denſelben nicht neuer Gefahr ausſetzen. Endlich ſtellte Ury die letzte Kraft der Bünde auf die Probe und erkannte an einer Gemeine bei Eiden: „daß der Fall zur Mahnung eidgenöſſiſcher Bundeshülfe vorhanden ſey.“ Hierin ward es ſogleich von Obwalden kräftig unterſtützt. Da ermannte ſich Luzern und verſprach Mitwirkung; fiel Zug mit Schwyz dem Antrag Ury's und Obwaldens bei; folgte auch Glarus; — nur Zürich ſchlug der Eidgenoſſen Recht vor. — Nun geſchah am ſiebenten Auguſt des Jahres 1425 ein neuer Zug von den Orten Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus über das Gebirge, fünfthalb tauſend Mann ſtark; aber ohne gewünſchten Erfolg. Man fand die Hinderniſſe gröſſer und manchfaltiger, als vermuthet war, Bellinzona in einem Zuſtand von Unbezwinglichkeit, und ſo überfiel Muthloſigkeit und Unentſchloſſenheit die Reihen des verbündeten Heeres. Von den Ufern der Mouſa ging daher ſelbes mißſtimmt aus einander, ohne den Feind getroffen zu haben, und kehrte ohne Streit zurück über den Gotthard. Da ſtellte auf einmal und wie durch ein Wunder ein einziger wackerer Mann von Schwyz, Petermann Ryſig, der die Schmach ſeines Vaterlandes nicht ertragen konnte, wieder alles her, und rettete der Eidgenoſſen Ehre. Mit

1425.

dreihundert Schwyzern und zweihundert Freiwilligen aus andern Orten machte er, ohne Vorwissen der Obrigkeit, sich auf, eilte über das Gebirg nach Domo, vertrieb die daselbst in Stadt und Schloß befindliche Besatzung, und behauptete beide gegen Mailands ganze Macht, in dreißig tausend Mann bestehend, fest und unerschütterlich.

1425. Sobald nach Schwyz hiervon Kunde kam, brach eilends sein Landbanner auf, und erwachten alle Eidgenossen, durch den Muth weniger Schwyzerhelden beschämt und ermuntert. Die Waldstädter mahnten sogleich ihre Mitstände, und nun ward aller Orten zum Aufbruch gerüstet. Schwyz mit Ury zogen am ersten des Wintermonats voran; am sechsten folgte zum erstenmal Bern mit fünftausend Mann, an den Entsatz von Laupen durch zwei angesehene Vorsteher erinnert, und am siebenten die Völker von Luzern, Unterwalden, Zug und Glarus; mit ihnen all' ihre Verbündeten. Zu Grat, jenseits des Waldisch trafen alle diese vereinten Bundesgenossen ihre voran geeilten Brüder von Ury und Schwyz an. Sogleich rückte nun diese auf zwei und zwanzigtausend Eidgenossen angewachsene Schaar weiter, überstieg unter Stein- und Feuerregen den Gräfischberg, erstürmte zwei feindliche Schanzen, und setzte sich dann in der Fläche bei Domo. Als das mailändische Heer diese, wie durch ein Wunder geschaffene Macht der Eidgenossen heranrücken sah, gerieth es in Schrecken, und floh schimpflich über die Berge, sein ganzes Lager

und alle darin befindlichen Geräthe zurücklassend. Mittlerweile nun die Eidgenossen vier Tage lange den Feind vergeblich erwarteten und um des weitern Vorrückens rathschlagten, ließ der Herzog von Mailand durch Abgesandte Friedensvorschläge thun. Diese wurden angenommen und dann nach Bellinzona deren Ausmittlung verlegt. Darauf besetzten die sieben Orte, da Bern sich allen Antheils entäußerte, Stadt und Schloß Domo und das Eschenthal, ließen deren Einwohner in Eid und Pflicht nehmen, und zogen sodann den 18ten Wintermonat über die Gebirge nach der Heimath zurück.

Nach langen Unterhandlungen und vermittelst fei- 1426.
ner Kabinetsumtriebe gelang es im Jahr 1426 dem schlauen Poppo, des mailändischen Herzogs Philipp Maria Unterhändler, die Eidgenössischen Orte vorerst zu trennen; darauf mit Zürich, Schwyz, Zug und Glarus den 12ten Heumonat einen besondern Vertrag, und nachher auch mit Luzern, Ury und Nidwalden ein eigenes Verkommniß den 21ten Heumonat abzuschließen f). Vermöge dessen erhielten die vier erstern Orte 17,141 1/2 Rhgl., die drei letztern 10,001 Rhgl. Entschädigung. Dagegen traten sie alle ihre bisher gemachten Italischen Eroberungen, die Ossolathäler, Bellinzona, Domo, ja selbst das Livinenthal

f) Von Nidwalden werden als abgesandt zu dieser Unterhandlung benannt: Arnold Willi, mit dem Zunamen Amstein, und Ulrich Vosinger und Hans Ambuel, als Zeugen.

den Herzogen von Mailand ab, und behielten sich in denselben blos einige unbedeutende Vortheile und Zollbegünstigungen vor g). Obwalden allein weigerte lange und standhaft solchem werthlosen Frieden beizutreten; gab zuletzt aber auch nach und erhielt dann für seine Widersetzlichkeit über dem betreffenden, gleichmäßigen Antheil, annoch 1200 Rh. Gulden mehr, als die weniger beharrlichen Länder. So endete unnütz und ruhmlos, durch frühe Uneinigkeit gelähmt und ultramontanische List umsponnen, dieser Eidgenössische Feldzug in seinem Erfolg und Ausgang. Vergeblich hatte somit der edle Kolin vor Arbedo verblutet und der wackere Zniderist sterbend sein Panner in die tödtliche Wunde vergraben; vergeblich der muthvolle Petermann Rysig durch seine rasche Heldenthat des Vaterlandes Ehre gerettet; vergeblich Ury's und Obwaldens standhafte Entschlossenheit der Eidgenossen Name auf fremdem Boden vor Schimpf und Schande bewahrt. Auf dem Felde unüberwunden und sieghaft, erlag die Schweiz hier das erstemal unter den Künsten einer feilen Politik und dem Mangel alter Eintracht und Bundestreue.

g) Laut dem zweiten Artikel des Friedens-Instruments.

Fünfzehntes Kapitel.

Der erste innere Krieg aller Eidgenossen gegen Zürich, und die Schlacht bei St. Jakob an der Birs.

Nicht lange nach diesen enetbürgischen Feldzügen, welche für der Eidgenossenschaft Gedeihen so übel geendet hatten, entspann sich im Innern derselben der erste schmähliche Bürgerkrieg, durch Ehrgeiz und Habsucht herbeigeführt und während einem Zeitraum acht voller Jahre in gegenseitiger Erbitterung andaurend. Schon durch die Besitznahme der Oesterreichischen Länder im Aargau und den Erwerb von Unterthanen, statt freier Mitgenossen, wie früher immer geschehen, war der erste Zunder von Zwietracht und Mißgunst in die Gemüther der alten Eidgenossen geworfen worden. Dann hatte eine allgemeine, große Theurung, durch anhaltendes Regenwetter veranlaßt, neue Erbitterung und Haß gegen einander angefacht, als ein Ort dem andern jede Zufuhr von Lebensmitteln sperrte und dadurch die Noth Aller drückender machte. Nun starb während dieser, ohnehin schon bedenklichen Mißstimmung, der alte, reiche Graf Friedrich von Toggenburg, kinderlos. Sogleich meldeten sich um das große, weitschichtige Erbe vielerlei Ansprecher. Die Wittwe des verstorbenen Grafen, Elisabeth von Mätsch, glaubte die ersten, und be-

gründetesten Rechte darauf zu haben. Dagegen sprachen die Orte von Zürich und Schwyz, weil der abgeschiedene Graf bei ihnen im Burger- und Landrecht gestanden. Als nun die verwittwete Gräfin sich darüber an Zürich enger anschloß und Utznacht der Stadt zum Geschenk gab, vermochten die von Schwyz des Grafen Anverwandte, daß sie der Wittwe alle Veräußerungen aus dem Erbe untersagten. Darüber kam es denn zum Streit und da Zürich eben seine neuen Angehörigen von Utznacht in Pflicht und Eid nehmen wollte, weigerten sich dessen die Leute daselbst und sprachen die Schwyzer um ihr Landrecht an. Dessen erzürnte sich nun die Stadt Zürich gegen Schwyz, widersprach dem gegebenen Landrecht und legte Volk nach den Grenzen des Schwyzerlandes. Dagegen schickte dieses Mann-
1437. schaft in die March, besetzte Lachen und Utznacht und nahm Glarus, zu größerer Verstärkung, in die Gemeinherrschaft über die neuen Gebiete auf. Die Eidgenossen wünschten darüber vermittelnd einzutreten, und schrieben eine Tagsatzung nach Luzern aus. Diese vermochte nur mit vieler Mühe beide hadernde Theile dahinzubringen, ihre streitbare Sache einem Ausspruch von neunzehn Schiedrichtern aus den fünf unbetheiligten Orten und Solothurn zu unterwerfen. Aber als dieser zum Nachtheil Zürichs ausfiel, wollte es denselben nicht anerkennen und man gieng gereizter auseinander, als man gekommen war. Zwei Männer, beide Vorsteher ihrer Orte, Rudolf Stüßi, Bürgermeister in Zürich, und Itel

Reding, Landammann zu Schwyz, galten allwärts als die Stifter und Führer der gegenseitigen Erbitterung und betrieben des unseligen Streites Regsamkeit mehr aus persönlichem Antrieb, denn aus vaterländischem Wohlfahrtsgefühl. Unterdessen arbeiteten die Eidgenossen unermüdet daran, beide streitende Orte im Frieden zu vereinigen und wenigstens jedem feindseligen Ausbruch zuvorzukommen. Aber ohne Erfolg. Denn als auf einer dritten Zusammenkunft zu Luzern die Boten von Bern, 1438.
Luzern, Ury, Unterwalden und Zug neuerdings beide Theile abhörten und ihren Spruch eröffneten, widersetzte sich Zürich neuerdings, dem unerbethenen Richter und dessen gethanem Ausspruch Folge zu leisten. Dagegen schlug es vor, beym römischen König, als Haupt des deutschen Reichs, das Recht nehmen zu wollen; was hinwieder Schwyz verweigerte, sich auf das Recht der ewigen Bünde, statt das einer fremden Macht, berufend. Unter solchem immer mehr wachsenden Streit und Mißtrauen kam es nach und nach zu feindseligen Handlungen, schlug Zürich im Unwillen den Schwyzern und Glarnern seinen Kornmarkt ab und war jeden Augenblick der Ausbruch brüderlichen Blutvergießens zu besorgen. Wirklich zogen beide Theile abermal an die Grenzen; doch vermochte die Mahnung der Eidgenossen, in Beckenried versammelt, sie noch einmal aus dem Feld zu rufen und einen Waffenstillstand abzumitteln. Aber dadurch wurde weder die Erbitterung gehemmt, noch der ge-

genseitige Anstand ausgeglichen, und standen nach abgelaufenem Stillstand beide Theile schon wieder feindlich gegeneinander. Die Zürcher wollten sich nun des Passes über den Ezelberg versichern und von da über den Sattel nach Schwyz und Arth sich ausbreiten. Aber als sie aller Orten die Schwyzer und Glarner Marken wohl besetzt und verschanzt fanden, kehrten sie ohne weiteres vorzunehmen nach der Stadt zurück. Zu den Schwyzern waren derweilen Boten aus Ury und Unterwalden geeilt, um sie bei Gott und Vaterland zu bitten, ja nicht unerhörtes zu thun und eidgenössisches Blut durch Eidgenössische Hand zu vergießen. Doch das war schon geflossen, als bei einer unvorsichtigen Kundschaftung eilf Zürcher, als erstes Opfer des unseligen Bruderzwistes fielen. Indessen gelang es auch da noch einmal den vermittelnden Eidgenossen das Ungewitter zu beschwören und neue
1440. Unterhandlungen anzuknüpfen. Weil aber Zürich zu keiner unbedingten Anerkennung des Eidgenössischen Rechts sich verstehen wollte und beide feindselig gesinnten Orte ihre Ausfuhrverbothe erneuerten, so geschah keine Annäherung und blieb der alte Keim der Entzweiung. Nun geschah in geheim gegenseitige Rüstung zum Krieg, und dann wider alle Vorstellung der Eidgenossen ein Aufbruch der Zürcher, 6000 Mann stark, gegen den Ezelberg. Oben desselben trafen sie schon kampffertig Schwyz und Glarus, und bald darauf auch die Unner der lange unentschlossenen Urner und Unterwald-

ner, als ein einziger Mann, der Pannermeister Werner der Frowen von Ury, der Sache Ausschlag mit den Worten bewirkt hatte: „Verbiethe „mir Gott, daß ich die Panner von Ury wider Die „trage, welche allweg auf Bundsrecht gedrungen „haben." So brach denn endlich in dem fünften Jahre der Uneinigkeit der unselige Krieg aus, den die Geschichte mit dem Namen des alten Zürcher- oder Toggenburger-Kriegs bezeichnet hat.

Als nun schon beiderseits das Zeichen des feindlichen Angriffs erwartet wurde, bemächtigte sich wunderbarer Schrecken der Züricherischen Anführer. Auf zwei und fünfzig Schiffen steuerte alles Kriegsvolk in der Nacht des fünften Weinmonats auf die andere Seite des Sees, und von da nach Zürich. Jetzt rückten die oben auf dem Etzel gelagerten Völker, eine Hinterlist ahnend, umsichtig den Berg hinunter und besetzten und verheerten dann alles Land um die Seegegend. Darauf drangen auch Luzern, Zug, Bern und Solothurn in das Gebiet der Züricher ein, und bemächtigten sich des freien Amtes derselben und des linken Seeufers, nachdem sie von den übrigen Orten zum Zuzug waren gemahnt worden. Dieser mächtiges Erscheinen, der gebrochene Muth des eigenen Volkes und mehrere Unfälle im Kyburger und Grüninger Amte brachten Niedergeschlagenheit und Verwirrung über die Stadt Zürich und eine Anneigung zum Frieden. Dieser erfolgte denn auch, und wurde zu Luzern am Andreas-Tage gegenseitig ausgefertigt. Ver-

möge desselben unterwarf sich Zürich dem Rechtsspruche der Eidgenossen, entsagte jeder Ansprache auf Toggenburg, und mußte noch dazu vom eigenen Lande die Höfe Pfeffikon, Wollerau, Hurden und die Ufnau an Schwyz, als Entschädigung, abtreten.

Dieser abgedrungene Friedensschluß und noch mehr die Schmach gemachter Eroberung schmerzte tief das Volk von Zürich; am meisten den Bürgermeister Stüßi und seinen Anhang, deren großes Ansehen dabei gesunken war. Alle eidgenössische Gesinnung vergessend und blos gekränkter Eigenliebe sich hingebend, brüteten daher diese über Wiedervergeltung, um welchen Preis sie auch erkauft werden möge, und wandten sich bei eigener Schwäche an fremde auswärtige Mithülfe. Diese fanden sie sehr leicht bei dem alten Erb-
1442. feind der Eidgenossenschaft, und so ward heimlich und verstellt auf Sonntag nach St. Veitstag 1442 zu Aachen ein ewiger Bund der Stadt Zürich mit dem Herzog Friederich von Oesterreich abgeschlossen. Als solche Kunde den Eidgenossen ruchbar wurde, war Bestürzung und Unwille unter ihnen, daß Zürich so leicht und so schimpflich der Eidgenossenschaft vergessen konnte. Auf Tagsatzungen und in vertraulichen Briefen erklärten sie solchen Bund als einen Friedensbruch, und mahnten in Bitten und mit Drohen, davon abzustehen. Aber aller vermittelnde Versuch war vergeblich. Zürich bestand hartnäckig auf seinem eingegangenen Bündniß, und suchte sich durch den Vorbehalt eid-

genössischer Bünde zu rechtfertigen. Darüber entbrannte nun der Krieg sämmtlicher Bundesgenossen gegen Zürich.

Die Schwyzer, um nicht überrascht zu werden, 1443.
zogen behend auf den Berg ob Pfeffikon, mahnten die Glarner und schickten an Zürich und den österreichischen Befehlshaber Absagbriefe. Diese, im Vertrauen auf ihre größere Macht, harrten ohne Furcht dem Ausbruche des unvermeidlichen Kampfes. Er erfolgte am zweiundzwanzigsten Mai bei Freienbach, als die Züricher und Oesterreicher einen Angriff auf die Schwyzer wagten, und mit beträchtlichem Verluste in ihre Schiffe zurückgeschlagen wurden. Dabei verlor auch ein Mann von Unterwalden das Leben, Weri Zukäs genannt. Nun erschienen auch die Panner von Luzern, Ury und Unterwalden, bei deren Anblick die über den Albis vorgerückten Züricher und Oesterreicher, 5000 Mann stark, sich zurückzogen, ihre hinter Wall und Graben verschanzte Besatzung auf der Anhöhe des Hirzels eigenem Schicksale überlassend. Diese ward sodann am vierundzwanzigsten von obigen drei Bannern angegriffen. Mit unerschütterlichem Muth wehrte lange die Zürcherische Besatzung jeden Anfall der Eidgenossen ab, und erst als Leichen auf Leichen den Graben füllten, und so zur Bestürmung eine Brücke sich darbot, fiel die Schanze und ergaben sich deren tapfere Vertheidiger. Der traurige Sieg hatte von beiden Seiten viel edles Blut gekostet, weit mehr von Seite der

Züricher, als der Eidgenossen; doch wird unbestimmt der allseitige Verlust angegeben. Von Unterwalden fielen, laut dem Jahrzeitbuche, bei diesem Angriff: Johann Müller von Obwalden und Marquard Zelger von Nidwalden, beide Landammänner. Dann weiters: „Heini Sige„rist, Jenni und Hensli von Eggenburg, Märchi zur „Müli, Werni Kuster, Hensli von Wyl, Uli Schrot„ter, Heini Zimmermann, Klaus Lußi, Klaus Pfi„ster, wz. Schryber dis Landts, Jenni Dommann, „Klaus Wyrsch und Ruodi Dietellriedt." Diese fünfzehn Erschlagenen wurden heim in ihre Pfarrörter zur Begräbniß geführt.

Darauf verbreiteten sich die Sieger am Hirzel über der Züricher unglückliche Landschaft und bezeichneten aller Orten ihr Erscheinen mit den Gräueln des unseligen Bürgerkrieges. Mit Bern und Solothurn nahmen die übrigen Eidgenossen Bremgarten, Baden, Mellingen, Kaiserstuhl, Klingau und das Wagenthal, und ließen deren Einwohner zu ihnen schwören. Dann eroberten sie noch die vesten Schlösser Regensperg und Grüningen, und verbrannten Rümlang. Dessen Vogt, Kilchmater von Zürich, wurde freier Abzug gestattet; aber gegen alle Kriegssitte erschlugen ihn in blinder Wuth zwei Unterwaldner, Heinrich Weiner's und Aerni Willi's Söhne. Nur schleunige Flucht rettete die Mörder vor dem gerechten Unwillen der Eidgenossen. Darauf, als die Züricher und Oesterreicher nicht

weiter im Felde sich sehen ließen, gieng das vereinte Heer der sieben Orte auseinander. Ihren Heimzug nahmen die drei Länder über Einsiedlen, wo sie fromm wallfahrteten, nachdem sie vorher in den Klöstern Wurmspach und Rütti Gräuel der rohsten Art verübt hatten.

Doch nur von kurzer Dauer war die Waffenruhe der Eidgenossen bei Hause. Denn als die Züricher und Oesterreicher, nach ihrem Abzug, Streifereien unternahmen, und über dreizehn Dörfer in der Gegend von Zurzach verheerten, brachen sie von neuem, bei fünftausend Mann stark, über den untern Albis und zogen gerade der Stadt Zürich zu. Ueberrascht und in Unordnung wurde die Besatzung derselben bei dem Siechenhause zu St. Jakob überfallen und nach der Stadt gedrängt. Hier stellte sich an der Sihlbrücke der Bürgermeister Stüßi dem vorrückenden Feind entgegen und dem fliehenden Freund zur Schutzwehr, bis er entseelt darnieder sank. Sein heldenmüthiger Widerstand, und die besonnene Entschlossenheit einer wackern Zürcherin, welche in rechter Zeit das Schloßgitter herunterließ, retteten die Stadt vor unvermeidlichem Uebergange. Bei diesem gemeinsamen Handgemenge verlor Obwalden zwei Männer, Hensli in der Fuhr und Heini Zingg. Von neuem sah man nun wieder Dörfer brennen, Häuser plündern und aller Art, lieber nicht zu benennende Gräuel verüben, bis auf kräftige Vermittlung des Bischofs von Konstanz eine kurze Waffenruhe, am

zehnten August, erfolgts, wegen ihrer schlechten Beobachtung insgemein nur der faule Frieden genannt.

Zu Baden wurde darauf, den zwei und zwan-
1444. zigsten März des Jahres 1444, eine Tagsatzung gehalten, bei der als Gesandte Unterwaldens Klaus von Rütly und Walther Zelger, erschienen. Aber fruchtlos verhallte auch da die Stimme des Friedens, und ohne Erfolg ging man beiderseitig auseinander. Somit brach die unselige Flamme des Krieges wieder aus, und die Eidgenossen zogen neuerdings, zwölftausend Mann stark, zu Feld. Bern, Luzern und Solothurn drangen über Baden in das Gebiet der Züricher, die drei Länder und Zug in das Grüninger Amt, wo sie sich vor Greifensee lagerten. Nach sechs und zwanzig Tage langer Bestürmung und erlittenem großen Verlust von Seite der Belagerer, von denen auch ein Obwaldner, Waldi Schwandiner, fiel, ward endlich die Festung genommen, und die tapfere Besatzung, auf Gnade oder Ungnade sich zu ergeben, gezwungen. Erbittert über den langen, hartnäckigen Widerstand und vorzüglich durch den Landammann Itel Reding von Schwyz aufgereizt, ließen die Sieger zwei und sechszig, eines bessern Looses würdige Helden enthaupten, und befleckten dadurch ihren Sieg und ihr Vaterland. Nachdem sie Greifensee in Brand gesteckt hatten, zogen die Eidgenossen wieder heim, da, ohne große Noth, ihr Ausbleiben von Hause nie lange war.

Aber bald rückten sie wieder mit zwanzigtausend Mann vor Zürich, als sie von großen Streifzügen der Besatzung hörten, entschlossen, mit der Einnahme der Stadt dem Kriege ein Ende zu machen. Die Belagerung ging jedoch langsam vorwärts, weil die Belagerer sich schlecht auf diesen Theil der Kriegskunst verstanden, und die Belagerten in vortrefflicher Gegenwehr sich auszeichneten.

Noch wehte jetzt die österreichische Fahne auf der Peterskirche, als den Eidgenossen das Gerücht kam, Frankreichs Dauphin rücke mit großem Kriegesschwarm von Mümpelgard her nach Basel, um von da aus dem bedrängten Zürich zu Hülfe zu kommen. Der Kaiser, in anderwärtigen Kriegen beschäftigt, hatte den König von Frankreich darum gebeten, und dieser sagte um so lieber zu, da er viel unbeschäftigtes, zuchtloses Gesindel, von den Coucy'schen Kriegen her, im Lande hatte. Dieses in dreißigtausend Mann bestehende Kriegesvolk kam nun gerade gen Basel, als die Solothurner, Berner und Luzerner vor der Veste Farnsburg lagen. Sogleich sandten diese um Hülfe in das Lager von Zürich, und von da eilten alsbald dreihundert Berner, und von jedem andern Orte fünfzig Mann, in allem sechshundert, zur Unterstützung ihrer Mitbrüder nach Farnsburg. Auf die Nachricht, daß der Feind schon bis nahe an Basel herumstreife, zog das kleine Heer der Eidgenossen, kaum sechszehnhundert Mann haltend, den sechs und zwan-

1444. zigsten August des Jahres 1444 dem vielfach überlegenen Feinde entgegen nach der Birs, und warf in einem mörderischen Gefechte vor dem Dorfe Prattelen dessen Vortrab in seine Schanzen zurück, und aus diesen über den vorbeifließenden Strom hinaus. Darauf, ohne vor des Feindes Uebermacht zu erschrekken, durchschwammen sie selbst in unaufhaltsamem Eifer die Birs, und standen nun vor der ganzen Macht des gegen sie aufgestellten Feindes. Weder der Donner des groben Geschützes, noch das mächtige Anprellen der Reiterei mochten den Muth der kleinen Heldenschaar erschüttern. Sie drangen alle vor, verübten Wunder der Tapferkeit, schlugen mit Löwengrimm Anfälle ab, und versuchten selbst mit unerhörter Kühnheit neue Angriffe. Sogar getrennt fochten sie immer gleich unverzagt fort, bei fünfhundert auf einer kleinen Insel der Birs, die übrigen hinter der Gartenmauer und Kapelle des Siechenhauses bei St. Jakob. Jene kämpften mit unerschütterlichem Heldenmuthe im offenen Felde, bis sie alle erschlagen waren; diese hinter Mauern sich wehrend, Stürme abschlagend, und Ausfälle wagend, bis die Schutzwehren stürzten, Siechenhaus und Kapelle brannten, und keiner mehr am Leben blieb. So starben sie alle gleichsam nur Eines Todes, Leichen an Leichen gereiht und selbst im Sterben noch furchtbar, nach einem zehnstündigen, mehr denn mörderischen Todeskampfe. Vergeblich hatten Basels Bürger zum öftern versucht, die Eidgenossen zu sich aufzunehmen; sie konnten nur Zeugen ihrer helden-

müthigen Hingebung von ihren Thürmen aus seyn. Bei achttausend der Feinde und mehr denn sechszehnhundert Pferde lagen nach Beendigung der Schlacht von Prattelen bis St. Jakob, und von den Eidgenossen die ganze kleine Heldenschaar bis auf sechszehn, welche beim Uebergang über den Fluß waren getrennt worden, und dann durch die Flucht ihr Heil suchten. Sie wurden aber von ihrem Vaterlande verhöhnt und ausgestoßen, als Feige, die den Ruhm ihrer Brüder überlebt hätten. Von Unterwalden verewigten ihr Andenken vor Farnsberg und bei St. Jakob, laut den Jahrzeitbüchern, folgende Helden: „Hauptmann Ruodi Brändly, Klaus von Schlucht, „Peter Schölli, Jenni Schmid, Peter Rusar, Jenni „Burch, Andres Trachsel, Peter Imdorf, Heini ob „dem Brunnen, Heini Wipflin, Burkard Bluom, „Aerni Fruenz, Jenni in der Matten, Jenni zur „Linden, Heini Amstein, Werni Amstein, Heini zum „Wyßenbach, Heini Türer, Klaus Steiner, Jakob „Rütimann, Heini Traber, Hans in der Schmitten, „Heini Ruffibach, Martin Dubs, Jakob Jordi, Rudi „Twingly, Klaus Schnider, Jenni Has, Peter „Füßli, Uli im Dorf, Heini Schrakmann, Peter „Christan, Jenni Rot, Toni zur Tannen, Wälti „Kunboßer, Peter Flüoler, Jenni Flüoler syn Bruo„der, Hensli Mörderli, Klaus zum Lucken, Uli Ja„kob, Klaus Schmid, Klaus Windly, Merchi Acker„mann, Heini Ruotschmann, Klaus Kirsiter, Heini „Schwyter, Klaus Steiner; Hänsli Schmidt, von

„Stans, der Landlüten Läufer, truog den Absagbrief gen Ensen, und ward getödtet.“ In allem acht und vierzig Männer von Unterwalden; alle eines ewigen Nachruhmes werth!

Bestürzt und betroffen über solchen Muth und ein solches Volk zog der französische Königssohn, mehr als Besiegter, denn als Sieger, sein Kriegsvolk über die Grenzen zurück, und schloß noch vor seinem Abzuge zu Ensisheim, den achtundzwanzigsten des Weinmonats im Jahre 1444, mit der Eidgenossenschaft einen Frieden, von dem in der Folge die erste nähere Verbindung beider Nachbarstaaten ausgieng.

Das ganze Land, und wer Zeuge des entsetzlichen Mordkampfes gewesen war, gerieth in Trauer über den Untergang der kleinen Heldenschaar; nur die Belagerten in Zürich feierten Jubelfeste bei der Todeskunde der Eidgenossen vor Basel. Bloß die Vorstellungen der Luzerner vorzüglich vermochten jetzt die Eidgenossen noch vierzehn Tage im Felde zu halten; dann hoben sie am neunundzwanzigsten August die Belagerung von Zürich auf, und zogen, alles um die Stadt verheerend, ab, die Länder nach Hause, und die Benachbarten von Zürich an ihre Grenzorte, starke Bedeckungen daselbst zurücklassend. Aber damit war des Krieges Fackel keineswegs ausgelöscht, indem kleine Gefechte und Neckereien gegen Zürich und Oesterreich ununterbrochen fortdauerten, bald zum Vortheil des

einen, bald des andern Theiles. Das befeindete Land
litt dabei schrecklich unter dem Drucke der Zeiten und 1445.
der alles unmenschlich verwüstenden Waffen. Mehrere
Tagsatzungen wurden gehalten und manche Friedens-
unterhandlungen angehoben; aber bei dem Zustande
des gegenseitigen Hasses und der übertriebenen For-
derungen immer vergeblich und fruchtlos. Das Volk
von Unterwalden nahm an all' den kleinern oder
größern Befehdungen dieser unglücklichen Zeit min-
der oder mehr Antheil, sendete in kleinen Partheien
Mannschaft an die Grenze und ins Feld zu den übri-
gen Eidgenossen, und sonderte sich nicht von ihnen,
wenn auch der unglücklichen Zeiten Drang noch so
viel Böses brachte. Indessen erzählen die Schwei-
zerischen Jahrbücher wenig Eigenes von besondern
Kriegsthaten der Unterwaldner, und verfließt
deren Geschichte meistens nur in die allgemeine der
übrigen Eidgenossenschaft, bis ein neuer Feind,
Graf Heinrich von Sargans, in den oberländi-
schen Gegenden abermals wider die Schweiz auf-
trat. Da zogen denn auch sie in größerm Haufen mit all'
ihren Verbündeten über den Rhein, drangen bis
Feldkirch vor, richteten aller Orten Verheerungen
an, und erstürmten und verbrannten die Stadt Sar-
gans. Als darauf im J. 1446 die Oesterreicher
mit sechstausend Mann einen unvermutheten Ueber-
gang ob Ragaz über den Rhein wagten, rückte
eine kleine Schaar von kaum vierzehnhundert
Schweizern, darunter bei hundert und fünfzig
Unterwaldner, dem übermächtigen Feind von Mels

aus entgegen, entschlossen, zu siegen oder zu sterben.
1446. Den sechsten März, dem Jahrestag der Schlacht bei Näfels, griffen sie muthvoll an, drangen mit Löwenkraft in die großen Reihen der Oesterreicher, erschlugen deren über sechshundert, und jagten die übrigen nach dem Rhein zurück, wo viele derselben ertranken oder noch im Wasser erschlagen wurden. Die Eidgenossen machten dabei einen ungleich kleinern Verlust von kaum zwölf Mann, und erbeuteten viele Panner und andere Kriegsvorräthe. Ein wackerer Mann von Obwalden, Kuno von Wyserlon, erkämpfte sich das Panner des Freiherrn von Brandis, und brachte es siegesstolz nach der Pfarrkirche von Sarnen.

Mit diesem letzten kriegerischen Ereigniß ging allmälig der alte Haß immer mehr unter. Denn aller Orts war Ueberdruß gegen einen unnützen und allem verderblichen Krieg; die Hauptstütze desselben, Stüßi's und Itel Reding's gegenseitige Eifersucht, mit ihnen zu Grabe gegangen, und so fand endlich die Stimme der bessern Männer des Vaterlandes geneigteres Gehör, als in vorigen Tagen. Daher glückte es denn auch um so leichter den Vätern des Conciliums zu Basel, eine gegenseitige Annäherung einzuleiten, und dem jungen Pfalzgrafen Ludwig von Baiern, eine vermittelnde Zusammenkunft in Konstanz zu veranstalten, bei welcher eine erste Grundlage des Friedens zu Stande kam. Dieser folgten dann vielfältige Unterhandlungen, mehrfache Zusammentritte der beidseitig genommenen Schiedsrichter

zu Kaiserstuhl, Lindau und Kappel, und endlich am dreizehnten des Heumonats 1450 zu Einsiedlen durch den Schultheißen von Bern, Heinrich von Bubenberg, ein letzter schiedsrichterlicher Spruch, vermöge dessen Zürich angewiesen wurde, von seinem Bündniß mit Oesterreich abzustehen, dagegen die Eidgenossen angehalten seyn sollten, das der Stadt abgenommene Gebiet, außer dem früher entrissenen Land am obern See, zurückzustatten. So schloß sich nach langjährigen blutigen Zerwürfnissen, der erste innere Krieg der Eidgenossen, und ohne eigentlichen Friedensschluß wurden die alten freundschaftlichen Verhältnisse wieder gegenseitig hergestellt. 1450.

Sechszehntes Kapitel.

Der Eidgenossen Waffenthaten im Thurgauer und Mühlhauser-Kriege, ihre aus- und inländischen Bündnisse und einige Unterwalden besonders angehende Angelegenheiten.

Die Zeiten des ersten unseligen Bürgerkriegs in den Eidgenössischen Landen waren nun mit all' ihren Gräueln und Schrecknissen vorüber, aber nicht ohne schwere Wunden und allerlei üble Nachwehen

zurückzulassen. Des Krieges lange Dauer und Wildheit hatte den gemeinen Mann an ein Leben ohne Zucht und Ordnung gewöhnt; der Anblick alltäglicher Verheerung und Blutvergießens sein Herz verwildert, und die Gräuel vieljähriger Entzweiung und Schadenfreude vollends alle Bande des bisherigen einträchtigen Familienlebens so mächtig zerrissen, daß es lange Zeiten der Ruhe und des Friedens bedurfte, ehe der alte Sinn der gemeinsamen Liebe und Eintracht wieder unter die Eidgenossen zurückkehrte. Daher mag denn, wohl nicht ohne Grund, dieser alte Zürcherkrieg als der erste Wendepunkt, wenn auch nicht des Glücks und der Waffen, doch der alten sittlichen Kraft und Unverdorbenheit der Eidgenossenschaft angesehen werden. Denn wenn auch die Zeiten der spätern Burgundischen Kriege vollends allen republikanischen Geist und jede strenge Rechtlichkeit der Vorzeit untergruben, so war der erste Keim dazu gewiß schon aus den Tagen dieses unseligen Bruderzwists hervorgegangen. Zwar hatte sich der Glanz des alten Heldenruhmes auch während dieser furchtbaren Zerwürfnisse immer noch groß und achtbar erwiesen, aber gerade diese scheinbare Wichtigkeit war mitunter eine der Grundursachen, aus welcher die verderblichsten Folgen für den Eidgenössischen Freistaat hervorgingen. Denn nun hatte das Ausland bei all' der Macht und Bedeutenheit der Eidgenössischen Waffen und Freundschaft, auch deren zunehmendes Sittenverderbniß und aufwachender Kriegs- und Geldlust genugsam kennen ge-

lernt und einzusehen angefangen, daß nicht, wie ehemals, bloß vaterländische Nothwehr und Freiheitsliebe die Eidgenossen für Kriegs- und Waffenruhm begeistere, sondern schon weit andere, weniger ehrenhafte Erwerbe und Lockungen.

Daher denn Könige und Fürsten schon von da an 1452.
um die Gunst und Freundschaft der Eidgenossen zu buhlen anfingen, und gerne Bündnisse mit einem eben so tapfern, als kriegslustigen Volk einzugehen verlangten. Frankreich, dessen Heere an der Birs eines kleinen Schweizerhaufens großen Untergang gesehen und erfahren hatten, war sonach die erste Macht, welche einen nachbarlichen Vertrag, Geld und Gnadengehalte anbot, und dann im Jahre 1452 ein ewiges Bündniß mit der Eidgenossenschaft abschloß. Ihm folgte bald darauf der Herzog von Mailand, als er den Urnern das Livinenthal abtrat, und im Jahre 1467 mit allen Eidgenossen einen Staatsvertrag für den gegenseitigen Handel und Durchpaß genehmigte. Darauf kamen mehrere andere Bünde und Verträge mit auswärtigen Fürsten und Herren, indem aller Orts ein bedeutender Werth auf die Freundschaft und Hülfe der kriegsmuthigen Eidgenossen gesetzt ward.

Während der Zeit dieses immer mehr zunehmenden Ansehens der Eidgenossenschaft im Auslande, verstärkte sich aber auch deren innere Kraft durch die Aufnahme neuer Glieder in den Bundesverein. So ward im Jahre 1452 Appenzell, welches schon 1452.
früher im Burg- und Landrecht mit den Eidge-

nossen gestanden, nun vollends dem ewigen Bunde derselben einverleibt, und dann im Jahre 1454 den Städten St. Gallen und Schaffhausen der brüderliche Bund von Zürich, Bern, Luzern,
1454. Schwyz, Zug und Glarus gegeben. Die Orte Ury und Unterwalden nahmen, laut dem Abscheide der Tagsleistung zu Sarnen vom Jahre 1454, an dem Bündniß dieser zwei Städte keinen Antheil, und machten Einsprache, vorzüglich letzteres, dagegen, weil sie damals schon den allzugroßen Einfluß der sich zusehends vermehrenden Städte, im Gegensatz ihrer Demokratien, befürchteten. a) Später jedoch erfolgte auch deren gemeinsame Zustimmung.

Ein ganz unbedeutender Vorfall gab darauf im
1458. Jahr 1458 den reizbaren Eidgenossen Veranlassung zu einem Kriegszug nach der Stadt Konstanz. Es ward nämlich daselbst auf den ersten Herbstmonat von der Bürgerschaft ein sogenanntes Gesellenschießen ausgeschrieben, und dazu auch der Eidgenossen junge Mannschaft eingeladen. Als nun derselben viele dabei sich einfanden, ereignete es sich, daß ein Bürger von Luzern mit einem Bürger von Konstanz die Wette um einen sonderbaren Treffschuß eingieng, und dafür einen Bernerplappart aussetzen wollte. b) Aber der angesehene Konstanzer schalt die angebotene Münze, indem er sagte: „Es wär nur ein Kuohplappart, er wölt lieber sust

a) Tschudi, 2. Thl. S. 574.

b) Neun und zwanzig Plappart machten einen Gulden aus.

„umb nüd, als um einen Knohplappart schießen.“ Erzürnt und beleidigt durch die höhnische Rede verließen sogleich alle anwesenden Eidgenossen Konstanz, und klagten bei den Obrigkeiten ihrer Kantone über gekränkte Nationalehre. Da brachen, auf die Mahnung der Luzerner, in kurzem 4000 Mann von Zürich, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus zur Züchtigung des erlittenen Schimpfes auf, nahmen auf ihrem Zuge Weinfelden, wo ein Verwandter des Konstanzischen Beleidigers Vogt war, und rückten bis nahe vor Konstanz. Die erschrockene Bürgerschaft bat, unter Vermittlung ihres Bischofs, um Frieden, und zahlte 3000 rheinische Gulden, so wie auch Berchtold, der Vogt von Weinfelden, 2000 Gulden als Loskauf anbot. Darauf zogen die Eidgenossen ab, und machten bald darnach mit dem Bischof Heinrich von Hewen zu Konstanz einen Bund für die Besitzungen seines Hochstifts.

Wie die Mannschaft der drei Orte Ury, Schwyz und Unterwalden aus diesem sogeheißenen Plappartkrieg, an der Stadt Rappersweil vorbeikam, und von den Bürgern derselben gute Aufnahme fand, ward zu beiden Seiten eine freundschaftliche Annäherung verabredet, und darauf dieser Stadt von den Waldstädten und Glarus ein ewiger Schirmbund ertheilt. Lange vorher schon hätten die Bürger Rappersweils sich gerne von der österreichischen Herrschaft losgesagt, weil sie, bei all' ihrer treuen Anhänglichkeit, dennoch immerfort vieler Miß-

handlungen von Seite deren Beamten ausgesetzt waren. Nun, da ein glücklicher Umstand den schon lange im Stillen genährten Wunsch begünstigte, ward er mit Vorliebe ergriffen und unbekümmert um der Herrschaft Einsprache ausgeführt. Es scheint denn auch, daß von da an die Bürger Rappersweils von ihren Schirmorten die Bestätigung eines jeweiligen Pfarrers einzuholen hatten; indem sich in den Archiven Unterwaldens noch ein Schreiben der Obrigkeit von Rappersweil vom Jahre 1460, Dienstags nach St. Jakobstag ausgestellt, vorfindet, worin diese von dem Landammann und Rath zu Unterwalden ob und nid dem Kernwald die Leihung für ihren neuerwählten Pfarrer Jakob Ransperger, nachsucht, „welchem sie," wie die Worte der Urkunde lauten, „um Gottes, Singens, Lesens „und seiner Geschicklichkeit willen die Pfarr verlie„hen habe."

1460. Der Abfall Rappersweils vom dem Hause Oesterreich brachte nun neue Störung in die gegenseitigen, ohnehin lockern Verhältnisse der Eidgenossen mit dem Herzog Sigismund, und veranlaßte bald darauf einen abermaligen Feldzug derselben gegen Oesterreich, der dann mit der völligen Besitznahme des erzherzoglichen Thurgau's endete. Papst Pius der Zweite, welcher mit Sigismund in Mißhelligkeit stand und ihn eben gebannt hatte, mahnte nämlich die Eidgenossen zum Kriege gegen ihn. Diese, der lüsternen Aufgabe gerne gehorchend, und wohl wissend, daß nicht nur

der Papst, sondern auch der Kaiser mit dem Erzherzog in Zerwürfniß stehe, fanden sich sogleich zur neuen Fehde bereit und schickten Absagbriefe. Am vierzehnten des Herbstmonats 1460 zogen sonach Luzern und Unterwalden mit ihren Schlachthaufen zuerst ins Feld; an der Spitze der letztern stand Landammann Johann Wirz von Obwalden und, aller Vermuthung nach, Landammann Heinrich Sulzmater von Nidwalden. Ihrem Beispiele folgten bald Zürich und die übrigen Kantone. Im Vorüberziehen besetzten die drei Orte und Glarus Rapperswil, und ließen nun diese Stadt gänzlich von Oestereich ab und zu ihnen schwören. c) Darauf ging der Zug durch den ganzen Thurgau und binnen einer Monatsfrist war die ganze, weite Landschaft in der Gewalt der Eidgenossen. Nun schwuren Frauenfeld und das Thurgau den sieben Städten und Ländern (Appenzell nahm keinen Antheil) den Eid der Treue, wogegen ihnen die Eidgenossen den Schutz ihrer vorigen Rechtsamen und Gerichtsverfassungen zusagten. Nach alter Sitte ward zur Bekräftigung solcher Zusage den Besiegten eine persönliche Bürgschaft geleistet, unter welcher von Seite Unterwaldens der Landammann Heinrich Sulzmatter genannt wird. Dießenhofen, von seiner Besatzung aufs Tapferste vertheidigt, hielt

c) Die gegenseitige Verkommniß ist vom Jahr 1464, am Dienstage nach St. Ehrhard festgesetzt, und steht im Anhange zu diesem Theile, unter Nr. 29.

am längsten und ergab sich erst am acht und zwanzigsten Weinmonat an die Eidgenossen. Von dieser Zeit an blieben die Schweizer im Besitz des Thurgau's, und ließen dasselbe, wie vorher den Aargau, als eine gemeinsame Herrschaft verwalten. Denn die schönen Tage der Urzeit, wo die junge Eidgenossenschaft nur freie Mitbrüder, keine Unterthanen wollte, waren schon längst untergegangen. Von Unterwalden ob dem Walde wurden im Jahre 1470 Arnold Anderhalden, und von Nidwalden im Jahre 1484 Johann Ambüel als erste Vögte ins Thurgau gesetzt.

1461. Nach beendigter Eroberung ward mit dem ohnmächtigen und allwärts hülflos gelassenen Herzog Sigismund neuerdings ein Waffenstillstand ausgemittelt, und darauf im Jahre 1461 ein Friede auf fünfzehn Jahre abgeschlossen, vermittelst dessen das Thurgau den Eidgenossen, als Siegesbeute, von ihm überlassen wurde. Dann ging noch die Stadt Winterthur durch Ankauf von dem Herzog an die Zürcher über. Somitward auch der Thurgau ohne große Anstrengung ein reiches Gemeingut der Eidgenossenschaft.

1468. Nicht sonders lange nach diesem Feldzuge ruhten die Waffen der verbündeten Kantone. Denn wie früher bei der Fehde mit Konstanz gaben im Jahre 1468 schon wieder einige Plappart Anlaß zu einem kriegerischen Aufzug aller Eidgenossen. Mühlhausen, eine uralte Reichsstadt an der Ill im Sundgau, stand seit frühen Zeiten in guter Nach-

barschaft und freundlichem Einverständniß mit der Eidgenossenschaft. Aber eben dieß gute Vernehmen mit einem von Oesterreich befeindeten Lande, so wie das abgeschlossene, ganz bürgerliche Leben deren Einwohner, erweckte ihr von Seite des umliegenden räuberischen Adels, dessen Burgen und Schlösser sie ganz umzingelten, große Noth und mancherlei Bedrückung. Nun ward plötzlich ein unbedeutender Vorfall die Veranlassung zum Ausbruche eines allgemeinen Krieges. Ein Müllerknecht klagte, daß ihm von seinem Meister sechs Plappart (zwölf Schillinge) auf ungerechte Art an seinem Lohn wären vorenthalten worden. Da ihm darüber nicht sogleich schnelles Recht vom Bürgermeister zugesagt wurde, so verkauft er seine Ansprache an einen, den Mühlhausern ungewogenen Edelmann, Heinrich von Regesheim. Darüber fängt nun dieser mit der Stadt Streit und Händel an, und wirbt um Anhang beim umliegenden Adel, welcher sogleich Fehde an die Stadt ergehen läßt. In solcher Bedrängniß wenden sich die Mühlhauser an Bern und Solothurn, und erhalten bald darauf von diesen und allen Eidgenossen ein fünfzehnjähriges Schutzbündniß. Nun zürnt darüber noch mehr der Adel, und erklärt sich höhnend, daß er keinen eidgenössischen Kuhstall in seiner Umgebung dulden wolle. Auch fängt er sogleich aller Art Neckereien und Schädigungen in der Nähe Mühlhausens an. Die Eidgenossen halten indessen mehrere Tagleistungen in Luzern und Zug, senden dem, mit dem Adel einverstande-

nen Herzog Sigismund absagende Läufersbothen d), und legen Mannschaft nach Schaffhausen. Von da dringen sie nun in den Kleggau, und mit den Bernern nach dem Sundgau, und verheeren aller Orten viel Land und Adelseigenthum. Dann sammeln sich alle ihre Panner auf dem Ochsenfeld (bei Dann), weil ihre Feinde schon längst sich geäußert hatten, daß sie einmal auf einer weiten Ebene sich mit ihnen zu messen wünschten. Aber als niemand erschien und sich an sie wagte, außer in einzelnen Streifereien und Vorpostengefechten, so zogen sie von da wieder ab, durchstreiften das Sundgau, drangen bis in den Schwarzwald, und ließen bei zwei und dreißig Schlösser und Dörfer die Schuld ihrer adeligen Besitzer büßen. Endlich vereinigten sich bei 15,000 Eidgenossen vor Waldshut, um mit der Belagerung und Einnahme dieser Stadt den Krieg zu beschließen und, nach der Meinung Berns, diesen Grenzort zur Vorwache der Eidgenossenschaft gegen Deutschland aufzustellen. Aber als nicht alle Orte den großen Gedanken Berns würdigten, Uneinigkeit darüber im Heere entstand, und die Belagerten muthige Gegenwehr leisteten, so war Waldhut's Berennung ohne großen Erfolg. Indessen widerstanden sie doch mit Heldenmuth einem zum Entsatz der Stadt herbei geeilten Kriegsheere, und lies-

d) Der von Unterwalden wurde wider Kriegsrecht aufgehoben und ertränkt.

sen darüber alles Land bis zu den Quellen der Donau schweren Druck fühlen. Endlich wurde Frieden, gegen Entschädigung der gehabten Kriegskosten, vermittelt, und am sieben und zwanzigsten August 1468 abgeschlossen. Vermöge dessen verpflichtete sich Herzog Sigismund, zehntausend rheinische Gulden zu bezahlen, und Waldshut und den Schwarzwald indessen als Pfand der Bezahlung einzusetzen. Während der Belagerung Waldshuts verloren mehrere Unterwaldner, als sie auf Kornbeute ausgingen und ins feindliche Lager eindringen wollten, ihr Leben. Die Jahrbücher nennen sie folgendermaßen: „Klaus von Moos, Hänsli von Bät„tenäbaet, Heini von Wenighusen, klein Jäckli, „Wälti Obrist, Peter Ambiel, klein Peter und Klaus „Miller." Der mit dem Herzog Sigismund von Oesterreich mehr aus Noth, als aus freiem Willen eingegangene Frieden hinderte diesen gleichwohl nicht, den Eidgenossen aller Orten Feinde zu werben, um mit fremder Hülfe ihren Untergang herbeizuführen. Dafür wandte er sich an die deutschen Fürsten, an den König von Frankreich und an den Herzog Karl von Burgund, welcher ihm, gegen Verpfändung vieler österreichischen Länder, die den Eidgenossen, laut Friedensschluß, schuldige Summe herlieh. Durch den Erwerb dieser Vorlande ward der Herzog von Burgund ein Nachbar der Schweizer, und kam sonach in nähere Berührung mit der Eidgenossenschaft. Aber eben diese gefährliche Nachbarschaft weckte der

Schweiz einen neuen Feind auf, und gab in der Folge die erste Veranlassung zu einem in der Geschichte äußerst denkwürdigen Krieg, welchen wir den burgundischen nennen.

Indessen auf solche Weise die reizbare, junge Eidgenossenschaft immerfort in auswärtige Kriege verwickelt war, und oft um der unbedeutendsten Anlässe willen in Kampf und Streit zog, war in ihrem Innern Ruhe und friedliches Einverständniß. Deren muntere Jugend übte sich in Waffen und Kriegsspielen, zog gemeinschaftlich an andere Orte zu frohen Gelagen und Freischießen, und selbst ältere Leute und Magistrate verschmähten nicht, einander freundlich zu besuchen, und an fröhlichen Sieges- und Freundschaftsfesten aller Orten Theil zu nehmen. Bald gab die Faschingszeit, bald ein Kirchweihfest, bald ein Freischießen oder Schützenspiel den willkommenen Anlaß dazu. So waren schon im Jahre 1458 die Zuger in einer Fastnacht zu Stans; so lud Bern im Jahre 1461 die Waldstädte und übrigen Orte zu einer Fastnachtslust ein, und die befreundete Stadt Solothurn im Jahre 1462 zu einem, auf den achten Mai, glänzend vorbereiteten Freischießen. So ergiengen an alle Eidgenossen von Zürich, Luzern und Basel in verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Anlässen Einladungen zu nachbarlichen Besuchen und Gelegenheitsfesten, an denen besonders der joviale Bruder Fritschi von Luzern und andere lebenslustige Gesellen ihre muntere Laune walten ließen. Gewöhnlich erfolgten vor-

erst drollige Aufforderungen an die Obrigkeiten oder Schützengesellschaften, und dann giengen bunte Züge unter Anführung von Rathsdeputationen, nach dem einladenden Gastort ab. Daselbst empfing man in allgemeinem Jubel die Ankommenden, begleitete sie in festlichen Zügen auf das Rathhaus und in ihre Herberge, beschenkte sie mit dem obrigkeitlichen Ehrenwein, bewirthete und vergnügte die brüderlichen Gäste einige Tage freundlich und unentgeldlich, und entließ sie dann wieder unter Segenswünschen und Versprechen treuen Zusammenhaltens und baldigen Wiederkommens. Dadurch wurde überall Freundschaft gegeben und genommen, Bekanntschaft angeknüpft, kleiner Mißverstand ausgemittelt, und der gemeineidgenössische Sinn und Karakter immer mehr belebt und oft besser unterhalten und verstärkt, als durch wichtigere und größer scheinende Verbindungsmittel.

Während die eidgenössischen Orte solchergestalt ihre äußern und innern Verhältnisse ordneten, berichten unsere Jahrbücher nur wenig Erhebliches von besondern Ereignissen aus dem Innern des Landes Unterwalden. Nur melden sie vom Jahre 1465, daß selbes mit Luzern und Schwyz die Kastenvogtei beider Klöster in Engelberg übernommen und von da an verwaltet habe. Es mögen wohl die damals in Verfall gerathenen ökonomischen Verhältnisse des Klosters solche Maaßnahme veranlaßt und benöthigt haben.

Das Jahr 1468 bezeichnet ein Brandunglück im 1468.
obern Thal Unterwaldens. Der Hauptflecken Sar-

nen gerieth durch zufällige Unvorsichtigkeit den fünfzehnten August um die Nachmittagszeit in volle Flammen, und schon waren, aller Anstrengung ungeachtet, zwei und zwanzig Häuser ein Raub des verheerenden Elements geworden; die übrigen von gleichem Schicksal bedroht. Da sollen die geängstigten Einwohner zu dem schon lange unter ihnen im Ruf eines heiligen Lebens stehenden Einsiedler Niklaus von Flüe in Eile geschickt und ihn um seine Fürbitte bei dem Vater der Erbarmung angerufen haben. Sogleich, wie gemeldet wird, verließ der fromme Klausner seine Zelle, bestieg eine Anhöhe, von der er das wüthende Feuer übersehen konnte, und streckte in frommem Gebeth und Segen seine Hände nach der Schauerstätte aus. Seiner Fürbitte verdankte darauf das gläubige Volk von Sarnen die Bezwingung der verheerenden Flamme und seine Rettung vom gewissen Untergang. Nach Niklaus's seligem Hinschied soll dann zur dankbaren Erinnerung solcher Wohlthat der Kirchgang Sarnen eine alljährliche Bittfahrt auf den ersten Tag des Augusts zur Grabstätte seines Erretters angelobt haben, welche bis heute noch fortgesetzt wird, und fortwährend an das glückliche Ereigniß erinnert.

1470. Ein um seines Ausgangs und seiner Folgen willen nicht unmerkwürdiger Ehestreit, zwischen Uli Ammann und einer gewissen Frau Margreth Zelger, beschäftigte zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts alle Gemüther in Ob- und Nidwalden, und veranlaßte beider Orts vielfältigen Mißverstand

und Zerwürfniß während acht voller Jahre d). Man scheint in diesem Ehezwist von weiblicher Seite her die altherkömmlichen Rechte übergangen und sich außer Lands an eine fremde Gerichtsbarkeit gewandt zu haben, von welcher dann ein Machtausspruch ergieng, dessen Vollführung unter Androhung des kirchlichen Banns geboten wurde. Nun brachte diese nur einseitig nachgesuchte und allen geistlichen und weltlichen Rechten zuwiderlaufende Maaßnahme viele Besorgnisse gegen fremde Einmischung und Anmassung, und überhaupt mannigfachen Unfrieden und Störung über das ganze Land. Es ward daher am Ende von den Landesobrigkeiten eine gemeinsame Rücksprache mit mehrern der übrigen eidgenössischen Stände verabredet, und dann in Gegenwart deren Abgeordneten eine allgemeine Landsgemeine beider Thalschaften Unterwaldens nach Wyserlon auf dem Sand angeordnet. Diese erfolgte wirklich am nächsten Sonntag vor St. Gallen-Tag 1470, und ward im Beiseyn folgender eidgenössischen Boten abgehalten, als von Zürich: Meister Heinrich Effinger; von Luzern: Rudolf Schiffmann; von Ury: Jakob Arnold; von Schwyz: Gilg Mettler; und von Zug: Heinrich Albrecht.

d) „Artikel von einer Gemeind ob und nid dem Wald, „ufgesetzt zue Wyserlen, wegen des Baans, so „Kaspar Zelger von Rom bracht, spenniger Ehe„handlung halber, zwüschend Uli Ammans und Mar„gret Zelgerin, anno 1470.

An dieser für Unterwalden äußerst merkwürdigen, und die Zeitgeschichte nicht unbedeutend ansprechenden Landesversammlung kam nun vorerst der im Vorwurf liegende Ehestreit zur Sprache, und dann noch mehrere andere aus demselben hervorgehende Gegenstände. In Rücksicht des erstern ward fast einmüthig abgeschlossen: daß der, wegen der Ehesache der Margreth Zelgerin, von Kaspar Zelger, oder wer den Stör bracht hetti, von Rom ausgewirkte Kirchenbann soll hin und abgethan werden, ohne Kosten noch Schaden der gemeinen Landleute von ob und nid dem Wald, und sölti das Kaspar Zelger thuon, und die, die an dem End sin halb sind. Dann solle:

Der, obiger Frau Margreth Zelger angewiesene Vogt, Ammann Sulzmatter ermächtigt seyn, das Vermögen derselben zu handen zu nehmen, für deren Auskommen zu sorgen, und ihr zu den Rechten zu verhelfen, in Bescheidenheit, daß die Sach der Ehe halb zue Rom firgenommen, aber da in die Ehesach nüt gezogen werden soll, in kein Weg, und soll das vor dem Richter, der nie darumb gericht hat, fürderlich geschächen und darum fürter nit geappellirt werdene).

e) Damit wollte die Landsgemeine bedeuten: daß der vorliegende Ehestreit vorab in geistlicher Hinsicht vor die erste Instanz, den Bischof von Konstanz gehöre, in weltlicher aber die gewöhnlichen Gerichte belange.

Wann dann die Hauptsach, der Ehehalb wegen, abgethan sey, wem nämlich die Frau zue Rom zubekhent wird, der sol Lyb und Guott finden, außer was an Zinsen oder anderm Guott hinder Ulin Ammanns kon ist, das soll ihm bliben und hin und enweg sin.

Ferner ward gemehrt und abgeredt: daß bis zu Beendigung des Ehestreites zu beiden Theilen jedermann der Frau Margreth Zelger lybs und Guotts ganz müoßig gan soll und sy in keineweg mit Worten noch mit Werken nit bekümmeren, was sonders der Ammann Sulzmatter, und Kaspar Zelger, auch Uli Ammann bey ihren thrüwen an Eidtstatt verheißen und geloben solten.

Endlich sölle man das von der zwey Stüken wegen, der Zinsen und des Appellirens halb, nit gan Rom schryben, darum daß in der Ehesach niemand geyrrt würde. Möchte aber diesem nicht Folge geleistet werden, dem sölti alle Unwill hin und enweg syn, verricht und verschlicht syn. Wann dann die Hauptsach der Ehehalb mit Rächt usgegesprochen wird, ob dann zue beydsyts jemand an dem Andern, es sy um Kösten, oder um ander Sachen zuesprächen meint han, und das nit verkiesen mag, daß soll er thuon, und mit Rächt fürnemmen, an dem Andern, da das billig und Rächt ist, und anders nüdt. Dieser Schluß der Landesgemeine,

in Betreff des obwaltenden Ehestreits, ward dann zugleich von den Boten der Eidgenossenschaft genehmiget, und meinten sy, daß verschaffen gethan werden, und wie die ganz Gemeindt demm soll nachgangen werden. —

Dabei blieb denn aber die allgemeine Landesversammlung nicht stehen, sondern nahm von der obwaltenden Streitigkeit Veranlassung, für die fernere Ruhe des Landes und zu Verhütung einer künftigen fremdartigen Einmischung von geistlicher oder weltlicher Seite her, noch folgende Satzungen, in Gegenwart der eigenössischen Abgeordneten, vorzunehmen und abzuschließen:

Es ward demnach erstlich von den Landleuten beider Landestheile, von großen Sachen und Spans wegen, damit wir schwärlich bekümmert und beladen warent durch etlich unser Landtleuth, über das und Wir mit einandern unser Pundt uns dafür schirmen söllent, verabredet und beschlossen: Daß die Obrigkeiten beyder Unterwalden einen zimblichen Eydt in Gschrift stellen mögen, welchen alle Landleute und Hindersäßen, über sechszehn Jahre altf), von ob und nid walden feyerlich zu beschwören hätten, und welcher von fünf zu fünf Jahren minder oder mehr, als sich das je gehänschet wird ohngefährlich und man zue

f) Also schon in dieser Zeit war das sechszehnte Altersjahr, als der Zeitpunkt der politischen Mündigkeit anerkannt.

Rath wird, neuerdings beschworen werden solle. Diesem zufolge soll denn jedermann mit Eiden angeloben:

1) Des Landes allgemeinen Nutzen zu fördern und dessen Schaden zu wenden, und einander in Allem behulfen und berathen zu syn, darzue Wir Rächt hendt, und wenn jemand wider rächts überfahren oder überthuen wölt, anders dann billig und rächt wär, so söllend die Amman, und die Landtleuth dafür sorgen, daß ein ietlicher an dem also überthan werden welte, geschirmbt werde zum Rächten. Sonderlich soll kein Landtmann den andern nit bekümmbern, noch mit keinem frömbden Gricht fürnemmen, weder mit geistlichen noch weltlichen, noch auch in Aacht und Baan thuon, noch schaden gethuon werden in kein wäg, und um kein Gudt, das in unserem Landt gelägen und hinter uns ist, noch anders umb kein Sach überall, nüt vorbhan, dann allein um Ehesachen und offen Wuocher.

2) Soll bei gleichem Eidgelübde jeder Landmann von ob und nid dem Wald versprechen, einem Landammann gehorsam zu seyn und sinen botten zue der Landleuthen Sachen, was sy dünkt unsers gemeinen Lands Nutz und Ehr syn; wenn daher einer ob dem Waldt wäre, und nit dem Waldt käme, und Sachen fürgenommen hette, oder fürnemmen thuon wöl-

the, daß da ein Ammann und die Lendleut düchte nit billig, noch rächt wäre, so söllendt sy dem gebiethen by sym Eydt, von sölchen Sachen und synem fürnemmen zue lassen, und soll er, dem also gebotten wird, dem Ammann und den Landleuthen by dem Eydt, so er geschworen hatt, gehorsam syn, zu gleicher wys, als hätten ihms der Amman oder die Landleuth, oder ihre Botten ob dem Waldt gebotten. Ein gleiches wird nun auch in obigen Worten und Ausdrücken den Nidwaldnern anbefohlen. Dann heißt es ferner: so demnach jemand solcher Verordnung ungehorsamb wäre, der soll dann ehrloos und mein Eydig sin, und sollend Wir die Amman und die Landtleuth wederthalb es wäre, zue seim Guott richten, als zue einem MeinEydigen Ehrlosen Mann.

Dieser Landsgemeind Beschluß, wird am Ende gesagt, soll in zween gleich Schryben ausgefertiget werden, davon der ein ob dem Waldt, der ander nit dem Waldt sein soll, umb daß je die beiden Gemeinden zue Rath werden, zue schwören, dis also bestan und gehalten werden soll; auch soll diese Verordnung so lange in Kraft stehen, untz daß ein gantze Gemeindt darumb wider gan Wyserlen verkündt wird, und dahin kommen zuesammen; wie es dann die machend, enderet, uf oder abspricht, minderedt oder

merendt, darby soll es dan bleyben und bestan.

Diese gleiche Landesgemeine beider Kantonstheile erließ dann noch mehrere andere gemeinsame Schlüsse und Verordnungen, folgenden Inhalts: „Wenn daß „jeman mit dem Andern zue thuon hetti, oder „gewünni von der Ehe wegen, daß da niemand dem „Andern, die so angesprochen werden, us dem Ge„richt von Costitz nit entfrömden, noch daraus ver„schaffen soll in kein wäg, dan jedermann soll rächt „darumb zue Costitz lan gan, wie das von alter „har kommen ist. — Wär aber, daß jeman dem an„dern, die jemand in Anspruch hetti, us dem selben „Gricht entfrömbdete, und darus verschuoffe, und „dem rächten zue Costitz nit nachgienge, und daß „der Ansprächer zue Schaden käme, so söllend der „und die, so die Angesprochne dem Gricht entfrömb„det, und verschaffend, die Ansprächer von allem Scha„den wysen, darin sy der Sach komment."

„Wer auch Vogtskind hat, die von der Ehe we„gen Costitz müösten, oder dar kämen zum Räch„ten, da söllen die Vögt das Rächt zue Costitz lan „usgan. — Wär aber, daß ein Vogt zue seiner „Vogtskinder handen appellieren wölti, das soll ein „Vogt thuon um sine Kosten, und nit in seiner Vogts„kinden Kosten, dann käme eins Vogtskind, der also „appellierte, des zue schaden, da soll es der Vogt „von allen Schaden wysen."

Endlich gab die gleiche Landesversammlung auch noch eine den Luxus damaliger Zeit beschränkende

Kleiderverordnung, welche ihrer alterthümlichen Eigenheit wegen bemerkt zu werden verdient. Nach dieser heißt es: „So handt wir auch ufgesetzt, „von der geschnebelten Schuon und Stiffelen wegen, daß nieman en kein Schnabel weder „an Schuon noch Stifflen machen söll, die länger „sein, den eins Glidts lang an einem Finger, dan „weller Schuomacher die lenger machti, der ist kon „um 1 Pfund; wer sy auch lenger treit, der ist auch „kon um 1 Pfund."

„Es soll auch nieman en keins kurtzes Gewand, Röckh noch Mänttel nit machen, als man nie gemacht hat; dan einer soll sein Röckh und Mänttel lan machen, daß sye ihme sein Scham döckhen, und weller sy eim kürzer machti, der soll kon sein um 1 Pfund, weller sy auch kürzer treytt, der soll auch „um 1 Pfund kon sein. Doch was Schuon oder „Stiflen, und auch sölches Gewands ungefährlich „vor diesen Uffsätzen gemacht ist, die mag einer „brächen g).

Diese heilsame Verordnung muß jedoch nicht allwärts günstig aufgenommen worden seyn, sondern bald nachher eine Umgehung gefunden haben, weil nach wenigen Jahren eine weitere Schlußnahme besagt: „Es hat aber sich sichtbar wol gebesseret, immassen „man kum mehr die Schuo glatt und geschmeidig ge-

g) Auch in Luzern mußte, laut des Dechants von Bonnstetten Zeugniß befohlen werden, „Kleider in sammlichen Maaß zu machen, daß sie hinten und vor die Schamm decken." Ordonnanz von 1484.

„nuog machen kann, und Schnäbel zwar vornen ab-
„gethan, die sich nun hinten unter die Schuo und
„Tötzlin oder gleichsam Geißfuß verändert haben.
„Der Kleidern halber möchte also wohl ein Uffsatz
„gemacht werden, daß man nit ein söllich Geschüch
„und Ueberfluß daran henckte."

Wir sehen aus dieser, dem ersten Ablick nach unbedeutend scheinenden, Ehestands-Angelegenheit vieles, was bei näherer Erdauerung derselben nicht ohne größern Belang für die Cultur- und Sittengeschichte des Waldstädter Volkes gelten mag. Vor allem finden wir, daß bei triftigern Anlässen die Landsleute beider Unterwalden immer noch, wie ehedem, zu gegenseitiger Rücksprache an dem alten Landsgemeindort Wyserlon zusammenkamen, ihre bedeutendern Landessachen gemeinsam verhandelten und zuweilen sogar Abgeordnete aus andern befreundeten Ständen zu sich einluden, um in deren Gegenwart und mit deren Rath wichtigere Gegenstände abzuthun, und dadurch ihren Verhandlungen und Beschlüssen größeres Ansehen und Gewicht zu geben. — Dann finden wir ferner, was schon anderwärts von uns angedeutet worden, daß die alten Eidgenossen in den Waldstädten keine fremde Einsprache in Sachen, welche sie, als weltliche Angelegenheit ansahen, gerne zuließen; daß sie wohl eine geistliche Gerichtsbarkeit gebührend anerkannten und zu würdigen wußten, aber deren Befugniß bloß im geistlichen Bereiche und nach der eingeführten Ordnung der Dinge angeordnet wissen wollten; daher sie gegen jede Um-

gehung derselben oder unbefugtes Nachsuchen einer auswärtigen Einmischung immer ernste Einsprache machten. Darum erließen sie denn auch unter feierlichem Eid des Festhaltens obigen Beschluß: daß kein Landtmann den andern nit bekümmern, noch mit keinem frömden Gricht fürnemmen soll, weder mit geistlichen, noch weltlichen, noch auch in Acht und Bann thuon, noch schaffen gethuon werden in kein wäg, — dann allein um Ehesachen und offen Wuocher. Aber auch da und in Hinsicht der erstern meinten sie, daß solche eheliche Streitigkeiten zunächst an den bischöflichen Stuhl in Konstanz, als ihren rechtmäßigen Oberhirten, und an kein auswärtiges Gericht, gezogen werden sollten, und jedermann das Rächt darumb zu Kostitz möge lan gan, wie das von Alter har kommen ist. Das Appellationsrecht gaben sie zwar zu, weil es in der Ordnung der Dinge liegt, aber erschwerten dessen Fürnahme dadurch, daß sie in Sachen der Unmündigen deren Vögte allein mit den von daher erfolgenden Unkosten belasteten: denn käme eins Vogtskind, der also appellierte, des zue schaden, da soll es der Vogt von allem Schaden wysen. Alles übrige aber, was kein geistliches Forum berühre, sondern bloß weltlichen Gerichten zu entscheiden angehöre, sollte einzig und allein vor solcher Behörde abgethan, und in die Ehesach nüt gezogen werden in kein weg, sondern vor dem Richter fürderlich geschächen. Solchergestalt ward nie-

manden sein Recht entzogen, jeder fremden, die Ruhe des Einzelnen, wie des Allgemeinen gefährdenden Einmischung vorgebogen, und der Kirche und dem Staate gegeben, was ihnen gehört, aber dabei der Ehre und dem Nutzen des Vaterlandes auf keinerlei Weise Abbruch gestattet.

Daß an dieser gleichen allgemeinen Landesversammlung dann auch noch einer Sitten- und Kleiderordnung bedacht worden, ist ein Beweis, daß in jenen Zeiten schon die alte, strenge Moralität müße gelitten haben, und hiemit schon vor dem Anfang der burgundischen Kriege deren Verfall bemerklich geworden sey. Das Tragen der Schuhe und Stiefel mit Schnäbeln war zu den Ritterthumszeiten ein Zeichen des Adels, welcher durch deren längeres oder kürzeres Maaß den Grad seiner höhern oder tiefern Stufe anzudeuten pflegte. Darum mag es denn auch damals schon viele Ehrsüchtige angesprochen haben, in Auszeichnung sich zu gefallen und durch fremdartigen Putz und Schmuck sich von der geringern Volksklasse auszuscheiden. Der bessere Natursinn war jedoch nicht von allem Volke gewichen, und suchte immer noch durch weise Sittengesetze dem weitern Umgreifen in Zeiten zu wehren. Aber wie schwer auch damals schon solches hielt, und wie leicht noch so wohlmeinende Verordnungen umgangen wurden, erhellet aus der in kurzer Zeit schon wieder erneuerten Anregung und der Obrigkeiten wiederholt nothwendig gewordenen Einsprache.

Siebenzehntes Kapitel.

Des Volks von Unterwalden Streben nach Selbstständigkeit in kirchlichen und geistlichen Sachen.

Mit den Tagen der aufgehenden bürgerlichen Freiheit in den Waldstädten scheinen die Zeiten der frühern Freigebigkeit und vielen Vergabungen an Stifte und Klöster allmälig ihr Ende erreicht zu haben. Denn von dieser Epoche her kommt in deren Jahrbüchern selten mehr ein neuerworbenes oder weiter ausgedehntes Recht in Vorschein; wohl eher fängt von da an ein auffallendes Streben bei dem Volke der drei Thäler bemerkbar zu werden, sich nun auch in kirchlichen Angelegenheiten eine gewisse, von allem fremdartigen Zwang losgebundene Selbstständigkeit zu verschaffen, wie solches vorhin in bürgerlichen Verhältnissen geschehen war. Daß dabei nicht immer strenge Rechtlichkeit obwaltete, und zuweilen Gewalt und Anmaßung über Recht galten, ist nicht zu läugnen, und mag einigermaßen aus dem Verfolg dieser Geschichten hervorgehen.

1454. Die Pfarrgemeinde Buochs in Nidwalden wird sonach als die erste kirchliche Korporation genannt, welche sich gegen das Kloster Engelberg um seines bisher daselbst behaupteten und ausgeübten

Kollatur- und Pfarrbesetzungsrechts auflehnte und darüber mit demselben in langen Streit und Zerwürfniß fiel. Aus was für Ursachen und unter welchen Rechtstiteln dieser Anspruch geschah, sagt keine Geschichte. Aber vermuthlich mag die Entrichtung des Zehndens und anderer von dem Kollaturrecht herkommender Pflichten dem freien, zuweilen ungebundenen Sinn des Volkes lästig geschienen und es daher ermuthigt haben, einen Versuch für dessen Lossagung zu wagen, als gerade im Jahre 1454 der Tod des damaligen Leutpriesters, Konrad Fischer, in Buochs erfolgte. Der willkommene Anlaß wurde daher benutzt, dem Abt und Convent von Engelberg das fernere pfärrliche Ernennungsrecht zu verweigern und zu handen der Gemeinde für künftige Zeiten in Anspruch zu nehmen. Lange widersetzte sich der damalige Abt des Klosters, Johann Ambüel, aus eben der Gemeinde Buochs gebürtig, der neuen Anmaßung, und berief sich auf die alten Rechtsamen seines Stiftes. Aber da er nach vielem Streit und Hader noch Besseres zu verlieren fürchten mußte, und vielleicht mitunter auch seinen Landleuten in etwas gefällig zu seyn wünschte, so gab er denn doch am Ende, aus Liebe zum Frieden, der an ihn gethanen Forderung nach, und opferte, wie die darüber ausgestellte Urkunde sagt, sein bisheriges Pfarr-Ernennungsrecht, „weil die Genossen von Buochs von „Alters her allweg untz freuntlichen Dienst und Guts „bewisen habent und fürbashin in künftigen Ziten „wohl thuon und bewisen möchten. Wenn es denn,"

sagt die ebenbenannte Urkunde ferner, „zuo künftigen „Ziten ze schulden kumpt, daß ein Leutpriester ze „Buochs stirbt, oder die Kilchen ufgibt, oder wie „die Pfruondt ledig wird, wie dick das beschicht oder „ze Schulden kumpt, so söllen wir und unser Nach„kommen (die Kilchgnossen ze Buochs) Gewalt han, „ein ander Lütpriester ze erkiesen und ze nemmen, „welcher uns gfellig und der darzuo nutz und guot „ist." Dabei behielt sich jedoch der Abt von Engelberg das Verleihungs und Vorstellungsrecht (jus praesentandi) mit folgenden Worten vor: „Denselben (ernannten Priester) sollen Wir oder un„ser Nachkommen unserm gnädigen Herren, Johann „Ambuel, itzt Apt, oder eim andern, welcher denn „je ze ziten ze Engelberg Apt ist, antworten, dem „soll denn ein Apt on widerred die Kilchen lichen, „und ihn unserm gnädigsten Herrn von Konstanz oder „seiner Vicarien präsentiren, als das von Alter har„kommen ist, wannt die Herrlichkeit und Rechtung „der Lichenschaft mit Namen ietz unserm Herren dem „Apt und allen seinen Nachkommen den Aepten ze „Engelberg beliben, und darinn gantz unvergriffen „sin soll."

Vermöge dieser gleichen Uebereinkunft ward von dem Abt von Engelberg noch überdieß den Genossen der Gemeinde Emmetten, bisher zur Pfarre Buochs gehörend, eine eigene Pfründe und Kirche auf ihrem Bergthale zu errichten, erlaubt, jedoch unter dem Vorbehalt: „daß sy unserem Apt, vorgenannt, „und allen sinen Nachkommen, den Aepten ze En-

„gelberg, an ir Rechtung der Lichenschaft in allweg „unschedlich sige, want was Pfrüonden in der Kilch- „höri ze Buochs ietz sint, oder in künftigen Ziten „gestift werden, sollent all von einem Apt ze Engel- „berg empfangen und gelichen werden, als Vorstat, „ungevarlich, alle Geverd und Arglist gantz usge- „lassen."

In Rücksicht des bisher von dem Kloster bezoge- nen Zehnden und anderer pfärrlichen Gefälle, von dem Kollaturrecht der Kirche Buochs herrührend, erließ deren sämmtlichen Ertrag, aus übergroßer Frei- gebigkeit, der Abt Ambuel den Pfrundherrn der Kirche Buochs, unter folgenden Bestimmungen: „Wir erlassend den Zehnden und allen Nutzen und „Gülten, so yetz ze derselben Kilchen gehörent, oder „noch darzuogeben oder angehören würden, also daß „die Kilchgenossen und ihre Nachkommen fürdißhin „einen jeglichen Priester daselbs versorgen und uf- „richten sollen ze ewigen Zyten, als das billichen „und recht ist, one ihre und ihr Nachkomme, und „irs Gotzhus ze Engelberg Schaden, als daß weder „sie, noch je Nachkommen keine Hülf noch Stür „darzuo tuon noch geben söllend. Und was Rech- „tung unserem gnädigen Herrn von Konstantz oder „den Sinen davon gehört, es syen die ersten Früchten „von der Quart oder von der March wegen, oder „was er fust vor Rechtung von der obgenannten Kil- „chen wegen ze Buochs hett, oder gewünnen möchti, „es syen bäbstliche oder bischöfliche Recht, oder an- „der Stüren und Hülfen, wie die genempt möchten

„werden, die söllend die Kilchgenossen hinfürbaser „allwegen usrichten und bezahlen an die End, da „sich das gebürt, als dick das zu schulden kumpt. „Den vorgenannten unsern gnädigen Herren von En„gelberg, noch iren Nachkommen, noch ihrem Gottz„hus ohne Schaden, dann sy gantz untzit damit noch „mit keiner andern Beladniß ze schaffen haben söllent."

Vermittelst dieser freiwilligen Abtretung aber und jeder von dem Kollaturrecht herfließenden Einkünfte war jedoch keine Entsagung von andern, dem Kloster Engelberg zuständigen Rechten und Gebühren ausbedungen, sondern derselben Besitz und Beziehung mit folgenden Worten neuerdings ausgedrückt: „Und „als die megenannten Herren von Engelberg und ir „Gottzhus sust noch an Zins und Gült oder anders, „welcherlei denn das ist, daselbst ze Buochs und da „umb hand, das soll harinn gantz unvergriffen syn, „und soll ihnen und ihrem Gottzhus hinfüran als „bishar güttlich vollongen, von einem jekligen Lüt„priester daselbs, und von uns und unsern Nachkom„men und menigklichen unbekümmert."

1457. Wenige Jahre nach diesem Kollaturerwerb der Gemeinde Buochs von Abt und Convent in Engelberg, erfolgte Donnerstags nach St. Gallentag 1457 eine Art Generalauskauf zwischen Probst und Kapitel im Hof zu Luzern und den Bewohnern Nidwaldens, um alle Rechte, Zinsen, Gefälle, Ehrschätze und Zehnden, welche bis anhin jenes Stift im gesammten Umkreis Nidwaldens besessen und inne gehabt hatte. Der Loskauf geschah um die Summe

von fünfhundert Pfund Luzerner Währung, das Pfund zu zwölf Plappart angerechnet a). Es mag dieser Auskauf von vielerlei, auf dem Grund und Boden Unterwaldens haftenden, Beschwerden und Gebühren an eine auswärtige Corporation zu einem neuen Beweise dienen, wie gern sich das von bürgerlichem Zwang losgerissene, freie Volk nun auch nach und nach von fremdartigen Lasten und Verpflichtungen zu entziehen suchte, und wie weit es dessen Obrigkeiten in strenger Wirthschaftlichkeit gebracht haben müssen, um eine solche ökonomische Entlastung in einer Zeit zu Stande zu bringen, in welcher ohnedem fast immerwährende Kriege und Kriegsläufe statt fanden.

Nach dem Vorgang der Pfarrgemeinde Buochs 1462. kam im Jahre 1462 die Reihe der Lossagung von dem Engelbergischen Kollaturrecht nun auch an die Gemeinde Stans. Der erste deshalb gelungene Versuch war zu lockend und verführerisch, als daß er nicht auch von den Kirchgenossen dieser Pfarrgemeinde hätte gewagt werden sollen. Aber leider stand damals kein so gefälliger Abt an der Spitze der Klosterverwaltung, wie Abt Johann Ambüel gegen seine Landleute vorhin gewesen war; daher gieng die gestellte Forderung auch nicht so leicht in Erfüllung, und wechselten zwischen dem damaligen Abte, Heinrich à Porta, und den Kirchgenossen von Stans mehrjährige Einwürfe und Mißhelligkeiten. Als man dann

a) Die Urkunde dieses Generalauskaufs befindet sich im Anhange unter Nro. 30.

aber doch am Ende zu einem Resultat kommen mußte, ward schiedsrichterliche Ausgleichung vorgeschlagen, und von beiden Seiten angenommen b). Darauf der Ausspruch erfolgte: „daß die Kirchgenossen zu „Stans, wie jene zu Buochs, das Recht haben „sollten, ihre Pfründen, all und jeckliche insunders, „es sy die Leutpriesterey oder andern Pfrüonden, „mögent besetzen und entsetzen, wie dick und wie viel „ihnen das äben ist." Als einige Schadloshaltung dieses veränderten Kollaturrechts sollte jedoch, so wurde ausbedungen, von den Kirchgenossen in Stans an Abt und Convent die Summe von hundert und fünfzehn Pfund abgetragen werden. Im Uebrigen wurde auch bei dieser, wie bei der vorbemeldeten Abkurung, Engelberg das jus praesentandi und Leihungsrecht auf ewige Zeiten zugesichert. Auch behielt sich das Kloster ausdrücklich vor: „all „sine Fryheit, so sy ze den Priestern hand. Es hat „auch der Apt ihm selber den Zehnden vorbehan, „darwider soll er und sin Convent die Kilchen ze „Stans decken, wann sy es notdürftig ist. Ein Apt „soll auch hin und hin den Pfründen zu Stans nüt „pflichtig sin ze geben, denn die siben Pfunt, die der „obern Pfruondt zuo gehörendt, dazuo den jungen „Zehnden, der ist auch der Pfruondt, die man nempt

b) Das Schiedgericht war folgendermaßen gestaltet: von Luzern: Mathias Brunner; von Ury: Landschreiber Johann Fries; von Schwyz: Konrad Kupferschmid; von Obwalden: Niklaus von Flue, und von Nidwalden: Heinrich Znideriist, Altlandammann.

„Dieselmeß. Darzuo hand die Kilchgenossen von „Stans ihnen vorbehalten, ihre Lantzrecht und ihre „Lantzfryheit, als sy die harbracht hand von König „und Kaisern. Es hat auch ein Apt ihm selber vor„behan, daß er, noch syn Gotzhus der Lütpriesterei „gar nütz pflüchtig sin soll ze geben, ob jech Sach „wär, daß sie nit genug hätten, als sy jetz an „Güllt stant."

Früher schon als die Selbstständigkeit dieser Kirchen in Stans und Buochs von Abt und Convent in Engelberg ausgesprochen wurde, war die Gemeinde Wolfenschießen zum Recht eines eigenen Pfarrwesens gekommen. Bis daher hatte sie, als eine von Stans abhängige und von deren Priestern ausschließlich besorgte Filial bestanden. Als denn aber bei anwachsender Volkszahl die Bedienung dieser Kirche immer schwieriger, wegen deren weiten Entfernung von Stans und den öfter austretenden Berggewässern nicht selten gefährdet wurde, und die Geringfügigkeit des Einkommens keinen großen Widerstand gegen eine Abkurung von der alten Mutterkirche befürchten ließ, so meinten die Gemeindegenossen in Wolfenschießen den Versuch wagen zu dürfen, um eine eigene und besondere Pfarrei zu werben. Sie wandten sich denn hiefür im Jahre 1438 an den Abt und das Convent von Engelberg, in deren Händen damals noch das Kollaturrecht der Kirche von Stans und somit auch der Filiale von Wolfenschießen gelegen hatte. Der freundliche Sinn des Abts Rudolf war dem billigen Ansuchen nicht nur

nicht entgegen, sondern begünstigte vielmehr das durch dringende Umstände herbeigeführte Ansinnen. Auch in Rücksicht des einem Pfarrer auszusetzenden Einkommens zeigten sich Abt und Convent sehr großmüthig; indem sie mit der ausgesprochenen Pfarrbewilligung, zugleich auch von dem ihnen von Rechts wegen zuständigen großen und kleinen Zehnden sogleich sechszehn Scheffel Dinkel, nebst fünf Pfund Pfennigen zur jährlichen Besoldung eines jeweiligen Pfarrers aussetzten. Darüber ward nun auf den vierzehnten Herbstmonat des Jahres 1438 ein Verkommniß und Stiftungsbrief aufgerichtet, und dann von dem Konstanzischen Bischof Heinrich die oberhirtliche Bestätigung dafür abverlangt. In demselben werden der Abt von Engelberg und dessen Nachfolger als rechtmäßige Kollatoren der neuen Pfarre förmlich anerkannt; die Einkünfte eines jeweiligen Pfrundherrn in Wolfenschießen ausgesprochen, und ihm sein Verhalt gegen die neue Pfarre sowohl, als die alte Mutterkirche in Stans angewiesen. Das Stiftungsinstrument ward besiegelt durch den Abt Rudolf in Engelberg, den Leutpriester Ulrich Ullmann von Stans, und den Landammann Ulrich Zumbüel von Nidwalden.

Dieses neu erworbene und feierlich anerkannte Kollaturrecht Engelbergs dauerte jedoch nur eine kurze Zeit. Denn als die Pfarrgenossen von Buochs und Stans ihre Lossagung davon erwirkt hatten, ersahen auch die Gemeinde-Angehörigen von

Wolfenschießen den günstigen Augenblick für den Erwerb einer gleichen Rechtsame. Sie machten daher Versuche darum bei dem Kloster Engelberg, und brachten es am Ende dahin, daß der Entscheid ihres Ansinnens einem schiedrichterlichen Ausspruch zu beiden Theilen, dem Kloster und den Pfarrgenossen, übertragen wurde. Dieses, aus dem Landammann Ulrich Müllimann, und den beiden Altlandammännern Johann Ambüel und Heinrich Sulzmatter von Nidwalden bestehend, that den Ausspruch zu Gunsten der Pfarrgemeinde Wolfenschießen mit folgenden Worten: „daß namblich die „von Wolfenschießen sollen Gewalt han, ihre Pfru„ondt zuo besetzen, und zuo entsetzen, so dick und vil „ihnen das äben ist; und welchen sie also annehmend „und mit ihr Bottschaft einem Apt und Convent zue „Engelberg schickent, deme soll dann ein Apt und „Convent lichen, und ihnen das nüt vor syn, weder „mit Worten, noch mit Werken, noch mit geistli„chen, noch mit weltlichen Rächten ꝛc." Damit wurde denn aber doch nur das einfache Ernennungsrecht eines Pfarrers ausgesprochen, hingegen der Zehndenbezug wie bisher dem Kloster vorbehalten. Auch die Abreichung der sechs Mütt Dinkel, welche vorher Abt Rudolf bei Errichtung der neuen Pfarre zu deren Erleichterung angetragen hatte, ward vermöge des Ausspruchs dem Stift Engelberg von da an wieder erlassen und abgethan.

Solchergestalt war denn während einem kurzen Zeitraume von dem Volke Nidwaldens der Versuch

gemacht worden und ihm gelungen, eine Art Selbstständigkeit in kirchlichen Sachen zu erhalten, und von da an ist seinen Gemeinden das Recht geblieben, ihre Pfarr- und andern Pfründen von ihnen aus zu besetzen, wie es heute noch fortwährend geschieht. Daß die Allgewalt der Zeit und Zeitverhältnisse auch bei diesen Vorgängen, wie in so vielem andern Treiben jener Tage, ihren mächtigen Einfluß behauptet habe, läßt sich wohl kaum läugnen. Denn es schien nun einmal eine solche Umwandlung so gut im Geist der damaligen Zeitbegriffe zu liegen, als die Uebertragung der Gemeindskollaturrechte an Stifte und Klöster im Sinne der frühern Tage gestanden hat.

1464. Aber auch im obern Thale Unterwaldens wachte um die gleiche Zeit ein ähnliches Streben für kirchliche Selbstständigkeit auf; indem die Kirchgenossen von Kerns, nach dem Beispiel deren von Stans, Buochs und Wolfenschießen schon im Jahre 1464 auf bittlichem Wege die Erlassung des Pfarrernennungsrechts an ihre Gemeinde bei dem Kloster Engelberg nachsuchten, und dann auf anfänglich erfolgten Abschlag mit demselben in Zerwürfniß fielen. Als jedoch nach langjährigen Zwistigkeiten die benachbarten Orte ins Mittel traten und Rathsboten von Luzern, Ury, Schwyz und beiden Unterwalden den Klosterabt à Porta mit dringenden Vorstellungen angingen, vermochte deren vermittelnde Einsprache nicht nur die Erlassung des bisher von Engelberg ausgeübten Kollaturrechts, sondern selbst den Loskauf des ganzen Kirchensatzes mit Zin-

sen, Zehnden und allem, was früherhin im Jahre 1367 das Kloster um fünfhundert Pfund von dem Stift Münster erkauft hatte, für die Summe von kaum hundert und zehn rheinichen Gulden zu bewerkstelligen. Das darüber ausgefertigte Lossagungsinstrument lautet unter anderm folgendermaßen: „Man soll wüssen, das sy (die Kirchgenossen in Kerns) „uns, den vorgenannten Abt und Konvent, und un„ser Nachkommen, wieder zu rechten Lehnherren an„genommen, und Uns erwelt hand, als daß hienach „geschrieben stat: dem ist also, wenn das ist, daß „der Vall kumpt, und ein Priester abstirbt, oder sus „von der Kilchen ze Kerns einhellenklich oder der Mer„teil uf ir Kilchen ze einem Lütpriester oder Kilch„herren empfachent, und für wenn sy Uns bittent, „dem sollen Wir, der Abt und Convent, in ze ziten, „wel die sind, lichen, um singen und lesen, ane Be„schatzung, und den unsern gnädigen Herrn von Ko„stitz oder sym Vicarien präsentieren und antwurten „mit unserm Lehenbrief, der ein Priester in sinem „Kosten haben soll, als ander unser Priester, denen „wir ze lichen hand, und sollen darwider nicht sin, „noch darwider reden, in kein weg, weder mit Recht, „noch an Recht, als by der Gelübde."

Dann solle auch die Pfarrgemeinde Lungern um diese nämliche Zeit das Recht eigenmächtiger Pfarrbesetzung, sammt all' und jedem Zehndenertrag von dem Kloster Engelberg sich erworben oder erkauft haben, und zwar ohne Vorbehalt des fernern Leihungs- oder Belehnungsrecht, was sonst

allen übrigen Pfarrgemeinden vorbehalten war. Wann und auf welche Art aber solche Losgebung erfolgt sey, besagt kein uns bekanntes oder in dem Engelbergischen Klosterarchiv aufbewahrtes Lossagungsinstrument.

Von da an war nun das Volk in beiden Thalschaften Unterwaldens im Besitz des eigenmächtigen Ernennungsrecht zu allen geistlichen Pfründen; dem Kloster Engelberg aber nur noch ein scheinbares Zeichen alter Oberherrlichkeit, das Leihungs- oder Vorstellungsrecht, geblieben. Es finden sich denn auch heute noch mehrere solcher Leihungsbriefe aus jener Zeit, in welchen Abt und Convent einen Bischof von Konstanz angehen, dem durch des Volkes freie Wahl ernannten und von dem Abt belehnten und bestätigten Pfarrer oder Pfrundherrn die benöthigte Seelsorge anzuvertrauen.

1512. Als darauf in späterer Zeit Papst Julius der Zweite der waldstädtischen Völker Kriegshülfe zum öftern gebrauchte und wesentliche Dienste von deren kräftiger Mitwirkung erhielt, benutzten die Einwohner Unterwaldens die ihnen gewogene Stimmung dieses kirchlichen Oberhauptes, um auch noch durch einen päpstlichen Machtausspruch sich das erworbene Ernennungsrecht zu Pfarren und Pfründen auf ewige Zeiten sichern zu lassen. Der in Gnadenspendung freigebige Julius ertheilte ihnen somit unterm achten Jenner des Jahres 1512 eine zu St. Peter ausgestellte Bulle b), vermöge welcher er

b) Der Freiheitsbrief von Pabst Julius steht im Anhang, unter Nro. 31.

synen lieben Söhnen, dem Ammann, Räthen und Gemein zue Unterwalden ir Pitt geneigt bestettigte und bevestigte die Gewohnheit des Rechtens taugendliche Personen zue irer Pfarrkilchen und andern geistlichen Pfründen in ihrer Herrschaft und Gewalt gelegen zue benennen oder darzestellen, in deren ruewigen und friedsammen Besitzung oder als dero zue syn vermeldt. Auch fügte der gefällige Papst dieser Bestätigung noch überhin die Aufhebung und Verhütung jedes um dieser Gerechtigkeits-Erlangung wegen sich zugezogenen Kirchenbanns bei c), indem er sagt: „Also Wir euch alle und jede von „allen und jeden des Bans Verschlachung oder Ver„bott der Kilchen, und andern Geistlichen Urtheil, „Straf und Penen vom Rechten oder von dem „Menschen us was Gelegenheit oder Ursach sol„che uferlegt, so ihr in denen uf was Wys und „Gstalt verknüpft oder verbunden, die Fruchtbarkeit „dieser gegenwärtigen Schrift zue erlangen, mit die„sem euch absolvierende und euch für absolvirt und „entbunden erkennende." Von dieser Zeit her blieben denn die solchermaßen ausgemittelten kirchlichen Verhältnisse unbestritten und das Volk in Ob- und Nidwalden behauptete den ruhigen Besitz seiner er-

c) Ein Beweis, daß der von Unterwalden angeregte Kollaturstreit großen Widerspruch müsse gefunden und selbst den kirchlichen Bannfluch nach sich gezogen haben.

langten Pfründenernennung, so wie das Kloster Engelberg das vorbedungene Recht der Leihung derselben, mit der Vorstellungsbefugniß an den Bischof von Konstanz. Es erfolgten zwar während dem Verlauf des siebenzehnten Jahrhunderts zuweilen Anregungen, sich auch noch dieses Leihungsrechts zu bemächtigen und den betreffenden Pfarrgemeinden anzueignen. Aber am Ende siegte immer der bessere Sinn des Volkes gegen die Umtriebe einiger neuerungssüchtiger Landleute, wonach in den Jahren 1660 und 1668 gegenseitig frische Verständigungen zu Stande kamen, vermöge welcher die alten Verkommnisse von den Jahren 1462 und 1465 neuerdings gehandhabt und beyden Theilen zugesichert wurden.

Bei all' dem Streben des Volkes von Unterwalden nach kirchlicher Selbstständigkeit war jedoch bis dahin, wie oben schon bemerkt worden, nie ein bestimmter offenbarer Versuch gemacht worden, sich auch des ehemals mit seinen Pfarrpfründen an Engelberg übergegangenen Zehndens und anderer Erträglichkeiten durch Gewalt oder bloß scheinbaren Loskauf zu bemächtigen. Vielmehr ward bei jedem Erwerb eines neuen Pfarr-Ernennungsrechts die Leistung derselben immer ausbedungen, und dem Kloster neuerdings zugesichert, was ihm als wohlerworbenes Eigenthum galt. Nur das Fahlrecht (jus spolii) erregte zu verschiedenen Zeiten Anstände und schien dem freien Leben des Volkes unter keinen Umständen zusagen zu wollen.

Daher erhob sich denn auch schon im Jahre 1493 ein bedeutender Zwist, als der in der Geschichte berühmt gewordene Pfarrer in Stans, Heinrich Imgrund, starb, und das Kloster auch da sein altes Beerbungsrecht in Anspruch nehmen wollte. Dessen Bruder, Gilg Imgrund (oder Amgrund) behauptete nämlich, der wahre Erbe des Verstorbenen zu seyn, und verweigerte alle Herausgabe der brüderlichen Hinterlassenschaft. Dagegen sprachen der damalige Klosterabt und der Thalvogt Klaus Büeler, Rathsglied in Obwalden, die Ausübung des alten Rechts an, weil der Verstorbene sich von demselben nicht losgekauft hatte, und beriefen sich auf den Buchstaben der unterm Jahre 1462 abgeschlossenen Verkommniß, vermöge deren dem Kloster „alle Fryheiten, so sy ze den Priester hand," feierlich vorbehalten worden. Der ernster gewordene und vermuthlich noch anderwärts aufgeregte Streit kam zuletzt vor ein eidgenössisches Schiedsgericht d), welches dahin seinen Anspruch that: daß Gilg Imgrund für die sich angeeignete Erbschaft seines verstorbenen Bruders eine namhafte Summe Gelds, sammt dessen hinterlassener Büchersammlung, dem Stift Engelberg abliefern sollte. Der solchergestalt abgethane Rechtsstreit wurde jedoch im Jahre 1510 neuerdings rege, und hatte abermals einen schiedsrichter-

d) Schiedsrichter dabei waren, von Luzern: Johann Bamberg; von Schwyz: Johann Ulrich; von Obwalden: Andres zum Höfen und von Nidwalden: Paul Andacher

lichen Entscheid der drei Orte Luzern, Schwyz und Unterwalden zur Folge; aber mit weniger Gunst für Engelberg, als vorhin geschehen war. Denn nun wurde das von dem Kloster bisher angesprochene und ausgeübte Beerbungsrecht der Geistlichen demselben gänzlich aberkennt. Das Stift Engelberg beharrte zwar auch nach diesem Ausspruch noch auf seinem in den ältesten Urkunden begründeten Erbschaftsrecht; aber von da an ohne weitern Erfolg, außer daß eine lange Zeit hindurch viele der damaligen Pfarrer dem Kloster zu einiger Entschädigung, statt des abgedrungenen Erbrechts, ansehnliche Vergabungen während ihrer Lebenstage machten.

Als dann aber in den Zeiten des siebenzehnten Jahrhunderts neue Zerwürfnisse zwischen dem Kloster Engelberg und den Pfarrgemeinden Unterwaldens darüber sich erhoben, und die Eintracht beider Theile merklich gestört wurde, ließ der Abt Ignaz der Zweite im Jahre 1686 zu Wiederherstellung des nachbarlichen Friedens, sich endlich von selbst willig finden, auf sein bisher behauptetes Erbschaftsrecht ganz zu verzichten, unter dem dabei bestimmt gemachten Vorbehalt, daß von da an seinem Kloster weder die Aufbauung der Kirchen, noch die Besoldung ihrer Priester zu ewigen Zeiten sollte aufgebürdet werden können.

Von solcher Art und Weise war der Gang der Selbstständigkeits-Erwerbung des Volkes von Unterwalden in geistlichen und kirchlichen Dingen zu einer Zeit, als schon die alte,

strenge Moralität der frühern Tage umsichtiger und lockerer zu werden angefangen hatte. Ob er jedoch ganz und zu allen Theilen dem Charakter der Vorzeit und dem Benehmen jener ersten Freiheitsstifter gleiche, welche bei all' ihren Bünden immer zuerst und voraus jedes fremden Rechtes Heiligkeit in Schutz nahmen, und keines Eigenthum je im mindesten zu gefährden angelobten, wollen wir hier nicht des nähern zu beurtheilen uns erlauben. Offenbar scheint uns jedoch eines Volkes sittliche Kraft und Tugend nur in sofern und so lang bewundernswerth, groß und ins Göttliche auflebend, als es bloß in reine Tugendliebe und strenge Rechtlichkeit seinen eigentlichen Lebensgrund und sein ganzes Lebensziel zu setzen und zu erhalten sucht.

Anhang

einiger

zur Beleuchtung dieser Geschichte

dienender

Urkunden.

Anhang

einiger

zur Beleuchtung dieser Geschichte dienender

Urkunden.

Nro. 1.

Vergabungs-Urkunde vom Jahre 848 an das Stift zu Luzern.

Notum sit tam presentibus quam futuris. Qualiter Ego Recho in Dei nomine Desideravi Seculum relinquere, et pro remedio anime mee donavi ad Lucernense monasterium monachis ibidem Deo Servientibus quidquid in Kulpenacho, in Alpenacho, in Sarnino, et in Kysawylare habui firmiter tenendum et in perpetuum possidendum. Si ego, aut ullus posterorum meorum hanc donationem irumpere voluit. Aliud quadruplum restituat. etponat. id est auriuncias XIIII argenti Libras LXX. Ego Reginboldus monachus Scripsi, et Subscripsi. Notavi Diem et annum. Anno Incarnationis Domini nostri.

Nro. 2.

Verkommniß zwischen dem Abte von Murbach und dem Probste zu Münster wegen der Wahl und den Einkünften eines Leutpriesters und Pfrundherrn in Sarnen.

A Dei Gratia Murbacensis Abbas, et de eadem Gratia Beronensis Ecclesiæ Prepositus universis presentem paginam

inspecturis rei geste notium. Data Lite inter Ecclesiam Murbacensem, et ecclesiam Beronensem de Patronatu ecclesiæ in Sarnon, post multam contentionem hinc inde habitam, eadem Lis in hunc modum terminata est: Quod Ecclesia Beronensis in dicta ecclesia Sarnon Plebanum deinceps eligere debeat, Ecclesia vero Murbacensis Prebendarium: Porro in celebratione divinorum indifferenter ministrare debet tam prebendarius, quam Plebanus, uterque vicissim per unam hebdomadam, et tenetur Prependarius in sua hebdomada ad petitionem Plebani Baptizare, et infirmos visitare, quemlibet quoque Subditorum Plebano inobedientem in divinis, debet arctius devitare. In preceptione vero temporalium, sive in decimis sive in obligationibus, et amonitionibus, sive in tributis, que ipsa ecclesia vel habet, vel habitura est, sive in quibuscunque Ecclesiæ proventibus, Plebanus duas partes, Prependarius tertiam obtinebit, exceptis decimis personalibus, et Bannis, que Plebanus sibi integre vendicabit — Si vero infra Cimeterium ex edificiis forte aliqua provenerit utilitas, investitura ad Plebanum pertinebit, tertia utilitas ad Prebendarium — ut ante hec rata, et inconcussa sint in posterum, placuit ea in Scriptum redigi, et Sigillorum nostrorum impensione roborari.

Nro. 3.

Auszug aus den Urbarien des Klosters Mury über seine ehemals ingehabten Rechte und Besitzungen im Land Unterwalden.

„Item, in den Waldstetten, (in silva) zu Buchs 12 „Mannmad Wiesen und ein Vischenz, die gab Beringer „von Altbüren, Fryherr; mer ein Hirti Veh und ein Theil „an der Kilchen. Zu Emmetten 4 Mannmad Wiesen, zu „Hofstetten 3 Mannmad, zu Wyl 7 Mannmad gab Witto, „ein Mönch des Gottshus Mury und Berchta sin Ehgema„chel, und Hug sin Sun, und Liebtag, Adelheid, Melch-

„thild, und Gertrud sine Töchtern. Er hat auch mehr eig-
„ner Güttern in Waldstetten an das Gottshus Mury geben.
„An der Kilchen zu Stans zwen Drittel gab Lütolf, den
„andern gab Heinrich, Richwin und Berchtold. Aber in
„gemäldtem Flächen 5 Mannmad Wiesen und ein Acker.
„Zu Stanstad 7 Mannmad Wiesen gab Arnold, ein Dienst-
„mann der Grafen von Habsburg, der sammt siner Ge-
„machel Frau Itta und Hedwig ihrer Tochter in die Geist-
„lichkeit gen Mury ins Gottshus sich begeben habend. — —
„Ein Mannmad zu obern Eilse, ein Matte ist 7 Mannmad,
„zu nidern Eilse ein Matte, ist 2 Mannmad und ein Vi-
„schenzenzen, die gab Arnold zu Fiermgen. 2 Mannmad zu
„Hutton, ein Matten zu Fall in Bach, ein Matten zu
„Wolfenschießen. 2 Acker zu Rore und sind all fry Zins-
„lüt. Zu Sarnen ein Mannmad Wiesen, zu Kärns 4 Mann-
„mad und der Zehnten der Kilchen, und was dasselbst über-
„all ist, oder ze Merktal, ze Ellenbrunnen und ze Ramsern
„sind des Gottshus Mury fry Zinslüt. Zu Schwarzenberg
„3 Mannmad Wiesen, zu Mutterswang 3 Mannmad und
„by 10 Zinslüten; zu Walda ein Mannmad, und zu Nicken-
„bach 3 Mannmad. Item in Alpen gehört dem Gottshus
„Mury zu bawen der Halbteil, zu obern Alp der Viertteil,
„im Ringital der Halbteil und am andern Halbteil ein
„Vierteil; zu Horn ein Vierteil, in Stofelberg ein Vier-
„teil, zu Eck vil noch *) den Halbteil; die Kernalp vil noch
„gar, zu Surlen der Halbtheil, zu Sinsgöw völlig, die
„zween Teil zu Troppensee, so vil als zu zweyen Sänten
„oder Hirtinen gehört, und heißet das ein Hirti, so 12
„Personen ir Vech zusammen stoßend, und einem Sännen
„untergebend; zu Lutersee, zu Furen und zu Söglistal in
„jeder Alp, was zu einem Sister oder Sester gehört, und
„haltet ein Sister 8 Ymmi, und ist ein Ymmi so vil Milch,
„daß es ein Ziger geben möge, und uf jedem Ziger volgend

*) Soviel als schier gar, beinahe. (prope.)

„8 Käs. Diese gemeldte Rechtungen hat das Gottshus „Mury gehebt."

Darauf folgt eine Zugabe über die Benutzungsart der dem Kloster zuständigen Alpen und Alprechte, folgenden Inhalts:

„Wem zwölf Eigenthümer ihr Vieh anvertrauen, der „wird der Meisterhirt genannt. Acht Käs und einen Ziger „sollen sie um den Gebrauch des Käsekessels zinsen. Mitten „im Sommer kommen alle auf den Berg, die Milch zu „messen, und zu bestimmen, wie viel der Meisterhirt jedem „zu liefern habe. Da also so viel Nutzen aus dem Vieh „kann gezogen werden, so sollen alle hiesigen Einwohner „den Nutzen dieser Alpen besorgen, und ihre Mayer, die „sie in den Waldstetten haben, ermahnen, und dazu anhalten, daß sie ihren Pflichten ein Genüge leisten. Diese „Berg aber sind unter dem Gewalt des Abts und Probsts, „die das Vieh nach Belieben austheilen können."

Nro. 4.

Schreiben Pabst Klemens des III. an den Abt zu Truob und Probst zu Luzern von 1188.

Clemens Episcopus Servus Servorum Dei. Dilectis filiis.. Abbati de Trouba. et . . preposito Lucernensi. Salutem et apostolicam benedictionem. Significarunt nobis dilecti filii nostri. Bertoldus et fratres de monte Angelorum. Quod cum ipsi parrochiam Stannes in pace et sine controversia possideant et parrochianum ibi instituant. Nullam omnino domus illorum utilitatem percipit. Nisi quod idem qui fuerit institutus. cappellanus abbatis vocatur. Licet eadem domus multa Sepius necessitate laboret. Volentes igitur ipsi monasterio paterna benignitate prospicere. Discretioni vestræ per apostolica Scripta mandamus. Quatinus si jam dictum monasterium videritis indigere. Auctoritate apostolica statuatis — ut illo qui predic-

tam parrochiam possidet cedente. Vel de presenti vita vocato. Ille qui per abbatem ipsius monasterii fuerit canonicæ vicarius institutus. gerere ibi curam debeat animarum. Et de Spiritualibus diocesano episcopo. Abbati vero de jure temporalium respondere. Datum Rome, apud sanctam Mariam majorem. XVI. Kl. Octbr. Pontificatus nostri anno primo.

Nro. 5.

Beantwortungsschreiben des Abts von Truob und Probsts zu Luzern an Pabst Innozenz den Dritten von 1206.

Sanctissimo Patri Innocentio Apostolicæ sedis summo et Universali Pontifici. R. — de Trouba Abbas et W. — Lucernensis prepositus debitam ut tanto patri obedientie et reverentie Subjectionem. Parvitati nostre pro reditibus Stannensis Ecclesiæ in usum monasterii S. Marie de monte Angelorum cujus jus patronatus ad eundem pertinet et vicinitate proxima sibi conjungitur convertendis. Predecessor vester felicis memoriæ Clemens Papa delegavit. Quod necdum secundum ipsius mandatum competenter expedire potuimus. Cognoscat autem Paternitatis vestre Clemencia idem cenobium plurimum indigere. Quod inter alpium nivosa cacumina situm esse dinoscitur. Ubi terra non parit Segetem. Non vitibus fecundatur. Ubi grando. nix. glacies continue dominantur. In eodem viget Monasterio utriusque Sexus devota Sanctitas ac Sancta devotio. Hic quadraginta monachi jugiter in dei laudibus perseverant. Illinc Sanctimoniales octoginta sinceri nominis ac totius mundane vanitatis expertes deo student cotidie militare. que sic firma custodia et murorum clauduntur ambitu ut ex quo semel habitum religionis assumpserint nunquam eis de cetero patebit exitus. donec per carnis obitum ad tumulum efferantur. Et quoniam tantus religiosorum nullatenus valet numerus absque vestre Sanctita-

tis amminiculo sustentari. Hinc est quod a vestre Hilaritatis iudulgentia devote petimus. Quatinus de consueta Sedis Apostolice Clementia W. Constanciensi et L. Basilensi Episcopo firmiter precipere dignemini. Ut jam dicto cenobio ad ejus consolandam inopiam proventus Ecclesie predicte de Stannis Secundum quod Predecessor vester sancte recordationis Clemens Papa indulsit. In suos usus convertant. Ita tamen. Quod sacerdotes idoneos qui curam animarum habeant. Eidem Ecclesiæ Semper provideant. Ut autem hec vestra benigna concessio rata et Stabilis habeatur eam litterarum vestrarum tuto munimine dignemini roborare. — —

Nro. 6.

Zehndenverleihung Bischof Eberhards von Konstanz vom Jahre 1270.

Eberhardus Dei Gratia Constanciensis Episcopus. Omnibus xpi. fidelibus presentium inspectoribus. Fidem adhibere Subscriptis, cum salute. Cordi nobis est libenti animo sollicitudinis onus Subditorum cum passionis motu conportare et ipsis in quantum possumus Subvenire! namque pietatis suadet equitas gratia non minus inpellente ut cura pastoralis officii gregem non deserat sed sub custodia alligato presepe pascua Subministret ne rapto ligaminis vinculo victum querens mordaci voragine dentibus lupinis vagabundus devastetur. Igitur cum juris optima ratio fit, que pro religione facit inpietati prelatorum ascribitur crudelitasque ipsorum evidenter conspiciatur si personis deo dicatis quos unit voluntas voluntaria fouet paupertas nexus constringit obedientie nec non sub jugo famulantes dei pietas consolatur, favore religionis non studeant subvenire. Sane in Monasterio Montis angelorum ordinis Sancti Benedicti multitudinem personarum tam monachorum quam monialium ibidem ad laudem omnipotentis dei audivimus congregatam, quarum bonitas vite laudabilis, con-

versatio melior, status optimus, comprobatur. Et quod deum habeant pre oculis ex fructibus eorum cognoscitur evidenter, non enim immodicum per ipsas fides augmentatur, salus multorum colligitur. Hac ita diligenti consideratione cupientes divinum cultum plus augeri quam minui. Juxta illud Philosophi, omne bonum in communi deductum magis elucescit! Intuentes multimodas potestates Diocesanis Episcopis a jure premissas inter quas ipsis permititur ut piis locis Ecclesias possint conferre parrochiales, de unanimi consensu Totius nostri Capituli ad hoc convocati adhibitis sollemnitatibus utriusque juris quibus cavetur, quid et quantum dare possit prelatus, Ecclesiam in Stans parrochialem cujus jus patronatus ad ipsum Monasterium Spectare dinoscitur, mense communi personis ibidem existentibus deputavimus, ipsamque cum omni jure et Suis attinentiis ipsis libere donando conferimus per unum de monachis qui nobis fuerit presentandus tempore et loco se offerente gubernandam, qui per nos cura commissa Subditorum curam gerens Spiritualia Subditis administret, Saluo tamen jure Ecclesie nostre in Cathedraticis, Quartis visitationibus et procurationibus de quibus dictum Monasterium nobis et Successoribus nostris tenebitur respondere cum nostre non sit intentionis ut occasione dicte donationis aliquatenus privetur in premissis. In cujus rei evidentiam, et ut predicta donatio robur sortiatur firmitatis presens instrumentum, Sigillis tam nostri quam Capituli duximus roborandum. Renuntiantes omnibus hiis, specialiter autem exceptioni restitutionis in integrum per que premissa donatio possit irritari, revocari vel impediri. Datum Constantie, Anno Domini, Mo, CCo, LXXo, VI.o Kl. Novembris. Indictione XIIIj.a

Ego C. Prepositus major huic traditioni et donationi interfui et in eam consensi et presentibus subscribo.

Walko Decanus huic traditioni et donationi interfui et in eam consensi et presentibus subscribo.

Ego B. Custos huic donationi et traditioni interfui et in eam consensi et presentibus subscribo.

Ego Burchardus Scolasticus huic traditioni et donationi interfui et in eam una cum aliis consensi et presentibus subscribo.

Ego Prepositus episcopalis celle huic traditioni et donationi interfui et in eam una cum aliis consensi et presentibus subscribo.

Ego Baldebrehtus dictus Annenwiller huic traditioni ac donationi interfui et in eam una cum aliis consensi et presentibus subscribo.

Ego Bertoldus de Bussenanch huic donationi et traditioni interfui et in eam una cum aliis consensi et presentibus subscribo.

Ego Prepositus Ss. Stephani et Johannis huie traditioni interfui et nomine meo et totius capituli in eam consensi et presentibus subscribo.

Nro. 7.

Urkunde wegen der Pfarre Buochs von 1303.

Heinricus dei gratia Constantiensis Episcopus. Omnibus presentes litteras inspecturis subscriptorum noticiam cum salute. Officii nostri pastoralis debitum exigit et requirit. Ut indigenciis locorum religiosorum et personarum ibidem existentium, pietatis et charitatis visceribus sucurramus. Cum itaque Honorabilis in xpo. Ruodolfus Abbas et Conventus Monasteri Montis angelorum ordinis sancti Benedicti nostre diocesis. Observantie sancte religionis invigilent et una cum multitudine sanctimonialium ibidem existentium meritis celibis vite prefulgeant; cultuique divino obsecrationibusque et orationibus invigilent ex affectu Nos volentes eisdem ipsorumque Monasterio exigentibus meritis eorundem beneficia liberalia impertiri. Ne propter defectum temporalium a divinis obsequiis et devotis orationibus revocentur. De consensu expresso Honorabilium in xpo. — Prepositi et capituli Ecclesie nostre Constantiensis. Et de ipsorum voluntate libera super hiis in nos translatis. Ecclesiam parrochialem in Buoches nostre

diocesis. Cujus Juspatronatus eisdem Abbati. Et Conventui ipsorumque Monasterio dinoscitur pertinere. Ipsorum usibus et mense quo ad temporalia in perpetuum et realiter annectimus et applicamus, retentis nobis nostrisque Successoribus spiritualibus juribusque Episcopalibus et Archidiaconalibus in eadem. Ita quod cedente vel decedente magistro volrico dicto Wolflaibsch Canonico Thuricensi, nunc ipsius Rectore. Et quocienscunque curam ejusdem Ecclesie per mortem vicarii perpetui vacare contingerit, dicti - - Abbas et Conventus ad ipsam ecclesiam nobis nostrisque Successoribus in perpetuum presentent sacerdotem idoneum per nos nostrosque successores sub constitutione prebende honeste et debite. De cura animarum ipsius Ecclesie tamquam vicarium perpetuum investiendum, aliis proventibus omnibus et singulis ejusdem Ecclesie deducta prebenda vicarii perpetui. Saluis ut premisimus nobis nostrisque successoribus, et Ecclesie nostre Constantiensi, juribus episcopalibus et archidiaconalibus usibus perpetuis, dictotum abbatis et conventus cedentibus et irrefragabiliter applicandis sine cujusuis obice impedimenti. Ceterum cum hucusque Rectores Ecclesie Supradicte prebendam in eadem Ecclesia constitutam et dotatam. Quam ibidem nunc habet Hartmannus sacerdos de Keuinkon dictus conferre consueverint ab antiquo, eandem prebendam gratie Supradicte per nos facte, dictis. Abbati et Conventui, quo ad applicationem Ecclesie memorata in temporalibus ipsis factam, de nostri Capituli expresso assensu non includimus, sed eum Specialiter et nominatim excipimus ab eadem, Decernentes presentem per tenorem ut post decessum vel cessionem Magistri volrici predicti abbas quicunque pro tempore fuerit in monasterio prelibato conferat prebendam, offerente se facultate in perpetuum persone idonee prenotatam, eo jure, eaque consuetudine, quibus hactenus per Rectores ipsius Ecclesie, qui pro tempore extiterant. Est collata. Adhibitis per nos in omnibus et Singulis Supradictis verborum ac gestuum Sollemnitatibus debitis et consuetis. Et in eviden-

tiam premissorum omnium et Singulorum ipsorumque perpetuam et inviolabilem firmitatem presens Instrumentum una cum Instrumento potestatis super premissis in nos translate per Supradictum Capitulum Ecclesie nostre Constantiensis, memoratis abbati et conventui tradimus, Sigillorum nostri et Capituli nostri jam dicti robore communita. Datum et Actum Constantie, Anno Dni. Millo, CCC.o tertio, Sexto Idus Februarii, Indictione prima —

Nro. 8.

Stiftungsbrief des Frauenkloſters zu Engelberg.

Non negligendum nobis videtur. Ut beneficia illorum qui locum istum rebus suis specialiter excoluerunt. Lateant neglecta vetustate. Sed potius illustratione litterarum innotescant. Tam presentium quam futurorum digna memorie. Felicis itaque recordationis. H. Sacerdos de buoches merito nobis commendandus. Inspiratione divina tactus. Ecclesiam Sororum nostrarum. In qua ipse die noctuque pervigili et productiori vigore. Deo student militare. Ut hec sua efficeret que bene instituissent aliena. Proprio multiplici Sumptu. Sub honore beati Andree apostoli construendo. Hunc locum bene meritus. Magnifica, ac necessaria ope decoravit. In qua ecclesia rogatu ipsius consensu nostro. Post carnis excessum elegit sibi Sepulchri mansionem. Statim post constructionem ecclesie. Vineam cum una scopossa in crifliaco. Ad dotem predicte ecclesie. Magna liberalitate. XXX.a marcis coemit. Ad hec predium in Altiloshovin. III.es libras Soluens. Ad anniversarium suum perpetuo ab utraque congregatione hujus loci omnibus annis celebrandum. Solita largitate comparavit. Publica etiam donatione in presentia clericorum et laicorum. Omnia que habere visus est tam mobilia quam immobilia in manus abbatis contradidit. Ab ecclesia nostra perpetuo possidenda. Nec ista sufficiunt. Denique quod in calce beneficiorum ejus ponitur. Per hoc

animi ipsius intima devotio magis erga hunc locum declaratur. Domum namque in cimiterio ecclesie buoches a se construc-tam. Concambio alterius predii ab abbate nostro ad ipsam ecclesiam traditi. Usque ad suum obitum sub tributo unius seracii annis Singulis a manu abbatis suscepit. Deinceps ab abbate possidendam. Porro extrema universe carnis agens vocato ad se abbate nostro Heinrico monachum se fieri petiit prius octoginta marcis argenti ad comparandas vineas in tuanno octo boves XIIII. vaccas equorum indomitorum non parvum gregem C. oves I. minus. Porcorum gregem valentem XX. talenta. Omnibusque que tunc habere visus est prius ei assignatis. Qui hec legis rogo ut animam ejus deo commandare velis. Quo requiem perpetuam possit gratia divina habere amen.

Nro. 9.

Zehndenverleihung Papst Klemens des Fünften wegen der Pfarre Lungern von 1305.

Clemens episcopus servus servorum Dei. Dilectis in xpo. filiabus . . Magistre et Conventui monasterii de Monte angelorum per Magistram Soliti gubernari ordinis sancti Benedicti Constantiensis diocesis salutem et apostolicam benedictionem. Religionis vestre meretur honestas ut apostolica sedes vos et monasterium vestrum illa gratia favorabiliter prosequatur, quam vestris fore conspicit oportunitatibus oportunam. Cum itaque predictum vestrum monasterium in loco quasi sterili constitutum tenues habeat facultates, nos paterno vobis compatientes affectu, vestris supplicationibus inclinati, ecclesiam de Lungeren Constantiensis diocesis curam animarum habentem, in qua vos et dilecti filii . . Abbas et Conventus monasterii de monte angelorum dicti ordinis ejusdem diocesis jus patronatus habetis cum juribus et pertinentiis suis vobis et dicto monasterio apostolica auctoritate concedimus, in usus

proprios perpetuo retinendam. Ita quod ipsius cedente vel decedente Rectore, vel alio quocunque modo ecclesia ipsa vacante, liceat vobis ipsius ecclesie possessionem apprehendere, ejusque proventus, in usus proprios convertere, cujusquam assensu minime requisito. Servata de ipsis pro perpetuo Vicario in eadem ecclesia perpetuo servituro congrua portione, ex qua possit congrue sustentari, Episcopalia et alia incumbentia onera Supportare. Jure diocesani Episcopi et alterius cujuslibet semper Saluo. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis infringere vel ei usu temerario contraire. Si quis autem hec attentare presumpserit indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit in cursurum. Datum Burdegalis Xj Kl. Septembris pontificatus nostri anno primo.

Nro. 10.

Beschreibung dreier Stücke jenes hochzeitlichen Kleides, welches als kostbare Vergabung der Königin Agnes einstens in dem Frauenkloster zu Engelberg aufbewahret wurde.

Das erste und kleinste dieser drei Stücke hat die Länge von fünf Spannen, und die Breite von einer Spanne. Der Grund desselben, in grüner Seide bestehend, ist besetzet mit verschiedenen runden Blechlein und vergoldeten Sternchen, die insgesammt entweder küpferne oder silberne sind. Zwischen denselben stehen in gleicher Entfernung und in ziemlicher Größe folgende fünf Buchstaben:

H S S A S

In diesen letzten vier Buchstaben standen folgende Worte eingenähet:

Benedicta. Mit Nürten. Dinen zu ein gut Jahr. Anne de Am Buel.

Nicht leicht möchte es seyn, die wahre Bedeutung dieser Buchstaben zu entziffern; indessen könnten solche vielleicht den Gruß der Königin an ihren königlichen Bräutigam aussprechen:

H S S A S

Hlagnes regina Sponso Suo Andreæ Salutem.

Das zweyte Stück hat eine größere Länge und Breite als das erste, bestehet jedoch aus rother Seide und ist besetzt mit goldenen Baumblättern von feinster Kunst, mit Agnus Dei Bildchen und mit andern Blechen, die theils von Kupfer, theils von Silber, jedesmal aber vergoldet sind. Diese ertheilen dem Zeuge einen ungemeinen Schimmer, und zieren ihn auf wunderbare Weise. Zerstreuet mitunter stehen größere, einzelne Buchstaben. Der erste derselben ist ein

H

darin eingewirkt: Mit Treu.

Soll dieses H vielleicht das Herz, den Sitz der Liebe, bezeichnen? denn demselben nahe steht ein größeres Herz aus Crystall, so wie noch andere zwei Herzen.

Weiterhin zeigt sich der Buchstabe

S

Er ruhet auf einem Postement, das silbern und vergoldet ist, und folgende Inschrift enthält: Verbum Domini manet in Æternum.

Dem Postemente zunächst findet sich ein vergoldetes Blech aus Silber, an welchem eine Jungfrau erscheinet, stehend auf einem Felsen, die Rechte an ihr Herz hinhaltend, mit der Linken gen Himmel weisend, vor ihr ein Hund sitzend. — Links neben dem Blech pranget eine eben so geheimnißvolle, köstliche Perle; denn unterhalb erscheinet das Einhorn, oberhalb die Taube, und ein, den Buchstaben B in dem Munde tragender Hirsch; die

Taube ist gefesselt mit einer Kette, neben dem Hirschen liegt ein Jägerhorn.

Letztlich wird folgender K oder H bekrönet gesehen, wie folgt:

Eine Krone oben dem Buchstaben. Darin steht geschrieben: Ave Maria, gratia plena.

Der Saum des ganzen Stücks ist mit Glöcklein oder Schällen behangen, die, so oft das Kleid bewegt wurde, durch ihren Klang die Bewegung oder den Gang von ferne kund thaten. Sämmtliche Glöcklein sind silbern, mit Ausnahme eines derselben, welches vergoldet und größer als die übrigen ist, und gleichsam die Mitte des Saumes bildet.

Das dritte Stück hat die Länge von ungefähr 10 Schuh, bestehend ganz aus grüner Seide und, wie die erstern zwey, verschiedene Züge, bald einen Buchstaben, bald das Lamm Gottes, bald Bäume und dgl. vorstellend. Unter diese sind wieder mehrere größere Buchstaben hingesetzt. Der erste derselben ist ein

darin eingenähet: Ave Maria.

Etwa einen Fuß hinter demselben steht der Buchstabe B; in welchem man zwey Herzen sieht, von einem Bande umschlungen und Hand in Hand miteinander vereint. Ueber ihnen schwebt die königliche Krone. Der Buchstabe selbst hat diese Inschrift:

darin stand eingewirkt: Mir liebet Stetigkeit.

Ungefähr ein Schuh von obigem B und in der Mitte des Stücks steht ein silbernes Insigne, umgeben von himmelblauem Glase; auf dem Insigne oder Wappen

befinden sich zwei Schilde, der erste dreieckig, der andere fahnenähnlich, beide in rothem Felde und zwischen ihnen ein schwarzes ✝ in weißem Felde.

Einen Schuh etwa von dem genannten Insigne steht der Buchstabe B, ähnlich dem obigen in allem, außer in der Inschrift;

B

darin eingeschrieben: Nie liebers war.

Wieder einen Schuh weiter, steht der Buchstabe D, welcher eine Inschrift enthält, deren letzter Buchstabe er selbst ist.

D

darin eingeschrieben: Wangen mich die guet betge.

Unweit von dem D findet sich endlich der Buchstabe

S

eingeschrieben: Blib * stet.

Solchergestalt bilden die beiden S den Anfang und das Ende dieser geheimnißvollen Schrift, die auf dem dritten Stücke angebracht ist. Noch aber muß bemerkt werden, daß über beide obige große B das Kreuz in rundem Blech schwebt, und am Kreuz eine Hand erscheint, die drei ersten Finger erhebend, als schwörte Jemand den Eid der Treue.

Nro. 11.

Beschreibung deß Pluvials oder Chormantels, welches als eine Vergabung der Königin Agnes im Kloster Engelberg seit 1318 aufbewahret wird.

Dieses Pluviale hat die Länge von 4 Schuh und 8 Zoll. Es besteht theils in Linnen, theils aus Seide, und ist so ganz durchwirkt, so daß die auf demselben angebrachten Figuren und Zeichnungen zugleich den Grund oder

Boden bilden. In Mitte des Rückens oder von hinten sieht man Oben bis Unten eine Säule angebracht und diese in 26 kleine Felder eingetheilet, in welchen abwechselnd Thier- und Baumgattungen angebracht sind. Die zwo durch diese Mittelsäule geschiedenen Hälften des Pluvials bestehen aus vielen großen Felden, welche Felder mittelst schräge laufenden Säulen geschieden und in schöner Symetrie bald mit Adlern, bald mit Löwen, oder andern Zierrathen gefüllt sind. Von Vorne an beiden Enden, wo bei den heutigen Pluvials- Gold oder Silberschnüre stehen, laufen oben bis unten wieder zwo Säulen, die, gleich der am Rücken befindlichen Säule, in kleine und mit abwechselnden Zierrathen verbrämte Felder geschieden werden. Zu unterst oder am Saume war von dem einen bis zum andern Ende eine gestickte Inschrift angebracht, welche das Jahr der Vergabung, nebst dem Namen der Stifterin und einem Bittspruch aus dem Te deum laudamus enthielt, von der aber nur noch folgende Worte zu entziffern sind:

M, ter C, ter Sex, Kristo cum temporis it lex,
Montis in Angelici Templo titu (große Lücke.)
— — Sed acu - - - (eine kleinere Lücke.)
— — Formavit, monstravit et appropriavit,
Ob fidei merita memori virtute polita:
Unde suum Stamen constanter amet Deus, amen.

Salvum fac populum tuum Domine. et benedic hereditati tue: et rege eos et extolle illos usque in eternum. Per singulos dies benedicimus Te et laud.

Am meisten sehens- und bemerkenswerth ist die am Rücken des Pluvials herabhängende Kappe. Sie ist in 4 gerade laufende Felder eingetheilt, und jedes derselben enthält künstliche Abbildungen, deren Bedeutung heute noch unschwer zu errathen und folgende ist:

Erstes und oberstes Feld: der Erzengel, Maria grüßend. annunciatio. — Das Wort, Fleisch geworden. nativitas. — Die drei Weisen, opfernd und anbethend. epiphania.

Zweites Feld: Jesus, mit den Jüngern am Abendmahl. cœna Domini. — Jesus, am Kreuz zwischen den beiden Schächern. parasc. — Jesus, den Vorvätern erscheinend. descensio ad inf.

Drittes Feld: Jesus, von den Todten erstehend. resurrectio Domini. — Jesus, der Magdalena im Garten erscheinend. noli me tangere. — Jesus, auf dem Oelberg gen Himmel fahrend. ascensio.

Viertes und unterstes Feld in 3 Columnen untereinander stehend und vermuthlich 30 Wappen adelicher Familien vorstellend.

Zwischen dem 3ten und 4ten der genannten Felder steht eine Inschrift, die Namen des damaligen Abts Waltherus und der Magistra des Frauenklosters bezeichnend; welche Inschrift auch auf rechter Seite der Kappe hinauf und oben hindurch, und auf linker Seite derselben hinabreichet, wie folgt:

Waltherus ⊕ Abbas ⊕ Magistra ⊕ Maria ⊕ Adilheid ⊕ hlerre ⊕ Got ⊕ dur ⊕ die ⊕ Gnade ⊕ in - - - hinar ⊕ die ⊕ Sele ⊕ hilfe Schir (hilfelsch ir.)

Nro. 12.

Tauschurkunde zwischen Rudolph, Grafen von Habsburg, und dem Kloster Engelberg von 1210.

Labilis humani generis fluxus, actuum suorum memoriam precipitare solet in oblivionis abyssum, qua propter memorandi actus, ne defluant, membrane tenaci literaliter influant. Hinc est quod scripture nobis inseri placuit, qualiter coeambium duorum prediorum, inter ecclesiam Montis Angelorum, et Rudolfum Comitem de Habisburch et Landgravium Alsatie, et filios ejus, factum est, unum vicinum predicte eccle-

sie videlicet in inferiori monte inter fluvium Surannum, et notum limitem, tam Sylvam quam montes per gyrum dividentem, usque ad cursum Ripe Sulzbach, Ita inquam omnia, tam culta, quam inculta, cum silvis, montibus, aquis, aquarumque decursibus. Predictus Princeps Cenobio Montis Angelorum contradidit, delegavit, et ex toto se deinceps abdicavit, cum advocatia perpetualiter à Sepe dicta ecclesia libere possidenda. E contra, Ecclesia predium, quod ipsa dinoscitur absque contradictione possedisse in Sarnon, cum omni jure, quo Waltherus Miles illustris de Reidin illud memorate ecclesie contulerat, per manum Heinrici Abbatis omnibus fratribus suis in simul consentientibus ante dicto comiti justa commutatione consignavit, ac se deinceps abdicavit. Acta apud Lucernam, Anno dominice Incarnationis MCCX. indictione XIII. Innocentio 3. Romane Sedi presidente. Ottone quinto ejusdem nominis apicem imperii gubernante. Testes qui huic traditioni interfuerunt Sunt hii. Petrus venerabilis Abbas Murensis. Heinricus Abbas Montis Angelorum. Waltherus Prepositus Lucernensis. Udalricus Cellerarius. Heinricus Plebanus. Eberhardus Stannensis Plebanus. Heinricus Sacerdos de Buchs. Rudolfus comes et filius ejus Adelbertus de Habisburch. Marchwardus advocatus de Rotinburcb. Heinricus de Heideko. Arnoldus et frater ejus Hesso de Rinnacho. Rudolfus Halstab. Rudolfus de Ruseko. Rudolfus de Tribsein. Burchardus de Waltoswile. Wernherus de Buches, et alii tam milites, quam burgenses plures. Ut autem ista firma, et inconvulsa permaneant semper, Heinricus Abbas, et Rudolfus Comes Sigillorum Suorum impreſſione ea roboraverunt.

Nro. 13.

Verkaufungsurkunde der Freiherren von Balm, vom Jahre 1209.

Im Nammen des Herren Amen. Kundt ſige allen Anſächern dis Brieffs, daß wir Ruodolff, vnd Vlrich von Balm

die Edlen, unser eigenthumblich Guott, oder Grundt-Boden in dem Dorff Buochs, namblich zween Höff ob dem Büell gelägen, mit Ackheren, Matten, Gerächtigkeiten, vnd Gerichtszwänge sambt all ihren Zuegehörungen, welche vorhar Herr Wernherr von Buochs Ritter, vnd Vllrich sein Sohn von vns zue Lächen gehabt, verkhaufft haben vm zwölfft Marck Silbers, Heinrichen von Malters dem Meyer von Stans, und ihme in khauffweys fry, vnd ledigklich zuegestellt, deßgleichen seinen Erben mit eigenthumblichen Nächten zue besitzten, vnd stellend ihme zue der gemelten Güötteren lybliche Besitztungen mit diesem Brieff, bekhennet auch, daß uns das vorbemeldt Geldt vberantwurt, vnd bezahlt ist, versprächend hierüber by guotten Threüwen, für vns, vnd unsere Erben, dem gesagten Heinrichen, vnd seinen Nachkommen, vm ehegemeldte Güötter billich Wärtschafft zu thuon. Zeügen so hiebei gegenwärtig gewäsen, Herr Diethelm von Wollhusen Ritter, Herr Wernherr von Attinghusen, beyd Edel, vnd Vllrich von Rüdiswyl ꝛc. ꝛc. Datum den 5. Brachmonat, in der sibenden Römischen Zinszahl, 1209.

Nro. 14.

Befreyungsbrief Heinrich VI. Röm. Königs, wodurch die Waldstätte von der Vogtey Graf Rudolfs von Habsburg des Alten gelediget werden (26. May 1231).

Henricus, Dei Gratia, Romanorum Rex et semper Augustus: Fidelibus suis universis Hominibus in Valle Unterwalden *) constitutis, quibus præsens littera fuerit ostensa, gratiam Suam, et omne bonum. Volentes semper ea facere,

*) Nach Tschudi überbrachte der Urnerische Edelmann, Ritter Arnold von Wassern jedem Kanton einen gleichlauten pergamentenen Brief mit anhangendem Sigill; nur mit Abänderung des Landes-Namens.

quæ ad Vestrum commodum vergere poterunt et profectum; et ecce Vos redemimus et exemimus de possessione Comitis Rudolphi de Habspurc, promittentes Vobis, quod nunquam a Nobis vel per concessionem seu per obligationem alienamus, sed semper Vos ad usus nostros et Imperii manutenere volumus et fovere. Monemus igitur Universitatem Vestram sincerissimo cum affectu, quatenus super requisitione nostræ precariæ et solutionis credatis, et faciatis, quæ fidelis Noster Arnoldus de Aquis Vobis dixerit, vel injunxerit faciendum ex parte Nostri, ut promtam Vestram fidelitatem debeamus commendare, quia ipsum ad Vos ex providentia consilii Nostri duximus destinandum. Datum apud Haginow VII. Kal. Junii Indictione quarta.

† Heinricus, Dei Gratia, Romanorum Rex, semper Augustus, Dux Sueviæ.

Nro. 15.

Kaiserlicher Freiheitsbrief vom Jahre 1240.

Fridericus, Dei Gratia, Romanorum Imperator, semper Augustus, Jerusalem et Siciliæ Rex: Universis Hominibus Vallis in Unterwalden, Fidelibus suis gratiam, et omne bonum. Litteris et Nunciis ex parte Vestra receptis, et Vestra ad Nos conversione et devotione assumpta, expositis et cognitis per eosdem Vestræ puræ voluntatis affectu favorabilis concurrimus, et benigne devotionem et fidem Vestram commendantes non modicum de eo, quod zelum, quem semper ad Nos et Imperium habuistis, per effectum operis ostendistis, sub alas Nostras et Imperii, sicuti tenebamini, confugiendo, tamquam Homines liberi, qui solum ad Nos et Imperium respectum debeatis habere. Ex quo igitur sponte Nostrum et Imperii Dominium elegistis, fidem Vestram patulis brachiis amplexamur, favoris et benevolentiæ puritatem Vestris sinceris affectibus exhibemus, recipientes Vos sub Nostra speciali et Imperii pro-

tectione, ita quod nullo tempore Vos a Nostris et Imperii Dominio et manibus alienari vel extrahi permittemus, dantes Vobis certitudinem et plenitudinem gratiæ et favoris, quam benignus Dominus effundere debet ad subditos et fideles. Vos gaudeatis in omnibus assecutos, dummodo in Nostra fidelitate et servitiis maneatis. Datum in obsidione Faventiæ, Anno Domini MCCXL. Mense Decembri XIV. Indictione.

Nro. 16.

Schreiben Pabst Innocentius IV. an den Probst zu Dellsperg, um denen zu Schwyz, Sarnen und Luzern, den Kirchenbann anzudrohen, weil sie dem Graf Rudolf von Habsburg den Gehorsam verweigert, und dem Kaiser Friedrich angehangen hätten (28. Augstm. 1248).

Innocentius, Episcopus, Servus Servorum Dei, dilecto filio, Præpositio Ecclesiæ in Delinsberg, Ord. S. Augustini, Basiliensis Diœcesis, salutem et apostolicam benedictionem. Dilecto filio, nobili Viro, Rodolfo Seniore *) Comite de Habspurc, devoto Nostro, accepimus intimante, quod de Subritz (Suitz) et de Sarnon locorum homines Constantiensis Diœcesis, qui ad ipsum hereditario jure spectant, a fidelitati et Dominio ejusdem temere recedentes, Friderico quondam Imperatori, post latam in ipsum et fautores suos excommunicationis sententiam, nequiter adhæserunt, et licet postmodum ducti consilio saniori præstito juramento firmarint, quod subdicti Comitis Dominio de cetero persistentes, ipsi Friderico, vel alicui alteri contra ipsum minime obedirent, iisdem tamen juramenti religione, ac lata in adhærentes et faventes prædicto Friderico

*) Rudolf wird hier der Aeltere genannt, zum Unterschied seines Neffen, Graf Rudolfs, nachmal. Kaisers.

sententia excommunicationis damnabiliter vilipensis, et fidelitate temere relegata, se ab omni Dominio subducentes præfato Friderico assistunt contra ipsum et Ecclesiam pro viribus et potenter. Quia vero dignum est, ut, qui diligunt maledictionem, veniat eis, et qui nolunt benedictionem, prolongetur ab illis, mandamus: Quatenus se res ita habeat, prænominatos homines, nisi ab eodem Friderico infra competentem terminum a Te præfigendum eisdem, ac ad unitatem Ecclesiæ revertantur, ipsique Comitj, velut suo Domino, in devotione hujusmodi persistenti, studeant obsequi, ut tenentur; nec non homines Villæ Lucernensis, si Tibi eos illis communicare, ac præfato Friderico fovere constiterit, in præmissis denuncies Excommunicationis sententiæ subjacere, ac ipsa loca, et Villam Lucernensem supponas sententiæ Interdicti; faciens utramque sententiam auctoritate Nostra, sublato Appellationis obice, usque ad satisfactionem condignam, inviolabiliter observari, processurus super his alias, prout videris expedire. Datum Lugduni V. Kal. Sept. Ann. Pont. Nostri V. *).

Nro. 17.

Kaiser Rudolfs I. Freiheitsbrief, und ertheiltes Lob für Unterwalden (8. Jenner 1247).

Rudolfus Dei Gratia, Romanorum Rex semper Augustus, prudentibus Viris, Ministro et Universitati Vallis Unterwalden, dilectis Fidelibus suis gratiam suam et omne bonum. In benivolentiæ singularis applausu complectitur Nostra Serenitas claræ fidei puritatem et sinceritatis in-

*) S. Schöpflin ex Codic. Msc. Biblioth. Vatican. N. 7183. Es scheint dieser päbstliche Gebotsbrief sey nicht vollzogen worden, wie ein andrer an den Abt von Frienisberg in einem andern Geschäfte, welches wegen Kriegsläufen erst im J. 1251. konnte beseitiget werden. Unterdessen starb Graf Rudolf im Jahre 1249. und Kaiser Friedrich im J. 1250.

dubitatæ constantiam, qua Vos erga Nos et Romanum Imperium semper incaluisse experimur; quæ quidem Vestra gratiosa placiditas lucidis insignita frequenter operibus, Nostris sic memorabilis est inscripta tenaciter, quod ad omnem provectum Vestrum et tranquillitatem omnimodam promptis votis assurgere volumus libertates Vestras, honores, et jura inconmutabili animo disponentes ubilibet non minuere, sed augere. Eya igitur Vos Fideles, Egregii, ad insistendum Nostris et Imperii beneplacitis de bono in melius continuacione perpetua mentes et animos quæsumus præparare; certos enim Vos reddimus et securos, quod in nullo eventu vel casu Vos obligabimus aut alienabimus ullo modo, sed inter speciales alumnos Imperii conputare Vos volumus, specialibus Nostris et Imperii usibus et obsequiis omni tempore reservandos. Datum VI. Id. Januar. Indictione II. Regni nostri Anno primo.

Nro. 18.

Kaiserlicher Freiheitsbrief vom Jahre 1291.

Rudolfus, Dei Gratia, Romanorum Rex semper Augustus, prudentibus Viris, universis Hominibus Vallis in Unterwalden, liberæ conditionis existentibus, dilectis suis Fidelibus, gratiam suam et omne bonum. Inconveniens Nostra reputat Serenitas, quod aliquis servilis conditionis existens pro Judice Vobis detur. Propter quod Auctoritate Regia volumus, ut nulli hominum, qui servilis conditionis extiterit, de Vobis de cetero judicia liceat aliqualiter exercere, præsentium testimonio litterarum, quas nostræ Majestatis sigillo jussimus muniri. Datum Baden Anno Domini MCC nonagesimo primo. Regni vero XVIII.

Nro. 19.

Erster Bundesbrief der drei Länder, vom Jahre 1291 *).

In Gottes Nammen. Amen.

So haben die Gemeine des Thals Uri, und die Leuth der Gemeine zuo Schwyz, und die Gemeine der Leuthen innert den Bergen des untern und obern Thals, mit gueten Truwen zusammen gelobt, einander behulfen zuo syn, mit Rath und Gunst, Leib und Guet, mit ganzer Macht und Fleiß, in eignem Kost so es nothdürftig, der Ungestimmigkeit der Bösen zu widerstanden, übells zu rächende, bei dem Eyde der leiblichen Treu umb die Sach zuo haltende, ohne Mißtrüw beschächen, die alten Wyß der Glüpte mit dem Eydt umbgeben, mit diesem Brief zerunnwerende: doch daß ein jetlich Mensch nach sinem Vermögen sinem Herrn underthänig solle syn und Dienere.

Es soll khein Richter in gemelten Tälleren der syn Richterambt mit keinem Lohn oder Geldt in keinen wägen erkauft, oder nit ein ingesessener Vatterlender ist, in kein wäg angenommen oder empfachen werden.

Wäre, daß Mißhellung unter den Gelobten entstunde, so sollen die von den Witzigsten und Biderbisten, nach bestem ihr Erdünkhen gelegt und gerichtet werden, welcher Theill dann die Richtung nit annehmen wölte, wider denselben sollen die übrigen geschworen all sein.

So einer böslichen ein Dodtschlag begienge, und begriffen würdt, der soll sein Leben verliehren, entrünne er aber, so soll er nimmer heim kommen, und die einen solchen Däther ufenthielten und beschirmbten, die söllen von den Thäleren getheilt sin, bis an der zuo dem geschworenen Grad.

*) Diese äußerst merkwürdige und selbst den Nachforschungen des unermüdeten Tschudi's entgangene Urkunde liegt im Archiv zu Schwyz und copialiter auch in dem zu Stans. Hr. Gerichtsherr Gleser von Basel hat sie zuerst in seinem specimen observationum e Basil, 1760 ans Licht gebracht.

Beschäche dann, einer durch Feüer oder Brunst den andern beschedigete, der soll nimmer in den Tällern zuo wohnen gehebt werden, und der ein solcher ufenthalt, soll dem schadhaftigen genueg thuen.

Were, daß einer den anderen an seinem Guet beraubte, oder in was Gestalt schaden däthe, und eines solchen Däthers Guet in den Tälleren zuo finden, das soll man behalten, bis dem geschedigten gnug beschicht.

Es soll kheiner den anderen pfenden, er sy dann offentlich gelt oder Bürg und das mit sonderem Urlaub seines Richters, dem ein jetlicher gehorsamb sin soll, und so einer dem Richter, oder Gricht wider äfferig oder ungehorsamb were, und darus jemandt schaden wider fuohre, den söllen die Mitgeschwohrne zwingen, daß er genueg thuege.

Beschäche daß Krieg oder Mißhellung unter den Mitgeschwohrnen entstuende, und eint wederen Theil nit wält ergeben, und selbigen genug thuen, so sollen die übrigen mit Gewaldt den anderen beschirmen.

Disere Gesätz umb den gemeinen Nutz heilklichen geornet, mit Gottes Verlichen ewig zuo währende, und dieser gethat zuo einer Wahrheit, ist dieses Instrument, durch Pite willen der Vorgenembten, gemachet und gesterkht, mit der Wahrung der Insiglen der egenannten try gemeinen, undt Tälleren, undt beschächen anno 1291 im Anfachet des Monets Augstens.

Nro. 20.

Kaiser Adolfs Freiheitsbrief für die Waldstätte (30. Nov. 1297). 1)

Wir Adolf von Gottes Gnaden, Römischer Künig, zu allen Ziten Mehrer des Richs, embütend allen Menschen

1) Da diese Urkunde mit jener Friedrich II. v. J. 1240. gleichlautend ist, so setzen wir dieselbe aus Tschudi deutsch hieher.

des Tals zu Unterwalden, Unsren Getrüwen, Unsere Gnad und alles Guts 2). Als wir von üwertwegen Brief und Bottschaft empfangen, durch welche Uns erscheint und ze erkennen geben werden üwere Bekerung ze Uns und fürgenommene Gutwilligkeit; deshalb Wir üwerm geneigten reinen Willen günstigklich und mit fründlicher Wärtsame hinwieder begegnend, und lobend üwere Andacht nit wenig, von wegen daß Ir den guten Vfer, so Ir allweg ze Uns und dem Rich gehept, mit dem Werk erzeigt habend, indem daß Ir üwere Zuflucht under Unsre und des Richs Fettach genommen, wie Ir ze tuon schuldig, als frye Lüt, die allein uf Uns und Unser Rich Uffsechen haben söllint. Und diwil Ir dann us üwerm fryen Willen Unser und des Richs Beherrschung angenommen, so umfachend Wir üwere Trüw mit offnen Armen, und erzöugend üwern innigen Begirden Unsern reinen Gunst und guten Willen, und nemmend üch under Unsern und des Richs sonderbaren Schirm, also daß Wir üch zu keinen Ziten jemer von Unser und des Richs Beherrschung und Handen verändern, noch entziechen wellend lassen; und geben üch hiemit Vergwissung, daß Ir Vollkommenheit aller der Gnaden und Gunst, so ein gütiger Herr gegen sinen Unterthanen und Getrüwen usgießen soll, üch befröwen söllind, dieselbig in allen Dingen erlangt ze haben, so vern Ir in Unser Trüw und Diensten verharrind. Geben ze Frankfurt im Jar des Herrn 1297. in der XI. Römischen Zinszal am letsten Tag November, Unsers Rich im VI. Jare. 3)

Nro. 21.

Kaiserlicher Freiheitsbrief vom Jahre 1309.

Heinricus, Dei Gratia, Romanorum Rex, semper Augustus, universis Hominibus in Valle Unterwalt, Fidelibus

2) Bei den andern Waldstätten: Des Thals zu Schwyz, des Thals zu Ury.
3) Die nämliche Urkunde bestätigte Kaiser Heinrich VII. Dat. Costanz 3. Brachm. 1309. Indiction. VII.

suis, gratiam suam et omne bonum. Devotis Vestris supplicationibus gratiosius annuentes, universas libertates, jura, privilegia, gratiarumque largitiones a Divorum Romanorum Imperatorum et Regum, Prædecessorum Nostrorum, liberalitate Vobis donatas et concessas approbamus favorabiliter, et præsentis scripti patrocinio, consignato sigillo Nostræ Regalis Excellentiæ confirmamus, dummodo in Nostra et Imperii fidelitate et servitiis maneatis. Datum Constantiae Anno Domini MCCCIX. tertio Non. Jul. Indictione septima, Regno vero Nostri Anno primo.

Nro. 22.

Der drey Länder Pundt 1315.

In Gottes Namen Amen.

Wann Menschlich Sinn Blöd vnd Zergenklich Sind, daß man der sache vnd der Dinge, die Langwirrig vnd Stätt sollend bleibend, so leichtlich vnd bald vergisset, durch das so ist es nutz vnd nothürfftig, das man die sache, die den Lüthen zum friden vnd zue nutz vnd Ehren, aufgesetzt werdend, mit g'schrift vnd mit brieffen, wüssentlich vnd kundtlich gemacht werden; Darum so Kündend vnd öffnend wir, die Landtleuth von Vri, von Schwytz, vnd von Vnderwalden, Allen denen die disen Brieff Läsend oder hörend Läsen, daß wir Darumb, daß wir fürsehend vnd fürkommend die herte vnd die Strenge der Zyten, vnd wir desterbaß mit fridt vnd mit Gnaden bleiben mögend, vnd Wir vnser Leib vnd vnser gueth desterbaß beschirmen möchten. So haben Wir Vnß mit treüwen vnd mit Eiden Ewigklich vnd stetigklich zuesamen versicheret vnd gebunden, Also das wir bey Vnseren Treüwen vnd bey vnseren Eiden gelobt vnd geschwohren habend, Einanderen Zerahten vnd Zehälffen, mit Leib vnd mit gueth, In vnserem Kosten Innerthalb des Landts, vnd Vsserthalb wider alle die vnd wider einen Jeglichen, der vnß oder Vnseren de heimen

gewalt oder Vnrecht thätte, oder thuen wollte, an Lyb oder an gueth, vnd beschäch darüber Vnsern Deheimen ein schaden, an Seinem Leib oder an seinem gueth, dem sollend wir beholffen sein des besten, so wir mögendt das es Ihm gebesseret, oder wider rächt than werde zue einer oder zuerächt; wir habend auch das auf Vnß gesetzt bey demselben Eidt, daß Sich vnserer Länderen dekeines nach vnseren dheimnen begehren soll, oder keinen nemmen ohne der anderen Willen, vnd ohn Ihr Rächt; Es soll aber ein Jetlich mensch, er Sie Wyb oder Mann, seinem Rächten Herrn, oder seiner Rächten Herrschaft glimpflicher vnd pünklicher Dienstен gehorsamb sein, auch die oder dem Herrn, der der Ländern eines mit gewalt angreifen wollte, denen oder dem soll man dieweilen keinen Dienst thuen vntzit daß Sy mit den Anderen, vsgericht sindt; Wird sind auch deß übereinkommen, daß der Ländern keines, noch der Eidtgenossen keiner, kein Eidt oder kein Sicherheit zue den Vnseren thue ohne der anderen Länderen oder Eidtgenossen Rath; Es soll auch Vnsrer Eidtgenossen keiner kein Eidt oder kein sicherheit, oder gespräch mit den Vsseren haben, ohne der anderen Eidtgenossen Rath, oder ohne Ihr Vrlaub, dieweil vntz das die Länder unbheeret sindt. Wär auch Jemandts, der der Ländern eins verriethe oder hingebe oder der vorgeschriebene Dingen eins bräche oder übergienge, der soll treüwloß vnd Meineid sein, vnd soll sein Leib und gueth den Ländern verfallen sein; darzue sind wir übereinkommen, daß wir keinen Richter nemmen noch haben sollend, der das Ambt Kauffe mit Pfenigen oder mit anderem gueth, vnd der auch vnser Landtman nit sige; were auch daß sich ein mißhelle oder deheim Krieg erhuobe, oder auffstuende, vnder den Eidtgenossen, darzue sollend die besten vnd Witzigisten dann kommen vnd sollend die Krieg und die Mißhelle schlichten vnd hinlegen nach inne oder nach Rächt, vnd dewedererntheil daß verspräche; so sollend die anderen Eidtgenossen dem oder em Mere, oder Räch-

tens beholfen sein, auf dessen schaden, der da vngehorsamb ist.

Würde auch ein Stroff oder Krieg, zwüschent den Ländern vnd Ihro eins von dem anderen einer nach Rächt nemmen wollt, so soll das dritte Land, daß gehorsamb, schirmen, vnd Ihnen Minne vnd rächtens beholffen sein; Were auch, daß der Eidtgenossen einer den anderen zue Tod schluoge, der soll auch den Leib verliehren, er möge denn bewehren, daß Ihme ertheilt wurd, daß ers auß nothwendigkeit seines Leibs gethan habe; Ist aber, daß Er entwichen were, Ine dann bhauset oder hofet oder Schirmet Innerthalb des Landts, der soll von dem Land fahren, vnd nit wider in daß Land kommen, bis daß Ihme die Eidtgenossen mit gemeinem Rächt wider inladen; Were auch, daß der Eidtgenossen einer den andern dieblich oder fräfentlich brannte, der soll niemehr Landtman werden, vnd wer In bhauset oder hoffet oder stattet, der soll einem seinen Schaden abthuen. Es soll auch niemand den anderen pfänden, er Seye dann Bürg oder gält, vnd soll dannoch nüt thuen, wann mit seines Richters Vrlaub.

Es soll auch Ein Jeglicher mann seinem Richter gehorsamb sein, Seinen Richter zeigen Innerthalb deß Landes, vor dem er durch Rächt wölle stahn; wer auch dem Gricht widerstuende, oder vngehorsam wäre vnd von seiner Vngehorsamme wägen der Eidtgenossen einer zue schaden käme, so sollend In die Eidtgenossen zwingen, daß die schadhaften Ihres schadens von Ihme werden abgethan, vnd durch das, daß die vorgeschriebene Sicherheit vnd die gedinge Ewig vnd stäht bleiben, so hand wir die vorgenannte Landtleuth vnd Eidtgenossen von Vrj, von Schweitz vnd Vnderwalden, vnser Sigill gehenkt an disen Brieff, der ward geben zue Brunnen, da man zelte von Gottes geburth, dreyzehenhundert Jahr vnd dernach in dem fünfzehenden Jahr, am nechsten Dienstag nach Sant Niklausen Tag.

Nro. 23.

Freiheitsbrief von 1327.

Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Künig zu allen Ziten Merer des Richs, allen, und jeden Lüten der Tälern Schwitz, Vnterwalden, vnd Vra, sinen, vnd des Richs lieben, vnd getrüwen, sin Gnad, und alles Guts. Uß sonderbarer Liebe die wir zu vch tragend, von vwer Guttätigkeit vnd trüwe wegen versprechend wir, vnd versichrend üch mit diesem Vrkund, daß nachdem wir zu Rom zu der Hochheit der keiserlichen Würde (Nach dero wir reisend) mit Hilff des allmächtigen Herren erhöcht werden, daß wir vch dann üwer Fryheiten, Rechte, und Briefe, die Ir von vns, und andern Römischen Keisern, und Künigen, vnsern Vorfaren erworben habend, beständen, und bekräfftigen wellend, in Maßen, und Forme, als Ir dieselben von vns, und andern gedachten Vorfaren erlangt habend. Gebend üch des ze Gezügnuß dise Geschrifft mit unserm Insigel befestnet. Geben zu Chum am Meytag Anno Domini MCCCXXVII. Vnsers Richs im dryzechenden Jare.

Nro. 24.

Verleihungsurkunde einiger Güter der Kirche zu Wolfenschießen von 1328.

Ich Johanns, der Amman von Wolfenschietz. Künde allen die disen Brief sehent old hörent lesen, das mir und minen Erben der Erwirdige Herre von Gottes Erbermde Apte und der Convent gemeinlich des Gotzhus von Engelberg, verliehen hand Widemen der Kilchen ze Wolfenschietz, zwenzig Jar nach Widemen Rechten, denselben Teil des Widemen und ouch um denselben Zins, als ich in ouch vormals hatte, mit dien Gedingen ob das vorgenande Gotzhus, und ouch die Untertan der Kilchen zu Wolfenschietz,

deheineſt inrent dien zwentzig Jaren gemeinlich ze Rate wurden, das ſy einen Lütprieſter ſonderlich ze der vorgenanden Kilchen ſetzen woltin, und in ouch dar ſaztin; dem Lüprieſter ſoll dann der Wideme lidig ſyn, er ſy denne weltlich old geiſtlich an alle Widerrede min und miner Erben, als bald ſo er geſetzt wart. — — Und wan ich nit eigenes Ingeſigell han, ſo bitt ich den erbren beſcheiden Mann Johanſen von Walterſperg den Amman, das er zuo einem Urkunde dier Rede ſin Ingeſigell hencke an diſen Brieff. — — Ich Johans von Walterſperg der egenande Amman, dur Bitte Johanſes Ammans von Wolfenſchiez, hencke min Ingeſigell an diſen Briefe ze einem offenen Urkunde dirre vorgeſchrieben Rede. — Das beſchah ze Engelberg in dem Jare, do man zalte von Gottes Geburt 1328. Jar an dem nechſten Samſtage vor Sanct Hylarius-Tage.

Nro. 25.

Schreiben einiger Unterwaldneriſchen Edelleute an die Stadt Zürich.

Turegi civitatis egregie consultis. W. Plebanus in Stannis. W. de Wiglisio. R. de Winchitreite. W. de Buochs et filius ejus. W. Milites et W. de A. et Stanglini oul. et W. de Niderwile Minister, et H. Frater ejus. et B. de Wolvinschiezin. et ejusdem Vallis alii quam plures. Salutem et super inimicis victoriam triumphalem. Dignitati vestre sepius insonuit qualiter A. miles de Maswandon cenobio Beate Marie Dei genitricis et virginis in monte angelorum offensis infinitis et molestiis sine mora penitus injuriatur. Quia P. miles de Waltirsperc beate memorie vitricus ejus prefati cenobii religionem intrasset si jam dictus privignus ejus nequiter et injuriose non obstitisset. Quam ob rem vobis in hac pagina significamus. Quod sepefatum cenobium de rebus jam dicti Burgensis vestri sueque matris nichil obtinuit. Unde sibi

deinceps respondere teneatur. Hujus rei seriem si non credideritis ubicunque caute comparere possumus. Eidem cenobio procul dubio testificamur. Hanc paginam quia laici sumus et proprio sigillo caremus conjuratorum nostrorum in Lucerna sigillo roboramus.

Nro. 26.

Eidsgenössischer Spruch, wegen dem von Rinkenbergischen Geschäfte.

Wir Peter von Gundeldingen, zu den Zyten Schultheiß zu Lucern, von Mose und Arnoldt von Aemmen, Burger der Statt Lucern, Johannes Hösche, Burger der Statt Zürich, Conrad der Frauwen, zu den Zyten Amman, Johannes von Rudenz, Landtamman zu Ury, Gilge von Engiberg, Cuoni von Stauffach und Cuoni Ably, Landlüt zu Schwyz, die gemeinglich uff disen hütigen Tag in der Statt Lucern by einandern zu Tage sind geweßen, und diſe nachgeschriben Sachen, als usgenohmene Botten zu derselben Sachen von unsern lieben Eydgnossen, gemeinlich der vorgenannten Stätten und Länder, kunden allen Menschen, die disen Brief sechend, läsend oder hörend läsen: Als die fürsichtigen und wysen der Schultheiß, der Rath und die Burger der Statt Bern in Uchtland zu einem Theil, die unser der obgenannten von Lucern und von Zürich alten getrüwen Fründten sind, und aber unser von Ury und von Schwyz lieben Eydgenossen synd, und unser aller lieben Eydgenossen die Amman und die Landlüt gemeinlich von Unterwalden zum andern Theil, unz har in vill Stöß und Mishelle geweßen von den Uebergriffe, Unlusts, Schaden und Brandes wegen, so diselben unser Eydgnossen von Unterwalden den obgenannten von Bern, namlich an Petermann von Rinckenberg, der zu ihnen und ihren Burgeren von Thun ghört, und ouch an denselben von Thun, und an denen, so sit den von Bern und ihnen g'hörend, und

desselben Peters von Rinckenberg Vesti und Lüten gethan hand, habend unser Eydgnossen ein guten getrüwen Ernst gethan allezit, wie sy dise Geströß gezügent und vereinbartent in ein guot fridlichem Ende: künftigen Gepresten in Ubergriffe zwischen ihnen zu versechende; und also sind für uns kommen der fromme, bescheidene Ulrich von Bubenberg, zu den Zyten Schultheiß zu Bern, von denen von Bern wegen gemeiniglich, und die zu ihnen gehörend, als sy darvor genannt synd, und die ehrbahren und bescheidenen Berchtold von Zuben, ze den Zyten Landtamman zu Unterwalden ob dem Kernwald, und Johannes Spillmatter, ze den Zyten Landtamman nidt dem Kernwald, von den Landtlüten gemeiniglich wegen ob und nidt dem Kernwald, und haben gemeiner Eydgnossen Botten, die sie harumb dickh an uns gethan hand, fründlich und einhellig geehret, und haben uns den obgenanten Botten, gemeinlich von gemeiner Eydtgnossen wegen, umb dise Sach in Fründschafft hinzugebende, gäntzlich getrauwet, und sind diser Sachen einfältig uf uns kommen, ohne Eyd, Geding oder andern Gelübde, und hat der genannt Ulrich von Bubenberg für sich, und die von Bern, und die zu ihnen gehörend, als sy vorgenannt synd, und aber die vorgenannte Amman Berchtold von Zuben und Johannes Spillmatter für sich und die Landlüte gemeinlich zu Unterwalden, ob und nidt dem Kernwaldt, und der aller Nachkommen by guoten Trüwen gelobt, nun, und hienach ewiglich und vestiglich stätte zu behabende, und zu vollenden ohne Widersprechen, als wir harin erkennen und usprechen, und darumb sind wir zu einandern gesässen, und habend dise Sachen besinnet, und eigentlich eingenommen, nachdem, als sye an ihr selber uffgestanden, und unzher ist gewandlet, und haben in diser Sachen griffen zu luter Fründschaft, und haben einheliglich usgesprochen, und sprechen us mit disem Brieff, nach den Botten und Meinung, als hernach beschrieben ist, also daß der vorgenannt Petermann

von Rinckenberg, und alle die Sinen, so die egenannten von Unterwalden in Gefängnus hatten, an Lib, an Gut, und darzu an allen Eyden und Gelübden, die er ihnen vormals, da sie ihn fingen, und ouch in der Gefencknus geschworen und gelobt hatte, nun, und hienach solle ledig und los syn, mit diesem Spruch, darzu sollen die egenannten by den Eyden, so sie ihren Landen geschworen haben, demselben Petermann, sinem Wib, und sinem Husgesinde gänzlich und unverzogentlich widergeben, was sy ihnen zu Rinckenberg in der Vesti genommen, und usgetragen hattend, es sye Husgeschirr, G'wand, Kleinod oder wie das geheißen und genennet ist, das noch vorhanden ist. Wir sprechend ouch, daß diselben von Unterwalden zu Stunde sollen lassen von allen den Lüten, die zu Petermann von Rinckenberg den von Bern, und der Ihren gehorsam sin, und alle versessene Zinsen und Steuren, die sie fürdishin geben sollend ohne Widerred, und durch das sie von beeden Siten in künfftigen Ziten ewiglich solcher Uflaufen, Unfride und Findschaft gegen einandern entladen syent, und in sollicher Fründschafft leben mit einanderen, als Eydgenossen billich thun sollend: so habend wir versorget, und sprechend, daß nun und hernach nimmermehr die von Unterwalden, noch ihr Nachkommen Niemand, noch keinen sollen zu Landtmann empfangen oder annehmen, die denen von Bern oder den Ihren, als sy vorgenannt synd, in Eigenschafft, in Lechenschafft oder Pfandschaft zugehören, und ennet dem Brünig sitzen, was ouch den von Bern und den Ihren, ouch Petermann von Rinckenberg an siner Vesti und den Sinen Schaden ist beschechen, das von Brande und andern Sachen, und sonderlich, was Petermann von Rinckenberg, und sine Fründ und Helfer synen Lüten zu Krieg Schaden hat gethan, mit Angriffen, Brand oder andere Sachen, Angriff und Brand soll zu beeden Sythen glich absyn, daß beeder Theil an dem andern kein Widertrag, noch Ab

legen Niemand söll geforderen in kein Weeg. Wäre, daß die von Unterwalden Jemand mehr in Gefängknusse oder in Bäuen hättend, es wäre hie dißhalb oder ennethalb dem Brünig, die sollen sy unverzogentlich ledig und los us den Gefängknussen lassen, und us den Bäuen, und die sy in Bäuen hatten, von denselben sy das Recht fordern und nemmen, als die geschwornen Brief zwischent denen von Bern und ihnen wysend, und sollen hiermit alle Stöße und Mishelle, die sy zu beeden Sythen wider einandern hätten, und unzbar bis uff hütigen Tag, als diser Brieff geben ist, gehept werden, gegen ihnen selber, ihren Fründen, Gesellen, Dienern und Helfferen ganz hingeleith, und in guot Fründschafft, die sy gegen einandern haben sollend, luter Bericht syn. Mit Urkund dis Brieffs besiglet für uns allesammen mit des obgenannten Peters von Gundeldingen, Schultheiß zu Lucern, Insigill. Der geben ist in Die Corporis Christi Anno 1381.

Nro. 27.

Freiheitsbrief vom römischen König Sigismund, wegen dem Bann zu Unterwalden und wegen dem Blutgericht zu Livinen.

Wir Sigmundt von Gottes Gnaden Römischer König, zuo allen Ziten mehrer des Richs, und züo Ungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. bekhennen und thundt kundt offenbar, mit disem Brieff, allen denen die in sächen, oder hören läsen, daß wür angesehen, und guötlich betrachtet haben, die gethrüw, willige, und annehme Dienste, die uns und dem Riche, der Aman und die Landtlüdte, gemeinlich zuo Underwalden ob und nidt dem Walde, unsere und desselben Richs gethrüwe öffter unvertrosendlich gethan haben, täglichen thuon, und fürbas thuon sollen und mögen, und sunderlich die Dienste, und Hülfe die sy uns zuo disen Ziten, wider Herzog Friderichen von Oesterrich, unsern,

und des Richs widerwertigen, und ungehorsamen zuthun willig sin, und haben darumb demselben Aman, und Landtlüten zuo Underwalden ob dem Walde, und nidt dem Walde, die Landtlüte zuo Liffinen, die sich vor Ziten, durch schürms und fridens willen, zuo ihn geschlagen, und die ouch bisher in ihrem Schirmm gehabt haben, genediglich bestätiget. Darzuo mit wolbedachtem Mute, gutem Rathe, und röchter Wüsse, haben wür, demselben Aman zuo Underwalden ob dem Wald, und nidt dem Wald, den Ban über das Blut zu richten, under in, und under den Landtlüten zuo Liffinen, umb alle Sachen, die darzuo notürftig sindt, mit dem rächten gnediglich verlichen, und verlichen, in den ouch in crafft, dies Brieffs, und dieselben von Underwalden ob dem Walde, und nidt dem Walde, sollen ouch denselben Ban, von unß, oder unseren nachkomen, an dem Riche empfachen, als offte das not ist, und sich Gebürt. Ouch haben wür den Vorgen. von Underwalden ob dem Wald und nidt dem Wald, dise besonder Gnade und Fryheit gethan, und gegeben, und thun und geben in die in kraft, dis Briefs und Römischer Königlicher macht, Volkhommenheit, daß niemandt, wer der sy, die Vorgen. von Underwalden ob dem Wald und nidt dem Wald, und Landtlüten zuo Liffinen einen oder mehr für unser, und des Richs hofgericht, oder ander Landtgericht, oder Gerichte laden, oder für triben, oder sy daran bekhlagen solle oder mege. Sondern wer zu in, in ir einen, oder mehr, Man oder Wib zu khlagen, oder zuo sprechen hat, oder gewündt, der soll recht suchen, und nehmen vor ihrem Aman, und Rathe, oder dem Gerichte, da derselb ansprechig gesessen ist und niendert anders wo es were dan das dem Kleger kundtlich rächt vorstatt, oder geferth vorzogen wurde, so mag er den sin recht fürbas suchen, da sich das gebüret. Ouch thun wir in dise besonder Gnade und Fryheit, daß sy offenbar ächere, husen und hessen megen. Und das, das in keinen Schaden bringen meg, daß also, wenn

dieselbe Aechere angesprochen werden, daß sy dan den klegern rechtes von in gestaten, und helfen sollen, als billich und recht ist. Ouch setzen, minen, und wellen wür von Römischer Königelicher macht, in kraft dis Briefs, daß die Dienste, Hilfe, und Bystande, die die Vorgen. von Underwalben ob dem Wald und nidt dem Wald, uns und dem Riche ietzundt thun, in allen und jetlichen, an ihren Fryheiten, Rechten, alten Harkhomen ihres und ihrer vordern, kheinen Schaden bringen solle, noch mege, in dhein wüs, sonder sy sollen als vor by ihren Fryheiten, Rächten, und Herkhomen bliben, von aller menigklich ungehindert, ouch wellen sprechen, und setzen wür, von den Vorgen. unser römischen königlichen Macht wegen, daß ihnen die Vorgen. Hilfe und Dienste, an dem Fride, den sy, mit dem Vorgen. Hertzog Friderichen angegangen, ouch an ihren Ehren, und Leymundt, kein Wort, oder Schaden bringen sollen, oder megen in dhein wüs, als daß auch negste, von unsern und des Richs Churfürsten und vill Fürsten, geistlich und weltlich Graven, Lehrer geistlichs und weltlichs Rächtens, und der Könige von Engelland, von Dennenmarkh von Behem, von Polan erbern Boten, zun dem heiligen Concilio gee Costantz gesant, in gegenwärtigkeith dern von Zürich, und von Lucern erber Botschaft, mit räht, und Urtheill gesprochen ist, daß wür ouch denselben, von Zürich und von Lucern ꝛc. unser Mayestadt Brieff gegeben haben, doch unschädlich in den vorgen. Stuckhen, uns und dem Riche, und sust jederman geistlich und weltlichen an unseren, und ihren Rechten, und Gerichten usgenommen, waß der vorgen. von Oesterrich ietz an uns gebrochen hat. Und wür gebieten darumb allen Fürsten, geistlichen und weltlichen, Grafen, freyen, Herren Rittern, Knecht, unser und des Richs Hofrichter, Landtrichter und Richtern, die ietzundt sindt, oder zuo Ziten werden, und sust allen andern unseren, und des Richs Underthanen, und getrüwen ernstlich und vestenklich mit disem Brief, daß sy die vorgen. von

Unterwalden, ob dem Wald und nidt dem Wald und Landtlüt zuo Liffinen wider solliche unsere Gnade, und Fryheite, nit hinderen fürtriben, dringen, oder ihrren sollen in dhein wüs, sondern sy daby bliben lassen als Lieb in sy, unser und des Richs Ungnad zuo vermiden. Mit Urkhundt dis Brieffs versiglet mit unser königlichen Meyestadt Insigell. Geben zuo Costanz, nach Christi Geburt vierzehenhundert Jahrre, und darnach in dem fünfzehenden Jahrre, des Sonnentags, als man der heiligen Kürchen singt Cantate. Unsers Richs des ungerischen in dem nün und zwanzigsten, und des römischen in dem fünften Jahre.

Nro. 28.

Kaiserlicher Freiheitsbrief für Unterwalden ob und nid dem Walde.

Wir Sigmund von Gottes Gnade Römischer Künig zue allen Zytten mehrer des Rychs, und zue Ungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. Künig ꝛc. bekhennen und thuon khundt offenbar, mit disem Brieff, Allen den, die In sechen, oder hörenn lesen, daß wir angesechen, und gütlich bethrachtet haben, die gethrüwe, willig, nutz, und anneme Dienste, die unß und dem Ryche, der Amman und die Landtlütte gemeinlich zue Underwalden ob und nitwendig dem Khernwaldt ꝛc. „Der Inhalt ist der vorgehenden Urkunde Nro. „27 fast gleichlautend." Geben zue Costanz nach Christs Geburt vierzechenhundert Jarr, und darnach in dem sibenzechenden Jar, des nechsten Fritags nach unser frauwen Tag Annuntcationis, unser Ryche des Ungrischen in dem ein und drisigsten und des Römischen in dem sibenden Jare.

Nro. 29.

Verkommniß der Stadt Rapperschwyl, mit Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Walde und Glarus.

Allen denen so disen Brieff ansächent oder hörent läsen, künden und verjechendt wür, der Schultheis, der Rath und alle Burger gemeinlich der Stadt Rapperschwyl und so zuo uns gehörent, für unß, und all unser Erben, und euwig nach khommen, aller der Stuckhen, und Artickhlen, so von Wort zuo Wort, an disen Brieff geschriben standt, dem ist also. Als demme, wür und unser Vordern, in vergangnen Ziten etwan Dickh gar schwärlich zuo thödtlichen Kriegen gebracht und darinne, von wegen der Herschafft von Oesterreich, an Lib und an Gut hertigclich geschediget worden sind, daß wür mit guotem Rathe, und zittlicher vorbethrachtung, sollichen unsern, großen verderplichen Schaden, und, gebrosten, in künfftigen Ziten desterbas vorkommen, und gewenden mege. Hierumb so haben wür für unser und alle unser Erben und euwigen Nachkhomen, zuo den fromen, fürsichtigen und wysen den Landaman, Räthen, und den Landtlüten gemeinlich diser nachbenempten Lendern, und gethrüwen Eidtgenossen, von Ure, von Schwütz, von Underwalden ob und Nüdt dem Khernwaldt und von Glaris, und ihren euwigen Nachkhomen lipplich, und gelert Eydt, ze Gott, und den Heiligen geschworen, unser Statt und die Brugg zuo Rapperschwyl, zuo allen ihren Nötten, und Sachen ihnen offen, und gewertig lassen ze finde, so Dickh daß ihnen nottürftig würdt, oder ze uschlden khompt, ihren nutz und Ehre ze fürderen, und Schaden ze warnen, und ze wenden, ihnen behulffen, berathen, und mit aller Gerechtigkeit gehorsam und gewertig ze finden, die die obgenanten herscht; von Oesterreich an unß, und unser Stadt und dero Brugg gehept hat, mit guotem thrüwen ohn alle Geferde. Wir die obgenanten

von Rapperschwüll, und aller unser Nachkhomen, die sollen uns ouch hinfür weder mit gelüpten, eyden, noch Brieffen zuo niemandt nit verbinden, noch thuon, den mit guotem gunsten wüssen und willen der obgenanten Landtaman, und Landtlüten, und ihr Nachkhomen in khein wüse. Es ist ouch hierin eigentlichen beredt, daß niemandt von dwederem Theill den andern Theill nidt soll verhehten, noch verbietten, wen den rechten Gälten, oder Bürgen, der ihme darumb gelapt, oder verheissen hat, und soll ouch jed erman, von dem anderen recht nehmen an den enden, und steten, da der ansprechig gesessen ist, oder dahin er gehört, daselbst dan er dem Kleger unverzoglich richten, und des rechten gestaten soll, ohne alle gefärde. Und ob sich das in khünftigen Ziten dheinest gefüegte, daß die obgenendte Lender, samendt, oder sonderlich zuo stössen oder Mishellungen käment, daß Gott ruwigelich wende, derselben stössen sollendt wür uns nit annehmen, noch darin dheinem Orth wider das ander behulffen sie, es were dan, daß wür nützit gnotz, zwüschent ihnen finden oder gereden megendt, darmit sy in fründschafft betragen werden mechten. Were ouch, daß wir die Vorgenemdten von Rapperschwüll, dheinest zuo stössen, oder Mishellungen khäment, mit den vorgenanten Lendern gemeinlich, oder dheinen sunderlich, oder sy mit uns, daß Gott lang wende, darumb sollent wür samment ze Tagen khommen, so dann stös mit uns, oder wür mit ihnen handt inwendig den negsten vierzehen Tagen, so daß erfordert würt zuo dem würdigen Gotshus zuo den Einsiedlen, und soll intwedere Parthy, zwen erbar Man, darzuosetzen, dieselben sich mit ihr Eidici, darzuo verbinden sollent, die Sachen in der Min, oder zuo dem Rechten, ob sy die Min, nit finden mechten uszesprechen ohn alle Geferde. Were aber daß sich die vier glich theiltent, und nit eins wurdent, den sollent sy, by denselben ihren Eyden einen gemeinen Man, der sy in der Sach schidlich und gemein bedungt. Innwendig den obgenanten vier Lenderen,

oder in unser Statt Rapperschwüll, unverzogenlich, zuo ihnen zuo erkiessen, und nehmen, und weltlichen, sy an der obgenenten Enden einen erkhiessent, derselb soll, von sinen Herren, und Obern, unverzogenlich gewüßt werden, sich zuo der Sache mit seinem Eydt zuo verbinden, und die fürderlich ussprechen, wie vor geschriben staht ohn alle geverde. Und hieruff so habent uns die vorgenanten Landtaman und Räth, ouch die Landtlüt der vorgenenten Lenderen, alle unser stat Recht, Fryheit, Ehaffti, und guot, gewohnheiten, was und wie wür, die von alters har, und untz harbracht, und gehept handt, bis uff den Tag, als wür zuo denselben Lenderen khommen sindt, von und usgelassen, darby ze bliben, ietzt und hienach, doch ihnen allen, und ihr in den besonder, und allen den ihren nachkhomen, an allen ihren Gerichten, Rechtungen, Fryheiten, Ehehaften, gewaltsamen und guten Gewonheiten, ietz, und in khünftigen Ziten, gantz ohn allen ihren Schaden, sin und hinfür bliben soll, mit guotem thrüwen, ohne alle Gewärde. Wür die vorgenempten von Rapperschwüll sollent ouch alle besonder was Manen oder khnaben, die ob vierzehen Jahren alt, oldt elter sind, in zuo fünf Jahren, oder wen wür des, von den vorgenenten Länderen, Räth und Landtlüten gemeinlich, oder dem mehren theill, under ihnen erfordert werdet, die vorgeschribnen Eyde ernuweren, und alles das, so dieser Brieff wüset, und sendt ihnen loben und schweren, wahr ünd stht ze halten, gethrülich und ohne alle gewärde, und hierüber zuo einem wahren und vesten Urkhundt. So haben wür die vorgenempten von Rapperschwüll, unser gemein Statt Insigell offenlich gehengt an disen Brieff. Der geben ist, uff Zinstag nechst nach sanct Erharditag. Des Jahres, als man zalt, von der Geburt Christi unsers Herrn tusent vierhundert sechtzig und vier Jahr.

Nro. 30.

Auskaufungsurkunde zwischen Unterwalden nid dem Walde und dem Probst und Kapitel zu Luzern.

Wir der Probst und das Capitell gemeinlich des Gotts-huses Sancti Leodegary ze Lucern in Costentzer Bistumb gelegen, thuondt khundt und veriechendt offenlich. Daß wir gesundes Lybes, Gemüetes und der Sinnen wollbe-dachtlich einhelligen Rate, so wir darum in unserm Capitel gehebt handt, ouch mit Gunst, Rath, wüssen und guotem willen, der gar fürsichtigen, wysen Schultheisen und Räthen ze Lucern, unser lieben Herrn als unser Kastvögt und Schirmer, recht und redlich für uns und alle unser nach-kommen die wir harzuo unstemcklich verbindent, eines handtvesten, stätten, ewigen und immerwerenden kauffs verkaufft und zuo kauffen geben hand, verkauffend und ge-bend auch also wissentlich ze kauffen in und mit krafft dis Brieffs, mit aller der sicherheytt, worten, und werckhen, wysen, und gebärden damit dieser Kauff hinfür ewiglich stätt beliben, und bestan soll und mag; Den Erbren wysen dem Aman, den Räthen, und den Landtlüten gemeinlich ze Underwalden nit dem Kernwaldt, zue ir selbs auch aller irer Erben und Nachkommenden handen alle die Rechtung Vordrung und Zuespruch so der Probst und die Probstye und wir und unser Gottshus von der Probstye wegen, in demselben Landt ze Unterwalden bishar untz uff hütigen Tag gehebt handt, es sy von Zinsen, Vellen, Lechnen, Gelässen, Gerichten, Erschetzen oldt ander Gerechtigkeiten wegen nützit usgelassen, wie und als die in unsers Gots-hus Brieffen, Nödlen, old ander Geschriften geschriben be-griffen, old genembt sindt gar nützit usgelan noch hindann gesetzt. Und ist diser Kauff geben und beschechen, umb fünfhundert Pfundt ze zwölff Plaphart ze rechnende, dero wir von Inen gar und gantz gewert und bezalt sindt, habend auch die in und zan unsers Gottshus und besunder

an der Probstye nutz geben angleit, bewent und bekert, nach aller Noturfft, und Billichheit des wir mit Sonderheit verjechendt, dan dieselb verkauff Gerechtigkeit der Probstye zuegehört hat, harumb so lobend und versprechendt wir für uns und unsere Nachkommen dis Kauffs und aller der verkaufften Gerechtigkeiten so ein Probst indemselben Lande, und wir von der Probstye wegen, wie vorstat, gehebt hand Recht weren ze finden der obgenanten von Underwalden, und Inen guot verschafft darum zuothuon nach Recht vor geistlichen und weltlichen Gerichten, und an allen Stetten: da sy dero bedurfftend, und da wir es durch Recht tuon söllend ungevorlich. Wir die obgenambten verköuffere enziechend uns auch harüber alles rechten, Vorderung, und Ansprach, so wir an diesem Kauff und der verkaufften Gerechtigkeiten, wie ob statt, untz uff hütigen Tag je gehebt hand, oder wir old unser Nachkommen, hinfür daran Jener mer gehaben oder gewinnen mechten gegen den obgenanbten von Underwalden iren Erben old Nachkommen mit gericht old an gericht geistlichen old weltlichen, oder sonst dehein anderer Sachen fünden, old gewerden, besunder söllend und wollend wir solche obgemeldet verkaufft, Gerechtigkeit, wo die in unsere Brieffen, Rödlen und Geschrifften begriffen gemeldet stüende, hinab und durch thuon und gantz vernichten, und ob wir das hinfür dehein Brieff, Rodell, oder Geschrifft darinn sölich old des glüchen Gerechtigkeit funden wurde, das soll denen von Underwalden gantz kein schad, noch uns weder nutz noch fürdernussen, sonder gantz hin tod, und absyn, alle böse Fünd, gewerd, und Arglist harinn gantz und gar vermitten, doch usgelassen und hindan gesetzt die Gerechtigkeit, nutz, Zins und Gülte so die dry Empter unsers Gotshus nemlich die Custerye, Camerye, und das allmuosen Ambt in dem vorgenambten Landt Underwalden hand, daß sy ouch die hinfür darin haben und niessen sönd, wie und als das von alter harkommen ist, als ungewarlich.

Und des alles zue waren stätten und vesten Urkund, hab ich obgenambter Probst der Probstye und wir das Capittel unsers Capittels Insigell offenlichen lassen hencken an disen Brieff. Der geben ist uff dornstag nach Sanct Gallen tag Ao 1457.

Nro. 31.

Pabst Julius des Zweiten gegebene Bulle um den Kirchensatz und Verhütung des Banns.

Julius Bischoff ein diener der diener Gottes, synen lieben Söhnen dem Amman Räthen und gemein zue Underwalden Costantzer Bistumbs heyl und apostolischen Sägen. Ewer Andacht und bestendige trüw, so ihr gegen uns und der römischen Kirchen bishero getragen, und noch immerdar erzeigen, verdienen, daß wir eüwerem Begehren: (sonders aber deme durch welches die Gewohnheit so ir nur mer ein lange Zytt hero gehabt, ferners erhalten werde, so vill wir mit Gott vermögen und könden) gönstig willfahren. Die willen dan an uns ein pitt in euwerm Namen dieses Inhalts gelangt, daß ir von sölcher Zytt hero, in welcher widrige Gedechtnus der Menschen nit vorhanden, taugendliche Personen zue ewerer Pfarkirchen, und andern geistlichen Pfrüenden in ewer Herrschafft und Gewalt gelegen, zue was monaten diser Zytt sy Vacirten od ledig wären, dem Bischoff selbiges Orts oder andern ihren Lehenherren, oder Lehenfrauwen oder Patronen, benennen, presentieren oder darstellen, und sölliche Personen, so durch eüch presentiert oder benennt durch den ordinarium Bischoff des Orts oder derglychen Lehenherrens oder Lehenfrauwens gewohnt ynzuesetzen, setzen auch bisharo und noch in fridsamer Besitzung oder alls von Rechts wegen selbige zue benennen, darzuestellen zue presentieren, welches ir nit glychsamb rüewigen Besitzung zue haben vermeldet, uf apostoli-

scher Güetigkeit, mit apostolischer Bestettigung versichern und sonsten in ermelten Sachen füegliche Fürsehung thuon wollten. Allso wir eüch alle und jede von allen und jeden des Bans verschlachung oder verbott der Kirchen, und andern geistlichen Urtheil, straff und penen vom rechten oder von dem Menschen us was Gelegenheit oder Ursach sölche usserlegt, so ir in denen uff was wys und gstalt verknüpft oder verbunden, die Fruchtbarkeit diser gegenwärtigen Schrifft zue erlangen, mit diesem eüch absolvierende und euch für absolviert und entbunden erkennende, disem eüwerem pitt geneigt bestettigen und bevestigen wir die Gewohnheit des Rechtens zue benennen oder darzuestellen, in deren ruewigen und friedsammen Besitzung oder alls dero zue syn vermeldt (wie gesagt) us apostolischen Gewaldt in Krafft dises Brieffs. Darumben dan wir unserm Erwürdigen Bruoder cavallicenischen Bischoff und geliebten Söhnen Probst der Kirchen zue Zürich Costantzer Bistumbs, wie auch dem Officiał zue Costantz durch apostolische Brieff gebieten, daß sy samentlich oder zwen oder einer us ihnen durch sich selbsten, oder einem anderen oder andere in vorgemelten Sachen us unserm Gewaldt wirkliche hilff und schirm zue erwysen keins wegs ermanglen, damit ir dise Gewohnheit fridlich geniessen und deren euch erfreuwen möget: auch nit gestattend daß ir durch jemandts über dis us einige Wys unbillichen molestiert und beunruehiget werden. Gegen den ienigen aber so sich darwider setzen mit geistlichen Straffen (alle apellation hindangesetzt) verfahren, ohne Verhinderung apostollischer Satz und Ordnungen, was wys sy disen auch zue wider; oder da schon etlichin in gemein oder besonders von dem apostolischen Stuol was vergunt, sy dan noch weder suspendiert noch verschlagen oder verbotten noch in Ban könden gethan werden, durch apostolische Brieff, do sy nit von wort zue wort vollkomen und usthruckenliche Meldung von diser unser Nachlassung täten. Und dessewegen soll keinem Men-

schen vergunt syn disé Geschrifft unser Absolvierung, Bevestigung und gebotts zue brechen oder freventlicher wyß darwider ze thuon, so aber einer sich dessen zue versuochen understahn wurde, der soll wissen, daß er falle in die Ungnad des allmächtigen Gottes und der seligen Apostlen Petri und Pauli: Geben zue Rom by St. Petern, den 8. Jeners im 1512ten des Herrn Menschwerdung, unsers Babstums aber im zehenden Jar.

Berichtigungen und kleine Zusätze.

S. Lin.

4 26 Unterwalden, lies Nidwalden. Ebenso S. 10 l. 25.

6 1 beider Unterwalden. So oft diese Redart vorkommt, soll verstanden werden beider Theile, oder beider Kantonstheile Unterwaldens.

— 22 Auch zu Kerns und Giswyl giebt es weißen Albaster.

7 12 zu Melchsen l. Melchsee.

15 13 1105 Schw. Fr. l. 1103 Fr. 5 Bz. } laut Vergleich vom
18 11 805 Schw. Fr. l. 803 Fr. 5 Bz. } 8. Brachm. 1816.

18 28 l. mit dem gedoppelten Schlüssel im rothen Felde.

20 7 der größte Kirchgang l. der Zweitgrößte.

21 2 und Melcha, l. über die Melcha geht eine hölzerne, gedeckte Brücke.

22 13 soll noch beigesetzt werden: daß Herr Müllers Relief auch noch das ganze Haslithal, mit all seinen Gebirgen bis ins Wallis umfasse.

25 6 Rast, l. Rost. Dieser Pfarrer ist auch als Minnesänger bekannt. Zum Verzeichniß der Pfarrer von Sarnen sollen noch folgende angemerkt werden: Johann von Eggenburg, von Nidwalden, 1606; Niklaus Euster, von Ury, 1619. Auch war um die letzte Hälfte des 15ten Jahrhunderts Heinrich von Gundelfingen, Chorherr zu Münster, Pfarrer in Sarnen; ob wirklicher oder nur Titular ist ungewiß.

— 26 Martinus, l. Maria.

28 12 von der Aa, l. Melcha.

31 16 Cäcilia, l. mit dem Geschlechtsnamen Bergmann.

32 22 Voribach, l. einige zerstreute Häuser mit einer Kapelle.

36 18 St. Katharinen, l. von Vogt Melchior von Flüe, 1588 erbaut.

37 21 und 1290, l. 1390.

43 18 und 1409, l. 1240.

62 22 im J. 1798, l. 1768.

68 15 im J. 1498, l. 1438.

76 8 noch geben alte Urkunden als Landammänner Obwaldens folgende an: Rudolf, 1252; Rudolf von Sarnen, 1257; Rudolf von Sachslen, 1313.

79 11 von Walthard, l. von Niklaus.

S. Lin.

95 21 Kirchel, l. Kiechel.

— 27 ihrem Miste, l. ihrer Miste.

170 19 vom J. 1147, l. 1168.

176 3 den J. 1340 bis 1350, l. vom achten Herbstmonat 1349 bis zum sechsten Januar 1350.

187 18 den durch, l. durch den.

221 28 zu Buchischwand; soll beigesetzt werden: im Ackerle unter Dellingen.

254 22 Weisenberg, l. Weisenburg.

271 1 neuen, l. neun.

299 10 von ob und unter, l. von ob und nid.

— 21 und so, l. und soll.

301 8 man behauptet, es finde sich irgendwo noch eine Urkunde von ihm nach dieser Greuelthat.

324 4 Tiefelbach, l. Tießelbach.

339 7 in eben diesem Jahre 1414, l. 1413.

341 21 Recht und Kirche, l. Reich und Kirche.

348 29 Barthlime Zinderst, l. Znideriſt. Ein gleiches gültet auch S. 349, Lin. 25.

364 24 Ytel Reding, l. Ytel Reding der jüngere.

374 31 machen 29 Plappart, 1 Gl. } eine Luzernerische Verordnung vom J. 1416 sagt: zwölf Plappart sollen für ein Pfund; zwanzig Plappart für einen Gulden, und fünfzehn Häller für einen Plappart gelten. Ein alter Plappart galt hingegen für siebenzehn Pfenninge, und ein Kreuzplappart für acht Angster.

379 11 sechs Plappart 12 Schilling. }

377 24 Unterwaldens, l. Nidwaldens.

393 7 Ablik, l. Anblik.

400 . ·t, l. nützit.

407 Kilchen zu Kerns, soll noch beigefügt werden: mpt, daß sy ledig wird, wen und welen Priester ne die von Kerns.

— 17 unser, l. unserm.

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 21948 8910